

Vermögenssicherungspolice

- Vermögenssicherungspolice
- Young & Home
(Die Vermögenssicherungspolice für junge Leute)

Vertragsbedingungen

Kundeninformationen

**AUS VERSICHERUNG
WIRD VERBESSERUNG**



Diese Versicherungsprodukte der Generali erhalten Sie exklusiv bei der



Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
www.generali.de

Inhaltsverzeichnis

Register Vermögenssicherungspolice / Young & Home	Seite 4
Produktbeschreibung zur Vermögenssicherungspolice / Young & Home	Seite 5
Register Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung	Seite 6
Produktbeschreibung	Seite 7
Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen	Seite 14
Besondere Bedingungen	Seite 23
Register Hausratversicherung	Seite 51
Produktbeschreibung	Seite 52
Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen	Seite 57
Besondere Bedingungen	Seite 70
Klauseln	Seite 98
Register Reiseversicherung	Seite 102
Produktbeschreibung	Seite 103
Allgemeine Bedingungen zur Reiseversicherung	Seite 106
Besondere Bedingungen	Seite 114
Glossar	Seite 128
Register Haushalt-Glasversicherung	Seite 130
Produktbeschreibung	Seite 131
Allgemeine Glas-Versicherungsbedingungen	Seite 133
Risikobeschreibung	Seite 142
Besondere Bedingungen	Seite 143
Klauseln	Seite 145
Register Unfallversicherung	Seite 148
Produktbeschreibung	Seite 149
Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen	Seite 158
Besondere Bedingungen	Seite 170
Register Wohngebäudeversicherung	Seite 193
Produktbeschreibung	Seite 194
Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen	Seite 197
Besondere Bedingungen	Seite 209
Klauseln	Seite 218
Weitere Tarifbestimmungen	Seite 223

Register Photovoltaikversicherung		Seite 224
Produktbeschreibung		Seite 225
Allgemeine Bedingungen für die Photovoltaikversicherung		Seite 226
Besondere Bedingungen für die Photovoltaikversicherung		Seite 238
Register Bauherren-Haftpflichtversicherung		Seite 242
Produktbeschreibung		Seite 243
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)		Seite 244
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen		Seite 252
Klauseln zur Haftpflichtversicherung		Seite 256
Register Zusatzvereinbarungen		Seite 257
Zusatzvereinbarungen zur Vermögenssicherungspolice und Young & Home		Seite 258
Register Allgemeine Informationen		Seite 260
Kundeninformationen		Seite 261
Datenschutzhinweise		Seite 263
Liste der Dienstleister zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung		Seite 265
Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft		Seite 267

Register

Vermögenssicherungspolice

Young & Home

Die Vermögenssicherungspolice für junge Leute



Produktbeschreibung zur Vermögenssicherungspolice / Young & Home

Bitte beachten Sie: Diese Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zur Vermögenssicherungspolice bzw. Young & Home – Die Vermögenssicherungspolice für junge Leute geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend.

Der Versicherungsumfang der Vermögenssicherungspolice bzw. Young & Home ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, die Sie in den Registern dieser Produktunterlage zu den einzelnen Versicherungsarten finden.

Die Vermögenssicherungspolice

Was zeichnet die Vermögenssicherungspolice aus?

In der Vermögenssicherungspolice (VSP) bündeln wir für Sie als Privatkunden die wichtigsten Versicherungen zu einem optimalen Leistungspaket: Privathaftpflicht-, Hausrat-, Glas- und Unfallversicherung. Zusätzlich kann die VSP um die Sparten Wohngebäude- und Photovoltaikversicherung für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser sowie um eine Reiseversicherung erweitert werden.

Die VSP enthält rechtlich selbständige Verträge mit einer Laufzeit von 5 Jahren.

Was bedeutet die Differenzdeckung bzw. der Grund-Schutz?

Besteht für Sie noch anderweitig eine Haftpflicht-, Hausrat- oder Glasversicherung, sind Sie dank der Differenzdeckung bereits mit Abschluss der VSP bestens abgesichert. Denn wir bieten Ihnen mit der Differenzdeckung in diesen Fällen einen ergänzenden Versicherungsschutz, der Ihren anderweitig bestehenden Schutz optimiert. Die Differenzdeckung leistet z. B., wenn in dem anderen Vertrag bei uns versicherte Leistungen nicht versichert sind oder die Versicherungssumme nicht ausreicht (Unterversicherung).

Statt einer Differenzdeckung können Sie zur Unfallversicherung einen Grund-Schutz abschließen, sofern eine Unfallversicherung bei einem anderen Versicherer besteht. Hinter dem Grund-Schutz verbirgt sich eine „kleine“ Unfallversicherung mit einer Invaliditätsgrundsumme von 5.000 EUR.

Wenn der Versicherungsschutz bei dem anderen Versicherer endet bzw. der andere Vertrag gekündigt wird, stellen wir unsere Differenzdeckung bzw. den Grund-Schutz automatisch auf den Voll-Schutz um. Dafür vermerken wir im Antrag den Ablauftermin der noch bestehenden Verträge als Umstellungstermin.

Attraktive Beitragsvorteile

Sie erhalten unseren Kundenbonus mit bis zu 25 % als umfassend bei uns versicherter Kunde.

Die Verträge der VSP zählen auch dann beim Kundenbonus mit, wenn sie als Differenzdeckung oder Grund-Schutz in Unfall bestehen. Es gilt also von Beginn an der volle Kundenbonus für Sie.

Young & Home – Die Vermögenssicherungspolice für junge Leute

Was bietet Ihnen Young & Home?

Mit Young & Home haben Sie als junger Kunde im Alter von 18 bis 27 Jahren die Möglichkeit, Ihren aktuellen Versicherungsbedarf abzuschließen oder eine Anwartschaft zu einem geringen Beitrag für Ihre künftige Lebenssituation abzuschließen.

Young & Home bündelt für Sie die wichtigsten Versicherungen in einer Vermögenssicherungspolice (VSP) für junge Leute, und zwar die Privathaftpflicht-, Hausrat-, Glas- und die Unfallversicherung. Optional können Sie eine Reiseversicherung ergänzend beantragen.

Die Unfallversicherung bietet Ihnen vollen Versicherungsschutz von Anfang an. Die übrigen Verträge können je nach Bedarf zunächst als Anwartschaft, Differenzdeckung oder mit vollem Versicherungsumfang abgeschlossen werden.

Was verbirgt sich hinter der Anwartschaft?

Anwartschaften bieten wir Ihnen zur Privathaftpflicht-, Hausrat- und Glasversicherung, falls Sie noch anderweitig, z. B. über Ihre Eltern versichert sind oder Sie noch keine eigene Wohnung haben. Sie erhalten eine Vorsorgeversicherung, die automatisch in einen Voll-Schutz umgewandelt wird, sobald sich Ihre Lebenssituation ändert und Sie uns darüber informieren. Die Anwartschaft endet spätestens, wenn Sie 30 Jahre alt werden. Jede Anwartschaft stellt einen rechtlich selbständigen Vertrag dar.

Wir melden uns jährlich rechtzeitig vor der Beitragshauptfälligkeit bei Ihnen. Sie informieren uns dann innerhalb eines Monats über mögliche Änderungen Ihrer Lebenssituation (z. B. durch Heirat oder Umzug in eine eigene Wohnung).

Der exklusive Starter-Nachlass für junge Leute + weitere Beitragsvorteile

Den exklusiven Starter-Nachlass in Höhe von 5 % bekommen Sie bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, nachdem Sie 30 Jahre alt geworden sind (auch in der Reiseversicherung). Daneben erhalten Sie zu Young & Home den vollen Kundenbonus ab Vertragsbeginn.

Register

Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung



Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Vertragsgrundlagen und Versicherungssummen für alle Versicherungsarten Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	Optimal	Bedingung
– Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2021)	ja	HA 9008
– Grundversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (pauschal)	50.000.000 EUR	
– bei Personenschäden höchstens je geschädigter Person	15.000.000 EUR	
– Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz	ja	HA 0290 (Ziffer 21) HA 0292 (Ziffer 8) HA 0256 (Ziffer 11)
– Selbstbehalt	sofern vereinbart	

Welchen Schutz bietet die Privathaftpflichtversicherung?

Die Privathaftpflichtversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Tatbeständen.

	Optimal	Bedingung
Familie, Haushalt und Freizeit		HA 0290 Ziffer 2
– als Familienvorstand (nicht in der Privathaftpflichtversicherung für Singles)	ja	
– als Haushaltungsvorstand*)	ja	
– als Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen	ja	
– Teilnahme an Betriebspraktika als Schüler oder Student	ja	
– aus der Tätigkeit als Tagesmutter (auch bei entgeltlicher Tätigkeit)	ja	
– aus nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit bis zu 22.000 EUR Jahresumsatz	ja	
– aus nichtselbstständiger, betrieblicher und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeit verursachte Schäden an Sachen von Arbeitskollegen	10.000 EUR	
– als Radfahrer (auch bei der Benutzung von Pedelecs bis 25 km/h und maximal 250 Watt inklusive Anfahr-/Schiebehilfe bis 6 km/h)	ja	
– aus der Ausübung von Sport (außer Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen und Ausübung der Jagd). Mitversichert ist jedoch die Teilnahme an genehmigten Radrennen, soweit hierfür keine Lizenz erforderlich ist.	ja	
– Hobby- und Freizeittätigkeiten, auch soweit dabei beruflich erworbene Fähigkeiten eingesetzt werden (zum Beispiel Nachbarschaftshilfe) und gelegentlich ein Entgelt erzielt wird	ja	
– aus ehrenamtlicher Tätigkeit als gerichtlich bestellter privater Betreuer	ja	
– ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinigungen aller Art	ja	
Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr im Inland		HA 0290 Ziffer 3
– als Inhaber von		
– selbstbewohnten Wohnungen	ja	
– selbstbewohnten Wohnhäusern, sofern sich in diesen nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden	ja	
– selbstbewohnten Wochenend-, Ferienhäusern	ja	
– auf Dauer, ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten Wohnwagen	ja	
– zu den oben angegebenen Grundstücken zugehörigen, selbstgenutzten Garagen, Stellplätzen für Fahrzeuge und Gärten	ja	
– Schrebergärten	ja	
– unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtgrundfläche von 10.000 qm	ja	

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Fortsetzung

	Optimal	Bedingung
Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr im Inland (Fortsetzung)		HA 0290 Ziffer 3
– bei diesen Wohnungen und Grundstücken sind mitversichert		
– die Vermietung von einzelnen Räumen zu Wohnzwecken in einem mitversicherten, selbstbewohnten Wohnhaus	ja	
– die Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken in einem mitversicherten, selbstbewohnten Wohnhaus	ja	
– Baumaßnahmen (nicht für bisher unbebaute Grundstücke)	ja	
– die Vermietung von einzelnen Räumen zu gewerblichen Zwecken/Garagen	ja	
– das Betreiben einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage	ja	
– als früherer Besitzer gemäß § 836 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches	ja	
– als Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft	ja	
– als Vermieter von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen	ja	
Tiere		HA 0290 Ziffer 9
– als Halter zahmer Haustiere (außer Hunde, Pferde, Rinder)	ja	
– als Reiter fremder Pferde und Benutzer fremder Fuhrwerke	ja	
– aus dem Hüten fremder Hunde und Pferde	ja	
– Halten eines ausgebildeten Blinden- oder Assistenzhundes	ja	
Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge		HA 0290 Ziffer 10
Aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von		
– Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf die Höchstgeschwindigkeit	ja	
– Kraftfahrzeugen bis zu 6 km/h (zum Beispiel Krankenfahrstühle, Kinder-Kraftfahrzeuge)	ja	
– selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern bis zu 20 km/h (zum Beispiel Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte)	ja	
– nicht versicherungspflichtigen Anhängern	ja	
– fergelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen	ja	
– Flugmodellen und Ballonen, die nicht durch Motor oder Treibsätze angetrieben werden, mit einem Gewicht bis 5 kg	ja	
– Flugmodellen, auch privat genutzten Drohnen, die mit Elektromotor angetrieben werden, mit einem Gewicht bis 500 g	ja	
– Kitesport-Geräten	ja	
– kleinen Wassersportfahrzeugen wie zum Beispiel Kanus, Paddel-, Ruder- und Faltboote, die ohne Motor und ohne Segel betrieben werden, sowie fremden Segelbooten	ja	
– eigenen Motorbooten bis 18 kW/25 PS sowie eigenen Segelbooten bis 15 qm Segelfläche	ja	
– fremden Motorbooten mit Motor bis 59 kW/80 PS (ausschließlich gelegentlicher Gebrauch)	ja	
– Windsurfbrettern sowie Strand-, Land- und Eisseglern	ja	
Auslandsversicherungsschutz		
– Versicherungsschutz besteht für Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt innerhalb Europas einschließlich der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen oder Häusern	zeitlich unbegrenzt	HA 0290 Ziffer 15
– Versicherungsschutz besteht für Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt außerhalb Europas einschließlich der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen oder Häusern	5 Jahre	HA 0290 Ziffer 15

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Fortsetzung

	Optimal	Bedingung
Auslandsversicherungsschutz (Fortsetzung)		
– als Eigentümer von im EU-Ausland gelegenen, zumindest teilweise selbst genutzten Wohnungen, Wohnhäusern mit nicht mehr als zwei abgeschlossenen Wohnungen, Wochenend-/Ferienhäusern und feststehenden Wohnwagen	ja	HA 0290 Ziffer 3
– als Vermieter von im EU-Ausland gelegenen, zumindest teilweise selbst genutzten Wohnungen, Wohnhäusern mit nicht mehr als zwei abgeschlossenen Wohnungen, Wochenend-/Ferienhäusern und feststehenden Wohnwagen	ja	HA 0290 Ziffer 3
– als Vermieter von im EU-Ausland gelegenen Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen	ja	HA 0290 Ziffer 3
– als Inhaber unbebauter Grundstücke im EU-Ausland bis zu einer Gesamtgrundfläche von 10.000 qm	ja	HA 0290 Ziffer 3
– Kautionsleistung bei Schäden im europäischen Ausland**)	ja	HA 0290 Ziffer 15
Mallorca-Deckung		HA 0290 Ziffer 15.5
– Versicherungsschutz besteht für Schäden bei vorübergehendem Führen eines Leihfahrzeugs auf einer Reise im europäischen Ausland	ja	
Be- und Entladeschäden bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers (Selbstbehalt je Schadenfall: 100 EUR)	ja	HA 0290 Ziffer 10.4
Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt und des Kasko-Selbstbehalts bei Schäden durch ein von Dritten unentgeltlich geliehenes Kraftfahrzeug	ja	HA 0290 Ziffer 10.5
Schäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	ja	HA 0290 Ziffer 6
Teilnahme an fachpraktischem Unterricht	ja	HA 0290 Ziffer 7
Waffen, erlaubter privater Besitz und Gebrauch	ja	HA 0290 Ziffer 8
Beschädigungen an gemieteten Gebäuden oder Räumen (Mietsachschäden)	ja	HA 0290 Ziffer 4.1.1
Beschädigungen an beweglichen Einrichtungsgegenständen in gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	ja	HA 0290 Ziffer 4.1.2
Beschädigung und Verlust von fremden geliehenen und gemieteten beweglichen Sachen	ja	HA 0290 Ziffer 4.2
Schäden aus Datenaustausch und Internetnutzung	ja	HA 0290 Ziffer 18
– Namens- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen	1.500.000 EUR	HA 0290 Ziffer 18
Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel sowie von Schlüsseln aus mitversichertem Ehrenamt	ja	HA 0290 Ziffer 5
Gewässerveränderungen		HA 0290 Ziffer 20
– Restrisiko	ja	
– gewässerschädliche Stoffe bis zu 100 Liter je Behältnis und bis 1.000 Liter Gesamtlagermenge (Kleingebinde)	ja	
– Heizölbehälter auf dem Grundstück bedingungsgemäß mitversicherter Wohnungen, Häuser und so weiter, die im Inland gelegen sind	ja	

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Fortsetzung

	Optimal	Bedingung
Fortsetzung nach Ihrem Tod (nicht in der Privathaftpflichtversicherung für Singles)	ja	HA 0290 Ziffer 14
Ausfalldeckung		HA 0297
– nicht realisierbare, eigene Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	ja	
Schäden durch Benachteiligung in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber der in Ihrem Haushalt tätigen Personen	ja	HA 0290 Ziffer 19
Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung	sofern vereinbart	HA 0280
Differenzdeckung zur Privathaftpflichtversicherung inklusive Diensthaftpflichtversicherung sowie zur Tierhalter- und Wasserfahrzeughaftpflichtversicherung	sofern vereinbart	HA 0294
Übernahme von Vorversichererleistungen für 5 Jahre nach Vertragsbeginn	sofern vereinbart	HA 0287
Neuwertentschädigung für eigene zerstörte bewegliche Sachen bis 10.000 EUR	sofern vereinbart	HA 0277
Bestleistungs-Garantie für 5 Jahre nach Vertragsbeginn	sofern vereinbart	HA 0286
Neuwertentschädigung für zerstörte bewegliche Sachen Dritter bis 3.500 EUR	ja	HA 0290 Ziffer 22
Mitversicherte Personen in der Privathaftpflichtversicherung für Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende einschl. der Mitversicherung von Kindern ***)		HA 0290 Ziffer 11
– Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner	ja	
– Ihr mit Hauptwohnsitz in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebender Partner	ja	
– Ihre unverheirateten, minderjährigen Kinder	ja	
– Ihre unverheirateten, volljährigen Kinder während der Schul- und beruflichen Erstausbildung	ja	
– Ihre Kinder – verheiratet und/oder nach Ende der Erstausbildung – sofern sie in Ihrem Haushalt mit Hauptwohnsitz leben	ja	
– sonstige in Ihrem Haushalt mit Hauptwohnsitz lebende Personen	ja	
Außerdem sind mitversichert		
– Ehepartner, Eltern und Schwiegereltern, die in einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung leben	ja	
– Ihre Kinder bzw. die Kinder Ihres Ehe-/Lebenspartners, die in einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung leben	ja	
– in Ihrem Haushalt tätiges Pflegepersonal bei Verrichtungen für Sie	ja	
– Ihre Hausangestellten bei Verrichtungen für Sie	ja	
– Au-Pairs und Austauschschüler	ja	
– Notfallhelfer	ja	
– Schäden durch deliktunfähige Kinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	100.000 EUR	
– Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	100.000 EUR	
– Schäden durch sonstige mitversicherte, deliktunfähige Personen, die dauerhaft mit Hauptwohnsitz in Ihrem Haushalt leben – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	100.000 EUR	

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Fortsetzung

	Optimal	Bedingung
Mitversicherte Personen in der Privathaftpflichtversicherung für Ehepaare/ Lebensgemeinschaften ohne Mitversicherung von Kindern		HA 0290 Ziffer 11
– Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner	ja	
– Ihr mit Hauptwohnsitz in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebender Partner	ja	
– sonstige in Ihrem Haushalt mit Hauptwohnsitz lebende Personen	ja	
Außerdem sind mitversichert		
– Ehepartner, Eltern und Schwiegereltern, die in einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung leben	ja	
– in Ihrem Haushalt tätiges Pflegepersonal bei Verrichtungen für Sie	ja	
– Ihre Hausangestellten bei Verrichtungen für Sie	ja	
– Au-Pairs und Austauschschüler	ja	
– Notfallhelfer	ja	
– Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	100.000 EUR	
– Schäden durch sonstige mitversicherte, deliktunfähige Personen, die dauerhaft mit Hauptwohnsitz in Ihrem Haushalt leben – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	100.000 EUR	
Nachversicherungsschutz nach Ende der Mitversicherung		HA 0290 Ziffer 11.12
– Versicherungsschutz bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, mindestens jedoch für sechs Monate (bei Anschlussvertrag)	ja	
Mitversicherte Personen in der Privathaftpflichtversicherung für Singles ohne Mitversicherung von Ehe-, Lebenspartner und Kindern		HA 0290 Ziffer 11
– sonstige in Ihrem Haushalt mit Hauptwohnsitz lebende Personen	ja	
Außerdem sind mitversichert		
– Ihre Eltern, die in einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung leben	ja	
– in Ihrem Haushalt tätiges Pflegepersonal bei Verrichtungen für Sie	ja	
– Ihre Hausangestellten bei Verrichtungen für Sie	ja	
– Au-Pairs und Austauschschüler	ja	
– Notfallhelfer	ja	
– Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	100.000 EUR	
– Schäden durch sonstige mitversicherte, deliktunfähige Personen, die dauerhaft mit Hauptwohnsitz in Ihrem Haushalt leben – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	100.000 EUR	

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Welchen Schutz bietet die Tierhalterhaftpflichtversicherung?

Die Tierhalterhaftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht als Halter von Hunden und/oder Pferden.

	Optimal	Bedingung
Mitversicherte Personen		HA 0292 Ziffer 2
– der nicht gewerbsmäßig tätige (Mit-) Eigentümer, (Mit-) Halter, Tierhüter (zum Beispiel ein Dritter, der gefälligkeitshalber Ihren Hund hütet) und bei Pferden zusätzlich der Reiter und der Reitbeteiligte in dieser Eigenschaft	ja	
Auslandsversicherungsschutz		HA 0292 Ziffer 6
– Versicherungsschutz besteht für Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt innerhalb Europas einschließlich der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen oder Häusern	zeitlich unbegrenzt	
– Versicherungsschutz besteht für Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt außerhalb Europas einschließlich der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen oder Häusern	5 Jahre	
Deckungserweiterungen in der Hundehalterhaftpflichtversicherung		HA 0292 Ziffer 3
– Beschädigungen an gemieteten Gebäuden oder Räumen (Mietsachschäden)	ja	
– Beschädigungen an beweglichen Einrichtungsgegenständen in gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen	ja	
– Beschädigungen an gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern	10.000 EUR	
Deckungserweiterungen in der Pferdehalterhaftpflichtversicherung		HA 0292 Ziffer 4
– Beschädigungen an gemieteten Paddocks, Stallungen, Reithallen und Pferdeboxen	ja	
– Beschädigungen an gemieteten oder geliehenen Reitutensilien (z. B. Sattel, Helm, Gerte oder Trense)	10.000 EUR	
– Beschädigungen an gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern	10.000 EUR	

Welchen Schutz bietet die Wasserfahrzeughaftpflichtversicherung?

Die Wasserfahrzeughaftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht als Halter von Wasserfahrzeugen mit inländischem Standort.

	Optimal	Bedingung
Mitversicherte Personen		HA 0256 Ziffer 2
– der Schiffer (Kapitän), die Schiffsmannschaft und sonstige Angestellte aus ihren Verrichtungen für Sie	ja	
Vorübergehender Auslandsaufenthalt	zeitlich unbegrenzt	HA 0256 Ziffer 5

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Diensthaftpflichtversicherung

Welchen Schutz bietet die Diensthaftpflichtversicherung?

Die Diensthaftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder als Soldat in folgenden Berufsgruppen (BG).

BG 1:

Lehrer an öffentlichen Schulen, Dozenten in nicht naturwissenschaftlichen Fächern an öffentlichen Universitäten oder Fachhochschulen (auch der Bundeswehr), Erzieher, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in Schulen, Kindergärten oder Kinderheimen sowie Geistliche und Pfarrer

BG 2:

Krankenschwestern und -pfleger ohne Geburtshilfe sowie sonstiges Pflegepersonal in öffentlichen Einrichtungen

BG 3:

Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, des Zolls und der öffentlichen Berufsfeuerwehr

BG 4:

Angehörige der Bundeswehr, ausgenommen Wehrpflichtige

	Optimal	Bedingung
		HA 0294
– Schäden an fiskalischem Eigentum	ja	
– Tätigkeitsschäden	ja (BG 1+2) 30.000 EUR (BG 3+4)	
– Abhandenkommen	ja (BG 1+2) 30.000 EUR (BG 3+4)	
– Sachschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt	30.000 EUR	
– Vorübergehender Auslandsaufenthalt	5 Jahre (Dienstreise) Dauer Auslandseinsatz (BG 3+4)	
– Schäden aus Datenaustausch und Internetnutzung einschließlich Namens- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen	1.000.000 EUR	
– Tierhalter und -hütterrisko für Diensthunde/Dienstpferde	ja	
– Dienstlicher Waffengebrauch	ja	
– Dienstfahrzeugversicherung	30.000 EUR (BG 3+4)	
– Verlust fremder dienstlicher Schlüssel	ja	Abschnitt A Ziffer 1.2.2
– Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung (Restrisiko)	ja	Abschnitt B
– Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz	ja	Abschnitt C
– Kosten für Ausgleichssanierung	1.000.000 EUR	Ziffer 4.1.3
– Versicherungssumme für Vorsorgeversicherung	1.000.000 EUR	Ziffer 6.2
– Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	1.000.000 EUR	Ziffer 8
– Selbstbehalt je Umweltschaden	2.000 EUR	Ziffer 10.2
Mitversicherte Personen		HA 0294 Abschnitt A, Ziffer 1.3
– Ihr in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherter Ehe- oder Lebenspartner aus der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder als Soldat in einer der oben genannten versicherbaren Berufsgruppen (mitversicherte Kinder nach besonderer Vereinbarung möglich)	sofern vereinbart	

*) Person, die die Hauptkosten des Haushalts für Miete, Nebenkosten, Immobilienfinanzierung, Haus-Versicherungen, Mobilar, Lebensmittel usw. überwiegend trägt

**) Die Kautions bei Schäden im außereuropäischen Ausland ist in Optimal bis 100.000 EUR versichert.

***) auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder

Die vereinbarten Versicherungssummen stehen je Schadenereignis zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte, bei Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz in der Diensthaftpflichtversicherung das Einfache dieser Versicherungssummen.

Erläuterungen: ja = versichert im Rahmen der Grundversicherungssumme; nein = nicht versichert;
sofern vereinbart = kann mit dem Antrag beantragt werden

HA 9008 – Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2021)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?
- 2 Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?
- 3 Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?
- 4 Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?
- 5 Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?
- 6 Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?
- 7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 8 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 9 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 11 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Die Vertragsdauer

- 12 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- 13 Wann beginnt und endet der Vertrag?
- 14 Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos?
- 15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung?
- 16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie und wir nach einem Versicherungsfall?
- 17 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens?
- 18 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?
- 18a Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es bei einem Umzug ins Ausland?
- 19 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 20 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
- 21 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
- 22 Was ist bei der Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat zu beachten?
- 23 Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung bei einer Teilzahlungsvereinbarung?
- 24 Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen?
- 25 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?
- 26 Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung?
- 26a Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Weitere Bestimmungen

- 27 Was ist bei Mitversicherten zu beachten?
- 28 Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?
- 29 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 30 An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?
- 31 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 32 Welches Recht findet Anwendung?

1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?

1.1 Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 aus den für Sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken,

3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.3 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 18 kündigen.

4 Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1 Sie sind aber verpflichtet, nach Aufforderung durch uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf 50% der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden und – soweit vereinbart – für Vermögensschäden begrenzt.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;

4.3.5 aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher oder amtlicher Tätigkeit.

Dieser Ausschluss gilt im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

5 Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?

5.1 Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so sind wir bevollmächtigt, den Prozess in Ihrem Namen und auf unsere Kosten zu führen.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenden ordnungsmäßigen oder gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente

	zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.	7.1	Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
6	Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?	7.2	Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
6.1	Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.		– Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder – Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
6.2	Sofern mit uns nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.	7.3	Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
6.3	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese	7.4	Haftpflichtansprüche
	– auf derselben Ursache,	7.4.1	von Ihnen selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
	– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder	7.4.2	zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
	– auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.	7.4.3	zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.
6.4	Es kann vereinbart werden, dass Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt) beteiligen. Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 6.1 bleibt unberührt.	7.4.4	Die vorstehenden Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
	Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch bei Schäden, deren Höhe den Selbstbehalt nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.	7.5	Haftpflichtansprüche gegen Sie
6.5	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.	7.5.1	aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
6.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.		Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
6.7	Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.	7.5.2	von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.	7.5.3	von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
	Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an den laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.	7.5.4	von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
6.8	Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	7.5.5	von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
		7.5.6	von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
		7.5.7	Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
		7.6	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
			Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
7	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	7.7	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:	7.7.1	die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur,

	Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;				– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
7.7.2.	die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;				– Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
7.7.3	die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.	7.11			– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
7.7.4	Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.	7.12			– Abwasseranlagen
7.8	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung von Ihnen die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.	7.13			oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
7.9	Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.	7.13.1			Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
7.10.1	Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.	7.13.2			Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
7.10.2	Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und/oder Explosion. Dieser Ausschluss gilt nicht	7.13.3			Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
7.10.2.1	im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;	7.14			gentechnische Arbeiten,
7.10.2.2	für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).	7.14.1			gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
	Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von	7.14.2			Erzeugnisse, die
		7.14.3			– Bestandteile aus GVO enthalten,
		7.14.4			– aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
		7.15			Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
		7.14.1			Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
		7.14.2			Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
		7.15			Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
		7.15.1			Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
		7.15.2			Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
		7.15.3			Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
		7.15.4			Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
		7.16			Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
		7.17			Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
		7.18			Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer bei Ihnen vorliegenden Krankheit resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten					
		8			Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsabschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
		8.1			Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
					Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und

	die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.		uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
	Das gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.		Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
	Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.		Wir können uns nicht auf die in den Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
8.2	Rücktritt		
8.2.1	Voraussetzungen für den Rücktritt		
	Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.	8.6	Erlöschen unserer Rechte
8.2.2	Ausschluss des Rücktrittsrechts		Unsere Rechte nach Ziffer 8.2 bis 8.4 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
	Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.	8.7	Anfechtung
	Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.		Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
8.2.3	Folgen des Rücktritts	9	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
	Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.		Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung Ihrer und unserer Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
	Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.	10	Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
	Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	10.1	Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
8.3	Kündigung		Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
	Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.	10.2	Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen von uns sind dabei zu befolgen, soweit diese für Sie zumutbar sind. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
	Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	10.3	Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
8.4	Vertragsanpassung	10.4	Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.
	Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.	10.5	Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
	Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos kündigen.	11	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
8.5	Ausübung der Rechte durch uns	11.1	Kündigung
	Wir müssen die uns nach Ziffer 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von		Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles

gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

- 11.2 Leistungsfreiheit
- 11.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 9 und 10 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 11.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 11.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Die Vertragsdauer

- 12 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 20.2 zahlen.
- 13 Wann beginnt und endet der Vertrag?**
- 13.1 Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 13.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 13.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 13.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugegangen sein.
- 14 Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos?**
- Wenn versicherte Risiken dauerhaft teilweise oder vollständig wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.
- 15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung?**
- Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 26.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- In der Mitteilung haben wir Sie auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen

spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

- 16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie und wir nach einem Versicherungsfall?**
- 16.1 Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- wir eine Schadensersatzzahlung geleistet haben,
 - wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
 - Ihnen – bei einer Pflichtversicherung uns – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 16.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 17 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens?**
- 17.1 Wird Ihr Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle von Ihnen in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 17.2 Der Versicherungsvertrag kann in diesem Falle
- durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- in Textform gekündigt werden.
- 17.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangen;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 17.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während eines laufenden Versicherungsjahres und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieses Jahres als Gesamtschuldner.
- 17.5 Der Übergang Ihres Unternehmens ist uns von Ihnen oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige uns hätte zugehen müssen, und wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
- Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen. Dies gilt nur, wenn wir in

	diesem Monat von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.	20.3	Verzug Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 20.2 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
	Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.		
18	Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?	20.4	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
	Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.	20.5	Rücktritt Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
18a	Welche Kündigungsmöglichkeit gibt es bei einem Umzug ins Ausland?	21	Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
18a.1	Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland, können Sie oder wir den Vertrag durch eine Kündigung in Textform beenden.	21.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
18a.2	Ihr Kündigungsrecht bei Ihrem Umzug ins Ausland Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.	21.2	Verzug Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
18a.3	Unser Kündigungsrecht bei Ihrem Umzug ins Ausland Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, ab dem wir von Ihrem Umzug ins Ausland Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	21.3	Qualifizierte Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach den Ziffern 21.4 und 21.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
19	Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?	21.4	Kein Versicherungsschutz Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3 darauf hingewiesen wurden.
19.1	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.	21.5	Kündigung Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3 darauf hingewiesen haben. Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung den angemahnten Beitrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
19.2	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.		
19.3	Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugegangen ist.		
Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten			
20	Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?		
20.1	Beitrag und Versicherungsteuer Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht. Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.		
20.2	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.		

- 22 Was ist bei der Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat zu beachten?**
- 22.1 Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 22.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
- 23 Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung bei einer Teilzahlungsvereinbarung?**
- Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.
Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 24 Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen?**
- 24.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch von uns, durch Sie, nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 24.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung von Ihnen oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 24.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgt.
- 24.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- 25 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 26 Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung?**
- 26.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 26.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 26.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 26.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 26.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 26.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 26.2 oder 26.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- 26.5 Die Kündigungsmöglichkeiten nach einer Beitragsangleichung sind in Ziffer 15 geregelt.
- 26a Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?**
- 26a.1 In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:
- Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
 - Verzug mit Beiträgen,
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren.
- Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.
- 26a.2 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.
Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Weitere Bestimmungen

27 Was ist bei Mitversicherten zu beachten?

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten

	nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.	30.1.3	Versicherungsaufsicht
27.2	Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.		Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de
28	Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?		Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.
	Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.		
29	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	30.1.4	Rechtsweg
29.1	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.		Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.
29.2	Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.	30.2	Welches Gericht ist zuständig?
30	An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?	30.2.1	Klagen gegen uns
30.1	An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?		Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
	Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.	30.2.2	Klagen gegen Sie
30.1.1	Unser Beschwerdemanagement		Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
	Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit: www.generali.de/feedback E-Mail: bittebesser.de@generali.com	30.2.3	Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland
	Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind: Vorstand der Generali Deutschland Versicherung AG Adenauerring 7 81737 München		Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
	Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.		Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
30.1.2	Versicherungsombudsmann	31	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
	Wenn Sie den Versicherungsvertrag als Verbraucher abgeschlossen haben und Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt: Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de	31.1	Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
	Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer.	31.2	Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
	Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über unsere Webseite) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.	31.3	Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 31.2 entsprechend Anwendung.
		32	Welches Recht findet Anwendung?
			Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung

HA 0290 Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Optimal

1 Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften.

1.2 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren

- 1.2.1
- eines Berufes (eine auf Dauer angelegte, allein oder neben anderen zumeist dem Erwerb des Lebensunterhaltes dienende Tätigkeit);
 - eines Dienstes (zum Beispiel berufliche Tätigkeit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses, Wehr- und Ersatzdienst);
 - eines Amtes (zum Beispiel berufliche Tätigkeit im hoheitlichen oder fiskalischen Bereich);
 - eines eigenen oder fremden Betriebes (jede auf Dauer angelegte Unternehmung, die außerhalb des reinen Privatbereichs am Wirtschaftsverkehr teilnimmt);
 - eines Gewerbes (jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird);
 - eines öffentlichen Ehrenamtes für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderatsmitglied, Schöffen und Laienrichter, IHK-Prüfer, Wahlhelfer, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, Mitglied in einem Selbstverwaltungsorgan);
 - eines Ehrenamtes in den übrigen Bereichen, soweit es gesetzlich ausdrücklich als solches bezeichnet wird (zum Beispiel Betriebs- oder Personalrat);

1.2.2 einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (zum Beispiel Vorstandsmitglied in einem Verein; sonstige Personen, denen vom Verein besondere Leitungs-, Anordnungs- oder Führungsfunktionen übertragen wurden);

1.2.3 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

1.3 Abweichend von Ziffer 1.2.1 ist jedoch mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

1.3.1 Freizeit- und Hobbytätigkeiten, und zwar auch dann, wenn dabei beruflich erworbene und/oder genutzte Fähigkeiten eingesetzt werden (zum Beispiel Nachbarschaftshilfe) und gelegentlich ein Entgelt erzielt wird. Werden solche Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum regelmäßig gegen Entgelt ausgeübt, handelt es sich dagegen um eine der nicht versicherten Gefahren gemäß Ziffer 1.2.1.

1.3.2 ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinigungen aller Art (zum Beispiel in Kirchen, Sportvereinen, politischen Parteien, Bürgerinitiativen, Interessenverbänden, Vereinen im kulturellen oder sozialen Bereich), mit Ausnahme der in Ziffer 1.2.2 ausgeschlossenen Gefahren. Die Merkmale für die ehrenamtliche Tätigkeit sind das freiwillige und unentgeltliche, möglichst kontinuierliche Erbringen von Leistungen für andere in einem organisatorischen Rahmen. Die Erstattung von Auslagen ist für das Merkmal „unentgeltlich“ unschädlich.

1.3.3 ehrenamtlicher Tätigkeit als vom Betreuungs-/Familiengericht bestellter – nicht beruflicher – Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person.

1.3.4 der Ausübung einer selbständigen nebenberuflichen Tätigkeit – bei überwiegend nichtselbständiger Beschäftigung – bis zu dem in der Produktbeschreibung und im Versicherungsschein genannten Gesamtjahresumsatz.

Mitversichert sind Tätigkeiten

– bei vorliegender Arbeitslosigkeit, Ruhestand, während der Schulausbildung oder des Studiums, als Hausfrau oder -mann.

– die in der ansonsten selbst genutzten Wohnung beziehungsweise im selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus ausgeübt werden (inklusive eines selbst genutzten Lagers auf dem dazugehörigen Grundstück).

– in fremden Räumlichkeiten wie zum Beispiel das Vorführen von Erzeugnissen oder die Teilnahme an Messen, Märkten oder Ausstellungen.

Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.7 AHB findet für Ihre selbständige nebenberufliche Tätigkeit keine Anwendung. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ausschluss gemäß Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

Kein Versicherungsschutz besteht

– für landwirtschaftliche, handwerkliche, medizinisch/heilende, planende, bauleitende, rechts- und steuerberatende oder hausverwaltende Tätigkeiten,

– wenn Mitarbeiter beschäftigt werden,

– wenn ein separates Betriebsgrundstück genutzt wird,

– wenn der Gesamtjahresumsatz den genannten Betrag übersteigt,

– für Tätigkeiten, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer anderen Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

1.3.5 aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushaltes, auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel bei Spielen, Ausflügen und so weiter).

2 Familie, Haushalt und Sport

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

2.1 **in der Privathaftpflichtversicherung für Singles (Einzelpersonen) sowie für Ehepaare/Lebensgemeinschaften (ohne Mitversicherung von Kindern)**

als Haushaltsvorstand;

2.2 **in der Privathaftpflichtversicherung für Familien, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende (einschließlich Mitversicherung von Kindern)**

als Familien- und Haushaltsvorstand;

2.3 als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;

2.4 als Radfahrer, auch von den nachfolgend beschriebenen Pedelecs. Pedelecs im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrräder mit Treithilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 250 Watt ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen von 25 km/h oder früher

- beim Abbruch des Mittretens unterbrochen wird. Hierunter fallen auch Pedelecs, die zusätzlich über eine Anfahr- oder Schiebehilfe bis 6 km/h verfügen;
- 2.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.
- Versichert ist jedoch Ihre aktive Teilnahme an von den zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Fahrtveranstaltungen mit Fahrrädern, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie für die Teilnahme an dem Rennen keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden benötigen. Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr**
- 3.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber
- 3.1.1 einer oder mehrerer Wohnungen – einschließlich Ferienwohnungen –.
- Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 3.1.2 von Wohnhäusern, sofern sich in diesen nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden,
- 3.1.3 von Wochenend-/Ferienhäusern,
- 3.1.4 von auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten und nicht versicherungspflichtigen Wohnwagen,
- einschließlich der zu den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4 zugehörigen Garagen, Stellplätzen für Fahrzeuge und Gärten sowie Schrebergärten.
- 3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte
- im Inland oder im EU-Ausland gelegen sind;
 - zumindest teilweise von Ihnen zu Wohnzwecken genutzt werden;
 - keinen Gewerbebetrieb von Ihnen beinhalten.
- 3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in den Ziffern 3.1, 3.2 genannten Risiken auf die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Inhaber obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden);
 - aus dem Miteigentum an zu den versicherten Objekten nach den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.3 gehörenden Gemeinschaftsanlagen, zum Beispiel gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
 - als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.
 - als Betreiber einer Solarthermieanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.
- aus der Vermietung von
 - a) einzelnen Räumen in den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3;
 - b) einer Wohnung in einem Objekt nach der Ziffer 3.1.2;
 - c) einem Objekt nach den Ziffern 3.1.3 bis 3.1.4;
 - d) Garagen und Stellplätzen für Fahrzeuge zu den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4;
 - als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf Grundstücken der versicherten Objekte nach den Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 bei Immobilien im Inland;
 - als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft bei Immobilien im Inland.
- 3.4 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von einer oder mehrerer im Inland oder im EU-Ausland gelegenen Eigentumswohnungen, auch wenn diese als Ferienwohnung genutzt werden.
- 3.5 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer im Inland oder im EU-Ausland gelegener unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtgröße von 10.000 Quadratmetern. Voraussetzung ist, dass diese Grundstücke ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden.
- Übersteigt die Fläche aller Grundstücke diese Gesamtgröße, entfällt dieser Versicherungsschutz vollständig. Ausgeschlossen ist eine Bauherrentätigkeit auf diesen Grundstücken. Versicherungsschutz hierfür kann nur durch einen separaten Vertrag erlangt werden.
- 3.6 Mitversichert ist bei den in den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 genannten Immobilien Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer sowie durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.
- 3.7 Leistungen aus einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung gehen diesem Versicherungsschutz vor.
- 4 Mietsachschäden**
- 4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht
- 4.1.1 aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie von den zugehörigen mitgemieteten Grundstücken und deren fest verbundenen Bestandteile (wie zum Beispiel Zäune, Pools, gemauerte Grillplätze).
- 4.1.2 aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Mobiliar, Heimtextilien) in zu privaten Zwecken vorübergehend gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
- 4.1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
- 4.2 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet,

gepachtet, geliehen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Verwahrung genommen haben. Nicht versichert sind jedoch sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Dies gilt auch

- für elektrische medizinische Geräte (zum Beispiel 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgerät, Rollstuhl, Krankenbett und dergleichen), die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
- für Tablets und Notebooks, die Ihnen bzw. mitversicherten Kindern von einer öffentlichen Schule zu Unterrichtszwecken leihweise – auch zur Mitnahme nach Hause – zur Verfügung gestellt werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Abhandenkommen von / Schäden an
 - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Zubehör für diese Fahrzeuge und Anhänger,
 - Sachen, die Ihrem Beruf, Dienst, Amt (auch Ehrenamt), Betrieb, Gewerbe oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art dienen,
 - Geld, Urkunden, Wertpapieren, Scheck- und Kreditkarten, Schmuck und sonstigen Wertsachen,
 - Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen werden. Dies gilt nicht für die oben genannten elektrischen medizinischen Geräte sowie die oben genannten Tablets und Notebooks.

Bei jedem Versicherungsfall wegen Abhandenkommens haben Sie 150 Euro selbst zu tragen. Für Versicherungsfälle bis zur Höhe des Selbstbehaltes besteht kein Versicherungsschutz.

5 Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel

Der nachfolgende Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig zu Ihren Gunsten kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz (zum Beispiel durch eine Dienst- oder Betriebshaftpflichtversicherung) besteht.

5.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten und beruflichen Schlüsseln (auch Generalschlüssel beziehungsweise Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Unter private Schlüsseln fallen auch fremde Schlüsseln, die Sie im Rahmen eines mitversicherten Ehrenamtes (siehe Ziffer 1.3) rechtmäßig in Gewahrsam haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs);

– dem Verlust von Schlüsseln, die Ihrem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden; Versicherungsschutz besteht jedoch für den Verlust von Schlüsseln, die Ihr Arbeitgeber von seinem Vermieter für angemietete Geschäftsgebäude und -räume erhalten hat;

– dem Verlust von Schlüsseln zu Wertbehältnissen (zum Beispiel Tresor, Safe, Geldschrank) sowie von Schlüsseln zu Möbeln oder zu sonstigen beweglichen Sachen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schlüssel zu Bankschließfächern und zu Tresoren in Banken und Hotels.

6 Personen- und Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeithandlung

Für Personen- und Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeithandlung gilt:

Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeithandlungen Ihrerseits oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Kranken- oder Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

7 Fachpraktischer Unterricht/Betriebspraktika bei Schul- oder Hochschulausbildung/Schäden an Sachen von Arbeitskollegen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

7.1 aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.

Mitversichert ist des Weiteren Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung.

Leistungen aus einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung gehen diesem Versicherungsschutz vor.

7.2 aus einer betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassenen, nicht selbständigen Tätigkeit für einen dadurch unmittelbar einem Arbeitskollegen von Ihnen (Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers) zugefügten Sachschaden.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Kraftfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Leistungen aus einer anderweitig bestehenden Versicherung gehen diesem Versicherungsschutz vor.

8 Waffen, Munition und Geschosse

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

9 Tiere

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

9.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Abweichend davon ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines ausgebildeten Assistenz- bzw. Blindenführhundes mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass Ihnen vom Versorgungsamt, der zuständigen Verwaltungs- oder Kommunalbehörde

	aufgrund einer Behinderung ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ erteilt wurde oder dass Ihr Assistenzhund in Ihrem Behindertenausweis als Zusatz eingetragen wurde.				
9.2	als				
9.2.1	– Reiter bei Benutzung fremder Pferde – Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung gehen diesem Versicherungsschutz voraus.				
9.2.2	Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt. Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung gehen diesem Versicherungsschutz voraus. Nicht versichert ist das Hüten von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.				
9.2.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche der Tierhalter oder –eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.				
9.2.4	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitungen hierzu (Training).				
10	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge				
10.1	Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.				
10.2	Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch				
10.2.1	von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen sowie Anhängern: – Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren; – Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; – selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; – nicht versicherungspflichtige Anhänger; – ferngelenkte Modellfahrzeuge.				
10.2.1.1	Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und 4.3.1 AHB.				
10.2.1.2	Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.				
10.2.2	von Flugmodellen und unbemannten Ballonen, – die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und – deren Fluggewicht 5 kg (einschließlich Zubehör wie zum Beispiel Leinen, Schnüren und Geschirr) nicht übersteigt und				
					– für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich ist. Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.
		10.2.3			von Flugmodellen – auch Drohnen, die ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden –, – die mit Elektromotor betrieben werden und – deren Startmasse 500 g (Abfluggewicht eines Flugkörpers im Moment des Lösens vom Boden bestehend aus Rüstgewicht und Zuladung) nicht übersteigt und – für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich ist. Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.
		10.2.4			von Kitesport-Geräten: Versicherungsschutz besteht für den Gebrauch von bzw. das Segeln mit nicht versicherungspflichtigen Lenkdrachen (Kite-Sailing) in Verbindung mit zum Beispiel Skiern, einem Snowboard, einem Surfbrett oder einem Strandbuggy sowie von Strand-, Land- und Eissegeln. Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Gleitschirme, Ultraleichtflugzeuge) im Sinne des Luftverkehrsgesetzes.
		10.2.5			von folgenden Wasserfahrzeugen: – kleine Wassersportfahrzeuge wie zum Beispiel Kanus, Paddel-, Ruder- und Faltboote, die ohne Motor und ohne Segel betrieben werden, – fremde Segelboote, – eigene Segelboote bis zu einer Segelfläche von 15 Quadratmetern, deren Standort im Inland ist, inklusive gelegentlicher Vermietung ohne Berufsbesatzung, – eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen bis zu einer Motorstärke von 18 kW (25 PS), deren Standort im Inland ist, inklusive gelegentlicher Vermietung ohne Berufsbesatzung, – Windsurfbrettern, – ferngelenkte Modellfahrzeuge.
		10.3			Ferner ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor, (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 59 kW (80 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 6 Wochen erfolgt. Wir weisen klarstellend darauf hin, dass Schäden an den fremden Wassersportfahrzeugen nicht mitversichert sind. Der Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht die Haftpflichtversicherung des Halters des fremden Wassersportfahrzeugs verpflichtet ist, dem berechtigten Führer des Wassersportfahrzeugs Versicherungsschutz zu gewähren. Nicht versichert ist der Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die – von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;

- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 6 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Verletzten Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

10.4 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers wegen Schäden beim Be- und Entladen dieses Kraftfahrzeuges oder -anhängers, die Dritten zugefügt werden.

Schäden am Ladegut bleiben ausgeschlossen.

Ihnen steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie einen Selbstbehalt zu übernehmen. Die Höhe ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein. Für Versicherungsfälle bis zur Höhe des Selbstbehaltes besteht kein Versicherungsschutz.

10.5 Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt und des Kasko-Selbstbehalts bei Schäden durch geliehene Kraftfahrzeuge

Verursachen Sie durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (Kfz), das Ihnen von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeithalber überlassen wurde, einen Kfz-Haft- und/oder -Kaskoschaden, besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Haftpflicht- oder -Kaskoversicherung entstehende Vermögensschaden. Die Entschädigung ist hierbei auf den Mehrbeitrag der ersten fünf Jahre begrenzt, wie er sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- beziehungsweise Kfz-Kaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen für das zum Schadenzeitpunkt benutzte Kraftfahrzeug ergibt.

Erstattet wird ferner eine in der Kfz-Kaskoversicherung anfallende Selbstbeteiligung.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie einen Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers vorlegen, aus dem sich die Höhe des durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung entstandenen Vermögensschadens sowie die Höhe der in Abzug gebrachten Selbstbeteiligung ergeben.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden mit Fahrzeugen

- von mitversicherten Personen oder
- die Ihnen zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (zum Beispiel Firmen-, Dienstwagen, Leasingfahrzeuge) oder
- die zu gewerblichen Zwecken genutzt wurden.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie das Fahrzeug ohne die erforderliche Fahrerlaubnis benutzen

oder bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen), entstehen. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (zum Beispiel Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

10.6 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Schäden an den in Ziffer 10 aufgeführten, gebrauchten Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern nicht mitversichert sind. Hierfür kann Versicherungsschutz nur über eine separat abzuschließende Kaskoversicherung erlangt werden. Ziffer 10.5 bleibt unberührt.

11 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist

11.1 **Ehepartner** – ausgenommen in der Single-Deckung

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihres Ehepartners oder Ihres eingetragenen Lebenspartners.

11.2 **Lebenspartner** – ausgenommen in der Single-Deckung

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihres in nichtehelicher, dauerhafter häuslicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners. Voraussetzung ist, dass Ihr Lebenspartner in Ihrer Wohnung mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet ist.

Die Mitversicherung endet in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst wird.

11.3 **Kinder** – gilt nur in der Familiendeckung mit Kindern

11.3.1 **unverheiratete Kinder**

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden ununterbrochenen beruflichen Erstausbildung befinden. Dies gilt entsprechend auch für die Kinder Ihres mitversicherten Lebenspartners, sofern diese Kinder zuvor in häuslicher Gemeinschaft (Ziffer 11.3.2) mit Ihnen gelebt haben.

Berufliche Erstausbildung ist Lehre und/oder Studium – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht jedoch Zweitlehre oder Zweitstudium, Promotion nach Abschluss des Studiums, Referendarzeit, Arzt im praktischen Jahr, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. Ein unmittelbar an den Bachelor-Abschluss anschließendes Master-Studium gilt nicht als Zweitstudium im Sinne dieser Bedingungen.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar beziehungsweise nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten.

11.3.2 **Kinder in Ihrem Haushalt – verheiratet und/oder nach Erstausbildung**

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von Ihren Kindern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) und den Kindern Ihres mitversicherten

Lebenspartners – auch wenn verheiratet und/oder die berufliche Erstausbildung beendet ist –, die mit Ihnen dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft (eine gemeinsame Wohnung, ein Haushalt, gemeinsame Haushalts- und Wirtschaftsführung et cetera) leben und in Ihrer Wohnung mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet sind.

Die Mitversicherung endet in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wird.

11.4 **Sonstige Personen in Ihrem Haushalt**

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von sonstigen Personen, die mit Ihnen in dauerhafter häuslicher Gemeinschaft (eine gemeinsame Wohnung, ein Haushalt, gemeinsame Haushalts- und Wirtschaftsführung et cetera) leben. Voraussetzung ist, dass diese Personen in Ihrer Wohnung mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet sind.

Die Mitversicherung endet in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wird.

11.5 **Au-Pairs**

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von Au-Pairs (einschließlich Schäden aus dieser Tätigkeit) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die Tätigkeit als Au-Pair von den zuständigen Behörden erteilt wurden.

Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

11.6 **Austauschschüler**

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von Austauschschülern gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Teilnahme am Schulunterricht erteilt wurden (zum Beispiel durch die aufnehmende Schule).

Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt.

11.7 **im Haushalt tätige Personen**

die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen (zum Beispiel Haushaltshilfen, Hausangestellte) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber die in Ziffer 3.1 dieser Besonderen Bedingungen bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

11.8 **im Haushalt tätige Pflegepersonen**

die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt aufgrund Arbeitsvertrag, sozialen Engagements oder

gefälligkeithalber tätigen Pflegepersonen, die mitversicherte pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen, gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

11.9 **Notfallhelfer**

die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten (Notfallhelfer) aus dieser Nothilfetätigkeit. Dies gilt nicht für Hilfeleistungen während einer amtlichen oder ehrenamtlichen Hilfeleistung (zum Beispiel im Rahmen eines Rettungsdienstes). Ersetzt werden zusätzlich Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherte Person entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

11.10 **Ihre in einer Betreuungseinrichtung lebenden Ehepartner, Eltern, Schwiegereltern oder Kinder**

11.10.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihres Ehepartners (ausgenommen in der Single-Deckung), Ihrer Eltern und Schwiegereltern, die in einer Alten-, Pflege- oder sonstigen Betreuungseinrichtung leben.

11.10.2 in der Familiendeckung mit Kindern gilt:

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die in einer Pflege- oder sonstigen Betreuungseinrichtung leben.

11.11 **Änderung Ihrer familiären Verhältnisse**

Bei Änderung Ihrer persönlichen/familiären Verhältnisse (zum Beispiel Heirat, Geburt, Adoption, Pflegschaft eines Kindes) besteht in der Privathaftpflichtversicherung für Singles (Einzelpersonen) sowie in der Privathaftpflichtversicherung für Ehepaare/Lebensgemeinschaften ohne Kinder für diese neu hinzukommenden Personen eingeschränkter Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung (siehe Ziffer 4 AHB).

11.12 **Nachversicherung mitversicherter Personen**

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer bisher mitversicherten Person, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter, mindestens jedoch für sechs Monate, sofern für die bisher mitversicherte Person bis zum Ablauf dieser Frist eine Privathaftpflichtversicherung bei unserer Gesellschaft abgeschlossen wurde.

Kommt dieser Privathaftpflicht-Versicherungsvertrag nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz der Nachversicherung rückwirkend ab Beginn der Nachversicherung.

Kein Versicherungsschutz besteht durch die Nachversicherung für Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken.

11.13 **Hinsichtlich aller mitversicherten Personen gilt:**

11.13.1 Ansprüche untereinander

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche

- von Ihnen gegen mitversicherte Personen;
- mitversicherter Personen gegen Sie;
- mitversicherter Personen untereinander.

11.13.2	Subsidiarität	Leistungen aus einer anderweitigen Versicherung, zum Beispiel aus einer eigenen Privathaftpflichtversicherung der mitversicherten Person gehen diesem Versicherungsschutz voraus.	Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer, eigene Privathaftpflichtversicherung) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
11.13.3	Ausschlüsse und Risikobegrenzungen	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche des gesetzlichen Vertreters der mitversicherten Person. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
11.13.4	Vertragsbestimmungen und Vorsorgeversicherung	Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.	Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
11.13.5	Rechte aus diesem Vertrag	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.	14 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod – ausgenommen in der Single-Deckung Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder den mitversicherten Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
11.13.6	Familienangehörige der mitversicherten Personen	Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, sind Familienangehörige der mitversicherten Personen im Sinne von Ziffer 7.5.1 AHB nicht mitversichert.	15 Ausland
12	Schäden durch deliktunfähige Kinder – gilt nur in der Familiendeckung mit Kindern	Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt: Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	15.1 Schadenereignisse im Ausland Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, – die auf eine versicherte Handlung im Inland oder auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind, – die bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der in der Produktbeschreibung sowie im Versicherungsschein genannten Dauer eingetreten sind.
13	Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder	Für Schäden durch Ihre Enkelkinder oder die Ihres mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder Ihrer Kinder oder die Ihres mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners), die bei Schadeneintritt durch Sie und/oder die mitversicherten Personen beaufsichtigt wurden, gilt: Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Enkelkindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer, Privathaftpflichtversicherung der Eltern der deliktunfähigen Enkelkinder) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Enkelkinder. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	15.2 Kautionsleistung bei Schäden im Ausland Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu der in der Produktbeschreibung sowie im Versicherungsschein genannten Summe je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser Summe zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, die Differenz zurückzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.
13a	Schäden durch sonstige deliktunfähige Mitversicherte	Für Schäden durch sonstige mitversicherte deliktunfähige Personen (Ziffer 11.4) in Ihrem Haushalt, die sich bei Schadeneintritt in Ihrer Obhut befunden haben, gilt:	15.3 Leistungen erfolgen in Euro Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. 15.4 Schäden in den USA und Kanada Für in den USA, USA-Territorien *) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich: 15.4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. 15.4.2 Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

<p>Kosten sind:</p> <p>Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.</p> <p>*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.</p> <p>15.5 Führen fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)</p> <p>15.5.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes</p> <p>Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland innerhalb der geographischen Grenzen (einschließlich Kanarische Inseln) sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören, entstehen.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (zum Beispiel durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung oder eine entsprechende Mallorca-Deckung aus einer Kraftfahrzeug- oder anderweitigen Haftpflichtversicherung) besteht.</p> <p>15.5.2 Versicherte Kraftfahrzeuge</p> <p>Kraftfahrzeuge sind ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personenkraftwagen, – Krafträder, – Trikes, – Quads, – Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, <p>soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.</p> <p>15.5.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes</p> <p>15.5.3.1 Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.</p> <p>15.5.3.2 Pflichtverstöße</p> <p>Haben Sie als Fahrer beziehungsweise Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Fahrzeug unberechtigt geführt, – nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis, – oder sind Sie infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen, <p>sind wir gegenüber Ihnen, sofern Sie die Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht haben, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 Euro von der Leistungspflicht befreit.</p> <p>15.5.3.3 Vorsatz</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.</p> <p>15.5.3.4 Rennen</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).</p>	<p>15.5.3.5 Abschleppen</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.</p> <p>15.5.3.6 Beförderte Sachen</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.</p> <p>15.5.3.7 Regress des Kraftfahrzeugversicherers</p> <p>Regressansprüche eines anderen Kraftfahrzeugversicherers sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.</p> <p>16 Vorsorgeversicherung</p> <p>Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.</p> <p>17 Mitversicherung von Vermögensschäden</p> <p>17.1 Versichertes Risiko</p> <p>Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>17.2 Ausschlüsse</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden</p> <p>17.2.1 die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;</p> <p>17.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;</p> <p>17.2.3 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;</p> <p>17.2.4 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;</p> <p>17.2.5 aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;</p> <p>17.2.6 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;</p> <p>17.2.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;</p> <p>17.2.8 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rationalisierung und Automatisierung; – Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung; – Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; <p>17.2.9 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;</p> <p>17.2.10 aus Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;</p>
---	---

17.2.11	aus Vermittlungsgeschäften aller Art;		
17.2.12	aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.		
18	Schäden aus dem Datenaustausch sowie der Internetnutzung		
18.1	Versichert ist abweichend von Ziffer 7.15 und 7.16 AHB Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus		
18.1.1	dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um Schäden Dritter handelt, die entstanden sind durch		
18.1.1.1	Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;		
18.1.1.2	Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen		
	– sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie		
	– der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten beziehungsweise Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;		
18.1.1.3	Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.		
	Für Ziffer 18.1.1.1 bis 18.1.1.3 gilt:		
	Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden beziehungsweise worden sind, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.		
	Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.		
18.1.2	der Verletzung von Persönlichkeitsrechten – auch für immaterielle Ansprüche –, nicht jedoch von Urheberrechten;		
18.1.3	der Verletzung von Namensrechten – auch für immaterielle Ansprüche.		
	Für Ziffer 18.1.2 und 18.1.3 gilt:		
	In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzen wir		
	– Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;		
	– Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.		
18.2	Versicherungsschutz für im Ausland vorkommende Schadenereignisse		
	Abweichend von Ziffer 7.9 AHB besteht weltweit Versicherungsschutz.		
18.3	Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Ziffer 18.1.2) sowie von Namensrechten (Ziffer 18.1.3) ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.		
18.4	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese		
	– auf derselben Ursache,		
	– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder		
	– auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.		
	Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.		
18.5	Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:		
	– Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;		
	– IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;		
	– Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;		
	– Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;		
	– Betrieb von Datenbanken.		
18.6	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche		
18.6.1	wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst		
	– unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (zum Beispiel Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),		
	– Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (zum Beispiel Software-Viren, Trojanische Pferde);		
18.6.2	die in engem Zusammenhang stehen mit		
	– massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),		
	– Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;		
18.6.3	gegen Sie, soweit Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.		
19	Schäden durch Benachteiligungen		
19.1	Gegenstand der Versicherung		
	Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.16 und 7.17 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Benachteiligungen im nachstehend beschriebenen Umfang.		
19.1.1	Versicherungsschutz besteht in Ihrer Eigenschaft als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder Ihrem sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen gemäß Ziffer 2.3 dieser Besonderen Bedingungen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.		
19.1.2	Gründe für eine Benachteiligung sind		
	– die Rasse,		
	– die ethnische Herkunft,		
	– das Geschlecht,		
	– die Religion,		
	– die Weltanschauung,		
	– eine Behinderung,		
	– das Alter,		
	– die sexuelle Identität.		
19.2	Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes		
19.2.1	Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein		

	Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter Ihnen in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.		Bedingungen versicherten Objekts, sofern das Grundstück im Inland gelegen ist.
19.2.2	Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.	20.2.3	Für sonstige, nicht aufgeführte Anlagen zur Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe wird Versicherungsschutz ausschließlich durch einen besonderen Vertrag gewährt. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.
19.3	Ausschlüsse	20.3	Rettungskosten
	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche		Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
19.3.1	gegen Sie, soweit der Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt wurde; Ihnen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;		Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.
19.3.2	die von den mitversicherten Personen geltend gemacht werden;	20.4	Pflichtwidrigkeiten/Verstöße
19.3.3	– teilweise abweichend von Ziffer 7.9 AHB – – welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; – wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;		Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
19.3.4	auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;	20.5	Gemeingefahren
19.3.5	wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.	20.6	Eingeschlossene Schäden
20	Gewässerveränderungen		Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 20.2.1 und 20.2.2 dieser Besonderen Bedingungen) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
20.1	Versichertes Risiko		Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 20.2.1 und 20.2.2 dieser Besonderen Bedingungen) selbst. Zur Anlage zählen auch die Rückhalteanlagen sowie sämtliche mit der Anlage verbundenen Teile wie zum Beispiel weitere Tanks oder Ölbrenner.
	Versichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.	21	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
20.2	Versicherte Anlagen		Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
	Abweichend von Ziffer 20.1 ist jedoch versichert, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von	21.1	– die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder – die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
20.2.1	Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 100 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.		Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich
	Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2, 3.1.3 und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.		
20.2.2	Tanks und sonstigen Behältnissen zur Lagerung und Verwendung von Heizöl auf dem Grundstück eines nach den Ziffern 3.1 und 3.2 dieser Besonderen		

dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

21.2 Nicht versichert sind

21.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

21.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- (b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
- (c) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenshaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

21.3 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 15.1 dieser Besonderen Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 21.1 dieser Besonderen Bedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

22 Neuwertentschädigung für Dritte

22.1 Versichertes Risiko

Wir werden bei einem irreparablen Schaden an beweglichen Sachen, den Sie einem Dritten zufügen, bei der Regulierung auf einen Zeitwertabzug verzichten.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

22.2 Voraussetzungen für die Leistung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

- Sie die Regulierung zum Neuwert ausdrücklich wünschen,
- die Sache irreparabel beschädigt ist (auch wirtschaftlicher Totalschaden),
- die beschädigte Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts maximal 1 Jahr alt ist und
- kein anderer Versicherter (zum Beispiel ein Kaskoversicherter) leistungspflichtig ist.

22.3 Ausschlüsse

Leistungen aus der Neuwertentschädigung werden nicht erbracht, wenn ein Tier verletzt oder getötet wird.

22.4 Selbstbehalt

Bei jedem Versicherungsfall mit von Ihnen gewünschter Neuwertentschädigung haben Sie 100 Euro selbst zu tragen.

HA 0292 Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung – Optimal

Präambel:

Gefährliche Hunde werden nicht versichert.

Als gefährliche Hunde gelten,

- a) solche, die von der zuständigen Behörde aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als gefährlicher Hund eingestuft wurden.
- b) folgende Rassen: American Pitbullterrier, American Staffordshire Terrier, argentinischer Mastiff, Bandog, Bullterrier, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, englische Bulldogge, Fila Brasileiro, Kangal, kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Molosser, Pitbull, Pitbullterrier, römischer Kampfhund, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Staffordshire Terrier, Tosa Inu und Kreuzungen mit diesen Rassen.

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Halten der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Tiere und deren bis zu 12 Monate alten Jungtiere. Wird dieser Zeitraum überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.1.2 AHB.

2 Mitversicherte Personen

2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der

- (Mit-)Eigentümer,
- (Mit-)Halter,
- Tierhüter

in dieser Eigenschaft, soweit sie nicht gewerbsmäßig tätig sind.

2.2 Beim Halten von Pferden und sonstigen Reittieren ist zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der nicht gewerbsmäßig tätigen

- Reiter,
- Reitbeteiligten

in dieser Eigenschaft.

2.3 Vertragsbestimmungen und Vorsorgeversicherung

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.4 Rechte aus diesem Vertrag

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3 Versicherungsschutz für Hundehalter

3.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

3.1.1 Schäden durch Deckakte.

3.1.2 dem Führen ohne Leine.

3.1.3 der Teilnahme am Unterricht in einer Hundeschule, an Hundeschauen, Turnieren (zum Beispiel Agility) und Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

3.1.4 der privaten Nutzung zu Therapie Zwecken.

- 3.1.5 der Verwendung des versicherten Tieres als Zugtier bei privaten Schlittenfahrten mit gelegentlicher unentgeltlicher Personenbeförderung. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge Mangelhaftigkeit der Schlitten.
- 3.1.6 der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie von den zugehörigen mitgemieteten Grundstücken und deren fest verbundenen Bestandteile (wie zum Beispiel Zäune, Pools, gemauerte Grillplätze).
- 3.1.7 der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Mobiliar, Heimtextilien) in zu privaten Zwecken vorübergehend gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
- 3.1.8 der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung und aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Ihr Selbstbehalt beträgt bei jedem Versicherungsfall 20 %, mindestens 150 Euro.

Für Ziffer 3.1.6 bis 3.1.8 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

4 Versicherungsschutz für Pferdehalter

- 4.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus
- 4.1.1 Flurschäden.
- 4.1.2 Schäden durch Deckakte.
- 4.1.3 dem Reiten oder Führen ohne Zaumzeug, ohne Trense und/oder ohne Sattel.
- 4.1.4 der Teilnahme am Unterricht in einer Reitschule, an Pferdeschauen, Turnieren, Geschicklichkeitswettbewerben (zum Beispiel Vielseitigkeits-, Military- oder Geländeprüfungen), Reiterspielen oder Jagdreiten sowie den Vorbereitungen hierzu (Training), nicht jedoch Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu.
- 4.1.5 der privaten Nutzung zu Therapiezwecken.
- 4.1.6 der Verwendung des versicherten Tieres als Zugtier bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten mit gelegentlicher unentgeltlicher Personenbeförderung. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge Mangelhaftigkeit der Fuhrwerke.
- 4.1.7 der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten Paddocks, Stallungen, Reithallen und Pferdeboxen. Ihr Selbstbehalt beträgt bei jedem Versicherungsfall 20 %, mindestens 150 Euro.
- 4.1.8 der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen beweglichen Reitutensilien, wie zum Beispiel Sattel, Helm, Gerte oder Trense. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung und aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Ihr Selbstbehalt beträgt bei jedem Versicherungsfall 20 %, mindestens 150 Euro.
- 4.1.9 der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Ihr Selbstbehalt beträgt bei jedem Versicherungsfall 20 %, mindestens 150 Euro.

Für Ziffer 4.1.7 bis 4.1.9 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- der Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
- dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder der Mangelhaftigkeit der Kutschen, Planwagen oder Schlitten liegen.

6 Ausland

6.1 Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der in der Produktbeschreibung sowie im Versicherungsschein genannten Dauer ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

6.2 Leistungen in Euro

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.3 Schäden in den USA und Kanada

- 6.3.1 Für in den USA, USA-Territorien *) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:
- 6.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 6.3.3 Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

7 Mitversicherung von Vermögensschäden

7.1 Versichertes Risiko

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

7.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 7.2.1 die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;

7.2.2	aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;	vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
7.2.3	aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;	8.2 Nicht versichert sind
7.2.4	aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;	8.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
7.2.5	aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;	8.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
7.2.6	aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;	(a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
7.2.7	aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;	(b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
7.2.8	aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit – Rationalisierung und Automatisierung; – Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung; – Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;	8.2.3 Sofern vereinbart – ergibt sich die Höchstersatzleistung je Schadenereignis und Versicherungsjahr aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein.
7.2.9	aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;	8.2.4 Ausland
7.2.10	aus Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;	Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 4.1 dieser Besonderen Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
7.2.11	aus Vermittlungsgeschäften aller Art;	Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 6.1 dieser Besonderen Bedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
7.2.12	aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.	
8	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	9 Vorsorgeversicherung
8.1	Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages – die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder – die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Umweltschaden ist eine – Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, – Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, – Schädigung des Bodens. Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke	Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
		HA 0294 Besondere Bedingungen für die Dienst-Haftpflichtversicherung
		Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
		Ausschließlich folgende Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes – Beamte und Angestellte, Soldaten – können versichert werden:
		(1) Pädagogischer / sozialer Bereich
		Lehrer an öffentlichen Schulen, Dozenten in nicht naturwissenschaftlichen Fächern an öffentlichen Universitäten oder Fachhochschulen (auch der Bundeswehr), Erzieher, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in Schulen, Kindergärten oder Kinderheimen sowie Geistliche und Pfarrer.
		(2) Gesundheits- und Pflegebereich
		Krankenschwestern und -pfleger ohne Geburtshilfe sowie sonstiges Pflegepersonal in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.
		(3) Sicherheitsbereich
		Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, des Zolls und der öffentlichen Berufsfeuerwehr.
		(4) Bundeswehr
		Angehörige der Bundeswehr, ausgenommen Wehrpflichtige.
		A Dienst-Haftpflichtversicherung für den öffentlichen Dienst
		1 Für alle Berufsgruppen gilt:
		1.1 Versichertes Risiko
		1.1.1 Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der

	nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht in Ihrer Eigenschaft als Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder als Angehöriger der Bundeswehr (ausgenommen Wehrpflichtige) bei Ausübung Ihrer dienstlichen Verrichtungen in der von Ihnen im Antrag angegebenen dienstlichen Tätigkeit.	1.1.4.6	wegen Schäden aus der Betätigung im Flugsicherheits- oder Lotsendienst.
	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Nebenämtern und Nebentätigkeiten, soweit diese nicht dienstlich angeordnet sind.	1.1.4.7	wegen Schäden aus ärztlicher und tierärztlicher Tätigkeit.
1.1.2	Die Versicherung umfasst im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages	1.1.4.8	wegen Schäden aus der Leitung oder Führung von Krankenhäusern und Kliniken.
	(1) Ansprüche geschädigter Dritter gegen Sie	1.1.4.9	wegen Schäden als Tierhalter oder Tierhüter, soweit nicht besonders vereinbart.
	(2) Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte,	1.1.4.10	wegen Schäden durch Sprengungen und Entschärfen von Munition und anderen Explosionskörpern.
	(3) Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.	1.1.4.11	wegen Schäden aus Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen sowie wegen Schäden im Zusammenhang mit Planung, Prüfung, Zeichnung, statische Berechnung von Bauten.
1.1.3	Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig zu Ihren Gunsten	1.1.4.12	wegen Schäden aus der Verwaltung von Grundstücken.
	– kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (zum Beispiel durch eine vom Dienstherrn oder anderweitig abgeschlossene oder bestehende Versicherung) gegeben ist;	1.1.4.13	wegen Schäden aus der Leitung oder Führung von wirtschaftlichen Betrieben, Instituten, Einrichtungen o. ä. oder von Projekten (einschl. Teilnahme) mit Forschung oder naturwissenschaftlicher Tätigkeit.
	– kein Rückgriffs- beziehungsweise Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.	1.1.5	Ausgeschlossen sind
	Dritte – zum Beispiel der Arbeitgeber/Dienstherr – können keine Ansprüche oder Vorteile aus dem Bestehen dieser Versicherung stellen oder ableiten; dies gilt auch insoweit, als ein Dritter sich an den Kosten (Beiträgen) für diese Versicherung beteiligt oder sie vollständig trägt. Insbesondere liegt in dem Bestehen dieser Versicherung kein Verzicht – auch kein stillschweigender Verzicht – auf einen etwaigen zu Ihren Gunsten bestehenden Freistellungs- oder Rückgriffsanspruch.		Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
	Für Versicherungsfälle, die zu diesem Vertrag gemeldet werden, erfolgt jedoch zu Ihren Gunsten eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.		Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden in öffentlichen Schulen oder Kindergärten.
1.1.4	Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	1.2	Erweiterter Versicherungsschutz
1.1.4.1	wegen Schäden aus Forschung oder gutachtlicher Tätigkeit.		Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
1.1.4.2	des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde.	1.2.1	Schadenereignisse im Ausland
1.1.4.3	des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Luft-, Raum- oder Schienenfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde.	1.2.1.1	– abweichend von Ziffer 7.9 AHB – aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die aus Anlass von Dienstreisen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der in der Produktbeschreibung sowie im Versicherungsschein genannten Dauer eingetreten sind.
	Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus	1.2.1.2	Leistungen erfolgen in Euro
	– der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen oder Teilen für Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen oder den Einbau in Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge bestimmt waren,		Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
	– Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-, Raum-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge.	1.2.1.3	Schäden in den USA und Kanada
1.1.4.4	wegen Schäden infolge bewusst gesetztes-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen.		Für in den USA, USA-Territorien*) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:
1.1.4.5	wegen Schäden aus der Ausübung von Jagd.	1.2.1.3.1	Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
		1.2.1.3.2	Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
			Kosten sind:
			Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

<p>1.2.2 Schlüsselverlust</p> <p>– sofern vereinbart – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB wegen Schäden durch Abhandenkommen von fremden dienstlichen Schlüsseln (auch Generalschlüssel beziehungsweise Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs); – dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. <p>Die Mitversicherung ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein.</p>	<p>1.3 Mitversicherte Personen</p> <p>1.3.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners aus seiner im Antrag angegebenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst.</p> <p>1.3.2 Vertragsbestimmungen und Vorsorgeversicherung</p> <p>Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.</p> <p>1.3.3 Rechte aus diesem Vertrag</p> <p>Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.</p>
<p>1.2.3 Abwasserschäden</p> <p>– sofern vereinbart – wegen Sachschäden, die durch andere als häusliche Abwässer entstehen (abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Mitversicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein.</p>	<p>1.4 Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos sowie Vorsorgeversicherung</p> <p>Die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos (Ziffer 3.1.2 AHB) und die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB) finden keine Anwendung.</p>
<p>1.2.4 Waffengebrauch</p> <p>wegen Schäden aus dem dienstlichen Besitz oder dienstlichen Gebrauch von Pistolen, Maschinenpistolen und Gewehren.</p>	<p>1.5 Umwelt</p> <p>Die Ziffer 7.10.2 AHB gilt nicht im Rahmen der Diensthaftpflichtversicherung.</p>
<p>1.2.5 Tierhalter und -hüterrisiko</p> <p>sofern vereinbart und abweichend von Teil A Ziffer 1.6.7 – wegen Schäden aus dem dienstlichen Halten, Hüten oder Führen von Hunden, Pferden oder Mulis. Schäden an den Tieren sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Die Mitversicherung ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein.</p>	<p>1.6 Beendigung der Berufsausübung</p> <p>Beenden Sie während der Dauer des Vertrages die versicherte Tätigkeit im öffentlichen Dienst, so endet die Diensthaftpflichtversicherung. Die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen. Von diesem Zeitpunkt an wird der dann gültige Tarifbeitrag für das Privathaftpflichtrisiko berechnet.</p>
<p>1.2.6 Vermögensschäden</p> <p>1.2.6.1 wegen Vermögensschäden gemäß Ziffer 17 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Optimal beziehungsweise Basis.</p> <p>1.2.6.2 wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten (abweichend von Ziffer 7.16 AHB).</p>	<p>Besondere Bestimmungen für einzelne Berufsgruppen:</p> <p>2 Für Lehrer an öffentlichen Schulen, Dozenten in nicht naturwissenschaftlichen Fächern an öffentlichen Hochschulen oder Fachhochschulen (auch der Bundeswehr) sowie für Erzieher, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in Schulen, Kindergärten oder Kinderheimen sowie Geistliche und Pfarrer gilt:</p> <p>2.1 Versichertes Risiko</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>2.1.1 wegen Schäden aus der Erteilung von Experimentalunterricht. Abweichend von Ziffer 7.12 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.</p> <p>2.1.2 wegen Schäden aus der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Kinder-, Schüler- oder Studentenreisen/-ausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Hotels, Herbergen und Heimen, insoweit auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der aus der Produktbeschreibung sowie dem Versicherungsschein ersichtlichen Dauer (abweichend von Ziffer 7.9 AHB).</p> <p>Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil A Ziffer 1.2.1 und 1.3 dieser Bedingungen.</p> <p>2.1.3 wegen Schäden aus der Erteilung von Nachhilfeunterricht.</p> <p>2.1.4 wegen Schäden aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.</p> <p>2.1.5 bei Pfarrern und Geistlichen wegen Schäden aus der Tätigkeit als Religionslehrer.</p>
<p>1.2.7 Datenaustausch und Internetnutzung</p> <p>wegen Schäden durch Datenaustausch und Internetnutzung gemäß Ziffer 18 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Optimal beziehungsweise Basis. Die Versicherungssumme ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein.</p>	
<p>1.2.8 Nachhaftung</p> <p>Wird die Diensthaftpflichtversicherung allein aus Gründen der Beendigung der versicherten dienstlichen Tätigkeit beendet, besteht – mit Ausnahme der Gewässerschadenhaftpflicht- und Umweltschadens-Versicherung – Versicherungsschutz für nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit eintretende Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden.</p> <p>Der Nachhaftungszeitraum beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der versicherten dienstlichen Tätigkeit.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung der</p>	

2.2	Erweiterter Versicherungsschutz Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht	– Windsurfbretter, – ferngelenkte Modellfahrzeuge.
2.2.1	Schäden am fiskalischen Eigentum – sofern vereinbart – wegen Schäden aus Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum oder Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften (ergänzend zu Ziffer 2.2 und abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB). Die Mitversicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein. Nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.	3 Für Beschäftigte im Gesundheits- und Pflegebereich gilt: 3.1 Keine Geburtshilfe Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz für Tätigkeiten im Rahmen der Geburtshilfe. 3.2 Apparate Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit sie in der Heilkunde anerkannt sind und nicht gesondert Versicherungsschutz hierfür beantragt werden muss. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Geräte nicht ausreichend gewartet wurden.
2.2.2	Flugmodelle, Wassersportfahrzeuge, Kites – abweichend von Teil A Ziffer 1.4.2 – wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch	3.3 Erweiterter Versicherungsschutz Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
2.2.2.1	von Flugmodellen und unbemannten Ballonen, – die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und – deren Fluggewicht 5 kg (einschließlich Zubehör wie zum Beispiel Leinen, Schnüren und Geschirr) nicht übersteigt und – für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich ist. Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.	3.3.1 Schäden am fiskalischen Eigentum – sofern vereinbart – wegen Schäden aus Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum oder Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften (ergänzend zu Ziffer 2.2 und abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB). Die Mitversicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein. Nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
2.2.2.2	von Flugmodellen, – auch Drohnen, die ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden –, – die mit Elektromotor betrieben werden und – deren Startmasse 500 g (Abfluggewicht eines Flugkörpers im Moment des Lösens vom Boden bestehend aus Rüstgewicht und Zuladung) nicht übersteigt und – für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich ist. Für diese Flugmodelle mit Elektromotor besteht auch bei einer Startmasse von mehr als 500 g Versicherungsschutz, sofern sie keiner Versicherungspflicht unterliegen. Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.	4 Für Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, der öffentlichen Berufsfeuerwehr und des Zolls sowie für Angehörige der Bundeswehr (nicht bei Ableistung des Grundwehrdienstes) gilt: 4.1 Erweiterter Versicherungsschutz Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
2.2.2.3	von Kitesport-Geräten: Versicherungsschutz besteht für den Gebrauch von beziehungsweise das Segeln mit nicht versicherungspflichtigen Lenkdrachen (Kite-Sailing) in Verbindung mit zum Beispiel Skiern, einem Snowboard, einem Surfbrett oder einem Strandbuggy. Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Gleitschirme, Ultraleichtflugzeuge) im Sinne des Luftverkehrsgesetzes.	4.1.1 Abhandenkommen fiskalischen Eigentums – sofern vereinbart und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum oder Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die Mitversicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein. Nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst. Nicht versichert bleiben auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
2.2.2.4	von folgenden Wasserfahrzeugen: – kleine Wassersportfahrzeuge wie zum Beispiel Kanus, Paddel-, Ruder- und Faltboote, die ohne Motor und ohne Segel betrieben werden, – fremde Segelboote,	4.1.2 Tätigkeitsschäden an fiskalischem Eigentum – sofern vereinbart und abweichend von Ziffer 7.7 AHB – wegen Sachschäden an fiskalischem Eigentum oder Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden – durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind; – dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt haben; – durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Die Mitversicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein.

- 4.1.3 Ausland**
- In Ergänzung zu Ziffer 1.2 gilt für Auslandseinsätze: Versicherungsschutz wird für die Dauer des Auslandseinsatzes gewährt.
- 4.1.4 Dienstfahrzeug-Versicherung**
- 4.1.4.1 – sofern vereinbart und insoweit abweichend von Teil A Ziffer 1.4.2 – aus dem dienstlichen Gebrauch eines Kraftfahrzeuges des Dienstherrn (auch wenn es für den dienstlichen Gebrauch gemietet oder geleast wurde), sofern kein anderer Versicherer eintrittspflichtig ist oder von anderer Seite Ersatz verlangt werden kann. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 4.1.4.2 Mitversichert sind auch Schäden an dem gebrauchten Fahrzeug selbst. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere ersatzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat. Ausgeschlossen bleiben ferner Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.
- 4.1.4.3 Ausschlüsse
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, Sie den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben, Sie das Fahrzeug unberechtigt geführt haben oder Sie sich nach dem Versicherungsfall unerlaubt vom Unfallort entfernt haben (§142 StGB).
- 4.1.4.4 Die Mitversicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus der Produktbeschreibung sowie aus dem Versicherungsschein.
- 4.2 Ausschluss**
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik entstehen oder die unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.
- Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

B Gewässerveränderungen

- 1 Versichertes Risiko**
- Versichert ist, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
- 2 Rettungskosten**
- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

- 3 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße**
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- 4 Gemeingefahren**
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

C Umweltschadens-Versicherung (USV)

Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den AHB und den nachfolgenden Bestimmungen.

- 1 Gegenstand der Versicherung**
- 1.1 Mitversichert ist abweichend von Ziffer 1.1 und Ziffer 7.10.1 AHB Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen Sie gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 fallen (**Umweltschadens-Basisdeckung**).
- Versicherungsschutz für Umweltschäden aus in den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.7 aufgeführten Anlagen und Risiken besteht nicht (Ausnahme: Kleingebinde gemäß Ziffer 1.2.1).

- 1.2.1 Ihre Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).

Versichert ist – ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf – Ihre gesetzliche Pflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe. Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Die Ziffern 3.1.3 und 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) sowie Ziffern 3.1.2 und 3.2 AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen) finden keine Anwendung.

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

1.2.2	Ihre Anlagen gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.		ten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
1.2.3	Ihre Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.	3.3	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen.
1.2.4	Ihre Abwasseranlagen oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch Sie (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).	3.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikttes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
1.2.5	Ihre Anlagen gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).	4	Versicherte Kosten
1.2.6	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn Sie nicht selbst Inhaber der Anlagen sind (Umweltschadens-Regressdeckung).	4.1	Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 3.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
1.2.7	Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen (Umweltschadens-Produktisiko).	4.1.1	für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
2	Betriebsstörung	4.1.1	die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
2.1	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung Ihres bestimmungsgemäßen Betriebes oder des Dritten sind (Betriebsstörung).	4.1.2	die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
2.2	Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 1.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).	4.1.3	die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären beziehungsweise der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
3.	Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?		Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu dem in der Produktbeschreibung ausgewiesenen Gesamtbetrag je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt.
3.1	Ziffer 5 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Fassung ersetzt. Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und Ihre Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten. Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkennnisse oder Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	4.2	für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
3.2	Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Drit-	4.3	Die unter Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Ihren Grundstücken gemäß Ziffer 9.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 9.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
		5	Erhöhungen und Erweiterungen
		5.1	Für Risiken der Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 besteht abweichend von Ziffer 3.1.2 AHB kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2.1 bis

- 1.2.5 versicherten Risiken mit Ausnahme der Kleingebinde nach Ziffer 1.2.1.
- 5.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.7 und der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der versicherten Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 5.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Ziffer 3.2 AHB auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Wir können den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 18 AHB kündigen.
- 6 Neue Risiken**
- Es gilt Ziffer 4 AHB mit den folgenden Änderungen:
- 6.1 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 4.1 AHB besonderer Vereinbarung.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.7 und die Umweltschadens-Basisversicherung nach Ziffer 1.2, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht abweichend von Ziffer 4.2 AHB Versicherungsschutz bis zu dem in der Produktbeschreibung aufgeführten Betrag.
- 7 Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1 AHB die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch Sie, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.
- 8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 8.1 Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) nach einer Betriebsstörung bei Ihnen oder Dritten im Rahmen der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
 - (2) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 1.2.1 bis 1.2.5 nach einer Betriebsstörung;
 - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
 - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- Ihre Aufwendungen – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) und (3) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 8.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 8.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 8.3 Sie sind verpflichtet,
- 8.3.1 uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder
- 8.3.2 sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.
- 8.4 Verletzen Sie eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 8 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzen Sie eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
- Abweichend von Absatz 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- 8.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu dem in der Produktbeschreibung aufgeführten Gesamtbetrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von uns ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 8.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 8.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen, auch für solche, die Sie hergestellt oder geliefert haben.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Ihre nicht betroffenen Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 9 Nicht versicherte Tatbestände**
- Ziffer 7 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Fassung ersetzt.
- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- 9.1 die auf Ihren Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

9.2	am Grundwasser.		
9.3	infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.		Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
9.4	die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.		Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
9.5	die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.		– der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
9.6	die im Ausland eintreten.		– Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
9.7	die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.	9.16	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
9.8	die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.		
9.9	durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht in Ihrem Besitz stehen.	9.17	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
9.10	die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.	9.18	durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
9.11	die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die – Bestandteile aus GVO enthalten – aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.	9.19	die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
9.12	infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.	9.20	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
9.13	aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.	9.21	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit – Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder – Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
9.14	die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Falls im Rahmen und Umfang dieses Versicherungsvertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.	9.22	soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.
9.15	die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.	9.23	die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
		9.24	durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.
		9.25	durch halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).
		9.26	im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.
		10	Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt? Ziffer 6 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Fassung ersetzt.
		10.1	Für den Umfang unserer Leistung bildet die in der Produktbeschreibung aufgeführte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 4 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch – dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,

	<ul style="list-style-type: none"> - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder die Lieferungen von Erzeugnissen, mit gleichen Mängeln, <p>gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.</p>	12.2.1	die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 oder Erzeugnissen im Sinne von Ziffer 1.2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
		12.2.2	die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
		12.2.3	die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
10.2	Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 4 versicherten Kosten beziehungsweise von den gemäß Ziffer 8 versicherten Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles den in der Produktbeschreibung aufgeführten Selbstbehalt zu tragen. Wir sind auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.	12.3	Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.
10.3	Falls die von uns verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 4 und Zinsen nicht aufzukommen.	12.4	Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
11	Nachhaftung	13	Welche Obliegenheiten haben Sie bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen zu beachten?
11.1	Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch unsere oder Ihre Kündigung, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe: <ul style="list-style-type: none"> - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet. - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet. 		Ziffer 10 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Regelung ersetzt.
		13.1	Jeder Versicherungsfall ist uns binnen 1 Woche nach Ihrer Kenntnis anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt <ul style="list-style-type: none"> - wenn gegen Sie Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens erhoben werden, - bei einem behördlichen Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber Ihnen.
11.2	Die Regelung der Ziffer 11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.	13.2	Ihnen obliegt es ferner, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über: <ul style="list-style-type: none"> - Ihre Ihnen gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde, - den Erlass eines Mahnbescheids, - eine gerichtliche Streitverkündung, - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
12	Versicherungsfälle im Ausland	13.3	Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
12.1	Versichert sind abweichend von Ziffer 9.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle, <ul style="list-style-type: none"> - aus Anlass von Geschäfts- und Dienstreisen, dienstlichen Aufenthalten oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen bis zu der in der Produktbeschreibung aufgeführten Dauer im Rahmen der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2, - die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 sowie der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1.2.6 und 1.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren; <p>Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p>	13.4	Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
		13.5	Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
12.2	Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,	13.6	Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

14 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

15 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl nach dieser Umweltschadens-, der Umwelthaftpflicht-, als auch nach der Diensthauptpflichtversicherung, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Umweltschadens- beziehungsweise der Umwelthaftpflicht- beziehungsweise der Diensthauptpflichtversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

HA 0295 Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Privat-, Tierhalter- und Wasserfahrzeughaftpflichtversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und die sonstigen vereinbarten Besonderen Bedingungen sowie nachfolgenden Bestimmungen, die vorrangig gegenüber den anderen Vereinbarungen sind.

2 Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Gegenstand der Differenzdeckung kann eine Privathaftpflichtversicherung (inklusive einer gegebenenfalls zusätzlich bestehenden Diensthauptpflichtversicherung), eine Tierhalterhaftpflichtversicherung und/oder eine Wasserfahrzeughaftpflichtversicherung sein, je nachdem was Sie mit uns vereinbart haben (siehe Antrag sowie Versicherungsschein).

Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig für Sie bestehende Privat-, Tierhalter- und/oder Wasserfahrzeughaftpflichtversicherung (im nachfolgenden als Haftpflichtversicherung bezeichnet) im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

3 Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

3.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssummen abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung.

3.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes,

der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung. Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.3 Ergänzend zu den vertraglichen Bestimmungen werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn

3.3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Haftpflichtversicherung bestanden hat;

3.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und Ihnen nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt.

Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

3.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge

3.4.1 Nichtzahlung der Beiträge

3.4.2 Obliegenheitsverletzung

3.4.3 arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4 Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?

4.1 Sie haben einen Schadenfall

4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.

4.1.2 zur Differenzdeckung gemäß Ziffer 10.1 AHB unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

4.2 Die übrigen in Ziffer 10 AHB genannten Obliegenheiten bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5 Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

5.1 Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

HA 0297 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)

1 Versichertes Risiko

– sofern ausdrücklich besonders vereinbart – besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen

Dritten geschädigt werden und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (zum Beispiel wegen Vermögenslosigkeit des Schädigers).

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind gleichartige Ansprüche des Ehepartners, der Kinder und des Lebenspartners, sofern diese gemäß den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Optimal beziehungsweise Basis in der Privathaftpflichtversicherung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.

Mitversichert sind ferner gleichartige Ansprüche von in Ihrer Privathaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 11.4 (Optimal) beziehungsweise Ziffer 11.5 (Basis) der Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Optimal beziehungsweise Basis mitversicherten Personen.

3 Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen zum Schadenersatz verpflichtet ist.

4 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädiger Versicherungsschutz über eine eigene Privathaftpflichtversicherung im Rahmen und im Umfang Ihrer Privathaftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich daher nach den für Sie vereinbarten Versicherungssummen, versicherten Tatbeständen und Ausschlüssen der in diesem Vertrag enthaltenen Privathaftpflichtversicherung. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Es besteht jedoch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen private Halter und Hüter von Tieren, für die nach Ziffer 9.1 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung Optimal beziehungsweise Basis kein Versicherungsschutz besteht.

4.2 Sind Sie Opfer einer Gewalttat geworden und haben hierdurch einen Personenschaden erlitten, werden wir uns nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziffer 7.1 Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) berufen.

Versichert sind ausschließlich Forderungsausfälle aufgrund von Personenschäden.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie kein Mitverschulden von mehr als 49 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil. Bei einem Mitverschulden von mehr als 49 % entfällt der Versicherungsschutz vollständig.

Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, müssen Sie eine Strafanzeige und einen Strafantrag bei einer zuständigen Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) gestellt haben.

5 Voraussetzungen für die Leistung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

5.1 der Schädiger zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hatte;

5.2 Sie gegen den Schädiger ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor dem zuständigen deutschen Gericht erstritten haben.

Einem Urteil gleichgestellt sind ein

- Vollstreckungsbescheid;
- gerichtlicher Vergleich;
- notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, Vollstreckungsbescheide, gerichtliche Vergleiche sowie notarielle Schuldanerkenntnisse binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne diesen Titel bestanden hätte.

5.3 die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

5.3.1 Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung Ihrer Ansprüche geführt hat.

5.3.2 Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädiger

- innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauflösung abgegeben hat;
- in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird;
- zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat.

5.4 Sie Ihre Ansprüche gegen den Schädiger an uns in Höhe der Versicherungsleistung abtreten.

6 Ausschluss der Leistung

Kein Anspruch auf Leistung aus dieser Vereinbarung besteht, soweit für den eingetretenen Schaden

- eine andere Schadenversicherung,
- ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe,
- ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber/Dienstherr zur Leistung verpflichtet ist.

7 Ihre Obliegenheiten

7.1 Sie haben uns den Versicherungsfall anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere haben Sie uns den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen auszuhändigen. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken. Auf unseren Wunsch haben Sie uns alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Besonderen Bedingung vorliegt, zu überlassen.

7.2 Sie sind verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint. Hierfür haben Sie zum Beispiel das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen.

7.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 11 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen entsprechend. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

8 Ansprüche Dritter

Dritte, insbesondere der Schädiger, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

HA 0280 Besondere Bedingungen für die Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die nachfolgenden Bestimmungen, die vorrangig gegenüber den anderen Vereinbarungen sind.

2 Inhalt und Umfang der Anwartschaft

2.1 Es besteht zunächst eine Anwartschaft auf Privathaftpflicht-Versicherungsschutz.

Die Anwartschaft endet und es beginnt der vereinbarte Privathaftpflicht-Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines der nachfolgenden Ereignisse:

- Sie heiraten oder Sie gründen eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder
- Sie beenden eine ununterbrochene Schul- oder eine sich hieran unmittelbar anschließende ununterbrochene berufliche Erstausbildung im Sinne von Ziffer 11.3 unserer Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Optimal, sofern nicht im Anschluss daran der Grundwehrdienst, der freiwillige Wehrdienst, ein Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet wird, oder
- Sie beenden den im Anschluss an die Berufsausbildung abgeleisteten Grundwehrdienst, freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr.

Für den Beginn dieses Versicherungsschutzes ist der früheste Eintrittszeitpunkt eines der vorgenannten Ereignisse maßgebend.

Besteht im vorgenannten Eintrittszeitpunkt für Ihr Privathaftpflichtrisiko darüber hinaus noch Versicherungsschutz über einen Vertrag Ihrer Eltern, so endet die Anwartschaft erst mit Beendigung dieser Mitversicherung (zum Beispiel durch Ausscheiden aus der häuslichen Gemeinschaft oder durch Erreichen einer Altersgrenze).

2.2 Besteht in dem Zeitpunkt, in dem ein Ereignis nach Ziffer 2.1 eintritt, bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz für Ihr Privathaftpflichtrisiko über einen eigenen Vertrag oder über einen Vertrag eines Ehe- oder Lebenspartners, besteht über vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz im Rahmen der Differenzdeckung nach den Besonderen Bedingungen für die Differenzdeckung in der Privathaftpflichtversicherung.

2.3 Sie sind verpflichtet, uns nach unserer in Textform verfassten Aufforderung, die einmal jährlich erfolgt (zum Beispiel mit der Beitragsrechnung), den Eintritt der unter Ziffer 2.1 beschriebenen Ereignisse innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Eintritt des Ereignisses.

Bei verspäteter Anzeige beginnt der Versicherungsschutz erst mit Zugang der Anzeige bei uns.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns den Eintritt des Ereignisses im Sinne der Ziffer 2.1 angezeigt haben, so haben Sie zu beweisen, dass das Ereignis erst nach Abschluss des Vertrages und zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

3 Welchen Beitrag haben Sie ab welchem Zeitpunkt zu zahlen?

3.1 Für die Anwartschaft haben Sie ab dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn den hierfür vereinbarten Beitrag zu leisten.

3.2 Für den Versicherungsschutz nach Beendigung der Anwartschaft haben Sie ab dem auf den Eintritt des Ereignisses nach Ziffer 2.1 folgenden Versicherungsjahr den Beitrag entsprechend unseres dann aktuellen Tarifes für das versicherte Privathaftpflichtrisiko zu entrichten.

4 Wann endet die Anwartschaft bei fehlendem Ereignis im Sinne von Ziffer 2.1?

Tritt ein Ereignis nach Ziffer 2.1 bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 30. Lebensjahr vollendet haben, nicht ein, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

HA 0277 Besondere Bedingungen für die Neuwertentschädigung in der Privathaftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und im Umfang Ihrer Privathaftpflichtversicherung für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit dieser Besonderen Bedingungen durch einen Dritten einen irreparablen Schaden an einer beweglichen Sache erleiden und die daraus resultierenden zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche vom Privat-, Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherer des Schädigers bis zur Höhe des Zeitwertes reguliert werden. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden über unsere Forderungsausfalldeckung zum Zeitwert reguliert wird.

In diesem Fall ersetzen wir Ihnen die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem Anschaffungspreis (Neuwert) der zerstörten Sache beziehungsweise einer Sache gleicher Art und Güte im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Die Höchstersatzleistung je Schadeneignis ergibt sich aus der Produktbeschreibung und aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ist in der Privat-, Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung des Schädigers ein Selbstbehalt vereinbart, bleibt dieser bei der Berechnung der Differenz zwischen der Zeit- und der Neuwertentschädigung unberücksichtigt.

2 Voraussetzungen für die Leistung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

- die Sache irreparabel beschädigt ist (auch wirtschaftlicher Totalschaden),
- die beschädigte Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts maximal 5 Jahre alt ist,
- Ihre Schadenersatzansprüche durch die Privat-, Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung des Schädigers oder über unsere Forderungsausfalldeckung abschließend zum Zeitwert reguliert wurden,
- Sie uns den Versicherungsfall angezeigt haben und die abschließende Regulierung durch den anderen Privat-, Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherer nachgewiesen haben,
- Sie uns alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Besonderen Bedingungen vorliegt, überlassen haben und
- kein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist.

3 Ausschlüsse

Leistungen aus der Neuwertentschädigung werden nicht erbracht, wenn

- zum Zeitpunkt des Schadeneintritts für den Schädiger kein Privat- beziehungsweise Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherungsschutz besteht und für Sie kein Versicherungsschutz über unsere Forderungsausfalldeckung gegeben ist,
- ein Ihnen gehörendes Tier verletzt oder getötet wird oder
- der Privat-, Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherer des Schädigers infolge
 - Nichtzahlung der Beiträge oder
 - Obliegenheitsverletzung oder
 - arglistiger Täuschungvon seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit ist.

4 Selbstbehalt

Bei jedem Versicherungsfall im Sinne dieser Besonderen Bedingungen haben Sie 100 Euro selbst zu tragen.

5 Ansprüche Dritter

Dritte, insbesondere der Schädiger, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

HA 0287 Besondere Bedingungen für die Übernahme von Vorversichererleistungen in der Privathaftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

In Ergänzung der vereinbarten Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Optimal erbringen wir Versicherungsschutz im nachstehend beschriebenen Umfang für Privathaftpflichtrisiken, die im Rahmen des mit uns vereinbarten Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch über die Privathaftpflichtversicherung eines unmittelbaren Vorvertrages mit einer anderen Versicherungsgesellschaft (Vorversicherer) versichert waren.

Versicherungsschutz besteht ferner, wenn die Höchstersatzleistung in dem mit uns geschlossenen Vertrag für einen Versicherungsfall auf einen Betrag begrenzt ist, der unterhalb der mit uns vereinbarten allgemeinen Versicherungssumme liegt (Sublimit). In diesem Fall erhöhen wir unsere Entschädigungsleistung bis zu der Höhe, die der Vorversicherer im Schadenfall erbracht hätte, jedoch maximal bis zu der mit uns vereinbarten Versicherungssumme.

2 Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes

2.1 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis besteht im Rahmen der mit uns vereinbarten Versicherungssumme Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ist auf diese begrenzt. Eine Ersatzleistung über diese mit uns vereinbarte Versicherungssumme hinaus wird nicht erbracht, auch wenn die Versicherungssumme beim Vorversicherer höher war.

Selbstbehalte (SB), die Sie generell für Ihren Privathaftpflichtversicherungsvertrag (tarifliche SB) oder anlässlich einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme mit uns vereinbart haben, bleiben bestehen.

Leistungen, die der Vorversicherer erbringen würde, weil er auf Rechte verzichtet, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch Sie zustünden, sind ausgeschlossen.

2.2 Auf die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4 wird hingewiesen.

2.3 Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er erstmalig mit uns vereinbart worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass vor Ablauf dieser fünf Jahre, der Vertrag mit uns – unter Beibehaltung der Übernahme der Vorversichererleistung – neu geordnet wird.

3 Voraussetzungen für die Leistung

Voraussetzungen für die Leistung sind, dass

- der Vorvertrag nicht vom Vorversicherer gekündigt oder anderweitig vom Vorversicherer beendet worden ist (zum Beispiel durch Anfechtung oder Rücktritt),
- der Vorvertrag dem deutschen Versicherungsvertragsrecht unterliegt,
- der mit uns geschlossene Privathaftpflichtversicherungsvertrag unmittelbar im Anschluss an den Vorvertrag des Vorversicherers beginnt. Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von maximal 14 Tagen zwischen Beendigung des Vorvertrages und Beginn des materiellen Versicherungsschutzes bei uns.
- Sie im Schadenfall den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages erbringen. Hierzu sind uns geeignete Unterlagen der Vorversicherung (zum Beispiel Versicherungsschein, letzter Nachtrag, Versicherungsbedingungen und Klauseln) einzureichen.

4 Ausschluss der Leistung

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz im Rahmen der vorliegenden Besonderen Bedingungen sind folgende Risiken, Schäden und Leistungen, auch wenn diese beim Vorversicherer eingeschlossen waren:

- Versicherungsfälle, die vor Beginn des mit uns geschlossenen Vertrages eingetreten sind,
- Leistungen und Risiken, die bei uns im Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Mehrbeitrag oder durch einen separaten Vertrag versicherbar waren (zum Beispiel Hundehalterhaftpflicht, Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht, Neuwertentschädigung, kurzfristige Risiken, Diensthafthpflicht),
- Leistungen und Risiken, die beim Vorversicherer nur gegen Mehrbeitrag eingeschlossen waren,
- Leistungen und Risiken, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben.
- Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit,
- Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel Arbeitslosigkeit),
- Assistance-, Schutzbriefleistungen und sonstige Dienstleistungen,
- Schäden durch das Halten und den Gebrauch von versicherungspflichtigen Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (Ziffer 7.11 Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB)),
- Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (Ziffer 7.12 AHB),
- Schäden im Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten oder gentechnisch veränderten Organismen oder Erzeugnissen (Ziffer 7.13 AHB),
- Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden (Ziffer 7.1 AHB),
- Schäden durch Übertragung von Krankheiten (Ziffer 7.18 AHB),
- Eigenschäden des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen. Dies gilt nicht für Personen- und Sachschäden im Rahmen einer Forderungsausfalldeckung.
- die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus.

5 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind gleichartige Ansprüche Ihres Ehepartners, Ihres Lebenspartners sowie der Kinder, sofern diese gemäß den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung – Optimal in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert sind.

HA 0286 Besondere Bedingungen für die Bestleistungsgarantie in der Privathaftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

In Ergänzung der vereinbarten Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Optimal erbringen wir Versicherungsschutz im nachstehend beschriebenen Umfang für Privathaftpflichtrisiken, die im Rahmen des mit uns vereinbarten Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch im Zeitpunkt des Schadeneintritts über die Privathaftpflichtversicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft (Fremdversicherer) versicherbar wären.

Versicherungsschutz besteht ferner, wenn die Höchstersatzleistung in dem mit uns geschlossenen Vertrag für einen Versicherungsfall auf einen Betrag begrenzt ist, der unterhalb der mit uns vereinbarten allgemeinen Versicherungssumme liegt (Sublimit). In diesem Fall erhöhen wir unsere Entschädigungsleistung bis zu der Höhe, die der Fremdversicherer im Schadenfall erbringen würde, jedoch maximal bis zu der mit uns vereinbarten Versicherungssumme.

Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Tarif des Fremdversicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts um einen aktuell verkaufbaren, allgemein zugänglichen Tarif zur Privathaftpflichtversicherung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers handelt und dieser Tarif für Sie abschließbar wäre.

2 Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes

2.1 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis besteht im Rahmen der mit uns vereinbarten Versicherungssumme Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ist auf diese begrenzt. Eine Ersatzleistung über diese mit uns vereinbarte Versicherungssumme hinaus wird nicht erbracht, auch wenn die Versicherungssumme beim Fremdversicherer höher ist.

2.2 Selbstbehalte (SB), die Sie mit uns vereinbart haben, gelten auch im Rahmen der vorliegenden Bedingungen für die Bestleistungs-Garantie.

2.3 Leistungen, die der andere Versicherer erbringen würde, weil er auf Rechte verzichtet, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch Sie zustünden, sind ausgeschlossen.

2.4 Auf die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4 wird hingewiesen.

2.5 Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er mit uns vereinbart worden ist.

3 Voraussetzung für die Leistung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie im Schadenfall den Nachweis über eine mögliche Deckung im Rahmen der fremden Privathaftpflichtversicherung erbringen. Hierzu sind uns geeignete Unterlagen des Fremdversicherers (zum Beispiel Versicherungsbedingungen und Klauseln) einzureichen.

4 Ausschluss der Leistung

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz im Rahmen der vorliegenden Besonderen Bedingungen sind folgende Risiken, Schäden und Leistungen, auch wenn diese beim Fremdversicherer eingeschlossen sind:

- Versicherungsfälle, die vor Beginn des mit uns geschlossenen Vertrages eingetreten sind,
- Leistungen und Risiken, die bei uns im Zeitpunkt der Antragstellung gegen Mehrbeitrag oder durch einen separaten Vertrag versicherbar waren (zum Beispiel Hundehalterhaftpflicht, Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht, Neuwertentschädigung, kurzfristige Risiken, Diensthaftpflicht),
- Leistungen und Risiken, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben.
- Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit,
- Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel Arbeitslosigkeit),
- Assistance-, Schutzbriefleistungen und sonstige Dienstleistungen,
- Schäden durch das Halten und den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,

- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (Ziffer 7.11 Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB)),
- Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (Ziffer 7.12 AHB),
- Schäden im Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten oder gentechnisch veränderten Organismen oder Erzeugnissen (Ziffer 7.13 AHB),
- Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden (Ziffer 7.1 AHB),
- Schäden durch Übertragung von Krankheiten (Ziffer 7.18 AHB),
- Eigenschäden des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen. Dies gilt nicht für Personen- und Sachschäden im Rahmen einer Forderungsausfalldeckung,
- die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus oder aus vertraglicher Haftung,
- Schäden aus den Gefahren eines Betriebs, Berufes, Dienstes oder Amtes sowie aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

5 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind gleichartige Ansprüche Ihres Ehepartners, Ihres Lebenspartners sowie der Kinder und sonstigen Personen, die dauerhaft mit Hauptwohnsitz in Ihrem Haushalt leben, sofern diese gemäß Ziffer 11.4 der Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung – Optimal in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert sind.

6 Subsidiarität

Leistungen, die aus einer anderweitigen Versicherung beansprucht werden können, gehen diesem Versicherungsschutz vor.

7 Kündigung dieser Besonderen Bedingung

Sowohl Sie als auch wir können diese Besondere Bedingung jederzeit in Textform kündigen.

Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang wirksam.

Kündigen wir, so können Sie den gesamten Privathaftpflichtversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

HA 0256 Besondere Bedingungen für die Wasserfahrzeughaftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die

- überwiegend zu privaten Zwecken und/oder
 - zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung
- verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;

2.2 der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3 aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

3 Nicht versichert

- ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

4 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

5 Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.2 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Ihre Sache.

5.3 Schäden in USA und in Kanada

5.3.1 Für in den USA, USA-Territorien *) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:

5.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5.3.3 Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch

Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

6 Gewässerveränderungen

6.1 Versichert ist im Rahmen des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), mit Ausnahme von Gewässerveränderungen durch

- Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

- betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

7.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

7.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

7.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 7.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8 Luft- und Raumfahrzeuge

8.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

8.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

9 Mitversicherung von Vermögensschäden

9.1 Versichertes Risiko

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

9.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

9.2.1 die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;

9.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

9.2.3 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

9.2.4 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

9.2.5 aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;

9.2.6 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

9.2.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;

9.2.8 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit

- Rationalisierung und Automatisierung;
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

9.2.9 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

9.2.10 aus Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;

9.2.11 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

9.2.12 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.

10 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

11 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

11.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

– die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

– die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

– Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

– Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,

– Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

11.2 Nicht versichert sind

11.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

11.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

(a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

(b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

11.3 Sofern vereinbart – ergibt sich die Höchstersatzleistung je Schadenereignis und Versicherungsjahr aus dem Versicherungsschein.

11.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 5.1 dieser Besonderen Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 11.1 dieser Besonderen Bedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Register

Hausratversicherung



Produktbeschreibung zur Hausratversicherung (Wohnflächenmodell) Optimal

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf den nächsten Seiten tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Hausratversicherung?

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung (z. B. Möbel) oder zum Gebrauch (z. B. Kleidung) oder zum Verbrauch (z. B. Lebensmittel) dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen, die weiter unten genannt sind. Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten infolge eines Versicherungsfalles, wie z. B. Aufräumungskosten (z. B. Entsorgung von Brandschutt nach einem Feuerschaden).

Versicherte Gefahren

- **Feuer** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- **Einbruchdiebstahl, Raub** oder den Versuch einer solchen Tat
- **Vandalismus** nach einem Einbruch
- **Leitungswasser**
- **Sturm/Hagel**
- **Weitere Elementargefahren** Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch
- **Schäden durch weitere Gefahren** – Hausrat Optimal XXL (Voraussetzung ist der Abschluss der weiteren Elementargefahren)

Als günstige Alternative zu Hausrat Optimal XXL bieten wir Ihnen mit den Bausteinen Fahrrad Plus bzw. Freizeit Plus einen XXL-Schutz speziell für Ihre Fahrräder bzw. die Ausrüstung der auf den folgenden Seiten aufgeführten Freizeit-, Sport- und Hobbybereiche an.

Vertragsbestandteil ist darüber hinaus unser Haus- und Wohnungsschutzbrief, dessen Leistungen in der auf den folgenden Seiten stehenden Tabelle aufgeführt sind. Zusätzlich können Sie den Konto- und Finanzschutzbrief abschließen, der beispielsweise vor Schäden durch Phishing schützt.

Versicherungsort

Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (z. B. Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz weltweit für versicherte Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden (Außenversicherung). Für Hausrat Optimal XXL, Fahrrad Plus und Freizeit Plus gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Wohnfläche, Versicherungswert

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume sowie zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- und Dachbodenräume, ohne Abzug für etwaige Dachschrägen. Die Fläche dieser Räume gilt auch als richtig ermittelt, wenn diese aus dem Mietvertrag oder aus Bauplänen bzw. Architektenunterlagen, in denen der fertiggestellte und noch aktuelle Bauzustand dokumentiert ist, übernommen wurde.

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Dachbodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind. Gleiches gilt für nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaute Räume in Erd- und Obergeschossen, wie z. B. Garagen und Heizungsräume.

Sofern Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen mitversichert wird, ist die Grundfläche dieser Räume bei der Ermittlung der Wohnfläche zu berücksichtigen.

Wesentliches Merkmal unseres Wohnflächenmodells ist, dass dieses gänzlich ohne eine Versicherungssumme auskommt. Leidige Überlegungen darüber, wie hoch der Neuwert Ihres Hausrates ist (was würde es kosten, den Hausrat heute neu wieder zu beschaffen?), gehören damit der Vergangenheit an. Einmal richtige Antragsangaben getätigt (z. B. zur Wohnfläche), können Sie nie wieder unterversichert sein. Lediglich bauliche Veränderungen (An-, Aus- und Umbauten) müssen Sie uns nachmelden, damit wir den Vertrag anpassen können. Gleiches gilt für einen Wohnungswechsel.

Entschädigungsberechnung

Wir ersetzen bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Für Fahrrad Plus und Freizeit Plus gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung (Wohnflächenmodell) Optimal

Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Wertsachen ist begrenzt für

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platinmetallen;
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten); jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken

auf insgesamt 50.000 EUR. Benötigen Sie eine höhere Entschädigungsgrenze, sprechen Sie uns bitte an. Außerdem ist die Entschädigung für Wertsachen außerhalb qualifizierter Wertbehältnisse (verschlossene mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür) begrenzt, und zwar auf

- 3.000 EUR in Optimal für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- 5.000 EUR für Wertsachen gemäß b);
- 50.000 EUR für Wertsachen gemäß c).

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung (Wohnflächenmodell) Optimal

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	Optimal (Vermögenssicherungspolice)	Bedingung / Klausel
– Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2020) – Wohnflächenmodell	ja	HR 9010
– Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – Optimal	ja	HR 0330
– Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2016)	sofern vereinbart*	HR 0301
– Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief in der Hausratversicherung (BHWB 2020)	ja	HR 0331
– Besondere Bedingungen für den Konto- und Finanzschutzbrief in der Hausratversicherung (BKFB 2020)	sofern vereinbart*	HR 0332
– Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch weitere Gefahren in der Hausratversicherung – Hausrat Optimal XXL (BOXXLH 2020) (nur möglich, wenn weitere Elementargefahren versichert sind)	sofern vereinbart*	HR 0333
– Besondere Bedingungen Fahrrad Plus in der Hausratversicherung	sofern vereinbart*	HR 0334
– Besondere Bedingungen Freizeit Plus in der Hausratversicherung	sofern vereinbart*	HR 0335
– Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Hausratversicherung	sofern vereinbart*	HR 0271
– Besondere Bedingungen für die Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Hausratversicherung	sofern vereinbart*	HR 0292
– Verzicht auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden	ja	BB Optimal
– Überspannungsschäden durch Blitz	ja	BB Optimal
– Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr sowie privat genutzte Senioren-, Behinderten-, Lasten- oder Liegedreiräder	ja	BB Optimal
– Diebstahl aus Kraftfahrzeugen - rund um die Uhr und europaweit	ja	BB Optimal
– Kraftfahrzeugzubehör	ja	BB Optimal
– Sengschäden	ja	BB Optimal
– Rauch- und Rußschäden	ja	BB Optimal
– Mehrkosten für umweltgerechte Elektrogroßgeräte	ja	BB Optimal
– Schäden an Kühl- und Gefriergut bei Ausfall der Hauselektrik oder des öffentlichen Netzes	ja	BB Optimal
– Vorsorgeversicherung für Kinder für 6 Monate	ja	BB Optimal
– Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen	ja	BB Optimal
– Gartengeräte, -möbel, -inventar, Grills sowie Spielgeräte auf dem Versicherungsgrundstück	ja	BB Optimal
– Schäden durch Waschbären und Wildschweine auf dem Versicherungsgrundstück	ja	BB Optimal
– Diebstahl am Arbeitsplatz	ja	BB Optimal
– Diebstahl von Wäsche auf der Leine	ja	BB Optimal
– Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	ja	BB Optimal
– Diebstahl von Kinderwagen	ja	BB Optimal
– Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen	ja	BB Optimal
– Diebstahl aus Krankenhäusern	ja	BB Optimal
– Diebstahl bei Arztbesuchen (ambulante Behandlung)	ja	BB Optimal
– Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen	ja	BB Optimal
– Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte	ja	BB Optimal
– Trickdiebstahl aus der Wohnung	ja	BB Optimal
– Wasser aus Wasserbetten	ja	BB Optimal
– Undichte Fugen von Duschen und Badewannen	ja	BB Optimal
– Wasser aus Planschbecken und Pools außerhalb des Hauses	ja	BB Optimal
– Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Hauses	ja	BB Optimal
– Schäden durch Wasser aus Regenwasserzisternen	ja	BB Optimal

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung (Wohnflächenmodell) Optimal

Fortsetzung

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	Optimal (Vermögensicherungspolice)	Bedingung / Klausel
– Austausch von Armaturen in gemieteten Wohnungen	ja	BB Optimal
– Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	ja	BB Optimal
– Gasverlust infolge eines Rohrbruchschadens	ja	BB Optimal
– Sportausrüstungen außerhalb der Wohnung	ja	BB Optimal
– Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5.000 EUR	ja	BB Optimal
– Regiekosten bei Schäden über 5.000 EUR	ja	BB Optimal
– 80 % Kostenzuschuss beim Sachverständigenverfahren bei Schäden über 25.000 EUR	ja	BB Optimal
– Kosten für hilfeleistende Dritte	ja	BB Optimal
– Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen	ja	BB Optimal
– Datenrettungskosten	ja	BB Optimal
– Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub	ja	BB Optimal
– Hotelkosten	ja	BB Optimal
– Umzugskosten	ja	BB Optimal
– Transport- und Lagerkosten	ja	BB Optimal
– Bewachungskosten	ja	BB Optimal
– Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls	ja	BB Optimal
– Inhalt von Bankschließfächern	ja	BB Optimal
– Handelsware	ja	BB Optimal
– Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen	ja	BB Optimal
– Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	unbegrenzt	BB Optimal
– Dauer der Außenversicherung	12 Monate	BB Optimal
– Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	120 Tage	BB Optimal
– Entschädigungsgrenze für Wertsachen	50.000 EUR	Ziffer 2 VHB 2020
– Übernahme von Vorversichererleistungen für die ersten 5 Jahre ab Versicherungsbeginn	ja	HR 0312
– Bestleistungs-Garantie für die ersten 5 Jahre ab Versicherungsbeginn	ja	HR 0327
– Eingelagerte Hausratgegenstände	sofern vereinbart*	HR 0028
– Sicherheitsvorschriften	sofern vereinbart*	HR 0218
– Wohnsitz im Ausland	sofern vereinbart*	HR 0220
– Hausrat in der Zweitwohnung	sofern vereinbart*	HR 0326
– Hausrat von Angehörigen im Seniorenheim	sofern vereinbart*	HR 0310
– Selbstbehalt	sofern vereinbart*	HR 0270
– Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer – Wohnflächenmodell	ja	HR 0274
– Verzicht auf Anzeigepflicht bei Gerüsterstellung am Gebäude	ja	–

* Kann im Antrag vereinbart werden – dies gilt auch für die etwaige Höhe einer vereinbarten Leistung.

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung (Wohnflächenmodell) Optimal

Fortsetzung

Leistungen des Haus- und Wohnungsschutzbriefes	
Voraussetzung für die Erbringung der Hilfe- und Serviceleistungen ist die Beauftragung über uns. Hotline-Nummer: Tel. 089 55987-661	
<ul style="list-style-type: none"> - Schlüsseldienst im Notfall (einschl. Kosten für ein provisorisches Schloss bzw. einen provisorischen Schließzylinder) - Sanitär-Installateurservice im Notfall - Elektro-Installateurservice im Notfall - Kinderbetreuung im Notfall - Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall - Notdienst bei Ausfall der Heizung - Bereitstellung einer Notheizung - Schädlingsbekämpfung - Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern - Rohrreinigungsservice - Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten (ersetzt werden die Kosten der Anfahrt sowie der ersten Arbeitsstunde) - Psychologische Krisenerstberatung nach Einbruchdiebstahl, Raub und anderen Gewalttaten (übernommen werden die Kosten eines einmaligen Termins bei einem Psychologen oder Psychotherapeuten) 	mit Kostenübernahme bis 500 EUR
Die Jahreshöchstentschädigung für alle Leistungen mit Kostenübernahme beträgt 3.000 EUR.	
<ul style="list-style-type: none"> - Datenrettung infolge Virenbefalls oder anderer Schadsoftware mit Kostenübernahme - Smart Home Notfallcenter: Hilfe- und Serviceleistungen im Fall eines Smart Home-Alarmes (Liegt kein Einbruchdiebstahl vor (Fehlalarm), übernehmen wir die Kosten für max. 2 Fälle je Versicherungsjahr. Liegt bei Wasseraustritt kein Leistungsfall im Rahmen des Sanitär-Installateurservices vor, werden die Kosten der Anfahrt sowie der ersten Arbeitsstunde übernommen.) - IT-Assistance <ul style="list-style-type: none"> - Technik-Hotline für den alltäglichen Umgang mit Computern, Smartphones und sonstiger Heimelektronik - Online-Datensicherung in Form einer 10 GB Cloud - Cyber-Security-Hotline zur Unterstützung im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs (z. B. Cyber-Mobbing, Cyber-Crime) 	
<ul style="list-style-type: none"> - Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall - Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall - Organisation der Möbelunterstellung im Notfall - Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) - Benennung von Handwerkern und Dienstleistern 	nur Organisation bzw. Benennung
Leistungen des Konto- und Finanzschutzbriefes	
<ul style="list-style-type: none"> • Missbrauch <ul style="list-style-type: none"> - von physischen und digitalen Kredit-, Bank-, Debitkarten sowie sonstiger Kundenkarten mit Zahlfunktion - von Kartennummern bei Bezahlvorgängen - beim Online-Banking oder bei Online-Bezahlsystemen (E-Payment) - durch Phishing - beim Telefon-, Telefax-, E-Mail-Banking - beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und Schecks - bei Barabhebungen 	Der Versicherungsschutz ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr begrenzt.
<ul style="list-style-type: none"> • Warenverluste bei Interneteinkäufen mit einer Entschädigungsgrenze von 3.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr • Unterstützung bei der Sperrung von Bank-, Kredit- und SIM-Karten 	
Hausrat Optimal XXL, Fahrrad Plus und Freizeit Plus	
<ul style="list-style-type: none"> • Hausrat Optimal XXL Versicherungsschutz besteht in unbegrenzter Höhe. Für Schäden außerhalb des Versicherungsortes ist die Entschädigung jedoch auf 20.000 EUR begrenzt. Je Schadenfall ist ein Selbstbehalt (SB) von 100 EUR zu tragen, der unterwegs und auf Reisen entfällt. Ein abweichender tariflicher SB kann vereinbart werden. • Fahrrad Plus XXL-Schutz für alle im Haushalt vorhandenen Fahrräder sowie privat genutzten Behinderten-, Senioren-, Lasten- und Liegedreiräder, bis 500 EUR je Versicherungsfall. • Freizeit Plus XXL-Schutz für die Ausrüstung zu folgenden Sport- und Hobbybereichen: Musikinstrumente, Reiten, Tauchen, Foto und Film, Golf, Angeln, Jagd- und Sportwaffen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze (1.000 EUR - 4.000 EUR wählbar) begrenzt. 	

HR 9010 – Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2020) – Wohnflächenmodell

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?
- 3 Welche Kosten sind versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?
- 6 Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?
- 7 Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?
- 8 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
- 9 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
- 10 Wo ist Ihr Hausrat versichert?
- 11 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 12 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 13 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 14 Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?
- 15 Wie errechnet sich der Beitrag? Wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes und die Änderung des Anpassungsfaktors?
- 16 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 17 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 18 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 19 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 20 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 21 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 22 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 22a Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Weitere Bestimmungen

- 23 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
- 24 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
- 25 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 26 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 27 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 28 An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?
- 29 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 30 Welches Recht findet Anwendung?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

- 1.1 Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2.
- 1.2 Versichert sind auch
 - 1.2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
 - 1.2.2 Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - 1.2.3 in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - 1.2.4 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge. Darüber hinaus Pedelecs mit einer elektromotorischen Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Motor-Nennleistung von 250 W, soweit eine etwaig vorhandene motorbetriebene Anfahr- oder Schiebehilfe technisch auf maximal 6 km/h beschränkt ist;
 - 1.2.5 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
 - 1.2.6 Fall-/Gleitschirme, Flugdrachen sowie Modellfluggeräte (Flugmodelle);
 - 1.2.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber zum Beispiel Handelsware, sonstige gewerbliche Vorräte –, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen. Die Einschränkung gemäß Ziffer 10.1.5 bleibt unberührt; kein Versicherungsschutz besteht somit in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen;
 - 1.2.8 privat gehaltene Haustiere (zum Beispiel Hunde, Katzen, Vögel).
- 1.3 Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Sachen und Haustiere sind auch dann versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
- 1.4 Nicht versichert sind
 - 1.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 genannt;
 - 1.4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.4 genannt;
 - 1.4.3 Wasserfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.5 genannt;
 - 1.4.4 Luftfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.6 genannt;
 - 1.4.5 Wertsachen gemäß Ziffer 2.1, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag für Wertsachen versichert sind;
 - 1.4.6 elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

2 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?

- 2.1 Wertsachen sind
 - 2.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
 - 2.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 2.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platinmetallen (z. B. Platin, Palladium, Ruthenium, Rhodium);

- 2.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Ziffer 2.1.3 genannte Sachen aus Silber;
- 2.1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- 2.2 Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.
- 2.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist darüber hinaus für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 Kilogramm und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) begrenzt auf
 - 2.3.1 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) den Nennbetrag übersteigt;
 - 2.3.2 insgesamt 5.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.2;
 - 2.3.3 insgesamt 20.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.3.
- 3 Welche Kosten sind versichert?**
 - 3.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1).
 - 3.1.1 Aufräumungskosten
Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
 - 3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten
Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - 3.1.3 Transport- und Lagerkosten
Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die vereinbarte Dauer.
 - 3.1.4 Schlossänderungskosten
Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) abhanden gekommen sind.
 - 3.1.5 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen
Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 6) oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 7) entstanden sind.
 - 3.1.6 Reparaturkosten für gemietete Wohnungen
Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) zu beseitigen.
 - 3.1.7 Hotelkosten
Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung inkl. Frühstück, jedoch ohne weitere Nebenkosten (zum

<p>Beispiel Telefon), wenn die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Dauer und die vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Tag begrenzt.</p> <p>Kosten gemäß Absatz 1 werden auch ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr einen Schaden außerhalb der Wohnung oder des Hauses, aber auf dem Versicherungsgrundstück verursacht hat und die Wohnung hierdurch unbewohnbar wurde. Gleiches gilt für Fälle, in denen die Wohnung infolge behördlicher Anordnungen aufgrund eines Bomben-/Blindgängerfundes oder einer drohenden Gasexplosion verlassen werden musste und die Wohnung für Sie dadurch unbewohnbar wurde.</p> <p>3.1.8 Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen</p> <p>Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.</p> <p>3.1.9 Bewachungskosten</p> <p>Kosten für die Bewachung des versicherten Hausrats, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) keinen ausreichenden Schutz mehr bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die vereinbarte Dauer.</p> <p>3.1.10 Feuerlöschkosten</p> <p>Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn Sie zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet sind.</p> <p>3.2 Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).</p> <p>4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?</p> <p>4.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, (siehe Ziffer 5), Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, – Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 6), – Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 7), – Leitungswasser (siehe Ziffer 8), – Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 9) <p>zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).</p> <p>4.2 Generell nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,</p> <p>4.2.1 die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;</p> <p>ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.</p> <p>4.2.2 die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.</p> <p>Nicht ausgeschlossen sind jedoch Brand- und Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (so genannte Blindgängerschäden).</p> <p>4.2.3 Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 5.6, 6.4, 8.4 und 9.3 sowie aus den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln.</p>	<p>4.3 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schäden durch Raub steht Ihnen die beraubte Person gleich.</p> <p>5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?</p> <p>5.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).</p> <p>5.2 Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf das Gebäude trifft, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1.1 und 1.2) befinden; versichert ist auch, wenn der Blitz in Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen einschlägt, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.</p> <p>5.3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.</p> <p>5.4 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.</p> <p>5.5 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.</p> <p>5.6 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf</p> <p>5.6.1 Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind;</p> <p>5.6.2 Kurzschluss- und Überspannungsschäden durch Blitz, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf das Gebäude aufgetroffen ist, in dem sich versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 befinden;</p> <p>5.6.3 sonstige Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion oder einer Verpuffung sind.</p> <p>6 Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?</p> <p>6.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb</p> <p>6.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;</p> <p>ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;</p> <p>der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;</p> <p>6.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;</p> <p>6.1.3 aus der verschlossenen Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;</p>
---	--

<p>6.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 6.2 angewendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;</p> <p>6.1.5 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;</p> <p>6.1.6 in einen Raum eines Gebäudes eindringt, nachdem er elektronisch gesteuerte Schlösser bzw. Schlösser Ihres Smart Home Systems elektronisch (z. B. über das Internet) manipuliert und geöffnet hat; eine elektronische Manipulation und Öffnung ist nicht allein dadurch nachgewiesen, dass Einbruchspuren an Türen oder Fenstern fehlen;</p> <p>6.1.7 in einen Raum eines Gebäudes eindringt, nachdem er das digitale Türschloss mit Ihrem Smartphone oder mit dem Smartphone einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person geöffnet hat, welches er unmittelbar vorher durch Raub (siehe Ziffer 6.2) erlangt hat;</p> <p>6.1.8 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.</p> <p>6.2 Raub liegt vor, wenn</p> <p>6.2.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);</p> <p>6.2.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll;</p> <p>6.2.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist;</p> <p>6.2.4 Ihnen versicherte Sachen unter Einsatz einer besonderen Schnelligkeit und Geschicklichkeit und Ausnutzung des Überraschungsmomentes durch plötzliches Entreißen überraschend weggenommen werden, ohne dass Sie im Augenblick der Tat aufgrund des Geschehensablaufes körperlich dazu in der Lage waren, einen entsprechenden Widerstand gegen die Wegnahme aufzubringen;</p> <p>6.2.5 Ihnen versicherte Sachen durch das unbemerkte Aufschneiden von Taschen Ihrer Bekleidung (z. B. Hosens- oder Jackentaschen) weggenommen werden. Gleiches gilt für die Wegnahme versicherter Sachen durch das unbemerkte Auf- oder Abschneiden einer am Körper getragenen Tasche.</p> <p>6.3 Bei Schäden durch Raub gemäß Ziffer 6.2 stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) anwesend sind.</p> <p>6.4 Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf</p> <p>6.4.1 Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen;</p> <p>6.4.2 Schäden durch Raub gemäß Ziffer 6.2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.</p> <p>7 Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?</p> <p>Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 6.1.1 oder 6.1.6 bezeichneten Arten in die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.</p>	<p>8 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?</p> <p>8.1 Leitungswasser ist Wasser, das aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen, – mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen, – Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, – Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, – Sprinkler- und Berieselungsanlagen, – Aquarien <p>bestimmungswidrig ausgetreten ist.</p> <p>8.2 Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, Geruchsverschlüssen (Siphons) sowie an Wasch- und Spülmaschinenschläuchen, soweit Sie als Mieter diese Anlagen, Rohre oder Schläuche auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für sie die Gefahr tragen.</p> <p>8.3 Dem Leitungswasser stehen gleich</p> <p>8.3.1 Wasserdampf;</p> <p>8.3.2 wärmetragende Flüssigkeiten, zum Beispiel Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.</p> <p>8.4 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch</p> <p>8.4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;</p> <p>8.4.2 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;</p> <p>8.4.3 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Druckproben; – Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden; – Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage; <p>8.4.4 Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;</p> <p>8.4.5 Schwamm.</p> <p>9 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?</p> <p>9.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer pro Stunde).</p> <p>9.1.1 Ist die Windstärke für den Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder – der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann. <p>9.1.2 Versichert sind nur Schäden, die entstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen; – dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft; – als Folge eines Sturmschadens gemäß Absatz 1 oder 2 oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
---	---

9.2	Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 9.1.2 sinngemäß.	10.3.3	Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in Ziffer 6.1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.
9.3	Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch	10.3.4	Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
9.3.1	Sturmflut;	10.3.5	Außenversicherungsschutz besteht auch für Sachen, die Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person außerhalb des Versicherungsortes erwerben bzw. erwirbt und die sich noch nicht am Versicherungsort befinden, jedoch zeitnah nach dem Erwerb an den Versicherungsort verbracht werden sollen. Darüber hinaus besteht Außenversicherungsschutz für privates Bargeld, das in Ihrem Eigentum oder in dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person steht, wenn dieses Bargeld außerhalb des Versicherungsortes mit sich geführt wird.
9.3.2	Lawinen oder Schneedruck;		
9.3.3	Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.		
10	Wo ist Ihr Hausrat versichert?		
10.1	Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.	10.3.6	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch zusätzlich auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.
10.1.1	Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.	11	Wie wird die Entschädigung berechnet? Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die Entschädigung berechnet.
10.1.2	Versicherungsschutz besteht auch in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit sich diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden und sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 besteht dort jedoch kein Versicherungsschutz.	11.1	Höhe der Entschädigung
10.1.3	Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.	11.1.1	Ersetzt werden – bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1); – bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2); die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.
10.1.4	Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) liegt.	11.1.2	Auf die Möglichkeit der Anrechnung einer Unterversicherung gemäß Ziffer 11.3 weisen wir hin.
10.1.5	Kein Versicherungsschutz besteht in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.	11.2	Versicherungswert Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Dieser Wert kann über oder auch unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis liegen.
10.2	Für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) aus dem Versicherungsort entfernt und die in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, besteht die Beschränkung auf den Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) nicht. Unberührt bleiben jedoch Ziffer 4.2 und 4.3.	11.2.1	Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
10.3	Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz weltweit für versicherte Sachen, die – Eigentum von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder – Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Gebrauch dienen, solange sich die Sachen vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1) befinden (Außenversicherung). Zeiträume von mehr als der vereinbarten Dauer gelten nicht als vorübergehend.	11.2.2	Können technische Geräte wegen Technologiefortschritts in gleicher Art und Güte nicht oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederbeschafft werden, umfasst der Neuwert auch hieraus resultierende Mehraufwände für alternative Geräte, die der bisherigen Art und Güte möglichst nahe kommen.
10.3.1	Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung (auch zum Studium), zur Erfüllung von Wehrpflicht, freiwilligem Wehrdienst oder Zivildienst, zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie dort nicht ein eigener Haushalt gegründet wurde.	11.2.3	Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
10.3.2	Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.	11.3	Unterversicherung
		11.3.1	Unterversicherung besteht, wenn Ihre Antragsangaben zu Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel zur Wohnfläche), zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen und daher der Beitrag zu niedrig berechnet wurde. Dies gilt auch für Änderungen, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintreten (siehe Ziffer 18), sofern sie uns nicht unverzüglich angezeigt worden sind. Im Fall einer Unterversicherung wird nur der Teil des gemäß Ziffer 11.1 ermittelten entschädigungspflichtigen

<p>11.3.2</p>	<p>Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten berechnet worden wäre. Haben Sie die Abweichung von den tatsächlichen Gegebenheiten nicht verschuldet, wird keine Unterversicherung angerechnet.</p> <p>Unterversicherung besteht auch, wenn Sie einer Erhöhung des Beitrags widersprechen (siehe Ziffer 15.3.3), die vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) hätte wirksam werden sollen und somit die erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 15.2) nicht durchgeführt werden konnte.</p> <p>In diesem Fall wird nur der Teil des gemäß Ziffer 11.1 und 11.3.1 ermittelten entschädigungspflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.</p>	<p>14</p>	<p>Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?</p>
<p>11.3.3</p>	<p>Für die Berechnung der versicherten Kosten gelten Ziffer 11.3.1 und 11.3.2 entsprechend.</p>	<p>14.1</p>	<p>Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.</p>
<p>11.4</p>	<p>Vorsorgeversicherung</p> <p>Bei einer Unterversicherung gemäß Ziffer 11.3.1 infolge eines Wohnungswechsels (siehe Ziffer 23) verzichten wir auf die Anrechnung der Unterversicherung für Versicherungsfälle, die in dem Versicherungsjahr eingetreten sind, in dem auch der Wohnungswechsel erfolgt ist.</p> <p>Gleiches gilt im Falle einer Unterversicherung durch An-, Um- oder Ausbauten, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (Umbauvorsorge).</p>	<p>14.2</p>	<p>Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer in Textform verfassten Aufforderung auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.</p>
<p>12</p>	<p>Wann ist die Entschädigung fällig?</p>	<p>15</p>	<p>Wie errechnet sich der Beitrag? Wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes und die Änderung des Anpassungsfaktors?</p>
<p>12.1</p>	<p>Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p>	<p>15.1</p>	<p>Beitragsberechnung</p>
<p>12.2</p>	<p>Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.</p> <p>Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.</p>	<p>15.1.1</p>	<p>Der Beitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag multipliziert mit dem Anpassungsfaktor zuzüglich gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge (siehe auch Ziffer 15.2 und 15.3).</p>
<p>12.3</p>	<p>Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.</p>	<p>15.1.2</p>	<p>Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche, dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragsatz für die versicherte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) sowie gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge.</p>
<p>12.4</p>	<p>Wir können die Zahlung aufschieben,</p>	<p>15.1.3</p>	<p>Wenn sich nach Vertragsschluss Umstände ändern, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind und nach denen wir im Antrag gefragt haben, sind Sie gemäß Ziffer 18 verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Ergibt sich hieraus ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, diesen ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns die Änderung anzeigen, dem Versicherungsvertrag zugrunde zu legen. Das Gleiche gilt, wenn Sie irrtümlich gemachte unzutreffende Angaben zu beitragserheblichen Umständen nach Vertragsschluss berichtigen.</p>
<p>12.4.1</p>	<p>solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;</p>	<p>15.2</p>	<p>Anpassung des Versicherungsschutzes</p>
<p>12.4.2</p>	<p>wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.</p>	<p>15.3</p>	<p>Änderung des Anpassungsfaktors</p>
<p>13</p>	<p>Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?</p>	<p>15.3.1</p>	<p>Wir passen den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 an die Preisentwicklung an. Entsprechend ändert sich der Beitrag gemäß Ziffer 15.3 durch Änderung des Anpassungsfaktors.</p>
<p>13.1</p>	<p>Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.</p>	<p>15.3.2</p>	<p>Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.</p>
<p>13.2</p>	<p>Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 13.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 13.1 als bewiesen.</p>	<p>15.3.3</p>	<p>Der neue Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet und Ihnen bekannt gegeben.</p> <p>Der Beitrag wird aus dem neuen Anpassungsfaktor berechnet.</p> <p>Bei der Berechnung des Prozentsatzes nach Ziffer 15.3.1, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von Ihren Widersprüchen gemäß Ziffer 15.3.3 unterblieben sind, berücksichtigt. Die Höhe des Anpassungsfaktors entspricht dann der Höhe, die gelten würde, wenn seit Vertragsbeginn keine Widersprüche erfolgt wären. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.</p>

15.3.3	Bei einer Erhöhung des Anpassungsfaktors nach Ziffer 15.3.1 und 15.3.2 sind Sie berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung in Textform zu widersprechen. Damit wird die Erhöhung des Beitrags sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 15.2) nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) die Entschädigung gemäß Ziffer 11.3.2 und 11.3.3 nur anteilig gezahlt. Über den jeweils gültigen Anteil informieren wir Sie.	Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 11 und 24 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.
15.3.4	Über die Veränderung des Anpassungsfaktors informieren wir Sie in der Beitragsrechnung.	16.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 20 nicht berührt.
Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten		
16	Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?	17
16.1	Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.	Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
16.2	Für das Sachverständigenverfahren gilt:	17.1
16.2.1	Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das gemäß Ziffer 28.2 und 28.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
16.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 28.2 und 28.3 zuständige Amtsgericht ernannt.	Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
16.2.3	Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.	17.2 Rücktritt 17.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. 17.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
16.3	Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten	17.2.3 Folgen des Rücktritts Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
16.3.1	ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1);	17.3 Kündigung Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.
16.3.2	bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 11.1;	Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
16.3.3	die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;	17.4 Vertragsanpassung Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten
16.3.4	notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind.	
16.4	Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	
16.5	Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.	
16.6	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen	

	Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.	18.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung
	Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.	18.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.
17.5	Ausübung der Rechte durch uns	18.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
	Wir müssen die uns nach Ziffer 17.2 bis 17.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.	18.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.
	Uns stehen die Rechte nach Ziffer 17.2 bis 17.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.	18.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung
	Wir können uns auf die in Ziffer 17.2 bis 17.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.	18.3.1	Kündigung
17.6	Erlöschen unserer Rechte		Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 18.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
	Unsere Rechte nach Ziffer 17.2 bis 17.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.		Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 18.2.2 und 18.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
17.7	Anfechtung	18.3.2	Vertragsanpassung
	Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.		Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
18	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?		Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
18.1	Gefahrerhöhung	18.4	Erlöschen unserer Rechte
	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.		Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 18.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
	Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.	18.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn	18.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 18.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
18.1.1	sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;	18.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.2.2 und 18.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 18.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
18.1.2	sich anlässlich eines Wechsels der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;	18.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
18.1.3	die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete, volljährige Person darin aufhält;		– soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war
18.1.4	vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei einem Wechsel der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1).		oder

	ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.	22.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
	Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.			
	Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	22.2.4	Rücktritt	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.
21.4	Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen			Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
21.4.1	Soweit neben den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.	22.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags	
	Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.	22.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung	Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
21.4.2	Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.			Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
21.4.3	Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 21.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.	22.3.2	Verzug	Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
21.5	Im Falle Ihres Todes			Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
	Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) in derselben Weise wie Sie nutzt.	22.3.3	Qualifizierte Mahnung	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 22.3.4 und 22.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesondere Kosten

22	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?			
22.1	Beitrag und Versicherungsteuer			
	Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.			
	Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.			
	Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.	22.3.4	Kein Versicherungsschutz	Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 22.3.3 darauf hingewiesen wurden.
22.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags			
22.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung	22.3.5	Kündigung	Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 22.3.3 darauf hingewiesen haben.
	Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.			Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 22.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.
	Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.			Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 22.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
22.2.2	Verzug	22.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 22.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.	22.4.1	Rechtzeitige Zahlung	Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag
	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.			

	zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.	23.2	Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen.
	Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.		Der Beitrag wird ab Umzugsbeginn den neuen Gegebenheiten (zum Beispiel der neuen Wohnfläche) angepasst.
22.4.2	Beendigung des Lastschriftverfahrens	23.3	Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unser Tarif einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif. Gleiches gilt für einen ggf. veränderten Selbstbehalt im Rahmen der weiteren Elementargefahren, sofern diese Vertragsbestandteil sind. Auf Ziffer 12 der Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH) wird in diesem Fall hingewiesen.
	Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.	23.4	Sie können den Versicherungsvertrag kündigen, wenn sich gemäß Ziffer 23.3 der Beitrag oder – im Falle der weiteren Elementargefahren – der Selbstbehalt erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang unserer Mitteilung über den erhöhten Beitrag bzw. Selbstbehalt zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
22.5	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung		Wir können in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Ziffer 23.2 erfolgt, so wird dieser Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.
	Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.		
	Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.		
22.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	23.5	Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Versicherungsjahres. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
	Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.		
22a	Welche Kosten können wir Ihnen pauschal gesondert in Rechnung stellen?	24	Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
22a.1	In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:		Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
	– Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,		
	– Verzug mit Beiträgen,		
	– Rückläufer im Lastschriftverfahren.		
	Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.	24.1	Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung
22a.2	Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.		Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.
	Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.		Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 19.2 und 19.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

Weitere Bestimmungen

23	Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?		
23.1	Im Falle eines Wechsels der in Ziffer 10.1.1 genannten Wohnung geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über. Behalten Sie in diesem Fall die in Ziffer 10.1.1 genannte Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen.	24.2	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
	Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.		Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.
	Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Absatz 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.		Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

24.3	<p>Betrügerische Mehrfachversicherung</p> <p>Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.</p>	<p>Vorstand der Generali Deutschland Versicherung AG Adenauerring 7 81737 München</p> <p>Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.</p>
24.4	<p>Beseitigung der Mehrfachversicherung</p> <p>Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.</p> <p>Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.</p>	<p>28.1.2</p> <p>Versicherungsombudsmann</p> <p>Wenn Sie den Versicherungsvertrag als Verbraucher abgeschlossen haben und Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:</p> <p>Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de</p> <p>Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer.</p> <p>Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über unsere Webseite) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.</p>
25	<p>Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?</p> <p>Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 4.2.1, 4.3, 13, 18, 19 und 20.</p>	
26	<p>Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?</p>	
26.1	<p>Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.</p>	<p>28.1.3</p> <p>Versicherungsaufsicht</p> <p>Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:</p> <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de</p> <p>Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.</p>
26.2	<p>Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.</p>	
26.3	<p>Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.</p>	
27	<p>Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?</p>	
27.1	<p>Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>	<p>28.1.4</p> <p>Rechtsweg</p> <p>Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.</p>
27.2	<p>Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.</p>	<p>28.2</p> <p>Welches Gericht ist zuständig?</p> <p>28.2.1</p> <p>Klagen gegen uns</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p>
28	<p>An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?</p>	
28.1	<p>An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?</p> <p>Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.</p>	<p>28.2.2</p> <p>Klagen gegen Sie</p> <p>Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.</p>
28.1.1	<p>Unser Beschwerdemanagement</p> <p>Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:</p> <p>www.generali.de/feedback E-Mail: bittebesser.de@generali.com</p> <p>Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:</p>	<p>28.2.3</p> <p>Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland</p> <p>Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem</p>

Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

29 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

29.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

29.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

29.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 29.2 entsprechend Anwendung.

30 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

HR 0330 – Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – Optimal

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

In Erweiterung von Ziffer 4.3 VHB verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VHB).

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 6.1.8 VHB.

3 Überspannungsschäden durch Blitz

In Erweiterung von Ziffern 5.2 und 5.6.2 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Überspannungsschäden durch Blitz.

4 Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr

4.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

4.2 Als Fahrrad im Sinne dieser Bedingungen gelten zweirädrige, einspurige Landfahrzeuge, die mit Tretkurbeln oder einer vergleichbaren Einrichtung durch Muskelkraft bewegt werden. Als Fahrräder gelten darüber hinaus auch die in Ziffer 1.2.4 VHB genannten Pedelects.

4.3 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. Fahrradanhänger) besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad gestohlen werden.

Versichert ist darüber hinaus auch der Diebstahl von Fahrradanhängern, wenn diese nicht zusammen mit dem Fahrrad gestohlen werden. Dies jedoch nur, wenn der Anhänger in verkehrsüblicher Weise mit einem eigenen Schloss gesichert war.

4.4 Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder beziehungsweise Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren.

4.5 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 4.1 bis 4.3 besteht in Erweiterung der Ziffer 10.3 VHB darüber hinaus auch für Fahrräder und Fahrradanhänger, die sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes gemäß Ziffer 10.1 VHB befinden, weil Sie diese unterwegs (z. B. im Urlaub) von einem gewerblichen Dienstleister (z. B. Hotel, Fahrradverleih) mieten oder leihen, soweit Sie diesem Dienstleister gegenüber rechtlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind. Gleiches gilt, wenn die Miete oder Leihe durch eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erfolgt.

4.6 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis

dafür zu erbringen, dass das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

5 Privat genutzte Senioren-, Behinderten-, Lasten- und Liegedreiräder

5.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB erstreckt sich der Versicherungsschutz für ausschließlich privat genutzte Senioren-, Behinderten-, Lasten- und Liegedreiräder in unbegrenzter Höhe auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Dreirad nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

5.2 Als ausschließlich privat genutzt gelten die genannten Dreiräder auch dann, wenn sie benutzt werden, um an berufliche bzw. gewerbliche Tätigkeitsorte zu gelangen, nicht jedoch, wenn sie – auch zeitweise – als Arbeitsgerät (z. B. für die Zustellung von Post oder Waren) dienen.

5.3 Senioren-, Behinderten-, Lasten- und Liegedreiräder im Sinne dieser Bedingungen sind fahrradähnliche, dreirädrige Landfahrzeuge, die mit Tretkurbeln oder einer vergleichbaren Einrichtung durch Muskelkraft bewegt werden und sich von einem Fahrrad nur dadurch unterscheiden, dass sie aufgrund ihrer Dreirädrigkeit nicht einspurig sind. Darüber hinaus können diese Dreiräder auch als Pedelect gemäß Ziffer 1.2.4 VHB ausgeführt sein.

5.4 Für die mit einem solchen Dreirad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Dreirad abhanden gekommen sind.

5.5 Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Dreiräder zu beschaffen und aufzubewahren.

5.6 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 5.1 bis 5.4 besteht in Erweiterung der Ziffer 10.3 VHB darüber hinaus auch für Dreiräder, die sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes gemäß Ziffer 10.1 VHB befinden, weil Sie diese unterwegs (z. B. im Urlaub) von einem gewerblichen Dienstleister (z. B. Hotel, Fahrradverleih) mieten oder leihen, soweit Sie diesem Dienstleister gegenüber rechtlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind. Gleiches gilt, wenn die Miete oder Leihe durch eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erfolgt.

5.7 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Dreirad nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

6 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen – rund um die Uhr und europaweit

6.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB wird in unbegrenzter Höhe auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), nicht jedoch für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB, die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter mechanischer oder elektronischer Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

6.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

7 Kraftfahrzeugzubehör

7.1 In Erweiterung von Ziffer 1.4.2 VHB besteht in unbegrenzter Höhe Versicherungsschutz auch für das in Ziffer 7.2 genannte Kraftfahrzeugzubehör, sofern dieses einem aktuell in Ihrem Haushalt vorhandenen Kraftfahrzeug zuzuordnen ist. Dies sind Kraftfahrzeuge, die Ihnen gehören und Ihrem persönlichen Gebrauch dienen sowie solche, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören und deren persönlichem Gebrauch dienen. Gleichgestellt sind entsprechende Leasingfahrzeuge oder solche, bei denen aufgrund einer Fahrzeugfinanzierung ein Eigentumsvorbehalt besteht.

Kraftfahrzeugzubehör von früheren, nicht mehr im Haushalt vorhandenen Fahrzeugen, ist nicht versichert.

7.2 Versicherte Zubehörteile nach Ziffer 7.1 sind Ersatzreifen und -räder sowie zusätzlich vorhandene Sommer- und Winterräder, Kindersitze, Dachboxen, Dach- und Heck-Gepäck- bzw. -Fahrradträger sowie Motorradkoffer.

7.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

8 Sengschäden

In Erweiterung von Ziffern 5.1 und 5.6.1 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung, jedoch innerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) entstanden sind.

Kein versicherter Sengschaden liegt vor, wenn elektrischer Strom Schäden an stromführenden Installationen, Geräten oder Bauteilen verursacht.

9 Rauch- und Rußschäden

9.1 Für Rauch- und Rußschäden besteht in Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB in unbegrenzter Höhe auch dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht Folge eines Brandes gemäß Ziffer 5.1 VHB sind. Versichert ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) durch Rauch oder

Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1 VHB) befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß.

10 Mehrkosten für umweltgerechte Elektrogroßgeräte

In Erweiterung von Ziffer 11.2 VHB berücksichtigen wir für zerstörte Elektrogroßgeräte (z. B. Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungspreises für Sachen gleicher Art und Güte auch Mehraufwände dafür, dass ein tatsächlich angeschafftes Ersatzgerät ein um eine Stufe höheres Energieeffizienzlabel aufweist, als das bisher vorhandene. Dies gilt nicht, wenn bereits durch den Technologiefortschritt (siehe Ziffer 11.2.2 VHB) eine Verbesserung des Energieeffizienzlabels erfolgt.

11 Schäden an Kühl- und Gefriergut bei Ausfall der Hauselektrik oder des öffentlichen Netzes

Mitversichert sind in Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB in unbegrenzter Höhe Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr durch Ausfall der Hauselektrik infolge eines technischen Defektes oder Ausfall des öffentlichen Netzes.

12 Vorsorgeversicherung für Kinder

12.1 Gründen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch Ihres Lebenspartners) erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht in unbegrenzter Höhe auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung erlischt 6 Monate nach erfolgter Haushaltsgründung. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.

12.2 In Abänderung von Ziffer 1.3 VHB ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

12.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

13 Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

13.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Schäden durch Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

13.2 Nicht versichert sind

13.2.1 Schäden, die durch ein Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeug entstehen, das von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wird;

13.2.2 Schäden an Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) befinden.

14 Gartengeräte, -möbel, -inventar, Grills sowie Spielgeräte auf dem Versicherungsgrundstück

14.1 Wir leisten Entschädigung in Erweiterung von Ziffer 10.1 VHB in unbegrenzter Höhe für

- Gartengeräte (siehe Ziffer 14.2)
- Gartenmöbel (siehe Ziffer 14.3)
- weiteres Garteninventar (siehe Ziffer 14.4)
- Grills (siehe Ziffer 14.5)

- Gartenspielgeräte (siehe Ziffer 14.6)
- wenn diese Gegenstände außerhalb der Versicherungsräume
- auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück oder
 - in Räumen oder Hausfluren, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen,

durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.1 VHB zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

- 14.2 Versicherte Gartengeräte gemäß Ziffer 14.1 sind Rasenmäher, Vertikutierer, Laubsauger/-bläser, Heckscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen, Schaufeln, Gießkannen sowie vergleichbare Gerätschaften, die der Pflege und Bewirtschaftung eines Gartens dienen.
- 14.3 Versicherte Gartenmöbel gemäß Ziffer 14.1 sind Gartentische, -stühle, -hocker, -bänke, -liegen und außerdem Hollywoodschaukeln, Sonnenschirme und -segel, Heizpilze und ähnliche Terrassen-/Gartenheizer sowie vergleichbare, andere Gartenmöbel und außerdem Auflagen, die der Nutzung von Gartenmöbeln dienen.
- 14.4 Weiteres versichertes Garteninventar gemäß Ziffer 14.1 sind nicht fest verankerte Plastiken und Skulpturen (außer Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.4 VHB), Wäschespinnen, Pavillons und Partyzelte, Solarlampen, Vogelhäuser, Aufbewahrungsboxen sowie Zier- und Springbrunnen.
- 14.5 Versicherte Grills gemäß Ziffer 14.1 sind alle für den Außenbereich konzipierten Holzkohle-, Gas- und Elektrogrills.
- 14.6 Versicherte Gartenspielgeräte gemäß Ziffer 14.1 sind nicht fest verankerte Rutschen, Schaukeln, Wippen, Trampoline, Hüpfburgen, Tischtennisplatten, Sandkisten, Wasserrutschen, Planschbecken, Basketballkörbe, Federball- und Volleyballnetze sowie Fußballtore.
- 14.7 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 14.1 bis 14.6 besteht darüber hinaus in Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl.
- 14.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch).
- 14.9 Sie haben einen Diebstahl nach Ziffer 14.7 unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
- Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

15 Schäden durch Waschbären und Wildschweine auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch, wenn Gartengeräte, -möbel, -inventar, Grills sowie Gartenspielgeräte im Sinne der Ziffer 14 außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück durch Waschbären, Wildschweine oder anderes Schalenwild beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

16 Diebstahl von Wäsche auf der Leine

- 16.1 Wir leisten in Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB in unbegrenzter Höhe auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Wäsche und Kleidung (inkl. Schuhen), die sich zum Waschen,

Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet. Hiervon ausgenommen ist jedoch Pelz- sowie Lederbekleidung.

- 16.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

17 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

- 17.1 Wir leisten in Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB in unbegrenzter Höhe auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

- 17.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

18 Diebstahl von Kinderwagen

- 18.1 Für Kinderwagen erstreckt sich der Versicherungsschutz in Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB in unbegrenzter Höhe auch auf Schäden durch Diebstahl außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB), wenn sich der Diebstahl

- in Räumen oder Hausfluren ereignet, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen oder

- wenn sich dieser unterwegs, außerhalb der versicherten Wohnung / des Gebäudes, in dem Sie wohnen, ereignet und das persönliche Mitführen des Kinderwagens oder ein sicherer Verschluss nicht möglich oder zumutbar war. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch nur, sofern der Kinderwagen in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

- 18.2 Als Kinderwagen gelten auch Gefährte, die durch Umbau zusätzlich als Kinder-Fahrradanhänger nutzbar sind.

- 18.3 Für die mit dem Kinderwagen lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen abhanden gekommen sind.

- 18.4 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

19 Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen

- 19.1 Für Rollstühle (Krankenfahrräder) und Gehhilfen (zum Beispiel Rollatoren, Dreipunkt-Gehstöcke, Krücken)

erstreckt sich der Versicherungsschutz in Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB in unbegrenzter Höhe auch auf Schäden durch Diebstahl außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB), sofern eine Aufbewahrung innerhalb der Wohnung oder unter sonstigem sicheren Verschluss nicht möglich oder zumutbar war.

Für Rollstühle besteht entsprechender Versicherungsschutz darüber hinaus nur dann, wenn diese in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind.

19.2 Für die mit Rollstühlen oder Gehhilfen lose verbundenen und regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Rollstuhl beziehungsweise der Gehhilfe abhanden gekommen sind.

19.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel private oder gesetzliche Krankenversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie Sie zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sind.

19.4 Sie haben auf Verlangen Unterlagen über den Hersteller und die Marke der Gehhilfe zu beschaffen; bei Rollstühlen darüber hinaus auch die Fahrgestell- beziehungsweise Rahmennummer.

19.5 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Rollstuhl beziehungsweise die Gehhilfe nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

20 Diebstahl aus Krankenhäusern

20.1 Wir leisten in Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB in unbegrenzter Höhe auch Entschädigung bei Diebstahl von versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), soweit sich diese im Falle eines stationären Aufenthaltes von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in einem Krankenhaus, einem Reha-Center oder einem Alten-/Pflegeheim vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden.

20.2 Ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend.

20.3 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

21 Diebstahl bei Arztbesuchen (ambulante Behandlung)

21.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die sich anlässlich einer ambulanten Behandlung/Beratung von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person beim Arzt, Zahnarzt, Krankengymnasten, Physiotherapeuten oder medizinischen Masseur vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und durch Diebstahl abhanden kommen.

21.2 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.

21.3 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

22 Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen

22.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB wird in unbegrenzter Höhe auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), nicht jedoch für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB, die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

In den zuvor genannten verschlossenen Schiffskabinen besteht dieser Versicherungsschutz je Versicherungsfall bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 EUR auch für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer besteht auch für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

22.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

22.3 Sie haben den Diebstahl unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/Bahnbetreibers zu melden und sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen. Ebenfalls unverzüglich haben Sie darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle den Diebstahl anzuzeigen und dieser eine Aufstellung über etwa abhanden gekommene Sachen zur Verfügung zu stellen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

23 Diebstahl am Arbeitsplatz

23.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB wird in unbegrenzter Höhe auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) an Ihrem Arbeitsplatz befinden und dort entwendet werden. Voraussetzung ist, dass sich der Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

23.2 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB. Darüber hinaus wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

23.3 Sie haben den Diebstahl unverzüglich Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn (sofern vorhanden) zu melden und sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen. Ebenfalls unverzüglich haben Sie darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle den Diebstahl anzuzeigen und dieser eine Aufstellung über etwa abhanden gekommene Sachen zur Verfügung zu stellen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

24 Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte

In Erweiterung von Ziffer 6.4.1 VHB gelten auch Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten (zum Beispiel Pflegepersonal) als versichert.

25 Trickdiebstahl aus der Wohnung

- 25.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB werden in unbegrenzter Höhe auch versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) entschädigt, die durch Diebstahl aus der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) entwendet werden, nachdem sich der Täter unter Vortäuschung falscher Tatsachen auf eine der in Ziffern 25.2 und 25.3 genannten Weisen Zutritt zur Wohnung verschafft hat (Trickdiebstahl).
- 25.2 Ein versicherter Trickdiebstahl im Sinne von Ziffer 25.1 liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass Sie dem Täter den Zutritt zur Wohnung gestatten, nachdem er
- 25.2.1 eine Notlage oder sonstige Hilfe erfordernde Situation vorgetäuscht hat, die scheinbar eine Hilfeleistung oder Unterstützung innerhalb der Wohnung erfordert;
- 25.2.2 eine Berechtigung oder Funktion vorgetäuscht hat, die ihn vermeintlich zum Betreten der Wohnung berechtigt;
- 25.2.3 eine tatsächlich nicht bestehende persönliche Beziehung oder ein nicht bestehendes Verwandtschaftsverhältnis zu Ihnen oder zu einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person glaubhaft dargelegt und sich hierdurch eine Einladung zum Betreten der Wohnung erschlichen hat.
- 25.3 Ein versicherter Trickdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass zwar der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird, Sie jedoch auf eine der in Ziffern 25.2.1 bis 25.2.3 genannten Weisen dazu gebracht werden, aus einem anderen Raum der Wohnung etwas zu holen und währenddessen den Täter an der geöffneten Wohnungstür warten lassen.
- 25.4 Ihnen stehen bei einem Diebstahl gemäß Ziffern 25.2 oder 25.3 Personen gleich, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 25.5 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

26 Wasser aus Wasserbetten

In Erweiterung von Ziffer 8.1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

27 Wasser aus Planschbecken und Pools außerhalb des Hauses

In Erweiterung von Ziffer 8.1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das außerhalb des Hauses aus Planschbecken und Pools bestimmungswidrig ausgetreten ist. Als außerhalb des Hauses gelten auch Terrassen und Balkone.

Spritzwasser, das durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Planschbecken und Pools austritt, gilt nicht als bestimmungswidrig ausgetreten.

28 Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Hauses

In Erweiterung von Ziffer 8.1 VHB werden Regenfallrohre, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, den Ableitungsrohren der Wasserversorgung gleich gestellt.

29 Wasser aus Regenwasserzisternen

In Erweiterung von Ziffer 8.1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwasserzisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Voraussetzung ist, dass sich die Regenwasserzisterne auf dem Versicherungsgrundstück befindet und die Anlage der Versorgung des Gebäudes dient, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

Als Leitungswasser gilt darüber hinaus auch Wasser, das im Bereich zwischen Regenwasserfilter und Zisterne bestimmungswidrig aus Rohren ausgetreten ist, die mit einer Regenwasserzisterne nach Absatz 1 verbunden sind.

30 Austausch von Armaturen in gemieteten Wohnungen

In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 8.2 VHB im Bereich der Rohrbruchstelle.

31 Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 8.1 VHB) infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens innerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) bestimmungswidrig ausgetreten ist und Ihnen der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

32 Gasverlust infolge eines Rohrbruchschadens

In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Gas infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens innerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) aus einer Gasleitung ausgetreten ist und Ihnen der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

33 Sportausrüstungen außerhalb der Wohnung

33.1 In Erweiterung von Ziffer 10.3 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch für Sportausrüstungen (zum Beispiel Reitsättel, Golfausrüstungen), die Ihnen gehören und Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sich diese ständig außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) an der Sportstätte befinden.

Gleiches gilt für Sportausrüstungen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören und deren persönlichem Gebrauch dienen.

33.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

34 Rückreisekosten aus dem Urlaub

34.1 Wir ersetzen in Erweiterung von Ziffer 3 VHB in unbegrenzter Höhe den Mehraufwand für Fahrtkosten,

wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VHB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Ziffer 10.1 VHB) reisen.

Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.

- 34.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VHB), wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
- 34.3 Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
- 34.4 Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

35 Regiekosten

In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung von notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls, soweit diese innerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) erfolgen und der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.

36 Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen

Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen gemäß Ziffer 3.1.8 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

37 Datenrettungskosten

- 37.1 In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Voraussetzung ist, dass der Datenträger (zum Beispiel Computerfestplatte, SSD), auf dem die Daten bzw. Programme gespeichert sind, durch einen Versicherungsfall gemäß Ziffer 4.1 VHB oder sonstiger vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln beschädigt wird, so dass dieser nicht mehr ohne Hilfe lesbar ist.
- 37.2 Fälle, in denen der Datenträger selbst unbeschädigt ist – nicht jedoch das Gerät, in dem er verbaut ist – werden Ziffer 37.1 gleichgestellt.
- 37.3 Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten, erfolglosen Wiederherstellung.
- 37.4 Wir ersetzen keine Datenrettungskosten für Daten und Programme, die Sie unrechtmäßig besitzen und zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind. Gleiches gilt für Daten und Programme, die Sie auf Rückversicherungs- oder Installationsmedien vorhalten.
- Die Programme und Daten selbst – einschließlich der Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs – sind nicht versichert (siehe auch Ziffer 1.4.6 VHB).

38 Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub

- 38.1 Wir leisten in Erweiterung von Ziffer 3 VHB in unbegrenzter Höhe auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß Ziffer 6.1 VHB oder einer Beraubung gemäß Ziffer 6.2 VHB der Täter den Telefonanschluss des Festnetzes Ihrer Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) oder das Mobiltelefon missbraucht.
- 38.2 Sie haben den Einbruch oder die Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

39 Hotelkosten

Hotelkosten gemäß Ziffer 3.1.7 VHB für eine angemessene, Ihrem Lebensstandard entsprechende Unterbringung ersetzen wir für eine unbegrenzte Dauer und in unbegrenzter Höhe.

40 Umzugskosten

- 40.1 In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten eines Umzuges innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn die versicherte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) infolge eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und Ihnen weder die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil noch die Dauer der Wiederherstellungsarbeiten zumutbar ist.
- 40.2 Versichert sind nur die Kosten für den Umzug der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) selbst. Weitere aus dem Wohnungswechsel resultierende Kosten (zum Beispiel Renovierung der neuen Wohnung) sind nicht versichert.

41 Transport- und Lagerkosten

Transport- und Lagerkosten gemäß Ziffer 3.1.3 VHB ersetzen wir für eine unbegrenzte Dauer.

42 Bewachungskosten

Bewachungskosten gemäß Ziffer 3.1.9 VHB ersetzen wir für eine unbegrenzte Dauer.

43 Kosten für hilfeleistende Dritte

In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für hilfeleistende Dritte. Als notwendige Hilfeleistungen gelten z. B. die Erstkontrolle sowie erste Maßnahmen zur Schadenminderung, wenn Sie verhindert und nicht vor Ort sind. Übersteigt der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR können diese Kosten für hilfeleistende Dritte auch Kosten für die Beaufsichtigung und Betreuung von notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungsmaßnahmen am Versicherungsort sein.

44 Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls

- 44.1 Wir ersetzen in unbegrenzter Höhe die Kosten der Schlossänderung, wenn die Schlüssel für Zugangstüren der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) oder von in der Wohnung befindlichen Wertbeständen durch einfachen Diebstahl abhanden gekommen sind.
- 44.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

45 Inhalt von Bankschließfächern

- 45.1 In Erweiterung von Ziffer 10 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von

Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

- 45.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

46 Handelsware

- 46.1 In Erweiterung von Ziffer 1.2.7 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch für Handelswaren und Musterkollektionen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen.
- 46.2 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.
- 46.3 Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus in Räumen in Nebengebäuden sowie in Nebenräumen der Wohnung (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher).
- 46.4 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

47 Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

- 47.1 In Erweiterung von Ziffer 10.1.5 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden; nicht jedoch in Räumen in Nebengebäuden sowie in Nebenräumen der Wohnung (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher).
- 47.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten, Software und sonstige Datenträger und deren Wiederherstellung.
- 47.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 47.4 Die Fläche der beruflich oder gewerblich genutzten Räume, in denen Versicherungsschutz besteht, ist bei einer Anzeige gemäß Ziffer 23.2 VHB (Wohnungswechsel) der Wohnfläche gleichzustellen.

48 Dauer und Umfang der Außenversicherung

- 48.1 Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung gemäß Ziffer 10.3 VHB besteht in unbegrenzter Höhe und für eine Dauer von 12 Monaten.
- 48.2 Für Wertsachen gelten darüber hinaus die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2 VHB.

49 Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

- 49.1 In Erweiterung von Ziffer 18.1.3 VHB wird eine Gefahrerhöhung erst dann angenommen, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) länger als 120 Tage unbewohnt bleibt.
- 49.2 Die übrigen Bestimmungen von Ziffer 18 VHB bleiben unberührt.

50 Kosten des Sachverständigenverfahrens

In Erweiterung von Ziffer 16.5 VHB ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 11 VHB den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

51 Besondere Entschädigungsgrenze für Wertsachen

In Erweiterung von Ziffer 2.3 VHB beträgt die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß Ziffern 2.1.1 VHB und 2.1.3 VHB, die sich außerhalb der in Ziffer 2.3 VHB beschriebenen Wertverhältnisse befinden, je Versicherungsfall

- 51.1 3.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
- 51.2 50.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platinmetallen.

52 Wertsachen bei unbegrenztem Versicherungsschutz

Sofern Leistungen nach diesen Besonderen Bedingungen in unbegrenzter Höhe versichert sind, gelten für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB dennoch die im Antrag sowie in diesen Bedingungen vereinbarten Entschädigungsgrenzen für Wertsachen.

53 Undichte Fugen von Duschen und Badewannen

- 53.1 In Erweiterung von Ziffer 8.1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das durch undichte
- Fugen der Duschtasse im Bereich zwischen Duschtasse und Wand,
 - Fugen der Badewanne oder des Whirlpools im Bereich zwischen Wannenrand und Wand,
 - Bodenfugen der bodengleichen Dusche im Bereich zwischen Boden und Wand oder im sonstigen Duschbereich des Bodens (inkl. Durchführung des Abflusses)
- bestimmungswidrig aus dem Dusch- bzw. Badebereich ausgetreten ist.
- 53.2 Sofern eine Dusche keine räumliche Abgrenzung zum Rest des Raumes (z. B. durch eine Duschkabine) besitzt, besteht dieser Versicherungsschutz nicht für den Raum außerhalb des eigentlichen Duschbereiches.
- 53.3 Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus
- bei Duschen für Schäden durch undichte Wand- und sonstige Fugen (z. B. der Duschkabine),
 - bei Badewannen und Whirlpools für Schäden durch undichte Wandfugen oberhalb des Wannenrandes,
 - für Schäden infolge mangelhafter Abdichtungen der Armaturendurchführungen.

HR 0301 – Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2016)

<p>1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?</p> <p>Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p>3.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>3.4.1 Sturmflut;</p> <p>3.4.2 erdgebundenes Wasser (zum Beispiel versickertes Wasser, Grundwasser);</p> <p>3.4.3 das Schmelzen von Schnee auf dem Grundstück des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.</p>
<p>2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?</p> <p>2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überschwemmung des Versicherungsortes (siehe Ziffer 3) – Rückstau (siehe Ziffer 4) – Erdbeben (siehe Ziffer 5) – Erdfall (siehe Ziffer 6) – Erdrutsch (siehe Ziffer 7) – Schneedruck (siehe Ziffer 8) – Lawinen (siehe Ziffer 9) – Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10) <p>zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.</p> <p>2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 3 VHB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.</p>	<p>4 Was ist unter Rückstau zu verstehen?</p> <p>4.1 Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch</p> <p>4.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).</p> <p>4.1.2 Witterungsniederschläge.</p> <p>4.2 Abweichend von Ziffer 4.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Rückstauschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Rückstauschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>4.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>4.3.1 überlaufendes Wasser aus Regenrinnen;</p> <p>4.3.2 austretendes Wasser aus Regenfallrohren infolge einer Verstopfung;</p> <p>4.3.3 Wasseransammlungen auf Balkonen, Terrassen und Flachdächern sowie an Garagen-/Tiefgaragenzufahrten und außen liegenden Kellertreppen infolge fehlender, verstopfter oder überforderter Entwässerungsleitungen des Gebäudes.</p>
<p>3 Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsortes zu verstehen?</p> <p>3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, durch</p> <p>3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).</p> <p>3.1.2 Witterungsniederschläge.</p> <p>3.2 Abweichend von Ziffer 3.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Überschwemmungsschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Überschwemmungsschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>3.3 Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden. Gleiches gilt für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch eine Überschwemmung Bäume, fremde Gebäudeteile oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, einwirken.</p>	<p>5 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?</p> <p>5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.</p> <p>5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass</p> <p>5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder</p> <p>5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.</p> <p>5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung)</p>

infolge eines Erdbebens entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdbeben ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

6 Was ist unter Erdfall zu verstehen?

- 6.1 Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdfall entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdfall ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

7 Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?

- 7.1 Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdrutsch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdrutsch ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

8 Was ist unter Schneedruck zu verstehen?

- 8.1 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 8.2 Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Schneedruck auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch
- 8.2.1 ruhende Schnee- oder Eismassen;
- 8.2.2 sich bewegende Schnee- oder Eismassen (zum Beispiel Dachlawinen).
- 8.3 Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung herabfallender Äste oder sonstiger Teile von Bäumen infolge Schneedruck (Schneebruch).
- 8.4 Darüber hinaus sind auch Folgeschäden versichert, wenn diese unmittelbare Folge eines Ereignisses nach Ziffer 8.2 oder 8.3 sind.
- 8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Schneedruck entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Schneedruck ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

9 Was ist unter Lawinen zu verstehen?

- 9.1 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge einer Lawine entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch eine Lawine ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

10 Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?

- 10.1 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Vulkanausbruch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch einen Vulkanausbruch ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

11 Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

- 11.1 In Ergänzung zu den VHB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (zum Beispiel Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
- 11.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

12 Welche Selbstbehalte sind zu beachten, wie werden sie ermittelt und wie wirken sich diese aus?

- 12.1 Der nach den Vertragsbedingungen errechnete Betrag unserer Entschädigung eines Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Höhe des Selbstbehaltes richtet sich nach der versicherten Gefahr gemäß Ziffer 2.1 und im Bereich Überschwemmung und Rückstau zusätzlich nach der Hochwassergefährdung, welche wir anhand des Zonierungssystems „ZÜRS“ ermitteln. Hierbei werden folgende Gefährdungsklassen (GK) unterschieden:
- GK 1 = Anschriften, die statistisch seltener als einmal in 200 Jahren von Hochwasser betroffen sind
 - GK 2 = Anschriften, die statistisch einmal in 100 - 200 Jahren von Hochwasser betroffen sind
 - GK 3 = Anschriften, die statistisch einmal in 10 – 100 Jahren von Hochwasser betroffen sind
 - GK 4 = Anschriften, die statistisch einmal in 10 Jahren von Hochwasser betroffen sind
- 12.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, beträgt der Selbstbehalt je Versicherungsfall
- 12.2.1 bei Schäden durch Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch 500 EUR;
- 12.2.2 bei Schäden durch Überschwemmung und Rückstau
- 500 EUR in der GK 1
 - 2.000 EUR in der GK 2
 - 5.000 EUR in den GK 3 und GK 4.
- 12.3 Wurde der Versicherungsschutz für Überschwemmungs- und Rückstauschäden durch die Ausuferung von Gewässern ausgeschlossen (siehe Ziffer 3.2 und 4.2), gilt für Überschwemmungs- und Rückstauschäden durch Starkregen – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – ein Selbstbehalt von 500 EUR je Versicherungsfall.
- 12.4 Im Falle eines Umzugs können sich die bisher geltenden Selbstbehalte in dem vorgenannten Umfang verändern. Beachten Sie hierzu bitte die Regelungen zum Wohnungswechsel gemäß Ziffer 23 VHB.

HR 0331 – Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief in der Hausratversicherung (BHWB 2020)

<p>1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?</p> <p>Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p>– Beauftragung eines Sanitär-Installateurs bei Verdacht auf einen Wasseraustritt (Ziffer 18.3)</p>
<p>2 Wer ist versichert?</p> <p>Versichert sind Sie sowie alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Den versicherten Personen steht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu.</p>	<p>4.3 Die Hilfeleistungen gemäß Ziffern 4.1.1, 4.1.2 und 4.2 erbringen wir durch einen von uns beauftragten Dienstleister, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung erfüllt sind (Leistungsfall).</p> <p>4.4 Für den einzelnen Leistungsfall gemäß Ziffer 4.1.1 gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Darüber hinaus ist die Übernahme von Kosten für alle Leistungsfälle gemäß Ziffer 4.1.1 innerhalb eines Versicherungsjahres auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).</p> <p>Sofern die für den einzelnen Leistungsfall vereinbarte Entschädigungsgrenze oder die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung nicht ausreichen, steht es Ihnen oder der versicherten Person frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag Ihnen beziehungsweise der versicherten Person gesondert in Rechnung.</p>
<p>3 Wie können Sie die Hilfe- und Serviceleistungen in Anspruch nehmen?</p> <p>Voraussetzung für die Erbringung der Hilfe- und Serviceleistungen gemäß Ziffern 4.1, 4.2, 4.8 und 4.9 ist, dass Sie oder eine versicherte Person uns damit telefonisch unter der im Versicherungsschein genannten Rufnummer beauftragen. Hierzu steht Ihnen und den versicherten Personen 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr ein Service-Team zur Verfügung.</p>	<p>4.5 Sofern im Rahmen der Hausratversicherung ein Selbstbehalt vereinbart gilt, erstreckt sich dieser nicht auf die Leistungen des Haus- und Wohnungsschutzbriefes.</p>
<p>4 Welche Hilfe- und Serviceleistungen sind versichert (Leistungsfälle)?</p> <p>4.1 Hilfe- und Serviceleistungen mit Kostenübernahme</p> <p>4.1.1 Wir erbringen folgende Hilfe- und Serviceleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schlüsseldienst im Notfall (einschließlich Kosten für ein provisorisches Schloss beziehungsweise einen provisorischen Schließzylinder) gemäß Ziffer 5 – Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten gemäß Ziffer 6 – Sanitär-Installateurservice im Notfall gemäß Ziffer 7 – Elektro-Installateurservice im Notfall gemäß Ziffer 8 – Kinderbetreuung im Notfall gemäß Ziffer 9 – Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall gemäß Ziffer 10 – Notdienst bei Ausfall der Heizung gemäß Ziffer 11 – Bereitstellung einer Notheizung gemäß Ziffer 12 – Schädlingsbekämpfung gemäß Ziffer 13 – Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern gemäß Ziffer 14 – Rohrreinigungsservice gemäß Ziffer 15 – Psychologische Krisenerstberatung nach Einbruchdiebstahl, Raub und anderen Gewalttaten gemäß Ziffer 16 <p>4.1.2 Eine weitere versicherte Hilfe- und Serviceleistung ist die Datenrettung infolge Virenbefalls oder anderer Schadsoftware gemäß Ziffer 17.</p> <p>4.2 Smart Home Notfallcenter</p> <p>Wir erbringen folgende Hilfe- und Serviceleistungen gemäß Ziffer 18:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beauftragung eines Wach- und Sicherheitsdienstes bei Verdacht auf einen Einbruchdiebstahl (Ziffer 18.1) – Organisation eines Bewachungsdienstes sowie von Handwerkern für Notfallreparaturen nach einem Einbruchdiebstahl und nach einem Brand (Ziffer 18.2) 	<p>4.6 Die Beauftragung der Hilfe- und Serviceleistungen erfolgt ausschließlich durch uns und wir nehmen die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Dienstleister vor.</p> <p>Sofern Sie oder eine versicherte Person ohne Abstimmung mit uns einen Dienstleister beauftragen oder die Leistungen selbst erbringen, erstatten wir Ihnen hierfür keine Kosten.</p> <p>4.7 Wir übernehmen für die Leistung der Dienstleister keine Haftung, wenn der jeweilige Dienstleister ohne vorherige Abstimmung mit uns direkt durch Sie oder eine versicherte Person beauftragt wurde.</p> <p>4.8 Hilfe- und Serviceleistungen ohne Kostenübernahme</p> <p>4.8.1 Als zusätzliche Hilfe- und Serviceleistungen übernehmen wir die</p> <ul style="list-style-type: none"> – Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall gemäß Ziffer 19, – Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall gemäß Ziffer 20, – Organisation der Möbelunterstellung im Notfall gemäß Ziffer 21, – Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) gemäß Ziffer 22, – Benennung von Handwerkern und Dienstleistern gemäß Ziffer 23, <p>sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung erfüllt sind.</p> <p>Die Übernahme von Kosten für die Dienstleister ist nicht versichert, sondern Sie oder die versicherte Person tragen diese selbst. Für die Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) sowie die Benennung von Handwerkern und Dienstleistern stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.</p>

4.8.2	Wir übernehmen für die Leistung der Dienstleister gemäß Ziffern 19, 20, 21 und 23 keine Haftung.	7.1.1	das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
4.9	IT-Assistance Wir stellen folgende Leistungen gemäß Ziffer 24 bereit: – Technik-Hotline für den alltäglichen Umgang mit Computern, Smartphones und sonstiger Heimelektronik – Online-Datensicherung in Form einer 10 GB Cloud – Cyber-Security-Hotline zur Unterstützung im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs (z. B. Cyber-Mobbing, Cyber-Crime)	7.1.2	die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
		7.2	Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.
		7.3	Wir erbringen keine Leistungen für
		7.3.1	die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
		7.3.2	den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;
		7.3.3	die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.
5 Was ist unter Schlüsseldienst im Notfall zu verstehen?			
5.1	Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür oder sonstiger Zugangstüren durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie oder eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen können, weil – der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen, defekt oder abgebrochen ist; – das Schloss oder der Schließzylinder defekt ist; – Sie oder eine versicherte Person sich versehentlich ausgesperrt haben. Gleiches gilt, wenn Sie oder eine versicherte Person die Wohnung nicht verlassen können, weil das Schloss oder der Schließzylinder defekt ist.		
5.2	Zur versicherten Wohnung gehören auch – Nebenräume im Gebäude (z. B. Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden (z. B. Garagen) auf demselben Versicherungsgrundstück, die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. – Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit sich diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands befinden und sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.		
5.3	Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür oder sonstiger Zugangstüren durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss beziehungsweise einen provisorischen Schließzylinder, wenn das Türschloss beziehungsweise der Schließzylinder durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.		
6 Was ist unter Notdienst bei Ausfall von Elektrogeräten zu verstehen?			
6.1	Wir organisieren bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.		
6.2	Wir übernehmen die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers.		
6.3	Nicht dagegen übernehmen wir die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.		
7 Was ist unter Sanitär-Installateurservice im Notfall zu verstehen?			
7.1	Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung	7.1.1	das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
		7.1.2	die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
		7.2	Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.
		7.3	Wir erbringen keine Leistungen für
		7.3.1	die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
		7.3.2	den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;
		7.3.3	die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.
8 Was ist unter Elektro-Installateurservice im Notfall zu verstehen?			
8.1	Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.		
8.2	Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.		
8.3	Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten an		
8.3.1	Elektro-Installationen, wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;		
8.3.2	elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;		
8.3.3	Stromverbrauchszählern.		
9 Was ist unter Kinderbetreuung im Notfall zu verstehen?			
9.1	Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.		
9.2	Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.		
9.3	Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.		
10 Was ist unter Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall zu verstehen?			
10.1	Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Versorgung von Haustieren gemäß Ziffer 10.2, die in der versicherten Wohnung leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Versorgung des Haustiers beziehungsweise der Haustiere gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.		
10.2	Haustiere im Sinne von Ziffer 10.1 sind Hunde und Katzen sowie Kleintiere wie Vögel, Hamster, Meerschweinchen, Mäuse, Ratten, Kaninchen, Fische, Schildkröten und vergleichbare andere Kleintiere. Ausgeschlossen sind Spinnentiere sowie Reptilien (außer den in Absatz 1 genannten Schildkröten). Darüber hinaus sind Hunde ausgeschlossen, die nach dem Gesetz des Bundeslandes, in dem sie gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind.		

- 10.3 Die Versorgung der Haustiere erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung. Bei Bedarf (z. B. bei Hunden) ist aber auch die Unterbringung in einer Tierpension beziehungsweise einem geeigneten Tierheim möglich.
- 10.4 Darüber hinaus organisieren wir die Unterbringung der Haustiere in einer Tierpension beziehungsweise einem geeigneten Tierheim, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) unbewohnbar wurde und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.
- 10.5 Die Organisation einer Haustierunterbringung ist jedoch nur möglich, wenn das Tier keine ansteckenden Krankheiten oder Parasiten aufweist. Bei Hunden und Katzen muss zudem ein gültiger Impfpass vorhanden sein.
- 10.6 Wir übernehmen die Kosten für die Versorgung beziehungsweise Unterbringung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

11 Was ist unter Notdienst bei Ausfall der Heizung zu verstehen?

- 11.1 Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung die Heizungsanlage (inkl. Heizkörper und Fußbodenheizung) ausfällt.
- 11.2 Im Rahmen der Notfallreparatur analysiert der Heizungsinstallateur den Fehler und schätzt den Reparaturbedarf ein. Sofort umsetzbare Reparaturen (z. B. Kontrolle und Regulation des Wasserstandes, Entlüftung von Heizkörpern, Reparatur von Ventilen) werden im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze direkt vorgenommen, um die Funktionalität der Heizung wiederherzustellen. Bei einem umfangreicheren Reparaturbedarf werden Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ergriffen und wir organisieren bei Bedarf eine Notheizung gemäß Ziffer 12.
- 11.3 Notfallreparaturen sind nicht möglich, wenn es sich um Garantiefälle handelt oder der Zugang zur Heizungsanlage aufgrund des bestehenden Mietverhältnisses nicht zulässig ist.
- 11.4 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.
- 11.5 Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren.

12 Was ist unter Bereitstellung einer Notheizung zu verstehen?

- 12.1 Wir stellen maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Notdienst bei Ausfall der Heizung (siehe Ziffer 11) nicht möglich ist beziehungsweise hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.
- 12.2 Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte und darüber hinaus den im Versicherungsschein genannten Pauschalbetrag für zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen, je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

13 Was ist unter Schädlingsbekämpfung zu verstehen?

- 13.1 Wir organisieren den Einsatz eines Fachbetriebes für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung dergestalt durch Schädlinge befallen wurde, dass diese nur fachmännisch beseitigt werden können.

- 13.2 Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.
- 13.3 Als Schädlinge im Sinne dieser Leistung gelten: Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfische, Käfer sowie Bettwanzen.
- 13.4 Wir erbringen keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war.
- 13.5 Wir übernehmen keine Kosten für vorsorglich erworbenes Insektengift, welches nicht in direktem Zusammenhang mit der vorgenommenen Schädlingsbekämpfung steht.

14 Was ist unter Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern zu verstehen?

- 14.1 Wir organisieren die fachmännische Entfernung beziehungsweise die Umsiedlung von besiedelten Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich in beziehungsweise außen an der versicherten Wohnung befinden.
- 14.2 Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung des Nestes je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.
- 14.3 Wir erbringen keine Leistung, wenn
- 14.3.1 die Existenz des Nestes bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war;
- 14.3.2 das Nest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;
- 14.3.3 die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung aus rechtlichen Gründen (zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes) nicht zulässig ist;
- 14.3.4 das Nest mit Ihrem Willen oder dem Willen einer versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

15 Was ist unter Rohrreinigungsservice zu verstehen?

- 15.1 Wir organisieren den Einsatz eines Fachbetriebes, wenn innerhalb Ihrer gemieteten Wohnung beziehungsweise einer von Ihnen selbst bewohnten Eigentumswohnung ein Abflussrohr verstopft ist und eine Eigenbehebung nicht möglich ist.
- 15.2 Wir übernehmen die Kosten für die Rohrreinigung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.
- 15.3 Keine Leistungen erbringen wir, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war.

16 Was ist unter Psychologische Krisenerstberatung nach Einbruchdiebstahl, Raub und anderen Gewalttaten zu verstehen?

- 16.1 Nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung organisieren wir für Sie und / oder versicherte Personen einen einmaligen Termin für eine psychologische Krisenerstberatung mit einem Psychologen oder Psychotherapeuten.
- Gleiches gilt, wenn Sie oder eine versicherte Person Opfer eines Raubes oder einer anderen Gewalttat geworden sind, bei der Gewalt gegen Sie beziehungsweise die versicherte Person angewendet oder zumindest angedroht wurde.
- 16.2 Wir übernehmen die Kosten für die Krisenerstberatung gemäß Ziffer 16.1, wenn Sie nach dem Einbruchdiebstahl in die Wohnung, dem Raub beziehungsweise der erlittenen Gewalttat das Bedürfnis haben, mit einer psychologischen Fachkraft über die Geschehnisse zu sprechen. Gleiches gilt für mitversicherte Personen.

17 Was ist unter Datenrettung infolge Virenbefalls oder anderer Schadsoftware zu verstehen?

- 17.1 Gehen Ihnen beziehungsweise der versicherten Person durch Computerviren, Trojaner, Würmer oder ähnlicher Schadsoftware (z. B. infolge einer Online-Attacke) Daten verloren oder werden diese beschädigt, so dass sie nicht mehr lesbar sind, unterstützen wir Sie telefonisch durch unsere Technik-Hotline (IT-Assistance gemäß Ziffer 24) bei der Analyse und Behebung des Problems (z. B. durch die Reaktivierung des letzten Wiederherstellungspunktes des Betriebssystems oder die Installation des letzten verfügbaren Backups). Bei Bedarf stellen wir Ihnen eine Datenrettungssoftware zur Verfügung, mit deren Hilfe eine Datenrettung versucht werden kann.
- 17.2 Ist eine Datenrettung auf dem vorstehend aufgezeigten Weg nicht möglich beziehungsweise gelingt eine solche nicht, vermitteln wir nach entsprechender Anforderung Ihrerseits, sofern nötig und erfolgversprechend, ein Folgegespräch mit einem Experten eines externen IT-Fachbetriebes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Experte erörtert mit Ihnen weitere technisch mögliche Maßnahmen zur Datenrettung. Sofern von Ihnen gewünscht sowie nötig und erfolgversprechend, wird ein Datenrettungsversuch durch den IT-Fachbetrieb vorgenommen.
- 17.3 Die Kosten für die von uns zur Verfügung gestellte Datenrettungssoftware übernehmen wir. Ebenso tragen wir die Kosten für den Einsatz des externen IT-Fachbetriebes gemäß Ziffer 17.2. Dies gilt auch für die Kosten, die durch einen Datenrettungsversuch in dem IT-Fachbetrieb entstehen sowie für die Kosten für das Einsenden des Datenträgers dorthin.

18 Was ist unter Smart Home Notfallcenter zu verstehen?

- 18.1 Beauftragung eines Wach- und Sicherheitsdienstes bei Verdacht auf einen Einbruchdiebstahl
- 18.1.1 Wir organisieren die Beauftragung eines Wach- und Sicherheitsdienstes, wenn Ihr Smart Home-System Ihnen oder einer versicherten Person einen Alarm über einen möglichen Einbruch übermittelt und Sie oder eine versicherte Person selbst nicht in der Lage sind, die Richtigkeit des Alarms vor Ort zu überprüfen.
- 18.1.2 Bevor Sie oder eine versicherte Person uns beauftragen, einen Wach- und Sicherheitsdienst zum Versicherungsort zu schicken, müssen Sie sicherstellen, dass der Alarm nicht durch die Anwesenheit befugter Personen ausgelöst wurde.
- 18.1.3 Der Wach- und Sicherheitsdienst kontrolliert, ob Einbruchspuren erkennbar sind. Hierfür wird er die frei zugänglichen Ein- und Ausgänge überprüfen. Der Sicherheitsdienst wird sich nicht Zutritt zur Wohnung, dem Haus oder Grundstück verschaffen beziehungsweise verschlossene Türen oder Tore öffnen.
- Gewährt eine von Ihnen beziehungsweise einer versicherten Person benannte Kontaktperson dem Wach- und Sicherheitsdienst den Zutritt zur Wohnung, kontrolliert der Wach- und Sicherheitsdienst auch das Innere der Wohnung.
- Nach einem erfolgten Einsatz werden wir Sie über das Ergebnis informieren.
- 18.1.4 Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Wach- und Sicherheitsdienstes bei Vorliegen eines Einbruchdiebstahls gemäß Ziffer 6.1 VHB.
- 18.1.5 Wenn sich herausstellt, dass es sich um einen Fehlalarm (z. B. technischer Fehler eines Türkontakt-Sensors) oder aus sonstigen Gründen um keinen Versicherungsfall nach Ziffer 6.1 VHB gehandelt hat (z. B. wenn ein Haustier den Alarm ausgelöst hat), übernehmen wir die Kosten für den Einsatz des Wach- und Sicherheitsdienstes für maximal zwei Fälle je Versicherungsjahr.
- Kosten für weitere Einsätze bei Fehlalarm oder nicht vorliegendem Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 6.1 VHB

übernehmen wir nicht und stellen Ihnen diese in Rechnung.

- 18.2 Organisation eines Bewachungsdienstes sowie von Handwerkern für Notfallreparaturen nach einem Einbruchdiebstahl oder nach einem Brand
- 18.2.1 Nach einem Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 6.1 VHB oder einem Brand gemäß Ziffer 5.1 VHB organisieren wir auf Ihren Wunsch hin einen Bewachungsdienst. Voraussetzung ist die Notwendigkeit einer Bewachung, weil Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Wohnung keinen ausreichenden Schutz mehr bieten sowie die Freigabe der Wohnung durch die Polizei beziehungsweise Feuerwehr. Die Kosten für die Bewachung tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.
- 18.2.2 Darüber hinaus organisieren wir auf Ihren Wunsch hin Handwerker für Notfallreparaturen von Schäden, wie z. B. an Schließvorrichtungen oder Fenstern. Die Kosten für die Handwerker tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.
- 18.3 Beauftragung eines Sanitär-Installateurs bei Verdacht auf einen Wasseraustritt
- 18.3.1 Wir organisieren einen Sanitär-Installateurservice gemäß Ziffer 7, wenn Ihr Smart Home-System Ihnen oder einer versicherten Person einen Alarm über einen möglichen Wasseraustritt übermittelt und Sie oder eine versicherte Person selbst nicht in der Lage sind, die Richtigkeit des Alarms vor Ort zu überprüfen. Voraussetzung ist, dass eine von Ihnen benannte Kontaktperson Zutritt zur Wohnung gewähren kann.
- 18.3.2 Liegt kein nach Ziffer 7 versicherter Leistungsfall vor, übernehmen wir neben den Kosten für die Anfahrt auch die der ersten Arbeitsstunde.

19 Was ist unter der Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall zu verstehen?

- 19.1 Wir organisieren eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) unbewohnbar wurde und wenn für Sie oder eine versicherte Person die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- 19.2 Die Übernachtungskosten tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

20 Was ist unter Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall zu verstehen?

- 20.1 Wir organisieren die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- 20.2 Die Kosten für die Bewachung tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

21 Was ist unter Organisation der Möbelunterstellung im Notfall zu verstehen?

- 21.1 Wir organisieren den Transport und die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen, wenn diese wegen eines unvorhergesehenen Schadens an der versicherten Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden müssen.
- 21.2 Die Kosten für den Transport und für die Unterstellung der Einrichtungsgegenstände tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

22 Was ist unter Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) zu verstehen?

- 22.1 Senden Sie uns per Post oder per E-Mail Kopien wichtiger Dokumente von Ihnen oder einer versicherten

Person (maximal 50 DIN A4-Seiten), archivieren wir diese in elektronischer Form. Kommen Ihnen die Originaldokumente abhandeln, so stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie beziehungsweise die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln. Die von Ihnen zugesandten Kopien in Papierform werden wir nach dem Einscannen vernichten beziehungsweise auf Ihren ausdrücklichen Wunsch an Sie zurückschicken.

22.2 Für die Archivierung der Dokumente stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.

23 Was ist unter Benennung von Handwerkern und Dienstleistern zu verstehen?

23.1 Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen und den versicherten Personen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker und Dienstleister aus folgenden Gewerken beziehungsweise Tätigkeitsfeldern benannt:

- Sanitärinstallateure
- Dachdecker
- Elektroinstallateure
- Gas- und Heizungsinstallateure
- Glaser
- Schlüsseldienste
- Wach- und Sicherheitsdienste
- Fachleute für Einbruchmelde- und sonstige Gefahrenmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen
- Rohrreinigungsfirmen

23.2 Die Kosten für die Handwerker und Dienstleister tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

24 Was ist unter IT-Assistance zu verstehen?

24.1 Technik-Hotline

24.1.1 Benötigen Sie oder eine versicherte Person Hilfe im alltäglichen privaten Umgang mit Computern, Smartphones oder sonstiger Heimelektronik, steht Ihnen beziehungsweise der versicherten Person rund um die Uhr ein Ansprechpartner unserer Technik-Hotline zur Verfügung.

24.1.2 Unterstützung bieten wir hierbei im Umgang mit Geräten, die für den privaten Bereich entwickelt wurden – wie zum Beispiel Smartphones, Tabletcomputer, Personalcomputer, Drucker, Scanner, Netzwerkrouter, Digitalkameras, Spielekonsolen, Fernsehgeräte. Bei Softwareproblemen können wir in der Regel ebenfalls nur dann helfen, wenn es sich um Software handelt, deren Einsatz im privaten Bereich üblich ist. Server-Anwendungen und -Betriebssysteme sowie andere Software, die üblicherweise für den gewerblichen Bereich entwickelt wurden, können nicht von uns unterstützt werden.

24.1.3 Im Rahmen der Technik-Hotline stehen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person entweder rein telefonisch zur Verfügung oder bei Computerproblemen auf Wunsch auch zusätzlich mittels einer sogenannten Remote-Sitzung, bei der wir uns über das Internet auf den betreffenden Computer aufschalten. Bei einer derartigen Aufschaltung können wir insbesondere folgende Unterstützung für den alltäglichen privaten Umgang bieten:

- Hilfestellung und Unterstützung beim Umgang mit der Hard- und Software
- Installation beziehungsweise Deinstallation von Software, Updates oder Service Packs
- Installation und Konfiguration von neuer Hardware (z. B. Drucker)
- Beratung zur Performancesteigerung der Hardware
- Information zu neuer Hard- und Software
- Konfiguration des Betriebssystems und von Anwendungen

24.1.4 Eine Zusage oder Garantie dafür, dass wir ein gemeldetes Problem lösen können, besteht nicht. Sollten wir in der mit Ihnen vereinbarten Zeit keine Lösung finden, können wir jedoch einen Fachbetrieb empfehlen, der auf Ihre Kosten beziehungsweise Kosten der versicherten Person mit der weiteren Problemlösung beauftragt werden kann.

24.1.5 Wird Unterstützung zu einem Gerät oder einer Software benötigt, kann es erforderlich sein, dass wir hierzu im Internet die entsprechenden Handbücher / Bedienungsanleitungen beschaffen müssen. Sind derartige Unterlagen in einem solchen Fall weder in deutscher noch in englischer Sprache zugänglich, können wir die Serviceleistung nicht erbringen.

Ebenfalls nicht erbringen können wir die Serviceleistung bei rechtswidrig (ohne Lizenz) verwendeter Software.

Sie haben vor dem Remote-Zugriff auf die Hardware geeignete Sicherheitskopien der am Gerät gespeicherten Dateien und Software auf einem separaten externen Datenträger anzufertigen. Da in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung die Originalsoftware erforderlich ist, sind Sie verpflichtet, diese im Fall der Inanspruchnahme der Serviceleistung bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass Sie über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügen.

24.1.6 Wir unterstützen Sie beziehungsweise die versicherten Personen mit der Technik-Hotline bei bis zu 12 Problemstellungen pro Versicherungsjahr.

24.2 Cloud zur Online-Datensicherung

24.2.1 Zur Speicherung beziehungsweise Sicherung von Daten stellen wir Ihnen und den mitversicherten Personen eine Online-Cloud mit einem Volumen von 10 GB Speicherkapazität mit maximal drei Benutzern zur Verfügung.

Gegenstand dieser Leistung ist darüber hinaus die Unterstützung bei der Einrichtung und Inbetriebnahme der Online-Datensicherung.

24.2.2 Zur Erbringung der in Ziffer 24.2.1 Absatz 2 genannten Unterstützung steht Ihnen telefonisch die Technik-Hotline nach Ziffer 24.1 zur Verfügung, um insbesondere

- Hilfestellung bei der Registrierung für den Online-Zugang,
- Unterstützung bei der Einrichtung und Inbetriebnahme und
- Beratung über eine empfehlenswerte Sicherungsstrategie zu geben.

24.2.3 Ein Zugriff auf die im Rahmen der Online-Datensicherung verarbeiteten beziehungsweise gespeicherten Daten ist ausschließlich durch Sie möglich. Wir haben weder Zugriff auf diese Daten noch auf die entsprechenden Benutzer- und Zugangsdaten. Die sichere Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online-Datensicherung liegt in Ihrer Verantwortung und wir übernehmen diesbezüglich keinerlei Haftung.

24.2.4 Es obliegt Ihnen zu kontrollieren, ob die Online-Datensicherung korrekt durchgeführt wurde. Wir übernehmen keinerlei Haftung für den durch die unsachgemäße Verwendung der Online-Datensicherung entstehenden Verlust oder die Beschädigung von Daten oder für Schäden aufgrund von Ursachen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen.

- 24.2.5 Im Falle einer Kündigung oder Beendigung des Haus- und Wohnungsschutzbriefes werden die gespeicherten Dateien vom Versicherer nach vier Wochen zur Löschung freigegeben. Sie sind verpflichtet, geeignete Sicherungskopien anzulegen.
- 24.3 Unterstützung im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs, wie zum Beispiel Cyber-Mobbing und Cyber-Crime
- 24.3.1 Benötigen Sie oder eine versicherte Person Hilfe oder Beratung im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs, wie zum Beispiel Cyber-Mobbing und Cyber-Crime, stehen hierfür ebenfalls die Mitarbeiter unserer Technik-Hotline nach Ziffer 24.1 zur Verfügung.
- 24.3.2 Bei Cyber-Mobbing handelt es sich zum Beispiel um Verunglimpfungen in sozialen Netzwerken durch andere Teilnehmer. Bei Cyber-Crime handelt es sich insbesondere um Betrug im Internet, wie z. B. das Ausspähen von Passwörtern oder Zugangsdaten („Phishing“) oder Identitätsdiebstahl. Wir bieten Begleitung und Unterstützung bei der Beurteilung, ob ein Cyber-Risiko vorliegt und welche weiteren Schritte durch Sie unternommen werden könnten (wie zum Beispiel die Löschung von Profilen, Accounts, Daten oder Fotos, Sperrung von Zugängen, Änderung von Passwörtern oder Zugangsdaten etc.).
- 24.4 Im Rahmen der IT-Assistance nach Ziffern 24.1 bis 24.3 übernehmen wir keine Haftung für Schäden welcher Art auch immer (einschließlich Datenverlust), die durch eine von uns nicht zu vertretende Fehlbedienung von Hard- oder Software durch Sie beziehungsweise eine versicherte Person auftreten.
- Eine Erbringung der Serviceleistung vor Ort ist nicht möglich.

Ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme von Serviceleistungen,

- wenn die Ursache des Problems vor dem Inkrafttreten des Vertrages liegt,
- wenn das Problem auf einen Missbrauch oder einen absichtlichen Fehlgebrauch der Hard- und Software zurückzuführen ist,
- wenn das Problem auf eine wissentliche Nutzung der Hard- und Software für einen Zweck oder auf eine Weise, für den beziehungsweise die die Hard- und Software nicht bestimmt war, zurückzuführen ist.

Wir übernehmen keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für die Funktionstüchtigkeit von zu installierender Hard- und Software. Empfehlen wir Ihnen beziehungsweise einer versicherten Person eine Software, so kommt der jeweilige Lizenzvertrag zu der Software ausschließlich zwischen Ihnen und dem Hersteller zustande.

Werden im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen strafrechtlich relevante Tatbestände aufgedeckt, können diese von uns zur Anzeige gebracht werden.

25 Können Ansprüche aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief abgetreten oder verpfändet werden?

Ansprüche aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform weder abgetreten noch verpfändet werden.

HR 0332 – Besondere Bedingungen für den Konto- und Finanzschutzbrief in der Hausratversicherung (BKFB 2020)

<p>1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?</p> <p>Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p>3.1.1.4 beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;</p> <p>3.1.1.5 beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei der Einlösung von Schecks;</p> <p>3.1.1.6 bei Barabhebungen.</p> <p>3.1.2 Ein Missbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu der Verfügung weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer mitversicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.</p>
<p>2 Wer ist versichert?</p> <p>Versichert sind Sie sowie alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Den versicherten Personen steht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu.</p>	<p>3.1.3 Versichert ist der von Ihnen bei jedem Versicherungsfall (siehe Ziffer 4) aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen selbst zu tragende Schaden, es sei denn, Sie oder eine mitversicherte Person haben den Schaden vorsätzlich herbeigeführt. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Ihnen oder einer mitversicherten Person grob fahrlässige Mitwirkung bei der Entstehung eines Schadens vorgeworfen wird.</p>
<p>3 Was ist Gegenstand der Versicherung?</p> <p>3.1 Im Rahmen dieser Bedingungen besteht weltweiter Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden, die Ihnen oder einer mitversicherten Person durch missbräuchliche Verfügungen Dritter (Missbrauch) auf einem Konto entstehen, die Ihnen oder einer mitversicherten Person nicht anderweitig erstattet werden.</p> <p>Ein Missbrauch in diesem Sinne liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu der Verfügung weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer mitversicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.</p> <p>3.1.1 Versichert ist insbesondere der Missbrauch</p> <p>3.1.1.1 von physischen und digitalen Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten (zum Beispiel EC-Karten) sowie von Kundenkarten mit Zahlfunktion, bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten oder beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch den Missbrauch beim kontaktlosen Bezahlen mittels Near Field Communication (NFC) sowie durch manipulierte Kartenlesegeräte (Skimming).</p> <p>3.1.1.2 von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (auch im Internet);</p> <p>3.1.1.3 beim Online-Banking oder bei der Nutzung sonstiger Online-Bezahlsysteme (E-Payment) mit Bank-Funktion.</p> <p>Versichert sind hierbei insbesondere Schäden infolge Phishings. Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Zahlungsverkehr unerlaubte Handlungen vor. Gleiches gilt für das sogenannte Pharming, bei dem Sie auf betrügerische Websites umgeleitet werden.</p> <p>Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei privaten Online-Banking-Aktionen beziehungsweise Online-Bezahlvorgängen entstanden ist, die Sie oder eine mitversicherte Person am eigenen Laptop / PC oder sonstigen eigenen mobilen Endgeräten (z. B. Tablet oder Smartphone) durchgeführt haben.</p> <p>Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten von Ihnen oder einer mitversicherten Person erlangt haben.</p>	<p>3.2 Warenverluste bei Internetgeschäften sind wie folgt versichert:</p> <p>3.2.1 Versichert sind Vermögensschäden aus Warenverlusten bei Interneteinkäufen, die dadurch entstehen, dass von Ihnen oder einer versicherten Person im Internet gekaufte Waren zwar bezahlt werden (müssen), diese aber beschädigt oder zerstört bei Ihnen beziehungsweise der versicherten Person ankommen oder aber es zu einer Nicht- beziehungsweise Falschlieferung kommt. Eine versicherte Nichtlieferung liegt auch dann vor, wenn Sie Opfer eines sogenannten Fake-Shops (Online-Plattformen, die lediglich den Anschein erwecken, dass dort Waren gekauft und bezogen werden können, ohne dass die angebotenen Waren tatsächlich vorhanden sind) geworden sind.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz besteht für Warenbestellungen mit einem Wert ab 50 EUR und nur für Waren, die dem privaten und persönlichen Gebrauch dienen. Hierzu zählen auch Veranstaltungstickets (z. B. für Theater-, Musical- oder Konzertbesuche).</p> <p>Eine Nichtlieferung im Sinne der vorliegenden Bedingungen liegt vor, wenn die Ware nicht innerhalb eines Monats nach Bezahlung des Kaufpreises oder Bezahlung einer vereinbarten Teilzahlung eingetroffen ist, es sei denn, eine spätere Lieferung wurde vereinbart. In diesem Fall liegt eine Nichtlieferung vor, wenn die Ware nicht innerhalb eines Monats ab dem vereinbarten Liefertermin geliefert wurde. Eine Falschlieferung liegt vor, wenn eine andere, als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde und sich der Verkäufer sowohl einem Austausch der Ware als auch einer Erstattung des Kaufpreises verweigert.</p> <p>Im Falle einer telefonischen oder schriftlichen Bestellung bei einem üblicherweise im Onlinehandel tätigen Unternehmen wird die Transaktion einem Interneteinkauf gleichgestellt. Gleiches gilt für Käufe von Waren, die über das Internet von Privatpersonen angeboten werden.</p> <p>3.2.2 Versichert sind Vermögensschäden aus Verlusten bei Internetverkäufen, die dadurch entstehen, dass Sie oder eine versicherte Person Waren im Internet verkaufen und der Käufer den Kauf oder die Zahlung mittels eines betrügerisch und rechtswidrig verwendeten Accounts eines unbeteiligten Dritten durchführt und Sie / die versicherte Person diesem Dritten gegenüber rechtlich verpflichtet sind, eine Rückerstattung des Kaufpreises zu leisten, obwohl die Ware versendet</p>

wurde und diese auch nicht zurückerhalten werden kann.

- 3.3 Zusätzlich erbringen wir folgende Unterstützungsleistung:
- Wollen Sie Bank-, Kredit- oder SIM-Karten infolge Verlustes oder aus anderem Grund sperren lassen, nennen wir Ihnen die für die Sperrung notwendigen Kontaktdaten.

4 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

- 4.1 Der Versicherungsfall im Sinne der Ziffer 3.1 liegt vor, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und wenn und soweit das kontoführende Geldinstitut beziehungsweise der Vertragspartner von Online-Bezahlungssystemen beziehungsweise der Kartenvertragspartner es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügbaren Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.
- 4.2 Der Versicherungsfall im Sinne der Ziffer 3.2.1 liegt vor, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Verkäufer trotz einer angemessenen Fristsetzung in Textform weder die Kaufsache liefert noch den Kaufpreis erstattet.
- 4.3 Der Versicherungsfall im Sinne der Ziffer 3.2.2 liegt vor, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Kaufpreis von Ihnen tatsächlich an den unbeteiligten Dritten erstattet wurde. Dies gilt nicht, wenn Sie sich anderweitig schadlos halten können, z. B. durch einen Erstattungsanspruch gegenüber Ihrem Zahlungsdienstleister.

5 Welche Konten und Karten sind im Rahmen der Ziffer 3.1 versichert?

- 5.1 Versichert sind alle Konto- und Kartenverbindungen, die Sie oder eine mitversicherte Person privat zu Geldinstituten oder Kartenvertragspartnern oder Vertragspartnern von Online-Bezahlungssystemen im Inland unterhalten. Eine Auflistung der einzelnen Konto- und Kartenverbindungen ist nicht notwendig. Nach Vertragsabschluss neu eingerichtete Konto- und Kartenverbindungen im Inland sind im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages automatisch mitversichert.
- 5.2 Eine Kontoverbindung wird im Inland unterhalten, wenn das Konto von einer Stelle mit deutscher Bankleitzahl/IBAN/BIC geführt wird. Eine Kartenverbindung wird im Inland unterhalten, wenn das Konto, auf dem die mit einer Debitkarte getätigten Verfügungen unmittelbar belastet oder von dem die Abrechnungssalden einer Kredit- oder Kundenkarte eingezogen werden, von einer Stelle mit deutscher Bankleitzahl/IBAN/BIC geführt wird.

6 Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?

- 6.1 Für den einzelnen Versicherungsfall nach Ziffer 3.1 gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Dieser Betrag ist gleichzeitig die Jahreshöchstentschädigung für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.
- Die Entschädigungsgrenze gilt unabhängig von der Anzahl der mitversicherten Personen und unabhängig von Art, Anzahl und Umfang der unterhaltenen Konto- und Kartenverbindungen.
- 6.2 Für Versicherungsfälle im Rahmen der Ziffer 3.2 ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 3.000 EUR begrenzt.
- 6.3 Sofern im Rahmen der Hausratversicherung ein Selbstbehalt vereinbart gilt, erstreckt sich dieser nicht auf die Leistungen des Konto- und Finanzschutzbriefes.

7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 7.1 Ausschlüsse zu Versicherungsfällen nach Ziffer 3.1
Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle nach Ziffer 3.1,
- 7.1.1 die durch missbräuchliche Verwendung von
- Debit-, Kredit- oder Kundenkarten;
 - PIN oder TAN;
 - echten Inhaber- oder Legimitationspapieren;
 - einer digitalen Signatur;
 - sonstigen Identifikations- oder Legimitationsdaten
- verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz beziehungsweise die Kenntnis eines Dritten gelangt sind oder Ihnen beziehungsweise einer mitversicherten Person (auch bei unbekanntem Verbleib) bereits vor Antragstellung abhanden gekommen sind (keine Rückwärtsdeckung);
- 7.1.2 die Sie oder eine mitversicherte Person in betrügerischer Absicht ermöglicht haben;
- 7.1.3 die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt haben (z. B. durch vorsätzliche Bekanntgabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale wie PIN, TAN, digitale Signatur etc.);
- 7.1.4 die sich nur deshalb vollenden, weil Sie oder eine mitversicherte Person den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung (gesetzliche Ausschlussfrist von derzeit 13 Monaten, § 676b Abs. 2 BGB) vorsätzlich ungenutzt verstreichen lassen;
- 7.1.5 durch den Verlust von Bargeld oder elektronisch gespeichertem Geld aus Ihrem Besitz beziehungsweise dem Besitz einer mitversicherten Person. Gleiches gilt für den Verlust virtueller Zahlungsmittel (z. B. Bitcoins);
- 7.1.6 im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern;
- 7.1.7 die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Verfügung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
- 7.1.8 die Ihnen dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung durch eine mitversicherte Person erfolgt ist;
- 7.1.9 die einer mitversicherten Person entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung
- durch Sie erfolgt ist,
 - durch eine andere mitversicherte Person erfolgt ist.
- 7.2 Ausschlüsse zu Versicherungsfällen nach Ziffer 3.2
Im Rahmen von Schäden durch Internetein- und -verkäufe gemäß Ziffer 3.2 sind folgende Fälle vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 7.2.1 Kauf und Verkauf von
- 7.2.1.1 Münzen und Banknoten, bei denen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel im Vordergrund steht sowie von Schecks, Reiseschecks und sonstigen Wertpapieren;
- 7.2.1.2 Strom, Gas, Pflanzen und Tieren;
- 7.2.1.3 Waffen;
- 7.2.1.4 illegale oder nicht zum freien Handel zugelassene Waren.
- 7.2.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz bei Schäden in Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen (ausgenommen Veranstaltungstickets gemäß Ziffer 3.2.1), Downloads, (Software-) Lizenzen oder Urheberrechten sowie für entgangene Gewinne, Zinsverluste sowie etwaige Kosten einer Rechtsverfolgung.
- 7.2.3 Wird Ware bei einem Internetverkauf nach Ziffer 3.2.2 von Ihnen beziehungsweise der versicherten Person

bereits vor Erhalt der Zahlung versendet, so besteht kein Versicherungsschutz für eine anschließend ausbleibende Zahlung.

8 Wie können Sie die Leistungen des Konto- und Finanzschutzbriefes beantragen?

Für Ihren Antrag auf Leistungen des Konto- und Finanzschutzbriefes steht Ihnen und den versicherten Personen 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr ein Service-Team unter der im Versicherungsschein genannten Rufnummer zur Verfügung.

9 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

- 9.1 Sie haben bei Versicherungsfällen nach Ziffer 3.1
- 9.1.1 einen beginnenden Versicherungsfall gemäß Ziffer 4.1 unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen sowie auch – je nach Art des Schadenfalles – unverzüglich dem konto- oder kartenführenden Institut beziehungsweise dem Vertragspartner des Online-Bezahlsystems;
- 9.1.2 gegenüber dem konto- oder kartenführenden Institut beziehungsweise dem Vertragspartner des Online-Bezahlsystems
- unverzüglich und vollständig alle gesetzlichen und vertraglichen Anzeigepflichten zu erfüllen;
 - alle zur dortigen Prüfung des Vorgangs erforderlichen Unterlagen und Informationen beizubringen und
 - dort für eine umgehende Sperrung des Kontos, der Karte beziehungsweise des Bezahlsystems zu sorgen.
- 9.1.3 den durch den Missbrauch entstandenen Schaden gegenüber dem konto- oder kartenführenden Institut beziehungsweise dem Vertragspartner des Online-Bezahlsystems geltend zu machen;
- 9.1.4 uns einen vollendeten Versicherungsfall im Rahmen des Konto- und Finanzschutzbriefes unverzüglich anzuzeigen;
- 9.1.5 bei der Meldung an uns nachzuweisen, dass Sie allen gegenüber der konto- oder kartenführenden Stelle beziehungsweise dem Vertragspartner des Online-Bezahlsystems zu erfüllenden Anzeige- und Sorgfaltpflichten nachgekommen sind und der Vertragspartner dennoch schriftlich eine Haftung für den Missbrauch abgelehnt hat.

- 9.2 Sie haben bei Versicherungsfällen nach Ziffer 3.2.1
- 9.2.1 nachweislich die Rechte in Anspruch zu nehmen, die Ihnen gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte), um
- bei Beschädigung die Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers gegen eine einwandfreie Ware einzutauschen;
 - bei Nicht- oder Falschlieferung eine neue Lieferung des Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken;
 - bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Verkäufer erstattet zu bekommen.
- 9.2.2 den von uns bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an uns zurückzuerstatten, wenn der Kaufvertrag doch noch ordnungsgemäß erfüllt wird.
- 9.3 Sie haben bei Versicherungsfällen nach Ziffer 3.2.2
- 9.3.1 nachweislich Ihre gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen, um die gelieferte Ware vom vermeintlichen Käufer zurückzubekommen. Voraussetzung für eine Leistung unsererseits ist, dass der vermeintliche Käufer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist.
- 9.3.2 unverzüglich Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde zu stellen und uns dies auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.
- 9.3.3 den von uns bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an uns zurückzuerstatten, wenn Sie oder eine mitversicherte Person eine Zahlung oder Rückgabe der Sache durch den Dritten erhalten haben.
- 9.4 Die Vereinbarungen zu den vertraglichen Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB bleiben unberührt.
- 9.5 Verletzen Sie die Obliegenheiten im Versicherungsfall, so gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

10 Können Ansprüche aus dem Konto- und Finanzschutzbrief abgetreten oder verpfändet werden?

Ansprüche aus dem Konto- und Finanzschutzbrief können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform weder abgetreten noch verpfändet werden.

HR 0333 – Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch weitere Gefahren in der Hausratversicherung – Hausrat Optimal XXL (BOXXLH 2020)

1	Welche Vertragsgrundlagen gelten?	2.3.2	Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes; Diebstahl von Sachen auf Balkonen und Terrassen
	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die weiteren zu Ihrer Hausratversicherung vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.	2.3.2.1	Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes sowie auf Balkonen und Terrassen besteht je Versicherungsfall bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR und für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB bis zu 200 EUR.
			Vorstehendes gilt nicht für den Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern, Dreirädern, Kinderwagen sowie Rollstühlen (siehe dazu Ziffer 2.3.2.2).
2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	2.3.2.2	Versicherungsschutz besteht für die Diebstähle außerhalb des Versicherungsortes gemäß Ziffer 2.3.2.1 bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20.000 EUR (sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde),
2.1	Versicherungsfall		– wenn Sie oder Personen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, die versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Diebstahls
	Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) durch eine der nachfolgend beschriebenen Gefahren plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder hierdurch abhandenkommen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für das Verlieren und den Diebstahl versicherter Sachen (Versicherungsfall).		a) persönlich beaufsichtigt haben und im Blick hatten
	Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern diese nach der allgemeinen Verkehrsanschauung durch Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhersehbar waren noch diese mit dem für den Betrieb beziehungsweise die Nutzung der versicherten Sachen erforderlichen Wissen hätten vorhergesehen werden können.		oder
2.2	Versicherte Gefahren und Schäden		b) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt oder zumindest am Körper oder in einer Tasche bei sich getragen haben
	Im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen besteht Versicherungsschutz für Schäden durch sämtliche Gefahren, die nicht		oder
	– in Ziffer 4.1 VHB sowie den Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung – Optimal genannt sind		c) in einer verschlossenen Tasche mitgeführt haben, die sich in Ihrer unmittelbaren Nähe befand
	sowie		oder
	– unter die weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) fallen		d) in einem verschlossenen
	sowie		– Raum eines Gebäudes,
	– ein Abhandenkommen durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen darstellen.		– Behältnis in einem bewohnten Gebäude,
	Bei Schäden durch Diebstahl gelten die besonderen Regelungen gemäß Ziffer 2.3.		– Kraftfahrzeug (inkl. Dachbox, Motorradkoffer),
			– Wohnwagen,
2.3	Diebstahl		– Boot,
2.3.1	Diebstahl am Versicherungsort		– Zugabteil oder einer verschlossenen Schiffskabine
	Die nachstehenden Regelungen gelten für den Diebstahl am Versicherungsort gemäß Ziffer 10.1.1 VHB, mit Ausnahme von Balkonen und Terrassen.		aufbewahrt haben.
2.3.1.1	Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR und für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB bis zu 200 EUR.		Für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
	Vorstehendes gilt nicht für den Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern, Dreirädern, Kinderwagen sowie Rollstühlen.		– für den Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern, Dreirädern, Kinderwagen sowie Rollstühlen in einem der vorstehend unter Ziffer 2.3.2.2 Buchstabe d) genannten Orte auch dann, wenn diese nicht in verkehrsüblicher Weise mit einem Schloss gesichert sind. Außerhalb dieser Orte besteht ohne die verkehrsübliche Sicherung mit einem Schloss kein Versicherungsschutz.
2.3.1.2	Wurde nicht etwas Abweichendes vereinbart, besteht dieser Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe, wenn der Dieb den Versicherungsort nicht dadurch unbefugt betreten konnte, dass Türen oder sonstige Zugänge unverschlossen waren.		– für Sachen, die Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen zum Zeitpunkt des Diebstahls deswegen nicht im Besitz haben, weil Sie bzw. mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen diese zuvor einem Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetrieb oder einer Gepäckaufbewahrung zur Aufbewahrung oder zum Transport oder einem Fachbetrieb zur Reinigung, Reparatur, Wartung oder einer vergleichbaren Tätigkeit übergeben haben.
	Für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.		

3 Welche Kosten sind versichert?

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen besteht bei Vorliegen eines Versicherungsfalles gemäß dieser Besonderen Bedingungen auch für Kosten gemäß Ziffer 3 VHB.

Darüber hinaus übernehmen wir in Erweiterung der Ziffer 3 VHB die im Folgenden beschriebenen notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles:

3.1 Verspätet angeliefertes Gepäck

Finden Sie sich auf einer Reise, ersetzen wir in Erweiterung der Ziffern 3 und 4.1 VHB auch Aufwendungen zur Wiedererlangung von verspätet ausgeliefertem Reisegepäck sowie notwendige Ersatzkäufe, die Sie tätigen müssen, wenn Ihr Reisegepäck das Reiseziel nicht am selben Tag wie Sie bzw. nicht am erwarteten Tag erreicht. Die Entschädigungsgrenze beträgt 2.000 EUR je Versicherungsfall. Gleiches gilt sinngemäß für Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.2 Wiederbeschaffung von Ausweispapieren

Müssen infolge eines Versicherungsfalles für Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Personalausweise, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapiere, Visa oder sonstige Ausweispapiere wiederbeschafft werden, ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 3 VHB zusätzlich eine Kostenpauschale von 20 EUR für Nebenkosten, die in Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung anfallen (z. B. Telefon, Passbilder, Fahrtkosten).

4 Welche Besonderheiten gelten in der Außenversicherung?

4.1 Ständiges loses Inventar in zugelassenen Wohnwagen und Wohnmobilen

In Erweiterung der Ziffer 10.3 VHB besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen auch für Sachen, die sich als ständiges loses Inventar nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft in zugelassenen Wohnwagen oder Wohnmobilen befinden, bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR je Versicherungsfall. Voraussetzung ist, dass sich die Sachen im fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befinden.

4.2 Sport-, Freizeit- und Hobbyausrüstungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Sport-, Freizeit- und Hobbyausrüstungen, die Ihrem Haushalt zuzuordnen sind und Ihnen bzw. mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören oder Ihrem Gebrauch bzw. dem Gebrauch einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

4.2.1 Sportausrüstungen

In Erweiterung der Ziffer 10.3 VHB besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen auch für Sportausrüstungen (zum Beispiel Reitsättel, Golfausrüstungen), wenn sich diese ständig außerhalb der Wohnung an der Sportstätte befinden.

4.2.2 Freizeit- und Hobbyausrüstungen

In Erweiterung der Ziffer 10.3 VHB besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen auch für nachfolgend genannte Freizeit- und Hobbyausrüstungen, wenn sich diese ständig außerhalb der Wohnung an der Freizeit- / Hobbystätte befinden:

– Musikinstrumente

Musikinstrumente aller Art, wie z. B. Streich-, Blas- und Tasteninstrumente, Gitarren, Drums, Perkussion sowie dazu gehöriges technisches und elektronisches Equipment bzw. Zubehör, nicht jedoch Equipment von Discjockeys, Discotheken oder Tanzkapellen sowie reine Verstärker- und HiFi-Anlagen oder sonstige elektrische bzw. elektronische Geräte, wie z. B. Abspiel- und Aufnahmegeräte jeglicher Art, Computer / Laptops sowie deren Zubehör.

– Foto und Film

Fotoapparate, Videokameras, Digitalkameras, Digi-cams, Objektive, Taschen und Zubehör. Speichermedien für digitale Kameras sind jedoch nur versichert, wenn sich diese in der Kamera oder in einer Kameratasche befinden.

4.2.3 In Erweiterung der Ziffer 10.3.2 VHB sowie der Ziffer 2.2 dieser Besonderen Bedingungen besteht Versicherungsschutz für die vorgenannten Sport-, Freizeit- und Hobbyausrüstungen auch für unvorhersehbare Schäden durch Sturm und Hagel außerhalb von Gebäuden. Der Ausschluss gemäß Ziffer 5.10 dieser Besonderen Bedingungen bleibt jedoch bestehen.

4.3 Eine Entschädigung gemäß der vorstehenden Regelungen wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5 Welche Sachen, Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die

5.1 im Rahmen der Ziffer 4.2 VHB ausgeschlossen sind. Darüber hinaus gelten alle Ausschlüsse, die in weiteren Ihrer Hausratversicherung zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen und Klauseln vereinbart wurden. Schäden durch Innere Unruhen, Streik und Ausspernung sind jedoch versichert.

5.2 an Mobiliar- oder anderen Verglasungen entstehen und im Rahmen der Vermögenssicherungspolice über die Haushalt-Glasversicherung versicherbar sind;

5.3 durch Verfügung von hoher Hand verursacht werden;

5.4 durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler entstehen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler an nicht versicherten Sachen vorliegt und dieser zu dem Schaden führt;

5.5 durch Trockenheit oder Austrocknung oder durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen oder durch Rost, Korrosion, Lichteinwirkung bzw. die Einwirkung sonstiger Strahlen entstehen;

5.6 durch Viren, Haustiere, Insekten, Pflanzen, Schwamm, Pilzbefall oder infolge einer Kontamination durch biologische oder chemische Substanzen verursacht werden;

5.7 durch den Betrieb und die Nutzung an versicherten Maschinen, elektrischen und elektronischen Geräten, Einrichtungen und Anlagen entstehen;

5.8 durch natürliche Beschaffenheit, Alterung, Abnutzung oder Verschleiß oder Verderb (sofern dieser keine Folge eines ansonsten versicherten Schadens ist) entstehen;

5.9 durch Erosion, Senken, Setzen, Schrumpfen, Dehnen oder das Reißen versicherter Sachen entstehen oder durch Erosion, Senkungen und Dehnungen des Grundstücks, auf dem sich die versicherten Sachen befinden;

5.10 auf Witterungseinflüsse, mit denen allgemein oder aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden kann, zurückzuführen sind. Allgemein zu rechnen ist z. B. mit Nässeschäden durch das Belassen versicherter Sachen im Freien oder durch das Offenlassen und nicht ordnungsgemäße Verschließen von Fenstern und Außentüren; darüber hinaus ist mit Frostschäden an versicherten Sachen zu rechnen, wenn diese in der kalten Jahreszeit im Freien gelassen werden oder die Wohnung nicht ordnungsgemäß beheizt wird;

5.11 die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigen (Schönheitsschaden), wie z. B. Kratzer und Schrammen;

- 5.12 durch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Sache entstehen;
- 5.13 an Tieren entstehen.

6 Wie wirken sich Selbstbehalt und Höchstentschädigung aus?

- 6.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den jeweils vereinbarten Selbstbehalt für Schäden am Versicherungsort bzw. außerhalb davon gekürzt.
- 6.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den jeweils vereinbarten Betrag für Schäden am Versicherungsort bzw. außerhalb davon begrenzt.

7 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Zusätzlich zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB sind Sie verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis etwaig abhanden gekommener Sachen auszuhändigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0334 – Besondere Bedingungen Fahrrad Plus in der Hausratversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die weiteren zu Ihrer Hausratversicherung vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Sachen sind versichert?

Versichert im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen sind die im Folgenden beschriebenen Fahrräder und Dreiräder sowie mit den Fahrrädern und Dreirädern verbundenen Sachen, die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen und Ihrem Haushalt zuzuordnen sind. Gleiches gilt für Fahrräder und Dreiräder, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen und die Ihrem Haushalt zuzuordnen sind.

2.1 Fahrräder

Als versichertes Fahrrad im Sinne dieser Besonderen Bedingungen gelten zweirädrige, einspurige Landfahrzeuge, die mit Tretkurbeln oder einer vergleichbaren Einrichtung durch Muskelkraft bewegt werden. Als Fahrräder gelten darüber hinaus auch Pedelecs mit einer elektromotorischen Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Motor-Nennleistung von 250 W, soweit eine etwaig vorhandene motorbetriebene Anfahr- oder Schiebehilfe technisch auf maximal 6 km/h beschränkt ist.

2.2 Dreiräder

Als versichertes Dreirad im Sinne dieser Bedingungen gelten privat genutzte Senioren-, Behinderten-, Lasten- und Liegedreiräder. Dies sind fahrradähnliche, dreirädrige Landfahrzeuge, die mit Tretkurbeln oder einer vergleichbaren Einrichtung durch Muskelkraft bewegt werden und sich von einem Fahrrad nur dadurch unterscheiden, dass sie aufgrund ihrer Dreirädrigkeit nicht einspurig sind. Darüber hinaus können diese Dreiräder auch als Pedelec gemäß vorstehender Ziffer 2.1 ausgeführt sein.

Als ausschließlich privat genutzt gelten die genannten Dreiräder auch dann, wenn sie benutzt werden, um an berufliche bzw. gewerbliche Tätigkeitsorte zu gelangen, nicht jedoch, wenn sie – auch zeitweise – als Arbeitsgerät (z. B. für die Zustellung von Post oder Waren) dienen.

2.3 Mit dem Fahrrad oder Dreirad verbundene Sachen

Versicherungsschutz besteht auch für die mit dem Fahrrad oder Dreirad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. Fahrradanhänger). Versichert sind Fahrradanhänger auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht mit dem Fahrrad bzw. Dreirad verbunden waren.

3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

3.1 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Sachen (siehe Ziffer 2) durch eine der nachfolgend beschriebenen Gefahren plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder hierdurch abhandenkommen.

Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern diese nach der allgemeinen Verkehrsanschauung durch Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhersehbar waren noch diese mit dem für den Betrieb beziehungsweise die Nutzung der versicherten Sachen erforderlichen Wissen hätten vorhergesehen werden können.

3.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen besteht Versicherungsschutz für Schäden durch sämtliche Gefahren, die nicht

– in Ziffer 4.1 VHB sowie den Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung – Optimal genannt sind

sowie

– unter die weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) fallen

sowie

– auf einen Diebstahl zurückzuführen sind.

4 Welche Sachen, Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die

4.1 im Rahmen der Ziffer 4.2 VHB ausgeschlossen sind. Darüber hinaus gelten alle Ausschlüsse, die in weiteren Ihrer Hausratversicherung zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen und Klauseln vereinbart wurden. Schäden durch Innere Unruhen, Streik und Aussperrung sind jedoch versichert.

4.2 durch Verfügung von hoher Hand verursacht werden;

4.3 durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler entstehen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler an nicht versicherten Sachen vorliegt und dieser zu dem Schaden führt;

4.4 durch Trockenheit oder Austrocknung oder durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen oder durch Rost, Korrosion, Lichteinwirkung bzw. die Einwirkung sonstiger Strahlen entstehen;

4.5 durch Viren, Haustiere, Insekten, Pflanzen, Schwamm, Pilzbefall oder infolge einer Kontamination durch biologische oder chemische Substanzen verursacht werden;

4.6 durch den Betrieb und die Nutzung an elektrischen und elektronischen Komponenten entstehen;

4.7 durch natürliche Beschaffenheit, Alterung, Abnutzung oder Verschleiß oder Verderb (sofern dieser keine Folge eines ansonsten versicherten Schadens ist) entstehen;

4.8 durch Erosion, Senken, Setzen, Schrumpfen, Dehnen oder das Reißen versicherter Sachen entstehen oder durch Erosion, Senkungen und Dehnungen des Grundstücks, auf dem sich die versicherten Sachen befinden;

4.9 auf Witterungseinflüsse, mit denen grundsätzlich oder aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden kann, zurückzuführen sind. Grundsätzlich zu rechnen ist mit Nässeschäden durch das Belassen versicherter Sachen im Freien oder durch das Offenlassen und nicht ordnungsgemäße Verschließen von Fenstern und Außentüren; darüber hinaus ist mit Frostschäden an versicherten Sachen zu rechnen, wenn diese in der kalten Jahreszeit im Freien gelassen werden oder die Wohnung nicht ordnungsgemäß beheizt wird;

4.10 die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigen (Schönheitsschaden), wie z. B. Kratzer und Schrammen;

4.11 durch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Sache entstehen.

5 Wie wirken sich Selbstbehalt und Höchstentschädigung aus?

- 5.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

6 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Zusätzlich zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB sind Sie verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0335 – Besondere Bedingungen Freizeit Plus in der Hausratversicherung

1	Welche Vertragsgrundlagen gelten?		
	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die weiteren zu Ihrer Hausratversicherung vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.	2.2.5	Nicht versichert sind Verbrauchsmaterialien, motorbetriebene Golfwagen sowie Elektrogolfwagen zur Personenbeförderung. Reiten Reitaurüstungen aller Art, wie z. B. Sättel, Zaumzeug, Trensen, Longier- sowie Voltigierbedarf, Gerten, Halfter sowie Reitbekleidung. Keine Reitaurüstung sind Pferde, Kutschen sowie deren Bestandteile nebst Zubehör.
2	Welche Sachen sind versichert und welche Sachen sind nicht versichert?		
2.1	Versicherte und nicht versicherte Sachen Versichert im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen sind die im folgenden beschriebenen Ausrüstungen der nachstehend aufgeführten Freizeit-, Sport- und Hobbybereiche, die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen und Ihrem Haushalt zuzuordnen sind. Gleiches gilt für entsprechende Ausrüstungen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen und die Ihrem Haushalt zuzuordnen sind. Voraussetzung ist, dass es sich um ausschließlich oder zumindest überwiegend privat genutzte Ausrüstungen handelt. Mitversichert sind die entsprechenden Ausrüstungen auch dann, wenn sie Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person leih- oder mietweise von einer Schule (auch Musik- oder Sportschule), Universität, Fachhochschule, einem Verein (z. B. Musik-, Sportverein) oder einer gewerblichen Sportstätte (z. B. Golfclub, Reitgestüt) für den persönlichen Gebrauch für die Dauer von mehr als einem Tag zur Verfügung gestellt werden.	2.2.6	Tauchen Tauchausrüstungen aller Art, wie z. B. Masken, Schnorchel, Flossen, Tauchanzüge, Lungenautomaten, Atemregler, Tauchcomputer, Tauchinstrumente, Jacketts, Tauchflaschen, Taschen, Lampen, Unterwasserkameras, Signalausrüstungen, Messer, Werkzeuge, Bleigürtel. Nicht versichert sind Harpunen.
2.2	Versicherte Freizeit-, Sport- und Hobbybereiche	2.2.7	Jagd- und Sportwaffen Jagd- und Sportwaffen aller Art, wie z. B. Gewehre, Pistolen, Bögen sowie Zubehör, wie z. B. Gewehrkoffer, Halfter und sonstige Futterale, Munitionskoffer, Munition, Jagd- und Sportschützenbekleidung sowie Taschen. Nicht versichert sind Paintball-, Gotcha- und Lasergame Waffen sowie Ausrüstung und Zubehör dieser Sportarten.
2.2.1	Musikinstrumente Musikinstrumente aller Art, wie z. B. Streich-, Blas- und Tasteninstrumente, Gitarren, Drums, Perkussion sowie dazu gehöriges technisches und elektronisches Equipment bzw. Zubehör. Nicht versichert ist / sind Equipment von Discjockeys, Discotheken oder Tanzkapellen sowie reine Verstärker- und HiFi-Anlagen oder sonstige elektrische bzw. elektronische Geräte, wie z. B. Abspiel- und Aufnahmegeräte jeglicher Art, Computer / Laptops sowie deren Zubehör.	2.3	Nicht versicherte geringwertige Sachen Kein Versicherungsschutz besteht für geringwertige Sachen mit einem jeweiligen Wiederbeschaffungspreis von unter 10 EUR, es sei denn, diese werden gemeinsam mit höherwertigeren versicherten Sachen von einem Versicherungsfall betroffen.
2.2.2	Foto und Film Fotoapparate, Videokameras, Digitalkameras, Digi-cams, Objektive, Taschen und Zubehör. Speichermedien für digitale Kameras sind jedoch nur versichert, wenn sich diese in der Kamera oder in einer Kameratasche befinden.		
2.2.3	Angeln Angelausrüstungen aller Art, wie z. B. Angelruten und -rollen, Köder (künstlich)*, Haken*, Angelschnüre*, Kescher, Rutenaufgaben, Taschen und Koffer, Angelmesser, Echolote, Futterboote, Angelstühle. * (siehe auch Ziffer 2.3 dieser Bedingungen) Nicht versichert sind Köder (tierischer Natur), Navigationsgeräte, Zelte, Schirme, Schlauch-, Ruder- und Motorboote.		
2.2.4	Golf Golfsachen aller Art, wie z. B. Golfschläger, Taschen, Schuhe, Golfbekleidung, Trolleys, Standbags sowie Zubehör.		
		3	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
		3.1	Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Sachen (siehe Ziffer 2) durch eine der nachfolgend beschriebenen Gefahren plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder hierdurch abhandkommen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für das Verlieren und den Diebstahl versicherter Sachen (Versicherungsfall). Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern diese nach der allgemeinen Verkehrsanschauung durch Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhersehbar waren noch diese mit dem für den Betrieb beziehungsweise die Nutzung der versicherten Sachen erforderlichen Wissen hätten vorhergesehen werden können.
		3.2	Versicherte Gefahren und Schäden Im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen, die die VHB ergänzen, besteht Versicherungsschutz für Schäden durch sämtliche Gefahren, die nicht – in Ziffer 4.1 VHB sowie den Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung – Optimal genannt sind sowie – unter die weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) fallen

sowie

- ein Abhandenkommen durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen darstellen.

Bei Schäden durch Diebstahl gelten die Regelungen nach Ziffer 4.

4 Wo besteht Versicherungsschutz?

- 4.1 Versicherungsschutz am Versicherungsort
- Versicherungsschutz am Versicherungsort gemäß Ziffer 10.1.1 VHB besteht je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze. Für Diebstähle von Balkonen und Terrassen gelten die Regelungen nach Ziffer 4.2.
- Sofern eine Entschädigungsgrenze von mehr als 5.000 EUR vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz bei Diebstahl bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR, wenn der Dieb den Versicherungsort dadurch unbefugt betreten konnte, dass Türen oder sonstige Zugänge unverschlossen waren.
- 4.2 Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes; Diebstahl von Sachen auf Balkonen und Terrassen
- 4.2.1 Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs dieser Sachen durch Sie, eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder eine Person, die zum Gebrauch berechtigt war. Gleiches gilt, wenn eine dieser Personen die Sachen persönlich mit sich führt.
- 4.2.2 Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze während des Nichtgebrauchs der Sachen, wenn
- 4.2.2.1 diese in einem verschlossenen Raum eines bewohnten Gebäudes oder in einem verschlossenen Behältnis in einem Raum eines bewohnten Gebäudes aufbewahrt werden. Wenn das Gebäude nicht bewohnt ist, besteht auch Versicherungsschutz, wenn ein Gebäude auf dem gleichen Grundstück bewohnt ist;
- 4.2.2.2 diese innerhalb eines der nachfolgend genannten unbewohnten Gebäude in einem verschlossenen Raum oder in einem verschlossenen Behältnis in einem Raum aufbewahrt werden:
- Schule (auch Musik- oder Sportschule)
 - Universität, Fachhochschule
 - Verein (z. B. Musik- und Sportverein)
 - Gewerbliche Sportstätte (z. B. Golfclub, Reitgestüt)
- 4.2.3 Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze während des Nichtgebrauchs unabhängig von den Ziffern 4.2.2.1 und 4.2.2.2 grundsätzlich auch dann, wenn sich die versicherten Sachen im Gewahrsam
- eines Beförderungsunternehmens,
 - eines Beherbergungsbetriebes,
 - einer Gepäckaufbewahrung,
 - eines Fachbetriebes zur Reinigung, Reparatur, Wartung oder einer vergleichbaren Tätigkeit
- befinden.
- 4.2.4 Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze während des Nichtgebrauchs auch dann, wenn sich die versicherten Sachen in einem verschlossenen, unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug befinden; bei Diebstahl jedoch nur dann, wenn sie sich in einem von außen nicht einsehbaren Koffer- oder Gepäckraum befinden.
- 4.2.5 In Erweiterung der Ziffer 10.3 VHB besteht der Versicherungsschutz nach den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.4 dieser Besonderen Bedingungen auch, wenn sich die versicherten Sachen ständig außerhalb der Wohnung befinden.

- 4.2.6 In Erweiterung der Ziffer 10.3.2 VHB sowie der Ziffer 3.2 dieser Besonderen Bedingungen besteht der Versicherungsschutz auch für unvorhersehbare Schäden durch Sturm und Hagel außerhalb von Gebäuden. Der Ausschluss gemäß Ziffer 5.8 dieser Besonderen Bedingungen bleibt jedoch bestehen.

5 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die
- 5.1 im Rahmen der Ziffer 4.2 VHB ausgeschlossen sind. Darüber hinaus gelten alle Ausschlüsse, die in weiteren Ihrer Hausratversicherung zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen und Klauseln vereinbart wurden. Schäden durch Innere Unruhen, Streik und Ausspernung sind jedoch versichert.
- 5.2 durch Verfügung von Hoher Hand verursacht werden;
- 5.3 durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler entstehen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler an nicht versicherten Sachen vorliegt und dieser zu dem Schaden führt;
- 5.4 durch Trockenheit oder Austrocknung oder durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen oder durch Rost, Korrosion, Lichteinwirkung bzw. die Einwirkung sonstiger Strahlen entstehen;
- 5.5 durch Viren, Haustiere, Insekten, Pflanzen, Schwamm, Pilzbefall oder infolge einer Kontamination durch biologische oder chemische Substanzen verursacht werden;
- 5.6 durch den Betrieb und die Nutzung an versicherten Maschinen, elektrischen und elektronischen Geräten, Einrichtungen und Anlagen entstehen;
- 5.7 durch die natürliche Beschaffenheit, Alterung, Abnutzung oder Verschleiß oder Verderb (sofern dieser keine Folge eines ansonsten versicherten Schadens ist) entstehen;
- 5.8 auf Witterungseinflüsse, mit denen allgemein oder aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden kann, zurückzuführen sind. Allgemein zu rechnen ist z. B. mit Nasseschäden durch das Belassen versicherter Sachen im Freien oder durch das Offenlassen und nicht ordnungsgemäße Verschließen von Fenstern und Außentüren; darüber hinaus ist mit Frostschäden an versicherten Sachen zu rechnen, wenn diese in der kalten Jahreszeit im Freien gelassen werden oder die Wohnung nicht ordnungsgemäß beheizt wird;
- 5.9 die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigen (Schönheitsschaden), wie z. B. Kratzer und Schrammen;
- 5.10 durch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Sache entstehen.

6 Wie wirken sich Selbstbehalt und Höchstentschädigung aus?

- 6.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 6.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Zusätzlich zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB sind Sie verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis etwaig abhanden gekommener Sachen auszuhändigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0271 – Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Hausratversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Hausratversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

3 Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

- 3.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel Versicherungssummen, Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung. Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Hausratversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- 3.3 Ergänzend zu den Bestimmungen der VHB werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
- 3.3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Hausratversicherung bestanden hat;
- 3.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und Ihnen beziehungsweise dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt.
- Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

3.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge

- Nichtzahlung der Beiträge,
- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4 Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?

- 4.1 Sie haben einen Schadenfall
- 4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Hausratversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;
- 4.1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
- 4.2 Die übrigen in Ziffer 20 VHB genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5 Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

- 5.1 Der vorliegende Hausratversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Hausratversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Hausratversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet.
- Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

HR 0292 – Besondere Bedingungen für die Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Hausratversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Inhalt und Umfang der Anwartschaft

2.1 Es besteht zunächst eine Anwartschaft auf Hausrat-Versicherungsschutz.

Die Anwartschaft endet und es beginnt der vereinbarte Hausrat-Versicherungsschutz, sobald sich Ihre Wohnsituation dahingehend ändert, dass ein eigener Hausstand gemäß Ziffer 2.2 besteht.

2.2 Als eigener Hausstand gelten

- die eigene Wohnung, die allein oder gemeinsam mit dem Partner oder auch anderen Personen bewohnt wird;
- Wohngemeinschaften, die dauerhaft und nicht nur für vorübergehende Zwecke gebildet werden.

2.3 Kein eigener Hausstand sind

- möbliert gemietete Zimmer;
- Zimmer und Appartements in Kasernen, Studenten-, Schwestern- oder sonstigen Wohnheimen;
- Wohngemeinschaften, die nur für vorübergehende Zwecke gebildet werden (z. B. Studenten-WG);
- mobile Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Hausboot);
- sonstige, uneigenständige Wohnverhältnisse.

2.4 Existiert zum Zeitpunkt der Gründung eines eigenen Hausstandes bei einem anderen Versicherer eine Hausratversicherung, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Differenzdeckung nach den Besonderen Bedingungen für die Differenzdeckung in der Hausratversicherung.

2.5 Sie sind verpflichtet, uns nach unserer in Textform verfassten Aufforderung, die einmal jährlich erfolgt, innerhalb eines Monats die Gründung eines eigenen Hausstandes im Sinne von Ziffer 2.2 anzuzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gründung des eigenen Hausstandes.

Bei verspäteter Anzeige beginnt der Versicherungsschutz erst mit Zugang der Anzeige bei uns.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns die Gründung des eigenen Hausstandes im Sinne der Ziffer 2.2 angezeigt haben, so haben Sie zu beweisen, dass die Gründung des Hausstandes erst nach Abschluss des Vertrages und zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

3 Welchen Beitrag haben Sie ab welchem Zeitpunkt zu zahlen?

3.1 Für die Anwartschaft haben Sie ab dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn den hierfür vereinbarten Beitrag zu leisten.

3.2 Für den Versicherungsschutz nach Beendigung der Anwartschaft haben Sie ab dem nach Gründung des eigenen Hausstandes folgenden Versicherungsjahr den Beitrag entsprechend unseres dann aktuellen Tarifes für das versicherte Hausratrisiko zu entrichten.

4 Welche Selbstbehalte gelten im Rahmen der weiteren Elementargefahren?

Wurde die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren (Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) vereinbart, gelten hierfür nach Beendigung der Anwartschaft die Selbstbehalte gemäß Ziffer 12 der Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH).

5 Wann endet die Anwartschaft ohne Gründung eines eigenen Hausstandes?

Gründen Sie bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 30. Lebensjahr vollendet haben, keinen eigenen Hausstand im Sinne von Ziffer 2.2, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Klauseln zur Hausratversicherung

HR 0028 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin(metallen), Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

HR 0218 Sicherheitsvorschriften

- 1 Für die Zeit, in der sich niemand in der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen – VHB) aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
- 2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3 Ziffer 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- 4 Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Ziffer 1 oder 2, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 19 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0220 Wohnsitz im Ausland

- 1 Abweichend von Ziffer 23.1 Absatz 3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
- 2 Eine etwaige Versicherungssumme wird in Euro (EUR) vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in EUR zu erbringen.
- 3 Abweichend von Ziffer 16.2.1 und 16.2.2 VHB gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht Ihres letzten inländischen Wohnsitzes.

HR 0270 Selbstbehalt

- 1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 2 Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

HR 0274 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnflächenmodell)

1 Erläuterungen zur Beitragsermittlung

In der Hausratversicherung nach dem Wohnflächenmodell ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Grundbeitrages mit dem Anpassungsfaktor. Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche und dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz.

2 Anpassung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.

3 Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

HR 0310 Hausrat von Angehörigen im Seniorenheim

- 1 In Erweiterung von Ziffer 10.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) gilt als Versicherungsort auch das Zimmer bzw. Apartment der unter Ziffer 2 genannten Angehörigen innerhalb eines Senioren- oder Pflegeheims, wenn sich das Heim innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Nicht als Heim im Sinne von Absatz 1 gelten eigenständige Wohnungen (zum Beispiel betreute Wohngemeinschaften), bei denen der Abschluss einer separaten Hausratversicherung möglich ist.
- 2 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 gilt für Eltern, Großeltern, Geschwister sowie Halbgeschwister von Ihnen sowie von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz auch für Ihren bisher in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner, wenn dieser in ein Senioren-/Pflegeheim umzieht.

Zieht der bisher in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- oder Lebenspartner in ein Senioren-/Pflegeheim,

so bleibt auch ein etwaiger Versicherungsschutz für dessen Eltern, Großeltern, Geschwister bzw. Halbgeschwister bestehen.

- 3 Abweichend von Ziffer 1.3 VHB besteht für fremdes Eigentum (zum Beispiel vom Heim gestelltes Mobiliar) nur dann Versicherungsschutz, wenn der Angehörige gegenüber dem Eigentümer der Sachen zum Ersatz des Schadens gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Gleiches gilt für versicherte Kosten im Rahmen von Ziffer 3 VHB, wenn es sich um Kosten handelt, die das Eigentum Dritter betreffen.

Darüber hinaus wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel private oder gesetzliche Krankenversicherung) beansprucht werden kann.

- 4 Der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2 VHB) der ständig im Senioren-/Pflegeheim befindlichen versicherten Sachen ist nicht in einer etwaig vereinbarten Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- 5 Wir nehmen bei Versicherungsfällen innerhalb des Senioren-/Pflegeheims abweichend von Ziffer 11.3 VHB keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
- 6 Wurde die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren (Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) vereinbart, so gilt bei Versicherungsfällen durch diese Elementargefahren innerhalb des Senioren-/Pflegeheims je Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- 7 Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

Darüber hinaus ist im Rahmen dieser Klausel die Entschädigung für alle Wertsachen gemäß Ziffer 2 VHB auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

HR 0312 Übernahme von Vorversichererleistungen

- 1 In Erweiterung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) gelten auch solche
- Sachen als versicherte Sache gemäß Ziffer 1 VHB,
 - Kosten als versicherte Kosten gemäß Ziffer 3 VHB,
 - Gefahren als versicherte Gefahr gemäß Ziffer 4 VHB,
- die zwar grundsätzlich nicht in dem vorliegenden Versicherungsvertrag mit uns versichert sind, wohl aber in dem unmittelbaren Vorvertrag versichert waren, der bis zum Beginn dieses Vertrages als Hausratversicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft (Vorversicherer) für das gleiche Risiko (Ihre Wohnung) bestand.

- 2 Leistungen gemäß Ziffer 1 sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe versichert. Entschädigt wird aber maximal der Betrag, der auch bei dem bisherigen Versicherer versichert war.

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel erlischt 5 Jahre, nachdem er erstmalig mit uns vereinbart wurde.

Für Wertsachen (siehe Ziffer 2 VHB) gelten die mit uns getroffenen Vereinbarungen. Diese werden durch die vorliegende Klausel nicht verändert und nicht erweitert.

- 3 Leistungen aus dieser Klausel werden nur erbracht, wenn es sich bei dem Vorvertrag bei einer anderen Gesellschaft um eine Hausratversicherung nach deutschem Recht handelte, die in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wurde. Darüber hinaus erbringen wir nur Leistungen, wenn der vorliegende Vertrag mit uns unmittelbar im Anschluss an den Vertrag des Vorversicherers begonnen hat und der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt oder durch Rücktritt oder Anfechtung beendet worden ist. Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von maximal 14 Tagen.

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er erstmalig mit uns vereinbart worden ist. Dies

gilt auch für den Fall, dass vor Ablauf dieser fünf Jahre, der Vertrag mit uns – unter Beibehaltung der Übernahme der Vorversichererleistung – neu geordnet wird.

- 4 Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht für folgende Fälle – auch, wenn sie Vertragsbestandteil beim Vorversicherer waren:

- 4.1 Versicherungsfälle, die vor Vertragsbeginn bei uns eingetreten sind.
- 4.2 Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 4.3 Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit.
- 4.4 Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit).
- 4.5 Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns gegen Mehrbeitrag versicherbar waren (zum Beispiel Versicherungsschutz für die weiteren Elementargefahren).
- 4.6 Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben.
- 4.7 Leistungen aus einer so genannten Allgefahren-Dekung (unbenannte Gefahren). Dies ist ein Deckungskonzept, bei dem keine speziellen versicherten Gefahren vereinbart werden, sondern viele oder auch alle möglichen Fremdeinflüsse auf versicherte Sachen als versichert gelten.

- 4.8 Leistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bei uns über einen separaten Versicherungsvertrag (zum Beispiel Glasversicherung, Reisegepäckversicherung, gewerblicher Versicherungsvertrag) versicherbar waren.

- 4.9 Leistungen, die der Vorversicherer erbracht hätte, weil er auf Rechte verzichtet hätte, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch Sie eigentlich zustünden.

- 4.10 Schadenfälle an Sachen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden (die Außenversicherung gemäß Ziffer 10.3 VHB bleibt jedoch unberührt).

- 4.11 Assistance- und Schutzbriefleistungen; dies sind Leistungen, die auch unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne der VHB erbracht werden.

- 4.12 Schäden an Gebäudebestandteilen sowie Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen gemäß Ziffer 1.4.1 bis 1.4.4 VHB.

- 5 Auch für Leistungen im Rahmen dieser Klausel gelten die mit uns zu Ihrer Hausratversicherung vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Gleiches gilt für Obliegenheiten, die in Zusammenhang mit Leistungen aus dieser Klausel im Rahmen des fremden Vorvertrages zu erfüllen waren.

- 6 Im Schadenfall haben Sie den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages gemäß Ziffer 1 und somit den Nachweis für die Voraussetzungen unserer Leistung im Rahmen dieser Klausel zu erbringen. Hierzu sind uns alle notwendigen Unterlagen der Vorversicherung (zum Beispiel Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag, Versicherungsbedingungen) einzureichen.

- 7 Mit uns vereinbarte Selbstbehalte gelten auch für Leistungsfälle im Rahmen dieser Klausel.

HR 0326 Hausrat in der Zweitwohnung

- 1 In Erweiterung von Ziffer 10.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) gilt als Versicherungsort auch die Zweitwohnung von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn sich die Zweitwohnung in einem von Dritten ständig bewohnten Gebäude innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| 2 | Für die in Ziffer 2.1 genannten Wertsachen gelten abweichend von Ziffer 1 und 2 VHB die in Ziffer 2.2 genannten Entschädigungsgrenzen. | 5.1 | Versicherungsfälle, die vor Vertragsbeginn bei uns eingetreten sind. Gleiches gilt für Versicherungsfälle, die vor dem materiellen Beginn des Versicherungsschutzes bei uns eingetreten sind (zum Beispiel während vertraglich vereinbarter Wartezeiten). |
| 2.1 | Eingeschränkt versicherte Sachen
Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin(metallen), Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins. | 5.2 | Schäden durch Kernenergie, Krieg sowie Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben. |
| 2.2 | Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt
– in der Produktvariante Basis auf 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge sowie auf 3.000 EUR insgesamt für alle in Ziffer 2.1 genannten Sachen;
– in der Produktvariante Optimal auf 3.000 EUR für alle in Ziffer 2.1 genannten Sachen. | 5.3 | Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit. |
| 3 | Der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2 VHB) der ständig in der Zweitwohnung befindlichen versicherten Sachen ist nicht in einer etwaig vereinbarten Versicherungssumme zu berücksichtigen. | 5.4 | Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit). |
| 4 | Wir nehmen bei Versicherungsfällen innerhalb der Zweitwohnung abweichend von Ziffer 11.3 VHB keinen Abzug wegen Unterversicherung vor. | 5.5 | Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns gegen Mehrbeitrag als Erweiterung des Versicherungsschutzes versicherbar waren (zum Beispiel Versicherungsschutz für die weiteren Elementargefahren, Allgefahren-Schutz für Elektrogeräte). |
| 5 | Wurde die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren (Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) vereinbart, so gilt bei Versicherungsfällen durch diese Elementargefahren innerhalb der Zweitwohnung je Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 500 EUR. | 5.6 | Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns über einen separaten Versicherungsvertrag im Rahmen der Vermögenssicherungspolice (zum Beispiel Reisegepäck- oder Rechtsschutzversicherung) oder einer Kraftfahrtversicherung versicherbar waren. |
| 6 | Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. | 5.7 | Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben. |

HR 0327 Bestleistungs-Garantie

- | | | | |
|---|--|------|--|
| 1 | In Erweiterung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) gelten auch solche
– Sachen als versicherte Sache gemäß Ziffer 1 VHB,
– Kosten als versicherte Kosten gemäß Ziffer 3 VHB,
– Gefahren als versicherte Gefahr gemäß Ziffer 4 VHB,
die zwar grundsätzlich nicht in dem vorliegenden Versicherungsvertrag mit uns versichert sind, wohl aber zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bei einem fremden Versicherer mit Geschäftssitz in Deutschland (Fremdversicherer) versicherbar sind. | 5.9 | Erweiterungen des Versicherungsortes gemäß Ziffer 10.1 VHB sowie der Außenversicherung gemäß Ziffer 10.3 VHB. |
| 2 | Voraussetzung für Leistungen nach Ziffer 1 ist, dass es sich bei dem Vergleichsvertrag des Fremdversicherers um eine allgemein zugängliche Hausratversicherung nach deutschem Recht handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abgeschlossen werden kann und für Sie abschließbar gewesen wäre. Zur Geltendmachung der Leistungen nach Ziffer 1 kann je Versicherungsfall nur auf einen Vergleichsvertrag Bezug genommen werden. | 5.10 | Entschädigungsleistungen, die den entschädigungspflichtigen Betrag gemäß Ziffer 11 VHB übersteigen; insbesondere Wertverbesserungen. |
| 3 | Leistungen gemäß Ziffer 1 sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe versichert, maximal jedoch bis zu der Höhe, bis zu der die Leistung auch beim Vergleichsvertrag des Fremdversicherers versichert wäre.
Für Wertsachen (siehe Ziffer 2 VHB) gelten die mit uns vereinbarten Entschädigungsgrenzen gemäß VHB beziehungsweise den Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung – Optimal. Diese werden durch die vorliegende Klausel nicht verändert und nicht erweitert. | 5.11 | Leistungen, die der Fremdversicherer erbringen würde, weil er auf Rechte verzichtet, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch Sie eigentlich zustünden. |
| 4 | Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er mit uns vereinbart worden ist. | 5.12 | Schadenfälle an Sachen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden (die Außenversicherung gemäß Ziffer 10.3 VHB bleibt jedoch unberührt). |
| 5 | Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht für folgende Fälle – auch, wenn sie Vertragsbestandteil beim Fremdversicherer wären: | 5.13 | Assistance- und Schutzbriefleistungen; dies sind Leistungen, die auch unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne der VHB erbracht werden. |
| | | 5.14 | Schäden an Gebäudebestandteilen sowie Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen gemäß Ziffer 1.4.1 bis 1.4.4 VHB. |
| | | 6 | Auch für Leistungen im Rahmen dieser Klausel gelten die mit uns zu Ihrer Hausratversicherung vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalls. Gleiches gilt für Obliegenheiten, die in Zusammenhang mit Leistungen aus dieser Klausel im Rahmen des fremden Vertrages zu erfüllen wären. |
| | | 7 | Im Schadenfall haben Sie den Nachweis über eine mögliche Deckung im Rahmen der fremden Hausratversicherung und somit den Nachweis für die Voraussetzungen unserer Leistung im Rahmen dieser Klausel zu erbringen. Hierzu sind uns geeignete Unterlagen des Fremdversicherers (zum Beispiel Versicherungsbedingungen, Klauseln, detaillierte Produktbeschreibungen) einzureichen. |

- 8** Mit uns vereinbarte Selbstbehalte gelten auch für Leistungsfälle im Rahmen dieser Klausel.
- 9** Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 10** Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.

Abweichend von Ziffer 21.4.1 Absatz 2 VHB kann eine solche Kündigung erfolgen, ohne dass es einer Kündigung von weiteren Leistungserweiterungen bedarf.

Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Register

Reiseversicherung



Produktbeschreibung zur Reiseversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen und dem Glossar. Weitere Informationen finden Sie auf den folgenden Seiten. Wir empfehlen Ihnen, die auf dieser Seite tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Reiseversicherung?

Ihre Reiseversicherung – Allgemeine Angaben (sofern beantragt und im Vertrag aufgeführt)

Versicherte Personen

Wir bieten Ihnen als Versicherungsnehmer Versicherungsschutz und für die nachfolgend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Alle Familienangehörige und Verwandte
- Lebenspartner und –gefährte sowie deren Kinder, Familienangehörige und Verwandte
- Adoptiv- und Pflegekinder

Hält eine der vorgenannten Personen sich zur Ausbildung, zum Studium, zur Erfüllung von Wehrpflicht, freiwilligem Wehrdienst oder Zivildienst, zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres außerhalb der häuslichen Gemeinschaft auf, so besteht Versicherungsschutz, solange kein eigener Haushalt (Begriffserklärung „Haushalt“ finden Sie im Glossar unter H) gegründet wurde.

Die vorgenannten Personen sind auch bei Alleinreisen versichert.

Bei gemeinsamen Reisen mit Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bzw. Lebensgefährten sind auch die nachstehend genannten Kinder versichert:

- Ihre Kinder (leiblich, adoptiert oder zur Pflege)
- Die Kinder (leiblich, adoptiert oder zur Pflege) Ihres vorgenannten Ehe-/Lebenspartners bzw. Lebensgefährten auch, wenn diese nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherte Reise

Versichert sind Reisen, die Sie an einen Ort führen, der mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ist. Bei Geschäftsreisen sind dies 50 km von der Arbeitsstätte. Versicherungsschutz besteht auch innerhalb der 50 km-Grenze, sofern bei der Reise eine Übernachtung gebucht wurde. Versicherungsschutz gilt auf allen Reisen weltweit, sofern die jeweilige Reisedauer 90 Tage nicht überschreitet. Bei einer längeren Reisedauer besteht der Versicherungsschutz nur für die ersten 90 Tage.

Ihre Reisegepäck-Versicherung (sofern beantragt und im Vertrag aufgeführt)

Gegenstand der Versicherung

Mit der Reisegepäck-Versicherung ist Ihr persönliches Reisegepäck auf allen Reisen weltweit abgesichert. Für Fahrten, Gänge und damit verbundene Aufenthalte in einem Umkreis von 50 km um Ihren Wohnsitz besteht Domizildeckung.

Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht, wenn das mitgeführte Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, z. B. durch:

- Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion
- Mut- und böswillige Handlungen fremder Personen
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl
- Raub, räuberische Erpressung
- Höhere Gewalt
- Bestimmungswidrig eindringendes Wasser
- Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten.

Bei aufgegebenem Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung besteht Allgefahrendeckung.

Versicherungsschutz besteht ferner

- für verspätete Auslieferung (nicht am selben Tag) des Gepäcks; notwendige Einkäufe zum Überbrücken der Zeit bis zum Eintreffen des Reisegepäcks
- für das Verlieren (hierzu zählen nicht Vergessen, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen)

Entschädigungsberechnung, Unterversicherungsverzicht

Wir ersetzen Ihnen bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (Neuwert) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, bei beschädigten Sachen, die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die Sie oder die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt haben, d. h. wir verzichten auf die Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Obliegenheitsverletzungen.

Wir nehmen keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

Hochwertiges Reisegepäck

Wir können nicht alle Risiken und Sachen uneingeschränkt versichern, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgeschlossen oder es gelten besondere Voraussetzungen.

- Für hochwertiges Reisegepäck (z. B. Schmuck, Fotoapparate, EDV-Geräte, Smartphones/Mobiltelefone) gelten in Kraft-/Wassersport- und Luftfahrzeugen sowie in Wohnwagen, Mobilheimen besondere Voraussetzungen.
- Für Smartphones/Mobiltelefone besteht nur Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub.

Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere Sachen wie Bargeld, Kreditkarten, Urkunden und Dokumente oder Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie durch Vergessen, Stehen-, Liegen- oder Hängenlassen.

Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt für Schäden an aufgegebenem Reisegepäck für

- hochwertiges Reisegepäck (z. B. Schmuck, Fotoapparate, EDV-Geräte, Smartphones/Mobiltelefone),
- Sportgeräte (sofern diese sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden),
- Ersatzkäufe von notwendigen Sachen, wenn Ihr Reisegepäck das Reiseziel nicht am selben oder erwarteten Tag wie Sie erreicht, auf 2.000 EUR.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt für Schäden an mitgeführtem Reisegepäck für

- hochwertiges Reisegepäck (z. B. Schmuck, Fotoapparate, EDV-Geräte – es gelten besondere Voraussetzungen),
- Sportgeräte, sofern diese sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden,
- Skibruch,
- Diebstahl des Smartphones/Mobiltelefons,
- Fahrräder durch Unfall der versicherten Person oder Transportmittelunfall,
- Diebstahl von Sachen aus geschlossenen Zelten außerhalb offizieller oder privat eingerichteter Plätze,
- Verlieren, (hierzu zählen nicht Vergessen, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen),
- Gängen, Fahrten und damit verbundenen Aufhalten am Domizil (im Umkreis von 50 km um Ihren Wohnort), auf 2.000 EUR.

Ihre Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch (sofern beantragt und im Vertrag aufgeführt)

Gegenstand der Versicherung

Mit der Reiserücktrittskosten-Versicherung haben Sie Versicherungsschutz bei Nichtantritt, Änderung oder Abbruch einer gebuchten Reise aus einem versicherten Ereignis. Wir übernehmen Ihre vertraglich geschuldeten Stornokosten oder die entstehenden Mehrkosten. Bei vorzeitigem Abbruch der Reise aus einem versicherten Grund erstatten wir Ihnen die anteiligen, nicht genutzten Reiseleistungen. Bei Abbruch innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise – maximal jedoch in den ersten acht Reisetagen – erstatten wir Ihnen den vollen versicherten Reisepreis.

Versicherte Ereignisse

Voraussetzung für die Erstattung der Storno- oder Mehrkosten ist, dass der Antritt der Reise oder die planmäßige Beendigung nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei Tod, schwerer Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung von Reisenden oder nahen Angehörigen. Ebenso bei einem Arbeitsplatzwechsel, Arbeitsplatzverlust, Kurzarbeit oder wenn ein erheblicher Schaden am Eigentum eingetreten ist, der Ihre Anwesenheit erfordert.

Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind u. a. Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung oder dem Abschluss der Versicherung zu rechnen war oder chronisch psychische Erkrankungen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz bei Expeditionsreisen.

Welche Kosten sind versichert?

Für folgende beispielhaft aufgeführte Kosten leisten wir Ersatz:

- Bei Nichtantritt der Reise die vertraglich geschuldeten Stornokosten und Bearbeitungsgebühren.
- Bei verspätetem Reiseantritt die Mehrkosten der Anreise.
- Bei Abbruch der Reise die Mehrkosten der Rückreise.
- Bei einem verlängerten Aufenthalt die Mehrkosten der Rückreise.
- Bei Stornierung der Reise die Bearbeitungsgebühren.

Entschädigungsberechnung

Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert ist der Reisepreis der gebuchten Reise, inklusive des Reisevermittlungsentgeltes. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Tickets, Ausflüge) sind mitversichert, wenn diese bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall begrenzt.

Vorsorgeversicherung

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme (inkl. der Vorsorgeversicherung) niedriger als der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, so wird nur der Teil des ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme (inkl. der Vorsorgeversicherung) zu dem Versicherungswert (Unterversicherung).

Im selben Verhältnis wird die Entschädigung für versicherte Kosten gekürzt.

Ihre Reiseassistance inkl. Auslandsreisekranken-Versicherung (sofern beantragt und im Vertrag aufgeführt)

Gegenstand der Versicherung

Mit der Auslandsreisekranken-Versicherung haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen. Vor und während der Reise unterstützt Sie die Reiseassistance mit wichtigen Informationen und Hilfeleistungen.

Versicherte Ereignisse

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie im Ausland erkranken, einen Unfall erleiden, versterben oder in der Schwangerschaft Komplikationen auftreten. Außerdem leisten wir für Rücktransporte aus dem Ausland.

Welche Assistance-Leistungen sind versichert?

- Beratung vor und während der Reise zu medizinischen Fragen
- Unterstützung bei Behandlung im Ausland
- Allgemeine Unterstützungsleistungen rund um die Reise im Ausland (Dokumentenarchivierung, Unterstützung bei Sperrung der Bank-/Kreditkarte sowie der SIM-Karte und Beschaffung von Auskunft über anwaltliche Vertretung und Hilfe bei Strafverfolgungsmaßnahmen)
- Hilfe bei Verlust von Reisezahlungsmitteln

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Reisen ins Ausland, um dort behandelt zu werden oder für Krankheiten, die durch Missbrauch von Rausch- und Betäubungsmitteln hervorgerufen wurden.

Reiseversicherung

Im Folgenden finden Sie die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Reiseversicherung sowie das Glossar. Ihren vereinbarten Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

RE 9004 – Allgemeine Reise-Versicherungsbedingungen (ARB 2020)

Inhaltsverzeichnis

Versicherte Personen

- 1 Welche Personen sind versichert?

Versicherte Reisen

- 2 Welche Reisen sind versichert?

Versicherungsdauer

- 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?
- 4 Wann endet der Versicherungsvertrag?

Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 6 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Kein Versicherungsschutz

- 7 Wann und in welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?
- 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

Besondere Anzeigepflichten

- 9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Gefahrerhöhung und Änderung der Gefahrumstände

- 10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?

Obliegenheiten

- 11 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?
- 12 Welche Folgen hat die Verletzung der Obliegenheiten?

Entschädigung

- 13 Wann erhalten Sie die Zahlung?
- 14 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?
- 15 Was ist, wenn Sie eine Entschädigung aus anderweitigen Versicherungsverträgen erhalten?

Weitere Bestimmungen

- 16 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 17 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 18 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
- 19 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 20 An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?
- 21 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 22 Welches Recht findet Anwendung?

Versicherte Personen

- 1 Welche Personen sind versichert?**
- 1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer (Begriffserklärung „Versicherungsnehmer“ finden Sie im Glossar unter V) und die nachfolgend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:
- Alle Familienangehörige und Verwandte
 - Lebenspartner und -gefährten sowie deren Kinder, Familienangehörige und Verwandte
 - Adoptiv- und Pflegekinder
- Hält eine der vorgenannten Personen sich zur Ausbildung, zum Studium, zur Erfüllung von Wehrpflicht, freiwilligem Wehrdienst oder Zivildienst, zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres außerhalb der häuslichen Gemeinschaft auf, so besteht Versicherungsschutz, solange kein eigener Haushalt (Begriffserklärung „Haushalt“ finden Sie im Glossar unter H) gegründet wurde.
- Die vorgenannten Personen sind auch bei Alleinreisen versichert.
- 1.2 Bei gemeinsamen Reisen mit Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bzw. Lebensgefährten sind auch die nachstehend genannten Kinder versichert:
- Ihre Kinder (leiblich, adoptiert oder zur Pflege)
 - Die Kinder (leiblich, adoptiert oder zur Pflege) Ihres vorgenannten Ehe-/Lebenspartners bzw. Lebensgefährten auch, wenn diese nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben.

Versicherte Reisen

- 2 Welche Reisen sind versichert?**
- 2.1 Versichert sind alle Reisen (Begriffserklärung „Reise“ finden Sie im Glossar unter R) weltweit. Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen während der Dauer der Versicherung.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für eine Reisedauer (Begriffserklärung „Reisedauer“ finden Sie im Glossar unter R) von maximal 90 Tagen. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versicherungsschutz nach den ersten 90 Tagen der Reise.
- 2.3 Besondere Regelungen für die Reiserücktrittskosten- und Reisegepäck-Versicherung (sofern versichert)
- Eine versicherte Reise liegt vor, wenn diese Sie an einen Ort führt, der mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ist. Bei Geschäftsreisen sind dies 50 km von der Arbeitsstätte.
- Versicherungsschutz besteht auch innerhalb der 50 km-Grenze, sofern bei der Reise eine Übernachtung gebucht wurde.
- In der Reiserücktrittskosten-Versicherung (sofern versichert) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Reisen, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Abschluss des Versicherungsvertrags und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen.
- Sofern zwischen dem Abschluss des Versicherungsvertrags und dem planmäßigen Reiseantritt weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten drei Tage abgeschlossen wurde.
- 2.4 Besondere Regelung für die Reiseassistance inklusive Auslandsreisekranken-Versicherung (sofern versichert)
- Versicherungsschutz besteht nur für Reisen ins Ausland. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Versicherungsdauer

- 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**
- 3.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.
- 3.2 Ende des Versicherungsschutzes
- 3.2.1 Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Vertragsende. In der Reiseassistance inklusive Auslandsreisekranken-Versicherung (sofern versichert) haben Sie Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise.
- 3.2.2 Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil ein unplanmäßiges versichertes Ereignis eingetreten ist, das Sie selbst nicht zu vertreten haben? Dann verlängert sich in diesen Fällen Ihr Versicherungsschutz über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, jedoch nicht länger als die Reisedauer von maximal 90 Tagen. In der Reiseassistance inklusive Auslandsreisekranken-Versicherung (sofern vereinbart) verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Zeitpunkt der Transportfähigkeit.
- 4 Wann endet der Versicherungsvertrag?**
- 4.1 Dauer und Ende des Vertrags
- Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 4.1.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 4.1.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 4.1.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugegangen sein.
- 4.1.4 Verlegung des ständigen Wohnsitzes ins Ausland
- Verlegen Sie Ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Reiseversicherung zum Zeitpunkt des Umzugs.
- 4.1.5 Im Falle Ihres Todes
- Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch eine mitversicherte Person eingeleistet, so wird diese Versicherungsnehmer.
- 4.2 Kündigung nach Versicherungsfall
- 4.2.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 4.2.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- 4.2.3 Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 4.2.4 Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

5.1 Beitrag und Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.

5.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

5.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.

5.2.2 Verzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 5.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5.2.4 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

5.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

5.3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5.3.3 Qualifizierte Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser

Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 5.3.4 und 5.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.

5.3.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 5.3.3 darauf hingewiesen wurden.

5.3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 5.3.3 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 5.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 5.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

5.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung beim SEPA-Lastschriftmandat

5.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

5.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

5.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

5.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

6 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

6.1 In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:

- Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.

- 6.2 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Kein Versicherungsschutz

7 Wann und in welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden, die durch folgende Ereignisse verursacht werden:

- 7.1.1 Kriegerereignisse jeder Art, Terrorangriffe (Besonderheiten gelten in der Reiserücktrittskosten-Versicherung) und Innere Unruhen.

Befinden Sie sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

- 7.1.2 Streik, Aussperrung, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung sowie Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand (Begriffserklärung „Eingriff von Hoher Hand“ finden Sie im Glossar unter E) in der Reisegepäck- und Reiserücktrittskosten-Versicherung (sofern versichert).

- 7.2 Außerdem besteht kein Versicherungsschutz,

- 7.2.1 in der Reiserücktrittskosten-Versicherung (sofern vereinbart) wenn Sie in ein Gebiet reisen, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland (Begriffserklärung „Auswärtiges Amt“ finden Sie im Glossar unter A) ausgesprochen wurde. Der Versicherungsschutz ist jedoch nur hinsichtlich der in der Reisewarnung ausgesprochenen Ereignisse bzw. Risiken sowie den daraus resultierenden Folgeereignissen ausgeschlossen.

Befinden Sie sich bereits bei Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort in einem Risikogebiet/-ort, so haben Sie bis 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung Versicherungsschutz. Können Sie die Reise nicht beenden, aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, sind Sie auch über den Zeitraum hinaus versichert, insgesamt jedoch nur bis zur Reisedauer von maximal 90 Tagen.

- 7.2.2 wenn Sie oder eine versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

- 7.3 Des Weiteren leisten wir keinen Ersatz für reine Vermögensschäden und Vermögensfolgeschäden in der Reisegepäck- und Reiserücktrittskosten-Versicherung (sofern versichert).

- 7.4 Ist der Beweis für das Vorliegen eines der Ausschlüsse nach den Ziffern 7.1 bis 7.3 nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss unserer Haftung die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren zurückzuführen ist.

- 7.5 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Besonderen Bedingungen genannten nicht versicherten Sachen und Schäden.

8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

- 8.1 Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

- 8.2 Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 als bewiesen.

Besondere Anzeigepflichten

9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsabschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

- 9.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 9.2 Rücktritt

- 9.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

- 9.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- 9.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

- 9.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- 9.4 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

9.5 Ausübung der Rechte durch uns

Wir müssen die uns nach Ziffer 9.2 bis 9.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in Ziffer 9.2 bis 9.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

9.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

9.7 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Gefahrerhöhung und Änderung der Gefahrumstände

10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?

10.1 Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben.

10.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung

10.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

10.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

10.2.3 Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.

10.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung

10.3.1 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 10.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

10.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

10.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 10.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

10.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

10.5.1 Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 10.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

10.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 10.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

10.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistungspflicht war, oder
- wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war, oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

Obliegenheiten

11 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

11.1 Sie müssen einen Versicherungsfall möglichst abwenden und

- den Schaden nach Möglichkeit mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen,
- uns das Schadenereignis sowie die Folgen wahrheitsgemäß schildern,
- uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen,
- uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen, auf Verlangen auch in Textform.

11.2 Zum Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

12 Welche Folgen hat die Verletzung der Obliegenheiten?

12.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 11 oder in den Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

12.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

12.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.

12.4 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Entschädigung

13 Wann erhalten Sie die Zahlung?

13.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen an Sie auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

13.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

13.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.

13.4 Wir können die Zahlung aufschieben,

13.4.1 solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

13.4.2 wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

13.5 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

14 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

14.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

14.2 Sofern erforderlich, sind Sie bzw. die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber uns abzugeben.

14.3 Sie bzw. die versicherte Person haben einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

14.4 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch bzw. der der versicherten Person gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nach Ziffer 14.1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

15 Was ist, wenn Sie eine Entschädigung aus anderweitigen Versicherungsverträgen erhalten?

15.1 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Die Zahlung der Entschädigung im Rahmen der Reiseversicherung erfolgt nur, soweit kein Anspruch auf Entschädigung aus einer anderen Versicherung geltend gemacht werden kann.

15.1.1 Können Sie im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (privater Versicherungsvertrag oder gesetzlicher Leistungsträger) in Anspruch nehmen, geht der anderweitige Versicherungsvertrag diesem vor (Subsidiarität).

Dies gilt auch dann, wenn in diesen Versicherungsverträgen ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

Melden Sie den Versicherungsfall erst bei uns, dann treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

15.1.2 Wird im Rahmen einer anderen Versicherung bei uns ein Schaden nur anteilig ersetzt, zahlen wir Ihnen die Differenz zwischen der Entschädigung aus der anderen Versicherung und der Leistung, die sich nach diesem Vertrag ergibt.

15.2 Besondere Regelung für die Reiseassistance inklusive Auslandsreisekranken-Versicherung (sofern versichert)

Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen. Diese erkennen Ihre Leistungspflicht nur an, wenn Sie selbst die Kosten einreichen. Wir haben keine Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Weitere Bestimmungen

16 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten sowie der mitversicherten Personen zurechnen lassen.

17 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

17.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

17.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

17.3 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.

18 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?

18.1 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die

- auf Grund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 18.2 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung**
- Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 12 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB) und Ziffer 9.2 der Besonderen Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
- 18.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
- Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.
- Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 18.4 Betrügerische Mehrfachversicherung**
- Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.
- 18.5 Beseitigung der Mehrfachversicherung**
- Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben oder dessen Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Verträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert entsprechen.
- Die Aufhebung des Versicherungsvertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.
- Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.
- 18.6 Überversicherung**
- Ist die Versicherungssumme des vorliegenden Versicherungsvertrags erheblich höher als der Versicherungswert, liegt eine Überversicherung vor. In diesem Fall können Sie und wir verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.
- Ziffer 18.4 gilt für die Überversicherung entsprechend.
- 19 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- 19.1** Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 19.2** Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
- 20 An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?**
- 20.1** An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?
- Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.
- 20.1.1** Unser Beschwerdemanagement
- Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:
- www.generali.de/feedback
E-Mail: bittebesser.de@generali.com
- Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:
- Vorstand der
Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
- Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.
- 20.1.2** Versicherungsombudsmann
- Wenn Sie den Versicherungsvertrag als Verbraucher abgeschlossen haben und Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:
- Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
- Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer.
- Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über unsere Webseite) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.
- 20.1.3** Versicherungsaufsicht
- Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
- Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.
- 20.1.4** Rechtsweg
- Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

20.2 Welches Gericht ist zuständig?

20.2.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

20.2.2 Klagen gegen Sie

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

20.2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

21 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

21.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

21.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

21.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 21.2 entsprechend Anwendung.

22 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

RE 9005 – Besondere Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung (BRGB 2020)

Ihren vereinbarten Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Inhaltsverzeichnis

Versicherte Sachen

- 1 Was ist versichert?
- 2 Was ist nicht versichert?

Entschädigungsleistung

- 3 Wie hoch ist die Entschädigungsleistung?

Umfang der Versicherung

- 4 Wie ist aufgegebenes Reisegepäck versichert?
- 5 Wie ist mitgeführtes Reisegepäck versichert? Was gilt vor und nach einer Reise versichert? Wie sind Sachen außerhalb einer Reise in zugelassenen Wohnwagen und Wohnmobilen versichert?

Entschädigungsberechnung

- 6 Wie berechnen wir die Entschädigung?
- 7 Welche Kosten sind versichert?
- 8 Was ist zu beachten, wenn abhanden gekommene Sachen wieder auftauchen?

Obliegenheiten

- 9 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Versicherte Sachen

1 Was ist versichert?

1.1 Reisegepäck

Versichert ist Ihr Reisegepäck. Dies sind sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie während einer versicherten Reise (Ziffer 2 Allgemeine Reise-Versicherungsbedingungen (ARB))

- mitführen,
- am Körper oder in der Kleidung tragen, oder
- mit einem üblichen Transportmittel befördern lassen.

Versichert sind auch Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sowie Geschenke und Reiseandenken, die während der Reise erworben werden.

1.2 Domizilrisiko

Mitversichert ist das Domizilrisiko. Dies sind Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte, die Sie innerhalb von 50 km von Ihrem Wohnsitz bzw. Arbeitsstätte bei Geschäftsreisen durchführen.

1.3 Besonderheiten

Für die Ziffern 4 und 5 gelten folgende Besonderheiten

1.3.1 Hochwertiges Reisegepäck

Als hochwertiges Reisegepäck gelten

- Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör;
- Mobiltelefone, Smartphones, weitere elektronische Kommunikationsgeräte und Unterhaltungselektronik einschließlich Zubehör;
- Notebooks, Tablets und weitere EDV-Geräte einschließlich Software und Zubehör;
- mobile Navigationsgeräte;
- Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren aus Metall und Edelmetall sowie Gegenstände aus Edelmetall;
- Hörgeräte und Prothesen.

Liegt der Versicherungswert der einzelnen vorgenannten versicherten Sachen unterhalb von 200 EUR gelten diese nicht als hochwertiges Reisegepäck.

1.3.2 Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör, z. B. Segel- und Surfbretter, Golf-, Tauch- und Angelausrüstungen.

1.3.3 Fahrräder und Pedelecs

Pedelecs sind Fahrräder (Begriffserklärung „Fahrrad“ finden Sie im Glossar unter F) mit einer elektromotorischen Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Motor-Nennleistung von 250 W (unabhängig von der Wattstunde des Akkus), soweit eine etwaige vorhandene motorbetriebene Anfahr- oder Schiebehilfe technisch auf maximal 6 km/h beschränkt ist. Mitversichert sind auch privat genutzte Senioren-, Behinderten-, Lasten- und Liegedreiräder.

2 Was ist nicht versichert?

2.1 Nicht versichert sind

- Bargeld, Kredit-, Bank- und Geldkarten, Reiseschecks und Wertpapiere;
- Fahrkarten und Flugtickets;
- Urkunden und Dokumente aller Art (mit Ausnahme der Wiederbeschaffungskosten nach Ziffer 7.1.1);
- Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert;
- motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich Zubehör (z. B. Schlüssel, Dachboxen, Helme) und Außenbordmotoren sowie versicherungspflichtige Pedelecs;
- Handelsware, gewerblich genutzte Werkzeuge, Musterkollektionen.

2.2 Nicht versichert sind Schäden durch

- Abnutzung oder Verschleiß;
- Diebstahl aus unverschlossenen Wohnwagen (auch stationär), Wohnmobilen, Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen, Luftfahrzeugen und stationären Mobilheimen, sowie aus nicht geschlossenen Vorzelten und Zelten;
- Vergessen, Liegen-, Stehen- und Hängenlassen;

2.3 Außerdem nicht versichert sind Lack-, Kratz- und Schrammschäden an Sportgeräten und Fahrrädern.

2.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind auch Schäden, die durch die in Ziffer 7 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB) aufgeführten Ereignisse und Schäden verursacht werden.

Entschädigungsleistung

3 Wie hoch ist die Entschädigungsleistung?

3.1 Entschädigungsleistung

Im Versicherungsfall erhalten Sie eine Entschädigungsleistung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

3.2 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Haben Sie oder eine versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, so verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung.

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.

Umfang der Versicherung

4 Wie ist aufgegebenes Reisegepäck versichert?

4.1 Versicherungsschutz bei aufgegebenem Reisegepäck

Wir leisten Ihnen Ersatz bis zur vollen Versicherungssumme, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam

- eines Beförderungsunternehmens

oder

- eines Beherbergungsbetriebes

oder

- einer Gepäckaufbewahrung

befindet.

4.2 Entschädigungsgrenze für aufgegebenes Reisegepäck

Bis 2.000 EUR je Versicherungsfall sind versichert:

4.2.1 Hochwertiges Reisegepäck (Ziffer 1.3.1),

4.2.2 Nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des verspätet ausgelieferten Gepäcks und notwendige Ersatzkäufe, die Sie tätigen müssen, wenn Ihr Reisegepäck das Reiseziel nicht am selben oder erwarteten Tag wie Sie erreicht,

4.2.3 Sportgeräte (Ziffer 1.3.2),

4.2.4 Fahrräder und Pedelecs (Ziffer 1.3.3).

5 Wie ist mitgeführtes Reisegepäck versichert? Was gilt vor und nach der Reise versichert? Wie sind Sachen außerhalb einer Reise in zugelassenen Wohnwagen und Wohnmobilen versichert?

5.1 Versicherungsschutz bei mitgeführtem Reisegepäck

Wir leisten Ihnen Ersatz bis zur vollen Versicherungssumme, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Beschädigungen);

- Transportmittelunfall oder Unfall des Versicherten;
 - bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee;
 - Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - höhere Gewalt;
 - Verlieren – hierzu zählen nicht Vergessen, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 2.000 EUR je Versicherungsfall.
- 5.1.1 Hochwertiges Reisegepäck
- Für Schäden an hochwertigem Reisegepäck (Ziffer 1.3.1) besteht nur Versicherungsschutz, solange dieses
- bestimmungsgemäß getragen beziehungsweise benutzt wird
 - oder
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wird
 - oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befindet
 - oder
 - in einem Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeug, Wohnmobil, Wohnwagen (auch stationär) oder stationärem Mobilheim nach Ziffer 5.1.3 aufbewahrt wird.
- Mobiltelefone und Smartphones sind nur bei strafbaren Handlungen gegen Ihr Eigentum (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) versichert.
- Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 2.000 EUR je Versicherungsfall.
- 5.1.2 Domizilirisiko
- Für das Domizilirisiko (Ziffer 1.2) ist die Entschädigung auf insgesamt 2.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Die vorgenannte Ziffer 5.1.1 findet auch hier Anwendung.
- 5.1.3 Diebstahl aus abgestellten Wohnwagen (auch stationär), Wohnmobilen, Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeugen sowie aus stationären Mobilheimen
- Für Diebstähle aus abgestellten Wohnwagen (auch stationär), Wohnmobilen, Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie aus stationären Mobilheimen besteht am versicherten Reisegepäck Versicherungsschutz nur, wenn sich dieses im
- verschlossenen Wohnwagen (auch stationär), oder
 - allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum eines Wohnmobils, Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuges (hierzu gehören auch mit dem Kraftfahrzeug verbundene Gepäckboxen/ Dachgepäckträger / Motorradkoffer), oder
 - verschlossenen stationären Mobilheim,
- befindet.
- Für hochwertiges Reisegepäck (Ziffer 1.3.1) besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dieses außerdem nicht von außen einsehbar ist. Die Entschädigung ist auf 2.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
- 5.1.4 Diebstahl beim Campen
- 5.1.4.1 Für Diebstähle aus Vorzelten besteht am versicherten Reisegepäck Versicherungsschutz nur, wenn sich dieses im geschlossenen Vorzelt, d. h. aufgebaut und verbunden mit dem Wohnwagen, stationären Mobilheim, Wohnmobil oder Kraftfahrzeug und zumindest durch Reißverschluss oder Knopfleiste geschlossen, befindet.
- In Vorzelten besteht für hochwertiges Reisegepäck (Ziffer 1.3.1) kein Versicherungsschutz.
- 5.1.4.2 Für Diebstähle aus Zelten besteht Versicherungsschutz nur im geschlossenen Zelt (d. h. aufgebaut zumindest durch Knopfleiste oder Reißverschluss geschlossen) auf einem oder außerhalb eines offiziell oder privat eingerichteten Campingplatz/Stellplatz.
- Außerhalb offizieller oder privat eingerichteter Plätze leisten wir für Schäden durch Diebstahl maximal eine Entschädigung bis 2.000 EUR je Versicherungsfall.
- Für hochwertiges Reisegepäck (Ziffer 1.3.1) besteht in Zelten kein Versicherungsschutz.
- 5.1.5 Mit Ausnahme von persönlich mitgeführtem oder am Körper getragenen Reisegepäck besteht kein Versicherungsschutz für Diebstahl, wenn sich das versicherte Reisegepäck unbeaufsichtigt außerhalb des verschlossenen Wohnwagens (auch stationär), Wohnmobils, Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugs, stationären Mobilheims, Vorzelts oder Zeltes befindet.
- 5.1.6 Fahrräder und Pedelecs
- Versicherungsschutz für Fahrräder und Pedelecs (Ziffer 1.3.3) besteht nur, wenn diese durch Unfall des Versicherten oder Transportmittelunfall beschädigt werden. Dies gilt auch für Zubehör, welches dem Gebrauch des Fahrrades und des Pedelecs dient und mit diesem verbunden ist (z. B. Fahrradanhänger Fahrradtaschen, Fahrradkörbe).
- Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 2.000 EUR je Versicherungsfall.
- 5.1.7 Sportgeräte
- Für Schäden an den versicherten Sportgeräten (Ziffer 1.3.2) besteht nur Versicherungsschutz, solange sich diese nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 2.000 EUR je Versicherungsfall.
- 5.1.8 Skibruch-Versicherung
- In Erweiterung zu Ziffer 5.1.7 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch plötzlich und gewaltsam eintretenden Bruch, Beschädigung oder Zerstörung oder entstandenem Diebstahl an Ski, Bindungen, Skistöcken, Skischuhen und Snowboards (auch geliehene) während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 2.000 EUR je Versicherungsfall.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Verschleiß und Abnutzung sowie für Kantenschäden, Belagdefekte, Lack-, Kratz- und Schrammschäden und für Schäden, die unter die Gewährleistungspflicht des Herstellers fallen.
- 5.2 Versicherungsschutz vor und nach der Reise
- In Erweiterung der Ziffer 1.1 leisten wir Ihnen Ersatz bis zur vollen Versicherungssumme, wenn Ihr Reisegepäck im beladenen Kraftfahrzeug/Wohnwagen/Wohnmobil bis zu 24 Stunden vor Beginn und nach Ende einer Reise abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
- Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung, mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Beschädigungen);
 - Unfall des Versicherten;
 - bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee;
 - Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - höhere Gewalt.
- Es findet auch hier die Ziffer 5.1.3 Anwendung.
- 5.3 Versicherungsschutz für loses/bewegliches Inventar in zugelassenen Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb einer Reise
- In Erweiterung der Ziffer 1.1 leisten wir Ihnen Ersatz bis zur vollen Versicherungssumme, wenn Ihr loses/bewegliches Inventar (Ziffer 5.3.1), sich im fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum des zugelassenen Wohnwagens/Wohnmobils befindet und durch
- Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Beschädigungen),

- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee,
 - Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion,
 - höhere Gewalt,
- abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird.

Voraussetzung ist zusätzlich, dass der zugelassene Wohnwagen bzw. das Wohnmobil auf

- Ihrem Privatgrundstück oder
- einem umfriedeten Grundstück eines Dritten abgestellt ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von hochwertigem Reisegepäck (Ziffer 1.3.1), mit Ausnahme von Unterhaltungselektronik, EDV-Geräten, Notebooks, Tablets, mobilen Navigationsgeräten sowie Video- und Fotoapparaten, sofern diese Gegenstände nicht von außen einsehbar sind. Die Entschädigung ist auf 2.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

5.3.1 Loses/bewegliches Inventar

Als loses/bewegliches Inventar gelten:

- Campinggarnitur (Campingtisch/-stühle/-liege, Auflagen, Sonnenschirm, kleine Teppiche/Läufer, Grill, mobile Kühlbox, mobiler Windschutz, Zelt, Reinigungs- und Putzmaterial, Gesellschaftsspiele)
- Haushaltszubehör (Gläser, Tassen, Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, tragbare Lampen, Spülbox, Schüsseln, mobile Aufbewahrungsboxen)
- mobile Haushaltsgeräte (Kaffeemaschine, Toaster, mobiles Kochfeld, Handstaubsauger, Wasserkessel)
- Campingkleidung/-wäsche (Regenjacke/Regenhose, Bettwäsche, Kissen, Handtücher, Decken)
- Unterhaltungselektronik, EDV-Geräte, Notebooks, Tablets, mobile Navigationsgeräte, Video- und Fotoapparate.

5.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht in stationären/feststehenden Wohnwagen/Mobilheimen auf offiziell und privat eingerichteten Campingplätzen oder privaten Stellplätzen.

Entschädigungsberechnung

6 Wie berechnen wir die Entschädigung?

6.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand an Ihrem ständigen Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland (Neuwert). Dieser Wert kann über oder auch unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis liegen.

6.2 Höhe der Entschädigung

Wir entschädigen unter Anrechnung etwaiger Restwerte und unter Berücksichtigung von den zuvor genannten Entschädigungsgrenzen

6.2.1 bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;

6.2.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer möglichen verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird;

6.2.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert.

6.3 Unterversicherung

Wir nehmen keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

7 Welche Kosten sind versichert?

7.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls.

7.1.1 Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweispapieren

Versichert sind amtliche Gebühren für die provisorische und endgültige Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren, Visa und sonstigen Ausweispapieren.

Zusätzlich zu den amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweispapieren ersetzen wir eine Pauschale von 20 EUR für anfallende Nebenkosten (z. B. Fahrt- oder Telefonkosten, Fertigung neuer Passbilder).

7.1.2 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Versichert sind Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen.

7.1.3 Schadenermittlungs- und Feststellungskosten

Versichert sind Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so ersetzen wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder hierzu von uns aufgefordert wurden.

7.1.4 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften.

7.2 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht werden, werden jedoch unbegrenzt, also auch über die Versicherungssumme hinaus, ersetzt.

8 Was ist zu beachten, wenn abhanden gekommene Sachen wieder auftauchen?

8.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

8.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben. Nehmen Sie das Wahlrecht nicht in Anspruch, geht dieses auf uns über.

Obliegenheiten

9 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?

9.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Sie haben

9.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

9.1.2 dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem sich die unbeaufsichtigt zurückgelassenen Sachen befinden beziehungsweise aufbewahrt werden, verschlossen ist, sofern Sie Einfluss darauf haben;

9.1.3 dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Beschaffenheit, der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden.

Soweit sich die Sachen nicht in Gebrauch befinden, sind sie in ihrem dafür bestimmten Behältnis zu verwahren;

9.1.4 bei der Beförderung (z. B. Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen/Gegenstände den Belastungen durch die Beförderung standhalten. Insbesondere sind die Sachen der Beschaffenheit, Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren

- oder festzubinden. Für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern.
- 9.2 Kündigung
- Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- 9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- Bei Verletzung einer Obliegenheit finden die Regelungen nach Ziffer 12 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB) Anwendung.
- 9.4 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden auch die Regelungen nach Ziffer 10 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB) Anwendung.
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?**
- Neben den in Ziffer 11 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB) genannten Obliegenheiten haben Sie folgende Obliegenheiten im Versicherungsfall zu beachten.
- 10.1 Sie haben einen Versicherungsfall möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
- 10.1.1 Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Beherbergungsbetrieb) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen;
- 10.1.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen;
- 10.1.3 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 10.1.4 bei Schäden durch Verlieren Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen;
- 10.1.5 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch verspätete Ankunft am Reiseziel) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, unverzüglich dort zu melden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen;
- 10.1.6 uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;
- 10.1.7 das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und beschädigte Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 10.1.8 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen.
- 10.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- Bei Verletzung einer Obliegenheit finden die Regelungen nach Ziffer 12 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB) Anwendung.

RE 9006 – Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch (BRRB 2020)

Ihren vereinbarten Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Inhaltsverzeichnis

Versicherte Ereignisse

- 1 Was ist versichert?
- 2 Welche Ereignisse sind versichert?
- 3 Was ist nicht versichert?

Umfang der Versicherung

- 4 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?
- 5 Was ist bei verspätetem Reiseantritt versichert?
- 6 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen?
- 7 Was ist versichert, wenn Sie bei einer Gruppenrundreise Ihre Reisetilnahme unterbrechen müssen?
- 8 Was ist versichert, wenn Sie die Rückreise erst verspätet antreten können und Ihr Aufenthalt verlängert werden muss?
- 9 Welche Personen sind Risikopersonen?

Entschädigung

- 10 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 11 Welche Kosten sind versichert?
- 12 Was müssen Sie unternehmen, wenn Kosten wiedererlangt werden?

Obliegenheiten

- 13 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Versicherte Ereignisse

1 Was ist versichert?

- 1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn Sie
- 1.1.1 eine Reise gebucht haben und diese aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten können oder die Reise umbuchen müssen. Einer gebuchten Reise gleichgestellt wird der Erwerb von Tickets und Eintrittskarten (Begriffserklärung „Tickets und Eintrittskarten“ finden Sie im Glossar unter T);
- 1.1.2 Ihre Reise bereits angetreten haben, diese aber aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen.
- 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
- 1.2.1 Sie, die versicherte Person (siehe Ziffer 1 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB)) oder eine Risikoperson (siehe Ziffer 9) von einem versicherten Ereignis (siehe Ziffer 2) betroffen sind,
- 1.2.2 die Absage, Änderung oder der Abbruch der Reise (Begriffserklärung „Abbruch der Reise“ finden Sie im Glossar unter A) aufgrund dieses Ereignisses erfolgte,
- 1.2.3 bei Buchung der versicherten Reise nicht mit dem Eintritt dieses Ereignisses zu rechnen war und
- 1.2.4 das versicherte Ereignis Ihre Reiseunfähigkeit oder die einer versicherten mitreisenden Person zur Folge hat bzw. die Reiseunfähigkeit nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder der Antritt bzw. die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist.
- 1.3 Im Versicherungsfall zahlen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten oder entstehenden Mehrkosten bei Nichtantritt, Änderung oder Abbruch einer gebuchten Reise bzw. eines gebuchten Reisearrangements aus einem versicherten Ereignis.

Die Entschädigung ist insgesamt auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

2 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir leisten bei

- 2.1 Tod oder schwerer Unfallverletzung;
- 2.2 unerwarteter schwerer Erkrankung (Begriffserklärung „unerwartete schwere Erkrankung“ finden Sie im Glossar unter U). Eine COVID-19 Erkrankung gilt auch als schwere Erkrankung, wenn keine oder nur leichte Symptome vorliegen.
- Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt;
- 2.3 unerwarteter Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung.
- Voraussetzung ist, dass in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen (Begriffserklärung „Kontrolluntersuchung“ finden Sie im Glossar unter K);
- 2.4 Schwangerschaft, sofern vom Facharzt vom Reiseantritt abgeraten oder zum Reiseabbruch geraten wurde;
- 2.5 Impfunverträglichkeit;
- 2.6 Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken;
- 2.7 unerwartetem Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- 2.8 unerwarteten medizinisch notwendigen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräte);
- 2.9 erheblichem Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten.
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit

oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

- 2.10 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber.
- Sie möchten trotzdem reisen? Dann erstatten wir Ihnen anstatt der Stornokosten den Restreisepreis (siehe Ziffer 4.3);
- 2.11 Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses.
- Voraussetzung ist, dass Sie oder eine versicherte mitreisende Person bei der Reisebuchung arbeitslos waren und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat;
- 2.12 Wechsel eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes.
- Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels (Begriffserklärung „Arbeitsplatzwechsel“ finden Sie im Glossar unter A) gebucht wurde und die Reisezeit in die Probezeit des neuen Arbeitsverhältnisses (Begriffserklärung „Arbeitsverhältnis“ finden Sie im Glossar unter A) fällt, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit. Hierzu zählen nicht geringfügige oder kurzfristige Beschäftigungen sowie Minijobs;
- 2.13 konjunkturbedingter Kurzarbeit.
- Voraussetzung ist, dass Sie oder eine versicherte mitreisende Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen sind. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern;
- 2.14 Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer Schule oder Universität.
- Voraussetzung ist, dass die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach dem planmäßigen Ende der Reise stattfindet;
- 2.15 unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres;
- 2.16 gerichtlicher Ladung.
- Voraussetzung ist, dass das zuständige Gericht Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert;
- 2.17 Terroranschlag am Reiseziel
- Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die Reise nicht antreten, weil sich am gebuchten Reiseziel bzw. im Umkreis von bis zu 100 km (Luftlinie) um das Reiseziel ein Terroranschlag ereignet hat. Voraussetzung ist, dass
- es sich um einen Anschlag einer terroristischen Vereinigung im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches handelt,
 - zum Zeitpunkt der Reisebuchung keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Zielgebiet bestand,
 - sich innerhalb von 30 Tagen vor Reisebuchung im Zielgebiet kein Terroranschlag ereignet hat,
 - der Terroranschlag sich innerhalb der letzten 30 Tage vor planmäßigem Reisebeginn ereignet hat und
 - der Reiseveranstalter, der Beherbergungsbetrieb oder das Beförderungsunternehmen nachweislich keine kostenfreie Stornierung und/oder Umbuchung anbieten. Bestehen für eine kostenfreie Stornierung bzw. Umbuchung Fristen und werden diese versäumt, so leisten wir keine Entschädigung;
- 2.18 Einreichung des Antrages auf Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einer versicherten Person beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Personen;
- 2.19 Nichtteilnahme an einer Schul-/Klassenfahrt wegen Nichtversetzung einer versicherten Person sowie dem

- endgültigen Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Schul-/Klassenfahrt (Begriffserklärung „Schul-/Klassenfahrt“ finden Sie im Glossar unter S);
- 2.20 Erkrankung oder Unfallverletzung eines/einer zur Reise angemeldeten Hundes oder Katze;
- 2.21 einer gegenüber Ihnen oder einer versicherten mitreisenden Person individualisiert ausgesprochenen Verweigerung des Boardings/der Beförderung oder der Einreise aufgrund konkret bei Ihnen oder der versicherten mitreisenden Person vorliegender Anhaltspunkte (z. B. Fiebermessung, Krankheitssymptome, Kontakte, Schnelltest) im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2).
- Der Ausschluss „Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand“ nach Ziffer 7.1.2 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB) findet insoweit keine Anwendung.
- 2.22 einer individualisiert an Sie oder eine versicherte mitreisende Person gerichteten behördlichen Anordnung einer Quarantäne im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2).
- Der Ausschluss „Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand“ nach Ziffer 7.1.2 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB) findet insoweit keine Anwendung.
- Die Ziffer 3.1.6 ist zu beachten.
- 3 Was ist nicht versichert?**
- 3.1 Wir leisten nicht
- 3.1.1 für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung oder des Abschlusses der Versicherung zu rechnen war;
- 3.1.2 sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, Innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugzeugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, Inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- 3.1.3 bei chronischen (wiederauftretenden) psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- 3.1.4 wenn der von uns beauftragte Vertrauensarzt die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- 3.1.5 bei Expeditionsreisen;
- 3.1.6 bei generell ausgesprochenen Quarantänemaßnahmen, wie z. B. für
- ein geographisches Gebiet (u. a. Gemeinde, Stadt, Landkreis, Bundesland, Land)
- oder
- ein Verkehrsmittel (u. a. Teilnehmer einer Kreuzfahrt)
- oder
- Reiserückkehrer nach Deutschland (Personen, die aus einem Land zurückkommen, dass das Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft hat und diese sich deshalb in Quarantäne begeben müssen);
- 3.1.7 für die nicht genutzten gebuchten Reiseleistungen, wenn Sie oder eine versicherte mitreisende Person sich im Reisezielgebiet in Quarantäne begeben müssen.
- 3.2 Ist der Beweis für das Vorliegen eines der Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss unserer Haftung die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren zurückzuführen ist.

Umfang der Versicherung

- 4 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?**
- 4.1 Wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (z. B. Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren.

- 4.2 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt (Bearbeitungsgebühren für die Reisetornierung). Voraussetzung ist, dass das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart wurde. Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.

- 4.3 Reiseantritt bei betriebsbedingter Kündigung (Begriffserklärung „Reiseantritt“ finden Sie im Glossar unter R)

Sie möchten trotz betriebsbedingter Kündigung reisen? Dann erstatten wir Ihnen anstelle der Stornokosten den Restreisepreis. Das ist der versicherte Gesamtreisepreis abzüglich der schon geleisteten Anzahlung. Wir erstatten den Restreisepreis maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses.

- 4.4 Einzelzimmerzuschlag

Sie haben mit einer Risikoperson nach Ziffer 9 ein Doppelzimmer gebucht und diese Person muss die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses (Ziffer 2) stornieren. Wir erstatten Ihnen in diesem Fall die Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Die Leistung ist begrenzt auf die Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.

5 Was ist bei verspätetem Reiseantritt versichert?

- 5.1 Wenn Sie Ihre Reise erst verspätet antreten können, erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Anreise, wenn die Anreise in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Anreise.

- 5.2 Neben dem verspäteten Antritt aufgrund eines versicherten Ereignisses ist auch die mehr als zweistündige Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel (Begriffserklärung „öffentliche Verkehrsmittel“ finden Sie im Glossar unter O) versichert.

- 5.3 Wir erstatten die Mehrkosten maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.

Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

- 5.4 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen (Begriffserklärung „Reiseleistungen“ finden Sie im Glossar unter R)

Zusätzlich ersetzen wir bei einem verspäteten Reiseantritt den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort.

6 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen?

- 6.1 Wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen, erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Rückreise, wenn die Rückreise in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

- 6.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Zusätzlich ersetzen wir bei einem Reiseabbruch die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen wie folgt:

- 6.2.1 Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir Ihnen den versicherten Reisepreis.

- 6.2.2 Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) entschädigen wir Ihnen anteilig die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

- 6.2.3 Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer (Begriffserklärung „Reisedauer“ finden Sie im Glossar unter R). Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

Nicht in Anspruch genommene Reisetage x Reisepreis

Ursprüngliche Reisedauer

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

7 Was ist versichert, wenn Sie bei einer Gruppenrundreise Ihre Reiseteilnahme unterbrechen müssen?

7.1 Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen, erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe. Die Nachreisekosten werden maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen ersetzt.

8 Was ist versichert, wenn Sie die Rückreise erst verspätet antreten können und Ihr Aufenthalt verlängert werden muss?

8.1 Wenn Sie Ihre Rückreise erst verspätet antreten können, erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Rückreise (z. B. Umbuchungskosten), wenn die Rückreise in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

8.2 Wenn Ihr Aufenthalt aus einem in Ziffer 8.3 genannten Ereignis verlängert werden muss, erstatten wir Ihnen auch die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung.

Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft.

Die zusätzlichen Kosten, die für die Unterkunft und Verpflegung entstehen, sind begrenzt bis zur Höhe des Reisepreises.

8.3 Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder versicherte mitreisende Personen die Reise aus einem folgenden Grund nicht planmäßig beenden können und verlängern müssen:

8.3.1 Wenn aufgrund einer während der Reise ärztlich festgestellten schweren Unfallverletzung oder unerwartet schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen eine Reiseunfähigkeit vorliegt und die geplante Rückreise deswegen oder aufgrund Tod nicht angetreten werden kann oder darf;

8.3.2 Wenn vor Ort eines der folgenden Elementarereignisse eintritt: Erdbeben, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen oder Erdsenkung;

8.3.3 Wenn erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum vorliegt (siehe Ziffer 2.9).

8.4 Wenn Sie oder eine versicherte mitreisende Person aufgrund einer individualisierten behördlich angeordneten Quarantäne im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) die Rückreise nicht bzw. nur verspätet antreten können, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft bis 1.000 EUR pro Person. Nicht versichert sind die Unterkunftskosten im Krankenhaus.

Bei Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

9 Welche Personen sind Risikopersonen?

Risikopersonen sind

9.1 Ihre Angehörigen und die aller versicherten Personen. Hierzu zählen Ehe-, Lebenspartner/-gefährte, Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, Eltern, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin unabhängig davon, ob diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben;

9.2 diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige von versicherten Personen oder mitreisenden Risikopersonen betreuen (Betreuungspersonen);

9.3 diejenigen, die gemeinsam mit Ihnen oder einer versicherten Person eine Reise gebucht haben und deren Angehörige.

Dies gilt nicht bei gemeinsamen Reisen mit mehr als 6 Personen. Dann gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen.

Entschädigung

10 Wie wird die Entschädigung berechnet?

10.1 Versicherungssumme, Versicherungswert und Entschädigung

Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert ist der Reisepreis der gebuchten Reise inklusive des Reisevermittlungsentgeltes. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Tickets, Ausflüge) sind mitversichert, wenn diese bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall begrenzt.

10.2 Vorsorgeversicherung

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %. (Begriffserklärung „Vorsorgeversicherung“ finden Sie im Glossar unter V).

10.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme nach Ziffer 10.2 niedriger als der Versicherungswert (siehe Ziffer 10.1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 2, so wird nur der Teil des ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme nach Ziffer 10.2 zu dem Versicherungswert (Unterversicherung).

Im selben Verhältnis wird die Entschädigung für versicherte Kosten gekürzt.

11 Welche Kosten sind versichert?

11.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls.

11.1.1 Schadenermittlungs- und Feststellungskosten

Dies sind Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so ersetzen wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder hierzu von uns aufgefordert wurden.

11.1.2 Schadenabwendungs- und Minderungskosten

Versichert sind die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften.

11.2 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Eine eventuelle Unterversicherung wird bei der Berechnung der versicherten Kosten nach Ziffer 10.3 angerechnet.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht werden, werden jedoch unbegrenzt, also auch über die Versicherungssumme hinaus, ersetzt.

11.3 Nicht versicherte Kosten:

Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –

11.3.1 Heilkosten;

11.3.2 Kosten für einen stationären Krankenhausaufenthalt;

11.3.3 Kosten eines Krankentransportes;

11.3.4 Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person;

11.3.5 Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

12 Was müssen Sie unternehmen, wenn Kosten wiedererlangt werden?

12.1 Anzeigepflicht

Sofern Kosten anderweitig wiedererlangt wurden, müssen Sie bzw. wir dies nach Kenntniserlangung dem Vertragspartner unverzüglich (Begriffserklärung „unverzüglich“ finden Sie im Glossar unter U) in Textform anzeigen.

12.2 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Haben Sie die entstandenen, versicherten Kosten zurück-erlangt, so müssen Sie diese an uns zurückzahlen.

Obliegenheiten

13 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Neben den in Ziffer 11 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB) genannten Obliegenheiten haben Sie folgende Obliegenheiten im Versicherungsfall zu beachten:

13.1 Sie haben einen Versicherungsfall möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls

13.1.1 alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;

13.1.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen;

13.1.3 unverzüglich den Reisevertrag zu stornieren oder im Falle der schon angetretenen Reise den Abbruch dem Veranstalter und uns anzuzeigen;

13.1.4 uns jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft einzureichen;

13.1.5 psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;

13.1.6 auf unser Verlangen hin Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;

13.1.7 bei Todesfällen eine Sterbeurkunde vorzulegen;

13.1.8 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers einzureichen;

13.1.9 bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;

13.1.10 bei Wiederholung einer Prüfung eine Bestätigung der Schule oder Universität einzureichen;

13.1.11 bei Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres eine entsprechende Bescheinigung durch staatliche Stellen/Träger oder karitative Einrichtungen vorzulegen;

13.1.12 bei Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts einzureichen;

13.1.13 bei einer Erkrankung an COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV 2) ein ärztliches Attest (Bescheinigung) oder eine Bescheinigung über ein positives Testergebnis von einer offiziell anerkannten Teststation einzureichen. Selbst durchgeführte Tests (sog. Selbsttests) gelten nicht als Nachweis einer Erkrankung;

13.1.14 bei einer gegenüber Ihnen oder einer versicherten mitreisenden Person individualisiert ausgesprochenen Verweigerung des Boardings/der Beförderung oder der Einreise nach Ziffer 2.21 einen entsprechenden Nachweis (z. B. Bescheinigung über einen positiven Test oder Bescheinigung der Airline, des Schiffs-, Bus- oder Bahnunternehmens oder Bestätigung einer Behörde) zu erbringen;

13.1.15 bei einer individualisiert an Sie oder eine versicherte mitreisende Person gerichteten behördlichen Anordnung einer Quarantäne nach den Ziffern 2.22 und 8.4 diese durch einen entsprechenden Nachweis einer öffentlichen Behörde (z. B. Gesundheitsamt) zu belegen;

13.1.16 bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres/Ihrer zur Reise angemeldeten versicherten Hundes/Katze ein tierärztliches Attest einzureichen. Weiterhin ist ein Nachweis erforderlich, dass das Tier Ihnen gehört.

13.2 Die versicherte Person hat zudem auf unser Verlangen hin zum Nachweis des versicherten Ereignisses

13.2.1 ein fachärztliches Attest bzw. gegebenenfalls eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen;

13.2.2 uns das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;

13.2.3 sich durch einen von uns beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

13.3 Steht das Recht unserer vertraglichen Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 13 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

13.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Bei Verletzung einer Obliegenheit finden die Regelungen nach Ziffer 12 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB) Anwendung.

RE 9007 – Besondere Bedingungen für die Reiseassistance inklusive Auslandsreisekranken-Versicherung (BRAB 2020)

Ihren vereinbarten Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Inhaltsverzeichnis

Umfang der Versicherung

- 1 Was ist versichert?
- 2 Welche Ereignisse sind versichert?
- 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Versicherte Kosten

- 4 Welche Kosten übernehmen wir?
- 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Obliegenheiten

- 6 Was müssen Sie vor und im Schadenfall beachten?

Hilfeleistungen

- 7 Wann leisten wir Hilfe?

Umfang der Versicherung

1 Was ist versichert?

- 1.1 Grundsätzlich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie im Ausland
 - 1.1.1 krank werden;
 - 1.1.2 einen Unfall erleiden;
 - 1.1.3 versterben.
 - 1.2 Außerdem besteht Versicherungsschutz, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten oder Sie eine Fehlgeburt erleiden (Schwangerschaftskomplikationen). Gleiches gilt, wenn Sie vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden.
- ### 2 Welche Ereignisse sind versichert?
- 2.1 Wir leisten, wenn Sie
 - 2.1.1 medizinisch behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen;
 - 2.1.2 im Ausland ins Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden müssen;
 - 2.1.3 aus dem Ausland in ein Krankenhaus in Deutschland transportiert werden müssen. Dies gilt, wenn eine der beiden nachstehenden Aussagen zutrifft:
 - Sie werden voraussichtlich länger als 14 Tage im Krankenhaus behandelt (medizinischer Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer);
 - An Ihrem Wohnort ist eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und besseren Verständigung zu einer schnelleren Genesung führen kann (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport);
 - 2.1.4 versterben;
 - 2.1.5 auf der Reise ein dauerhaft benötigtes Medikament verloren haben oder es Ihnen gestohlen wurde. Dies gilt, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist;
 - 2.1.6 nach einem Unfall, einem Gewaltverbrechen oder einer Naturkatastrophe am Reiseort traumatisiert sind;
 - 2.1.7 ohne Begleitung eines Erwachsenen reisen und länger als 14 Tage im Krankenhaus bleiben müssen (Krankenhausaufenthalt ohne Begleitung). Dies gilt, wenn ein Krankenrücktransport aus medizinischen Gründen nicht vertretbar ist;
 - 2.1.8 nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden müssen;
 - 2.1.9 mit einem Fahrzeug mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen innerhalb Europas verreist sind und nach einer Erkrankung, Unfall oder Tod Ihr Fahrzeug nicht nach Hause fahren können (Fahrerausfall). Dies gilt, wenn auch kein weiterer Mitreisender das Fahrzeug führen kann und Sie für mindestens drei Tage fahruntüchtig sind.
 - 2.2 Wir leisten auch für mitreisende und frühgeborene Kinder, wenn
 - 2.2.1 Sie vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt) entbinden;
 - 2.2.2 Ihr mitversichertes Kind auf einer gemeinsamen Reise vor seinem 18. Geburtstag zur Behandlung ins Krankenhaus (Kind im Krankenhaus) kommt;
 - 2.2.3 Sie sich auf einer gemeinsamen Reise nicht um Ihr mitversichertes Kind unter 18 Jahren kümmern können, weil Sie schwer erkrankt sind, einen Unfall hatten oder verstorben sind. Dies gilt, wenn sich auch keine andere Begleitperson um Ihr Kind kümmern kann (Kind ohne Betreuungsperson).
- ### 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?
- 3.1 Wir leisten nicht, wenn
 - 3.1.1 Sie (unter anderem) ins Ausland gereist sind, um sich dort behandeln zu lassen. Dies gilt zum Beispiel für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen;

- 3.1.2 vor Reiseantritt ein Arzt festgestellt hat, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen.

Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen;
- 3.1.3 Ihre Krankheit, Ihr Unfall oder Ihr Versterben durch Missbrauch von Rausch- oder Betäubungsmitteln hervorgerufen wurde. Dies gilt für Alkohol, Drogen, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe.
- 3.2 Wir leisten nicht bei einem Krankenrücktransport, wenn Sie
 - 3.2.1 die Rückreise innerhalb von sieben Tagen mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten können;
 - 3.2.2 aus medizinischer Sicht nicht transportfähig sind.
- 3.3 Wir leisten ebenfalls nicht im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, wenn
 - 3.3.1 Sie zu einer regelmäßigen Untersuchung oder Vorsorgemaßnahme müssen;
 - 3.3.2 Sie ohne Komplikationen nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden;
 - 3.3.3 Ihr Arzt Ihnen abgeraten hat, die Reise anzutreten;
 - 3.3.4 Sie ein Verkehrsmittel gewählt haben, von dem Ihnen der Arzt abgeraten hat.

Versicherte Kosten

4 Welche Kosten übernehmen wir?

- Wir übernehmen die nachstehenden Kosten, wenn eines der unter Ziffer 2 beschriebenen Ereignisse eintritt.
- 4.1 Wir übernehmen die Kosten für Ihre Genesung nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - 4.1.1 Behandlung durch einen Arzt;
 - 4.1.2 Behandlungen durch medizinisches Fachpersonal, z. B. Chiropraktiker, Osteopathen oder Heilpraktiker, wenn die Behandlungen durch einen Arzt verordnet werden;
 - 4.1.3 Behandlungen im Krankenhaus. Dazu zählen auch Operationen.

Sie können sich bei Beginn einer Behandlung im Krankenhaus für ein Krankenhaustagegeld entscheiden. In diesem Fall zahlen wir statt der Behandlungskosten einen Betrag von 50 EUR pro Tag für bis zu 30 Tage;
 - 4.1.4 Blutkonserven, wenn diese im Ausland nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind. Wir organisieren und zahlen die Kosten für die Beschaffung der Blutkonserven und deren Versand;
 - 4.1.5 Arzneimittel;
 - 4.1.6 Verbandmittel;
 - 4.1.7 Heilmittel. Dazu zählen Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen, Hydrotherapie und medizinische Packungen, Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik, medizinische Bäder und Elektrotherapie;
 - 4.1.8 Hilfsmittel in einfacher Ausführung, wenn sie auf der Reise erstmalig notwendig werden;
 - 4.1.9 Alternative Medizin. Dazu zählen Arzneimittel, Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden, wenn sie sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben oder wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen;
 - 4.1.10 Schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie provisorischer Zahnersatz, Zahnkronen und Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen.
 - 4.2 Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie im Ausland in ein Krankenhaus transportiert werden müssen. Gleiches gilt jeweils für den Transport zu einem Notfallarzt. Folgende Leistungen sind versichert:
 - 4.2.1 Primärtransport. Darunter verstehen wir den Krankentransport zur Erstversorgung oder Behandlung zum nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus;

- 4.2.2 Verlegungstransport. Darunter verstehen wir den Krankentransport zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland, wenn der Transport aus medizinischen Gründen erforderlich ist;
- 4.2.3 Rücktransport zur Unterkunft. Darunter verstehen wir den Krankentransport nach einer Behandlung im Krankenhaus zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- 4.2.4 Begleitperson, wenn diese für einen Krankentransport medizinisch erforderlich ist oder die zu transportierende Person jünger als 18 Jahre ist.
- 4.3 Wir übernehmen die Kosten und die Organisation, wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
- 4.3.1 Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankentrücktransport aus dem Ausland nach Deutschland in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland. Sie können uns als Ziel des Krankentrücktransportes auch einen anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland nennen;
- 4.3.2 Krankentrücktransport bei Behandlungsdauer über 14 Tage aus dem Ausland nach Deutschland in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland. Sie können uns als Ziel des Krankentrücktransportes auch einen anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland nennen;
- 4.3.3 Begleitperson, wenn diese für einen Krankentrücktransport medizinisch erforderlich ist oder die zu transportierende Person jünger als 18 Jahre ist;
- 4.3.4 Reisegepäck. Darunter verstehen wir den Transport Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.4 Wir übernehmen die Kosten für Herzschrittmacher und Prothesen, wenn diese erforderlich sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
- 4.5 Wir übernehmen die Kosten einer Bestattung im Ausland. Alternativ zahlen wir die Kosten für die Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland und den Rücktransport des Reisegepäcks.
- 4.6 Wir übernehmen ergänzend folgende Kosten für mitreisende Kinder unter 18 Jahren und frühgeborene Kinder:
- 4.6.1 Behandlungskosten nach einer Frühgeburt. Darunter verstehen wir die medizinischen Kosten und die Unterbringungs- sowie Verpflegungskosten für das neugeborene Kind;
- 4.6.2 Rooming-In. Darunter verstehen wir die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus;
- 4.6.3 Kinderbetreuung vor Ort sowie die Organisation der Rückreise der Kinder zum Wohnort und die entstehenden Mehrkosten;
- 4.6.4 die Organisation und die Kosten der An- und Abreise einer nahestehenden Person.
- 4.7 Wir übernehmen die Kosten für den Versand des Medikaments aus Deutschland, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist. Dies umfasst auch die Kosten für das Arzneimittel; diese müssen Sie jedoch spätestens nach drei Monaten zurückzahlen.
- 4.8 Wir übernehmen bei einem Trauma gemäß Ziffer 2.1.6 die Kosten einer psychologischen oder psychotherapeutischen Erstbehandlung.
- 4.9 Wir übernehmen bei einem Krankenhausaufenthalt ohne Begleitung die Kosten der An- und Rückreise einer nahestehenden Person.
- 4.10 Wir übernehmen Kosten einer Suche, Rettung oder Bergung durch einen öffentlich-rechtlichen oder privaten Rettungsdienst bis zu 2.500 EUR.
- 4.11 Wir organisieren die Rückführung Ihres Fahrzeugs an Ihren Wohnort und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten. Sie können uns als Ziel des Fahrzeugtransportes auch einen anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland nennen.
- 4.12 Wir zahlen Ihnen nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit uns bis zu 25 EUR je Versicherungsfall.
- 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?**
- 5.1 Wir übernehmen keine Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Hilfs-, Heil- und Verbandmittel (medizinische Maßnahmen), die nicht ärztlich verordnet wurden. Dies gilt auch für alternative Medizin und Heilmittel.
- 5.2 Wir übernehmen keine Kosten für medizinische Maßnahmen, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen.
- 5.3 Wir übernehmen keine Kosten für:
- 5.3.1 Die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
- 5.3.2 Dauerhaften Zahnersatz, Stifzähne, Einlagefüllungen oder Überkronungen;
- 5.3.3 Kieferorthopädische Behandlung;
- 5.3.4 Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;
- 5.3.5 Hypnose;
- 5.3.6 Pflege oder Rehabilitation;
- 5.3.7 Die Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden aber erstattet.
- 5.4 Wir kürzen Kosten für:
- 5.4.1 Medizinische Maßnahmen, die das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der landesüblichen Sätze;
- 5.4.2 Alternative Medizin, die die Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder die Kosten eines Arzneimittels übersteigt. In diesem Fall leisten wir in Höhe der Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder eines Arzneimittels.
- Obliegenheiten**
- 6 Was müssen Sie vor und im Schadensfall beachten?**
- Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Auslandsreisekranken-Versicherung bedeutet dies insbesondere:
- 6.1 Sie müssen uns informieren, wenn Sie ins Krankenhaus kommen;
- 6.2 Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Deutschland transportiert werden;
- 6.3 Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren;
- 6.4 Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel;
- 6.5 Bei Fahrerausfall müssen Sie die Fahruntüchtigkeit durch einen Arzt bescheinigen lassen. Das Fahrzeug muss fahrbereit und verkehrstauglich sein;
- 6.6 Bei Fahrerausfall oder einem Krankenhausaufenthalt ohne Begleitung müssen Sie uns mit der Organisation der Leistungen beauftragen.
- 6.7 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- Bei Verletzung einer Obliegenheit finden die Regelungen nach Ziffer 12 der Allgemeinen Reise-Versicherungsbedingungen (ARB) Anwendung.
- Hilfeleistungen**
- 7 Wann leisten wir Hilfe?**
- Wir sind für Sie jeden Tag an 24h erreichbar, um Sie zu unterstützen.

- 7.1 Wir beraten Sie vor und während der Reise zu medizinischen Fragen:
 - 7.1.1 Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel;
 - 7.1.2 Wir nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt am Reiseort und organisieren einen Termin;
 - 7.1.3 Wir nennen Ihnen Krankenhäuser und Spezialkliniken am Reiseziel;
 - 7.1.4 Wir nennen Ihnen eine Notfallapotheke am Reiseort;
 - 7.1.5 Wir recherchieren, ob Arzneimittel oder Hilfsmittel an Ihrem Reiseort erhältlich sind. Können Sie diese wegen Krankheit oder Unfall nicht selbst beschaffen, organisieren wir die Beschaffung und Lieferung und übernehmen dafür entstehende Kosten.
- 7.2 Wir unterstützen Sie, wenn Sie im Ausland behandelt werden:
 - 7.2.1 Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten im Krankenhaus und Ihrem Hausarzt. Dies umfasst auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten;
 - 7.2.2 Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen;
 - 7.2.3 Bei stationärem Aufenthalt, für den Leistungspflicht besteht, geben wir eine Kostenübernahmegarantie gegenüber Ärzten und Krankenhäusern ab;
 - 7.2.4 Wir informieren Ihre Angehörigen;
 - 7.2.5 Wir organisieren den Transport Ihres Gepäcks an Ihre Wohnadresse, wenn Sie nach einer Erkrankung oder einem Unfall nicht mehr in der Lage sind, Ihre Reise fortzusetzen. Wir übernehmen hierfür entstehende Kosten bis zu 400 EUR.
- 7.3 Wir erbringen folgende weitere allgemeine Unterstützungsleistungen rund um Ihre Reise im Ausland:
 - 7.3.1 Wir archivieren vor Ihrer Reise wichtige Dokumente und übermitteln Ihnen diese, wenn sie auf der Reise abhanden kommen;
 - 7.3.2 Wir nennen Ihnen notwendige Kontaktdaten für die Sperrung Ihrer Bank- oder Kreditkarten und Ihrer SIM-Karte.
 - 7.3.3 Wir unterstützen Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten auf der Reise und vermitteln den Kontakt zur Botschaft oder zum Konsulat Ihres Landes. Müssen Sie für die Fortsetzung der Reise vor Ort Ersatzdokumente erstellen lassen, übernehmen wir die hierfür entstehenden Kosten;
 - 7.3.4 Wir geben Ihnen Auskunft über die Möglichkeiten anwaltlicher Vertretung;
 - 7.3.5 Strafverfolgungsmaßnahmen
 - Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Wir strecken Ihnen Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu insgesamt 2.500 EUR sowie ggf. eine Strafkautions bis zu 12.500 EUR im Wege der Darlehensgewährung vor. Sie haben die verauslagten Beträge spätestens drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzuzahlen.
- 7.4 Verlust von Reisezahlungsmitteln
 - 7.4.1 Geraten Sie aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen Ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellen wir den Kontakt zur Hausbank her.
 - 7.4.2 Soweit erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500 EUR zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzuzahlen.
- 7.5 Wir organisieren alle in diesen Bedingungen genannten Leistungen unabhängig von einem versicherten Ereignis nach Ziffer 1. Bei einem nicht versicherten Ereignis übernehmen wir die entstehenden Kosten nicht.

A

Abbruch der Reise:

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die Reise/der Aufenthalt endgültig beendet wird und der Versicherte nach Hause zurückkehrt.

Arbeitsplatzwechsel:

Ein Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und ein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis:

Ein Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; z. B. Reise- und Sicherheitshinweise, Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Auswärtiges Amt Berlin, 11013 Berlin
Tel.: 030 1817-0 (24-Stunden-Service)
Fax: 030 1817-3402
www.auswaertiges-amt.de

E

Eingriff von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt. Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll, Einreiseverweigerung wegen fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere oder Quarantänemaßnahmen von Gesundheitsämtern.

F

Fahrrad:

Als Fahrrad im Sinne dieser Bedingungen gelten zweirädrige, einspurige Landfahrzeuge, die mit Tretkurbeln oder einer vergleichbaren Einrichtung durch Muskelkraft bewegt werden. Als Fahrräder gelten darüber hinaus auch die in Ziffer 1.3.3 der Besonderen Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung genannten Pedelecs.

Senioren-, Behinderten-, Lasten- und Liegedreiräder im Sinne dieser Bedingungen sind fahrradähnliche, dreirädrige Landfahrzeuge, die mit Tretkurbeln oder einer vergleichbaren Einrichtung durch Muskelkraft bewegt werden und sich von einem Fahrrad nur dadurch unterscheiden, dass sie aufgrund ihrer Dreirädrigkeit nicht einspurig sind. Dies können auch Dreiräder sein, die als Pedelecs gemäß Ziffer 1.3.3 der Besonderen Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung aufgeführt sind.

H

Haushalt:

Als eigener Haushalt gelten

- die eigene Wohnung, die alleine oder gemeinsam mit dem Partner oder auch einer anderen Person bewohnt wird;
- Wohngemeinschaften, die dauerhaft und nicht nur für vorübergehende Zwecke gebildet werden.

Nicht als eigener Haushalt gelten

- möblierte gemietete Zimmer;
- Zimmer und Appartements in Kasernen, Studenten-, Schwestern- oder sonstigen Wohnheimen;
- Wohngemeinschaften, die nur für vorübergehende Zwecke gebildet werden (z. B. Studenten-Wohngemeinschaften);
- mobile Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Hausboot, Thinyhaus);
- sonstige uneigenständige Wohnverhältnisse.

K

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen und zu überwachen. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung, z. B. Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung.

O

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge.

Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

R

Reise:

Als versicherte Reisen gelten alle Tages-, Urlaubs- und Geschäftsreisen.

Reiseantritt:

Im Rahmen der Reiserücktrittskosten-Versicherung (inkl. Reiseabbruch) ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte Reiseleistung in Anspruch nehmen. Als Reiseantritt gilt im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Das Einsteigen ins Flugzeug.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einschiffen auf dem Schiff.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung; z. B. Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Reisedauer:

Die Reisedauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Reiseantritt und Reiseende. Der Hin- und Rückreisetag zählen jeweils als voller Tag. Eine Reise vom 6. bis 13. eines Monats (sieben Nächte/acht Tage) beinhaltet demzufolge acht Tage, die versichert werden müssen.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer, Ferienwohnungen, Wohnmobile, Hausboote oder eine gecharterte Yacht sowie Flüge, Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrten. Reiseleistungen sind z. B. auch Hotels oder Ausflüge, die erst vor Ort gebucht werden, wenn Sie eine ausreichende Versicherungssumme gewählt haben.

S

Schul-/Klassenfahrten:

Das sind schulische Veranstaltungen, die außerhalb des eigentlichen Schulbetriebes durchgeführt werden. Dies können u. a. Tages- oder mehrtätige Fahrten sein (z. B. Wandertag, Abschlussfahrt, Kursfahrt oder Jahrgangsstufenfahrt).

T

Tickets und Eintrittskarten:

Ist in Ihrem Reisearrangement eine Eintrittskarte/Ticket für eine Kultur- oder Sportveranstaltung enthalten und sind die Kosten hierfür in der Versicherungssumme enthalten, so sind sie Gegenstand des Versicherungsschutzes. Eintrittskarten/Tickets sind nur dann versichert, wenn die Veranstaltung in mehr als 50 km Entfernung zu Ihrem Wohnsitz stattfindet.

U

Unerwartete schwere Erkrankung:

Die Reiserücktrittskosten-Versicherung kann im Falle einer unerwarteten und schweren Krankheit in Anspruch genommen werden. Als unerwartete schwere Erkrankung gilt, wenn folgende drei Merkmale gemeinsam zutreffen:

- a) Die Erkrankung muss so schwer sein, dass sie nach Feststellung des Arztes einen Grad erreicht hat, in der eine Reise nicht mehr möglich ist.
- b) Die Erkrankung muss unerwartet sein, also darf diese bei Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung noch nicht bekannt gewesen sein. Chronische Erkrankungen sind bekannt und gelten daher nicht als unerwartet.
- c) Die Erkrankung muss von einem Arzt festgestellt werden und es muss sich bei objektiver Betrachtung um eine Krankheit handeln. So gelten beispielsweise Angstreaktionen oder die Befürchtung während der Reise krank zu werden im Rahmen der Versicherung nicht als Erkrankung. Bei einer psychiatrischen Erkrankung muss diese von einem Facharzt der Psychiatrie festgestellt werden.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versichertes Ereignis:

Ein versichertes Ereignis ist ein im Versicherungsvertrag bestimmtes und unter die Deckung fallendes Ereignis. Wenn dieses Ereignis eintritt, hat der Versicherte Anspruch auf die Versicherungsleistung. Die versicherten Ereignisse werden jeweils in den Besonderen Bedingungen genau definiert.

Vorsorgeversicherung in der Reiserücktrittskosten-Versicherung:

Die Vorsorgeversicherung wird gewährt, wenn der Versicherungswert der Reise (Ziffer 10.1 der Besonderen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch) die von Ihnen gewählte Versicherungssumme übersteigt. Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag in Höhe von 10 %.

Register

Haushalt-Glasversicherung



Produktbeschreibung zur Haushalt-Glasversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf der nächsten Seite tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Haushalt-Glasversicherung?

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Rahmen der Haushalt-Glasversicherung ausschließlich die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses sowie die in c) genannten Scheiben gegen Bruchschäden an:

a) Gebäudeverglasung:

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren;
- Glas- und Kunststoffscheiben von Terrassen und Veranden (auch, wenn sich diese nicht direkt am Haus, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden), Loggien und Wintergärten einschließlich deren Dachverglasungen sowie Wetterschutzvorbauten;
- Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff); Glasbausteine; Profilbaugläser; Treppenstufen aus Glas.

b) Mobiliarverglasung:

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Glasplatten; Glasscheiben und Sichtfenster von Kaminöfen, Backöfen, Mikrowellen-Geräten, Dampfgarern, Kühlschränken sowie Waschmaschinen und Wäschetrocknern; Verglasungen von Aquarien/Terrarien; Glaskeramik-Kochflächen (inkl. deren Elektronik, sofern diese beim Schadenfall ebenfalls beschädigt wird oder wenn die Beschaffung der Kochfläche ohne Elektronik nicht möglich ist);

c) Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche bis 5 qm (Erhöhung möglich).

In unbegrenzter Höhe sind außerdem mitversichert

- a) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten (ersetzt wird eine Kopie der Scheibe, nicht jedoch der Kunst- oder Liebhaberwert);
- b) Kosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen;
- c) bei Zweifamilienhäusern die Gebäudeverglasungen des gesamten Gebäudes;
- d) Garagen, Carports und Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind und ausschließlich Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen dienen.

Darüber hinaus sind gemäß gesonderter Klausel versichert: Bruchschäden an Smartphone-Displays, die Übernahme von Vorversichererleistungen sowie die Bestleistungs-Garantie.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche von mehr als 5 qm.

Nicht versichert sind Beleuchtungskörper, Hohlgläser (soweit nicht Aquarien und Terrarien), Waschbecken sowie Glasplatten, in die solche integriert sind, optische Gläser und Handspiegel.

Versicherte Gefahren, Schäden und Kosten

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Wir gewähren auch Ersatz für so genannte Muschelausbrüche (Kantenbeschädigungen) sowie für Bruchschäden, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden. Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten infolge eines Versicherungsfalls, wie z. B. Notverschalungen, Notverglasungen, Entsorgungskosten.

Versicherungsort und Wohnungswechsel

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie die in den Bedingungen beschriebenen Nebenräume, die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Versicherung während des Umzugs in beiden Wohnungen. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzugs besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.

Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume sowie zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- und Dachbodenräume, ohne Abzug für etwaige Dachschrägen. Die Fläche dieser Räume gilt auch als richtig ermittelt, wenn diese aus dem Mietvertrag oder aus Bauplänen bzw. Architektenunterlagen, in denen der fertiggestellte und noch aktuelle Bauzustand dokumentiert ist, übernommen wurde.

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Dachbodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind. Gleiches gilt für nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaute Räume in Erd- und Obergeschossen, wie z. B. Garagen und Heizungsräume.

Naturalersatz, Entschädigung, Unterversicherung

Wir ersetzen zerstörte und beschädigte Sachen durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz).

Entschädigung in Geld leisten wir, wenn

- a) eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;
- b) sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z. B. Wohnfläche) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung);
- c) Sie einer Anpassung der Leistung und des Beitrages an die gestiegenen Kosten für Verglasungsarbeiten widersprochen haben, die vor Schadeneintritt hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen	Vertragsbestandteil	Bedingung / Klausel
Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.		
– Allgemeine Glas-Versicherungsbedingungen (AGiB 2016)	ja	GL 9006
– Risikobeschreibung zur Glasversicherung	ja	GL 0029
– Vorsorgeversicherung	ja	GL 0021
– Bruchschäden an Smartphone-Displays	ja	GL 0025
– Übernahme von Vorversichererleistungen für die ersten 5 Jahre ab Versicherungsbeginn	ja	GL 0027
– Bestleistungs-Garantie für die ersten 5 Jahre ab Versicherungsbeginn	ja	GL 0028
– Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Glasversicherung	sofern vereinbart*	GL 0017
– Besondere Bedingungen für die Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Glasversicherung	sofern vereinbart*	GL 0023
– Selbstbehalt	sofern vereinbart*	GL 0018
– Wohnsitz im Ausland	sofern vereinbart*	GL 0011

* Kann im Antrag vereinbart werden

GL 9006 – Allgemeine Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB 2016)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 4 Wo besteht Versicherungsschutz?
- 5 Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet?
- 6 Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags?
- 7 Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig?
- 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 11 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 12 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 13 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 14 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 14a Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Weitere Bestimmungen

- 15 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
- 16 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
- 17 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 18 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 19 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 20 An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?
- 21 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 22 Welches Recht findet Anwendung?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten
- 1.1.1 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- 1.1.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- 1.1.3 Platten aus Glaskeramik;
- 1.1.4 Glasbausteine und Profilbaugläser;
- 1.1.5 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- 1.1.6 sonstigen Sachen.

1.2 Für die nach einem Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) in gleicher Art und Güte ersetzten Sachen besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Werden Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies vereinbart ist.

1.3 Nicht versichert sind Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

2 Welche Kosten sind versichert?

2.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1).

2.1.1 Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen
Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen.

2.1.2 Entsorgungskosten
Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

2.2 Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

2.3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir nach Maßgabe der Ziffer 5.1.1, 5.1.2, 5.2.2 und 5.2.3 auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1) für

2.3.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten);

2.3.2 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Ziffer 1.1 genannten versicherten Sachen;

2.3.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);

2.3.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

2.4 Ferner leisten wir Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe Ziffer 3.1) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

3.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall). Die Leistung erfolgt in Naturalersatz (siehe Ziffer 5.1), sofern sich aus Ziffer 5.2.1 nichts anderes ergibt.

Gleiches gilt für so genannte Muschelausbrüche (Kantenbeschädigungen), die ebenfalls unter den Versicherungsschutz fallen.

3.2 Wir leisten auch Ersatz für Bruchschäden, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden.

3.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

3.3.1 Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;

3.3.2 Beschädigungen von Oberflächen (zum Beispiel Schrammen, Kratzer);

3.3.3 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

3.3.4 Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.

3.4 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hier unberührt.

4 Wo besteht Versicherungsschutz?

4.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

4.2 Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind und ausschließlich Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen dienen.

Befinden sich auf dem Grundstück, auf dem sich Ihre versicherte Wohnung befindet, Garagen, Carports oder Nebengebäude, die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind und die ausschließlich Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen dienen, so besteht auch dort entsprechender Versicherungsschutz. Ausgenommen hiervon sind jedoch, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, Gewächshäuser.

4.3 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

5 Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet?

5.1 Naturalersatz

Ersetzt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (siehe Ziffer 1.1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte.

Der Reparaturauftrag erfolgt durch uns, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Notverglasungen und Notverschalungen nach Ziffer 2.1.1 können von Ihnen in Auftrag gegeben werden.

5.1.1 Zum Naturalersatz gehören nicht Kosten

– gemäß Ziffer 2, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (siehe Ziffer 2.3.1);

– die für die Angleichung (zum Beispiel in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.

5.1.2 Ersetzt werden gemäß Ziffer 2 die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1). Bei Kosten gemäß Ziffer 2.3 ersetzen wir höchstens den vereinbarten Betrag.

5.2 Entschädigung in Geld und Unterversicherung

5.2.1 Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn

– eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;

- sich im Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel Wohnfläche, Versicherungssumme, Glasflächen) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung);
- Sie einer Anpassung gemäß Ziffer 6 widersprochen haben, die vor Eintritt eines Schadens hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.
- die Leistung gekürzt wird, weil Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt haben (siehe Ziffer 10.5.1, 10.5.2, 11.3.1 und 12.2.1).

Restwerte werden angerechnet.

- 5.2.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Ziffer 2 gelten Ziffer 5.2.1 zweiter, dritter und vierter Spiegelstrich entsprechend.
- 5.2.3 Bei Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.2.1 zweiter und dritter Spiegelstrich nicht.
- 6 Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags?**
- 6.1 Unsere Haftung passt sich der Glaspreisentwicklung an; entsprechend verändert sich der Beitrag.
- 6.2 Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index für Verglasungsarbeiten verändert hat.

Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

Ist eine Versicherungssumme vereinbart, verändert sie sich entsprechend. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (siehe Ziffer 16.2) bleibt unberührt.

- 6.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung unserer Haftung und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags können Sie durch Erklärung in Textform der Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. Ziffer 5.2.1 dritter Spiegelstrich findet Anwendung.
- 7 Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig?**
- 7.1 Bei Naturalersatz (siehe Ziffer 5.1) haben wir oder – soweit vereinbart – Sie den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.
- 7.2 Ist Entschädigung in Geld zu leisten (siehe Ziffer 5.1.1 und 5.2), gilt:
- 7.2.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den

Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- 7.2.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
- Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
- Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- 7.2.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
- 7.2.4 Wir können die Zahlung aufschieben,
- solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

- 8.1 Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.
- 8.2 Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 8.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 als bewiesen.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsabschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

- 9.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
- Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 9.2 Rücktritt
- 9.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 9.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
- Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

	Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	9.7	Anfechtung	Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
9.2.3	Folgen des Rücktritts			
	Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.			
	Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.			
	Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.			
9.3	Kündigung			
	Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.			
	Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.			
9.4	Vertragsanpassung			
	Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.			
	Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.			
9.5	Ausübung der Rechte durch uns			
	Wir müssen die uns nach Ziffer 9.2 bis 9.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.			
	Uns stehen die Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.			
	Wir können uns auf die in Ziffer 9.2 bis 9.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.			
9.6	Erlöschen unserer Rechte			
	Unsere Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.			
		10	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?	
		10.1	Gefahrerhöhung	
				Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.
				Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
				Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
		10.1.1	sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;	
		10.1.2	sich anlässlich eines Wechsels der Wohnung oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;	
		10.1.3	handwerkliche Arbeiten (zum Beispiel Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;	
		10.1.4	die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete, volljährige Person darin aufhält;	
		10.1.5	der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;	
		10.1.6	das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht.	
		10.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung	
		10.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.	
		10.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.	
		10.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.	
		10.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung	
		10.3.1	Kündigung	Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 10.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
				Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
		10.3.2	Vertragsanpassung	Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

13.2.1	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.		Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.
13.2.2	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.		Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.
13.2.3	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugegangen sein.	14.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
13.3	Kündigung nach Versicherungsfall Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach dem Naturalersatz oder nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Der Entschädigungsleistung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	14.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.
13.4	Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln, Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen	14.2.2	Verzug Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 14.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
13.4.1	Soweit neben den Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen und der Risikobeschreibung zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen. Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.	14.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
13.4.2	Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.	14.2.4	Rücktritt Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
13.4.3	Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 13.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.	14.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags
13.5	Im Falle Ihres Todes Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die versicherten Räumlichkeiten in derselben Weise wie Sie nutzt.	14.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
		14.3.2	Verzug Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
		14.3.3	Qualifizierte Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 14.3.4 und 14.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

14	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
14.1	Beitrag und Versicherungssteuer Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

14.3.4	Kein Versicherungsschutz Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 14.3.3 darauf hingewiesen wurden.	über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.
14.3.5	Kündigung Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 14.3.3 darauf hingewiesen haben. Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 14.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 14.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.	14a.2 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.
Weitere Bestimmungen		
14.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	15 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
14.4.1	Rechtzeitige Zahlung Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.	15.1 Im Falle eines Wechsels der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Wird in diesem Fall die bisherige Wohnung beibehalten, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige genutzt wird. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.
14.4.2	Beendigung des Lastschriftverfahrens Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.	15.2 Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen. 15.3 Der Beitrag wird gegebenenfalls ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst. 15.4 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 4.2) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Versicherungsjahres. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
14.5	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.	16 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
14.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.	16.1 Mehrfachversicherung Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
14a	Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?	16.1.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und – soweit vereinbart – die Versicherungssumme anzugeben. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 11.2 und 11.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
14a.1	In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen: – Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, – Verzug mit Beiträgen, – Rückläufer im Lastschriftverfahren. Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht	

16.1.2	<p>Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung</p> <p>Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.</p> <p>Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p>	18	<p>Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?</p>
		18.1	<p>Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Erbringung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zum Naturlersatz (siehe Ziffer 5.1) beziehungsweise zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.</p>
		18.2	<p>Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.</p>
		18.3	<p>Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.</p>
16.1.3	<p>Betrügerische Mehrfachversicherung</p> <p>Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.</p>	19	<p>Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?</p>
		19.1	<p>Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>
		19.2	<p>Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.</p>
16.1.4	<p>Beseitigung der Mehrfachversicherung</p> <p>Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.</p> <p>Sind in allen Versicherungsverträgen Versicherungssummen vereinbart, können Sie anstelle einer Aufhebung verlangen, dass die Versicherungssumme des später geschlossenen Versicherungsvertrags unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Verträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert entsprechen.</p> <p>Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge mit Versicherungssummen der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.</p> <p>Die Aufhebung des Versicherungsvertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.</p>	20	<p>An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?</p>
		20.1	<p>An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?</p> <p>Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.</p>
		20.1.1	<p>Unser Beschwerdemanagement</p> <p>Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:</p> <p>www.generali.de/feedback E-Mail: bittebesser.de@generali.com</p> <p>Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:</p> <p>Vorstand der Generali Deutschland Versicherung AG Adenauerring 7 81737 München</p> <p>Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.</p>
16.2	<p>Überversicherung</p> <p>Ist eine Versicherungssumme im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart und ist diese erheblich höher als der Versicherungswert, liegt eine Überversicherung vor. In diesem Fall können Sie und wir verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.</p> <p>Ziffer 16.1.3 gilt für die Überversicherung entsprechend.</p>	20.1.2	<p>Versicherungsombudsmann</p> <p>Wenn Sie den Versicherungsvertrag als Verbraucher abgeschlossen haben und Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:</p> <p>Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de</p> <p>Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.</p>
17	<p>Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?</p> <p>Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 3.3.1, 8, 10, 11, 12 und 16.</p>		

	Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer.				oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
20.1.3	Versicherungsaufsicht		20.2.3	Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland	
	Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:			Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.	
	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de			Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.	
	Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.		21	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?	
20.1.4	Rechtsweg		21.1	Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.	
	Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.		21.2	Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abgegeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.	
20.2	Welches Gericht ist zuständig?		21.3	Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 21.2 entsprechend Anwendung.	
20.2.1	Klagen gegen uns		22	Welches Recht findet Anwendung?	
	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.			Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.	
20.2.2	Klagen gegen Sie				
	Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz				

GL 0029 – Risikobeschreibung zur Glasversicherung

Versichert ist im Rahmen des Vertrages ausschließlich die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruchschäden.

a) Gebäudeverglasung:

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren;
- Glas- und Kunststoffscheiben von Terrassen und Veranden (auch, wenn sich diese nicht direkt am Haus, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden), Loggien und Wintergärten einschließlich deren Dachverglasungen sowie Wetterschutzvorbauten;
- Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff); Glasbausteine; Profilbaugläser; Treppenstufen aus Glas.

b) Mobiliarverglasung:

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Glasplatten; Glasscheiben und Sichtfenster von Kaminöfen, Backöfen, Mikrowellen-Geräten, Dampfgarern, Kühlschränken sowie Waschmaschinen und Wäschetrocknern; Verglasungen von Aquarien/Terrarien; Glaskeramik-Kochflächen (inkl. deren Elektronik, sofern diese beim Schadenfall ebenfalls beschädigt wird oder wenn die Beschaffung der Kochfläche ohne Elektronik nicht möglich ist).

Mitversichert sind

- a) Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche von bis zu 5 qm;
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten (ersetzt werden Kopien künstlerisch bearbeiteter Scheiben);
- c) Kosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen;
- d) bei Zweifamilienhäusern die Gebäudeverglasungen des gesamten Gebäudes.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche von mehr als 5 qm.

Nicht versichert sind Beleuchtungskörper, Hohlgläser (soweit nicht Aquarien und Terrarien), Waschbecken sowie Glasplatten, in die solche integriert sind, optische Gläser und Handspiegel.

GL 0017 – Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Glasversicherung

- | | |
|--|---|
| <p>1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?</p> <p>Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.</p> | <p>Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.</p> |
| <p>2 Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?</p> <p>Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Glasversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Glasversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.</p> | <p>3.5 Ist der anderweitige Versicherer infolge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nichtzahlung der Beiträge, – Obliegenheitsverletzung, – arglistiger Täuschung <p>von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.</p> |
| <p>3 Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?</p> <p>3.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Glasversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Glasversicherung. Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p> <p>3.2 Ist eine Leistung des anderweitigen Versicherers gemäß Ziffer 3.1 anzurechnen, leisten wir in Erweiterung von Ziffer 5.2.1 AGIB Entschädigung in Geld.</p> <p>3.3 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Glasversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Glasversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.</p> <p>3.4 Ergänzend zu den Bestimmungen der AGIB werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn</p> <p>3.4.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Glasversicherung bestanden hat;</p> <p>3.4.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und Ihnen beziehungsweise dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt.</p> | <p>4 Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?</p> <p>4.1 Sie haben einen Schadenfall</p> <p>4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Glasversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;</p> <p>4.1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.</p> <p>4.2 Die übrigen in Ziffer 12 AGIB genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.</p> |
| <p>5 Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?</p> <p>5.1 Der vorliegende Glasversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Glasversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Glasversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet.</p> <p>5.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.</p> | <p>Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Glasversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.</p> |

GL 0023 – Besondere Bedingungen für die Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Glasversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anders ergibt.

2 Inhalt und Umfang der Anwartschaft

2.1 Es besteht zunächst eine Anwartschaft auf Glas-Versicherungsschutz.

Die Anwartschaft endet und es beginnt der vereinbarte Glas-Versicherungsschutz, sobald sich Ihre Wohnsituation dahingehend ändert, dass ein eigener Hausstand gemäß Ziffer 2.2 besteht.

2.2 Als eigener Hausstand gelten

- die eigene Wohnung, die allein oder gemeinsam mit dem Partner oder auch anderen Personen bewohnt wird;
- Wohngemeinschaften, die dauerhaft und nicht nur für vorübergehende Zwecke gebildet werden.

2.3 Kein eigener Hausstand sind

- möbliert gemietete Zimmer;
- Zimmer und Appartements in Kasernen, Studenten-, Schwestern- oder sonstigen Wohnheimen;
- Wohngemeinschaften, die nur für vorübergehende Zwecke gebildet werden (z. B. Studenten-WG);
- mobile Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Hausboot);
- sonstige, uneigenständige Wohnverhältnisse.

2.4 Existiert zum Zeitpunkt der Gründung eines eigenen Hausstandes bei einem anderen Versicherer eine Glasversicherung, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Differenzdeckung nach den Besonderen Bedingungen für die Differenzdeckung in der Glasversicherung.

2.5

Sie sind verpflichtet, uns nach unserer in Textform verfassten Aufforderung, die einmal jährlich erfolgt, innerhalb eines Monats die Gründung eines eigenen Hausstandes im Sinne von Ziffer 2.2 anzuzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gründung des eigenen Hausstandes.

Bei verspäteter Anzeige beginnt der Versicherungsschutz erst mit Zugang der Anzeige bei uns.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns die Gründung des eigenen Hausstandes im Sinne der Ziffer 2.2 angezeigt haben, so haben Sie zu beweisen, dass die Gründung des Hausstandes erst nach Abschluss des Vertrages und zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

3 Welchen Beitrag haben Sie ab welchem Zeitpunkt zu zahlen?

3.1 Für die Anwartschaft haben Sie ab dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn den hierfür vereinbarten Beitrag zu leisten.

3.2 Für den Versicherungsschutz nach Beendigung der Anwartschaft haben Sie ab dem nach Gründung des eigenen Hausstandes folgenden Versicherungsjahr den Beitrag entsprechend unseres dann aktuellen Tarifes für das versicherte Glasrisiko zu entrichten.

4 Wann endet die Anwartschaft ohne Gründung eines eigenen Hausstandes?

Gründen Sie bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 30. Lebensjahr vollendet haben, keinen eigenen Hausstand im Sinne von Ziffer 2.2, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Klauseln zur Glasversicherung

GL 0011 Wohnsitz im Ausland

- 1 Abweichend von Ziffer 15.1 der vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
- 2 Die Leistungen der Vertragsparteien sind in Euro (EUR) zu erbringen.

GL 0018 Selbstbehalt

- 1 Abweichend von Ziffer 5 der vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) leisten wir Entschädigungen grundsätzlich in Geld.
- 2 Der bedingungsgemäß sich hierdurch als entschädigungspflichtig ergebende Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Ziffer 2.2 AGIB wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3 Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

GL 0021 Vorsorgeversicherung

- 1 Bei einer Unterversicherung gemäß Ziffer 5.2.1 zweiter Spiegelstrich der vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) infolge eines Wohnungswechsels (siehe Ziffer 15 AGIB) verzichten wir auf die Anrechnung der Unterversicherung für Versicherungsfälle, die in dem Versicherungsjahr eingetreten sind, in dem auch der Wohnungswechsel erfolgt ist.
- 2 Gleiches gilt im Falle einer Unterversicherung durch An-, Um- oder Ausbauten, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (Umbauvorsorge).
- 3 Abweichend von Ziffer 5.2 AGIB erfolgt in diesen Fällen keine Entschädigung in Geld, sondern Naturalersatz gemäß Ziffer 5.1 AGIB.

GL 0025 Bruchschäden an Smartphone-Displays

- 1 In Erweiterung der „Risikobeschreibung zur Glasversicherung“ sind auch Bruchschäden an Smartphone-Displays versichert, wenn das beschädigte Smartphone dem Gebrauch in Ihrem Haushalt dient.
Voraussetzung ist, dass das Smartphone Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehört oder es Ihnen bzw. der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person beruflich zur Verfügung steht.
- 2 Versicherungsschutz nach Ziffer 1 besteht in Erweiterung von Ziffer 4 der Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen auch außerhalb der Wohnung, wenn Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person das Smartphone bei sich haben und sich der Schaden unterwegs ereignet.
- 3 So genannte Phablets (besonders große Smartphones) fallen ebenfalls unter den Versicherungsschutz, nicht jedoch Tablet Computer.
- 4 Auf die Bestimmungen zum Naturalersatz gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) wird hingewiesen. Hiernach behalten wir uns das Recht vor, zu bestimmen, durch welchen Reparaturbetrieb der Austausch eines zerbrochenen Smartphone-Displays erfolgt.

- 5 Stellen wir bei der Prüfung der Reparaturmöglichkeiten fest, dass ein Displaytausch

5.1 nicht möglich ist (zum Beispiel weil kein Ersatzteil mehr lieferbar ist), so leisten wir anstelle des Naturalersatzes eine Geldleistung in Höhe von 100 EUR;

5.2 unwirtschaftlich wäre, weil die Kosten für den Austausch des Displays die Anschaffungskosten für ein gleichwertiges Neugerät übersteigen, erbringen wir anstelle des Naturalersatzes eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungspreises für ein neues, gleichwertiges Smartphone.

6 Ziffer 5.2.1 AGIB findet bei sämtlichen Leistungen aus dieser Klausel Anwendung. Auch Leistungen nach Ziffer 5.1 und 5.2 können sich daher – zum Beispiel durch eine Unterversicherung – reduzieren.

7 Leistungen aus dieser Klausel erbringen wir maximal zweimal pro Kalenderjahr.

8 Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.

Abweichend von Ziffer 13.4.1 Absatz 2 AGIB kann eine solche Kündigung erfolgen, ohne dass es einer Kündigung von weiteren Leistungserweiterungen bedarf.

Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Teilkündigung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

GL 0027 Übernahme von Vorversichererleistungen

1 In Erweiterung der Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) bzw. der Risikobeschreibung zur Glasversicherung gelten auch solche

a) Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses bzw. Gebäudeverglasungen des Ein-/Zweifamilienhauses gegen Bruchschäden versichert,

b) Kosten als versicherte Kosten gemäß Ziffer 2 AGIB, die zwar grundsätzlich nicht in dem vorliegenden Versicherungsvertrag mit uns versichert sind, wohl aber in dem unmittelbaren Vorvertrag versichert waren, der bis zum Beginn dieses Vertrages als Haushalt-Glasversicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft (Vorversicherer) für das gleiche Risiko (Ihre Wohnung bzw. Ihr Haus) bestand.

Bestand bei dem Vorversicherer für eine nach Ziffer 1 a) versicherte Verglasung Versicherungsschutz nicht nur für Bruch-, sondern auch für sonstige Schäden, so besteht entsprechender Versicherungsschutz auch im Rahmen dieser Klausel (siehe jedoch Ziffer 4.6).

2 Leistungen gemäß Ziffer 1 sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe versichert. Unsere Leistung ist aber auf die Leistung beschränkt, die der bisherige Versicherer erbracht hätte.

3 Leistungen aus dieser Klausel werden nur erbracht, wenn es sich bei dem Vorvertrag bei einer anderen Gesellschaft um eine Haushalt-Glasversicherung nach deutschem Recht handelte, die in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wurde. Darüber hinaus erbringen wir nur Leistungen, wenn der vorliegende Vertrag mit uns unmittelbar im Anschluss an den Vertrag

des Vorversicherers begonnen hat und der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt oder durch Rücktritt oder Anfechtung beendet worden ist. Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von maximal 14 Tagen.

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er erstmalig mit uns vereinbart worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass vor Ablauf dieser fünf Jahre, der Vertrag mit uns – unter Beibehaltung der Übernahme der Vorversichererleistung – neu geordnet wird.

- 4** Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht für folgende Fälle - auch, wenn sie Vertragsbestandteil beim Vorversicherer waren:
- 4.1 Versicherungsfälle, die vor Vertragsbeginn bei uns eingetreten sind.
- 4.2 Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 4.3 Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit.
- 4.4 Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit).
- 4.5 Leistungen für Sachen, die nicht aus Glas sind.
- 4.6 Leistungen für Verschmutzungen sowie Schrammen, Kratzer und ähnliches an versicherten Sachen.
- 4.7 Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns gegen Mehrbeitrag als Erweiterung des Versicherungsschutzes versicherbar waren (zum Beispiel Gewächshäuser).
- 4.8 Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben.
- 4.9 Leistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei uns über einen separaten Versicherungsvertrag (zum Beispiel gewerblicher Versicherungsvertrag) versicherbar waren.
- 4.10 Leistungen, die der Vorversicherer erbracht hätte, weil er auf Rechte verzichtet hätte, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch Sie eigentlich zustünden.
- 4.11 Assistance- und Schutzbriefleistungen; dies sind Leistungen, die auch unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne der AGIB erbracht werden.
- 5** Auch für Leistungen im Rahmen dieser Klausel gelten die mit uns zu Ihrer Haushalt-Glasversicherung vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Gleiches gilt für Obliegenheiten, die in Zusammenhang mit Leistungen aus dieser Klausel im Rahmen des fremden Vorvertrages zu erfüllen waren.
- 6** Im Schadenfall haben Sie den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages gemäß Ziffer 1 und somit den Nachweis für die Voraussetzungen unserer Leistung im Rahmen dieser Klausel zu erbringen. Hierzu sind uns geeignete Unterlagen der Vorversicherung (zum Beispiel Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag, Versicherungsbedingungen) einzureichen.
- 7** Mit uns vereinbarte Selbstbehalte gelten auch für Leistungsfälle im Rahmen dieser Klausel.

GL 0028 Bestleistungs-Garantie

- 1** In Erweiterung der Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) bzw. der Risikobeschreibung zur Glasversicherung gelten auch solche
- a) Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses bzw. Gebäudeverglasungen des Ein-/Zweifamilienhauses gegen Bruchschäden versichert,
- b) Kosten als versicherte Kosten gemäß Ziffer 2 AGIB,

die zwar grundsätzlich nicht in dem vorliegenden Versicherungsvertrag mit uns versichert sind, wohl aber zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bei einem fremden Versicherer mit Geschäftssitz in Deutschland (Fremdversicherer) versicherbar sind.

Bestünde bei einem fremden Versicherer für eine nach Ziffer 1 a) versicherte Verglasung Versicherungsschutz nicht nur für Bruch-, sondern auch für sonstige Schäden, so besteht entsprechender Versicherungsschutz auch im Rahmen dieser Klausel (siehe jedoch Ziffer 5.6).

- 2** Voraussetzung für die Leistungen nach Ziffer 1 ist, dass es sich bei dem Vergleichsvertrag des Fremdversicherers um eine allgemein zugängliche Haushalt-Glasversicherung nach deutschem Recht handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abgeschlossen werden kann und für Sie abschließbar gewesen wäre. Zur Geltendmachung der Leistungen nach Ziffer 1 kann je Versicherungsfall nur auf einen Vergleichsvertrag Bezug genommen werden.
- 3** Leistungen gemäß Ziffer 1 sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe versichert. Unsere Leistung ist aber auf die Leistung beschränkt, die der fremde Versicherer erbringen würde.
- 4** Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er mit uns vereinbart worden ist.
- 5** Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht für folgende Fälle – auch, wenn sie Vertragsbestandteil beim Fremdversicherer wären:
- 5.1 Versicherungsfälle, die vor Vertragsbeginn bei uns eingetreten sind.
- 5.2 Schäden durch Kernenergie, Krieg sowie Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 5.3 Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit.
- 5.4 Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit).
- 5.5 Leistungen für Sachen, die nicht aus Glas sind.
- 5.6 Leistungen für Verschmutzungen sowie Schrammen, Kratzer und ähnliches an versicherten Sachen.
- 5.7 Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns gegen Mehrbeitrag als Erweiterung des Versicherungsschutzes versicherbar waren (zum Beispiel Gewächshäuser).
- 5.8 Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns über einen separaten Versicherungsvertrag im Rahmen der Vermögenssicherungspolice (zum Beispiel Reisegepäckversicherung) oder einer Kraftfahrtversicherung versicherbar waren.
- 5.9 Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben.
- 5.10 Leistungen für so genannte unbenannte Kosten. Dies sind Kosten für vertraglich nicht konkret benannte Ausgaben, die in Zusammenhang mit einem Schadenfall stehen.
- 5.11 Erweiterungen des Versicherungsortes gemäß Ziffer 4 AGIB.
- 5.12 Leistungen, die über eine Entschädigung in gleicher Art und Güte gemäß Ziffer 5 AGIB hinausgehen; insbesondere Wertverbesserungen.
- 5.13 Leistungen, die der Fremdversicherer erbracht hätte, weil er auf Rechte verzichtet, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch Sie eigentlich zustünden.

- 5.14 Assistance- und Schutzbriefleistungen; dies sind Leistungen, die auch unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne der AGIB erbracht werden.
- 6** Auch für Leistungen im Rahmen dieser Klausel gelten die mit uns zu Ihrer Haushalt-Glasversicherung vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalls. Gleiches gilt für Obliegenheiten, die in Zusammenhang mit Leistungen aus dieser Klausel im Rahmen des fremden Vertrages zu erfüllen wären.
- 7** Im Schadenfall haben Sie den Nachweis über eine mögliche Deckung im Rahmen der fremden Haushalt-Glasversicherung und somit den Nachweis für die Voraussetzungen unserer Leistung im Rahmen dieser Klausel zu erbringen. Hierzu sind uns geeignete Unterlagen des Fremdversicherers (zum Beispiel Versicherungsbedingungen, Klauseln, detaillierte Produktbeschreibungen) einzureichen.
- 8** Mit uns vereinbarte Selbstbehalte gelten auch für Leistungsfälle im Rahmen dieser Klausel.
- 9** Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 10** Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.
- Abweichend von Ziffer 13.4.1 Absatz 2 AGIB kann eine solche Kündigung erfolgen, ohne dass es einer Kündigung von weiteren Leistungserweiterungen bedarf.
- Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Register

Unfallversicherung



Produktbeschreibung zur Unfallversicherung für versicherte Personen bis einschließlich 69 Jahre

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung bietet Ihnen und den zu versichernden Personen auf der Grundlage der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegen die Folgen von körperlichen Unfällen. Sofern nicht anders vereinbart, besteht der Versicherungsschutz rund um die Uhr und umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

Der Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Dieser Unfallbegriff wird um zusätzliche Tatbestände erweitert. Einzelheiten finden Sie in den Vertragsgrundlagen.

Unfall Aktiv-Schutz

Der Unfall Aktiv-Schutz bietet Ihnen und den zu versichernden Personen ausgewählte Leistungen und exklusive Produktvorteile. Die angebotenen Versicherungssummen können auch in Unfall Aktiv bedarfsgerecht erhöht werden. Weitere Leistungsarten ermöglichen es Ihnen, den Versicherungsschutz für Sie sinnvoll zu ergänzen.

Alternativ können Sie die Leistungsarten und Versicherungssummen rund um die Invaliditätsleistung auch individuell kombinieren.

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2020), die Besonderen Bedingungen zur Unfallversicherung sowie der Antrag auf Unfallversicherung mit den wichtigen Hinweisen und Erklärungen.

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen stichwortartig, welche Leistungsarten obligatorisch versichert sind und welche Ihnen zusätzlich zur Verfügung stehen.

Versicherbare Leistungsarten	versichert	Bedingung
Unfall Aktiv-Schutz – Leistungspaket mit exklusiven Produktvorteilen		
– Invaliditätsleistung		
Kapitalleistung ab 1 % Invalidität mit verbesserter Progression 1000 % Plus für eine besonders hohe Leistung bei Vollinvalidität*	vereinbart	UN 4178
– zusätzliche Mehrleistung von 100.000 EUR bei Vollinvalidität*	vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 1
– Zahlung der Invaliditätsleistung bereits nach Diagnosestellung bei bestimmten Unfallverletzungen auch ohne Feststellung eines Dauerschadens* Leistung bis zu 10.000 EUR aus der vereinbarten Invaliditätsleistung	vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 9
– Eigenbewegungsschäden*	vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 4
– verbesserte Gliedertaxe mit erhöhten Invaliditätsgraden*	sofern vereinbart	UN 4884
– Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen Die Leistung von 500 EUR (erhöhebbar) erfolgt stets in voller Höhe**	vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 2
– Kosten für Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung Zusätzliche Leistung bis 10.000 EUR bei unfallbedingten Zahnschäden	vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 3
Unfall Individual-Schutz:		
– Invaliditätsleistung		
Kapitalleistung ab 1 % Invalidität mit verbesserter Progression 1000 % Plus für eine besonders hohe Leistung bei Vollinvalidität*	optional	UN 4178
– Zahlung der Invaliditätsleistung bereits nach Diagnosestellung bei bestimmten Unfallverletzungen auch ohne Feststellung eines Dauerschadens* Leistung bis zu 10.000 EUR aus der vereinbarten Invaliditätsleistung	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 9
– verbesserte Gliedertaxe mit erhöhten Invaliditätsgraden*	sofern vereinbart	UN 4884
Kapitalleistung ab 1 % mit Progression 225 % für eine hohe Leistung bei Vollinvalidität*	optional	UN 4183
– Zahlung der Invaliditätsleistung bereits nach Diagnosestellung bei bestimmten Unfallverletzungen auch ohne Feststellung eines Dauerschadens* Leistung bis zu 10.000 EUR aus der vereinbarten Invaliditätsleistung	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 9
– verbesserte Gliedertaxe mit erhöhten Invaliditätsgraden*	sofern vereinbart	UN 4884
– zusätzliche Mehrleistung ab 90 % Invalidität*	sofern vereinbart	UN 4184

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung für versicherte Personen bis einschließlich 69 Jahre

Fortsetzung

Versicherbare Leistungsarten	versichert	Bedingung
Unfall Individual-Schutz		
- Invaliditätsleistung		
Kapitalleistung ab 1 % Invalidität als Ärzte-Unfallversicherung mit einer besonderen Ärzte-Gliedertaxe	optional	
– für niedergelassene und angestellte Ärzte mit linearer Leistung bis zur Vollinvalidität (ohne Progression)	vereinbart	UN 9020 Ziffer 2.1 AUB
– verbesserte Ärzte-Gliedertaxe*	vereinbart	UN 4885 Ziffer 1
– Schutz bei notärztlichen Flug-Rettungsdiensten*	vereinbart	UN 4885 Ziffer 2

Weitere Leistungsarten im Unfall Aktiv-Schutz und im Unfall Individual	versichert	Bedingung
– Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Bruchverletzung nicht auf einen Unfall beruht. Leistung für versicherte Personen ab dem 70. Lebensjahr	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 5
– Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen**	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 6
– Schmerzensgeld bei operativ versorgten, kompletten Bänderrissen* Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen eines Unfalles nicht gegeben sind	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 7
– Sofortleistung bei einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Tagen oder bei bestimmten schweren Unfallverletzungen*	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 8
– Verbesserte Übergangsleistung*	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 10
– Lebenslange monatliche Unfall-Rente ab 50 % Invalidität, wahlweise		
– mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität – mit doppelter Leistung ab 75 % und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität	sofern vereinbart optional	UN 4186 Teil I, Ziffer 11 UN 4186 Teil I, Ziffer 12
– Lebenslange monatliche Unfall-Rente ab 35 % Invalidität		
– ab 35 % Invalidität 50 % der vereinbarten Leistung – ab 50 % Invalidität die vereinbarte Leistung – ab 75 % Invalidität die doppelte Leistung	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 13
– Erweiterte Gliedertaxe	ja	UN 4186 Teil I, Ziffer 14
– Todesfall-Leistung bei unfallbedingtem Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall	sofern vereinbart	UN 9020 Ziffer 2.4 AUB
– Leistung bei Verschollenheit der versicherten Person	ja	UN 9020 Ziffer 9.5 AUB
– Doppelte Todesfall-Leistung für die minderjährigen Kinder nach einem Unfalltod der Eltern	ja	UN 4186 Teil I, Ziffer 25
– Krankenhaus-Tagegeld bei einem stationären Krankenhausaufenthalt	sofern vereinbart	UN 9020 Ziffer 2.3 AUB
– mit doppelter Leistung ab dem 43. Tag*	ja	
– Leistung auch bei ambulanter Operation in Höhe von 3 Tagessätzen	ja	UN 9020 Ziffer 2.3 AUB
– Leistung auch bei einer vollstationären Rehabilitationsmaßnahme von mindestens 3 Wochen	ja	UN 4186 Teil I, Ziffer 15
– Leistung in doppelter Höhe (bis 42. Tag) bei einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt im Ausland*	ja	UN 4186 Teil I, Ziffer 16
– Genesungsgeld vom 1. bis 42. Tag in Höhe des Krankenhaus-Tagesgeldes*	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 17
– Nachhilfegeld für Nachhilfeunterricht in der Kinder-Unfallversicherung; Leistung nach der 3. Schulausfallwoche für bis zu 40 Tage; bis 50 EUR je Tag	ja	UN 4186 Teil I, Ziffer 18

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung für versicherte Personen bis einschließlich 69 Jahre

Fortsetzung

Weitere Leistungsarten im Unfall Aktiv-Schutz und im Unfall Individual	versichert	Bedingung
– Rooming-In Geld für begleitende Elternteile in der Kinder-Unfallversicherung; vom 1. bis 30. Tag; 50 EUR je Übernachtung	ja	UN 4186 Teil I, Ziffer 19
– Familienvorsorge Beitragsfreie Vorsorgeversicherung für den Ehe- oder Lebenspartner sowie für leibliche Kinder oder Adoptivkinder bis zu 15 Monaten	ja	UN 4186 Teil III, Ziffer 6
– Beitragsfreie Kinder-Unfallversicherung bei Tod des Versicherungsnehmers*	ja	UN 9020 Ziffer 11.6 AUB
– Zusätzliche Mehrleistung zur Invaliditätsleistung bei Unfällen mit schweren Kopfverletzungen, wenn ein Helm getragen wurde. Ersatz des, bei dem Unfall beschädigten Helmes	ja	UN 4186 Teil I, Ziffer 20
– Kosten für kosmetische Operationen nach dem Unfall; bis zu Ersatzleistung für Arzthonorare, Operationskosten, notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus, medizinisch notwendige Medikamente, Heil- und Hilfsmittel	100.000 EUR	UN 4186 Teil I, Ziffer 21
– Bergungskosten; bis zu Kostenübernahme der Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten oder für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik – Kosten für die Krankenrückverlegung zum Wohnsitz (auch Flugrückholung) – Kosten für die Rückreise/Übernachtung der im Haushalt lebenden mitreisender Personen – Überführungskosten nach einem unfallbedingten Todesfall oder Ersatz der Bestattungskosten bei einer Beisetzung im Ausland – Druckkammerbehandlung nach einem Tauchunfall	100.000 EUR	UN 4186 Teil I, Ziffer 22
– Reha-Manager nach einem schweren Unfall; bis zu – Aktives Rehabilitationsmanagement nach einem schweren Unfall, um die Leistungen der gesetzlichen Leistungsträger Optimal auszurichten – Unterstützung der medizinischen Rehabilitation durch ergänzende Rehabilitationsmaßnahmen oder medizinische Hilfsmittel	15.000 EUR	UN 4186 Teil I, Ziffer 23
– Restkostenübernahme für nötige Umbaumaßnahmen in der Wohnung oder am Kraftfahrzeug der versicherten Person, wenn die Leistung der Sozialversicherungsträger nicht ausreicht; bis zu	10.000 EUR	UN 4186 Teil I, Ziffer 24
– Assistance XXL – Hilfeleistung nach einem Unfall Mit diesem Leistungspaket organisieren und vermitteln wir Hilfeleistungen für die versicherte Person sowie die im Haushalt lebenden Familienangehörigen Für den Leistungszeitraum von bis zu 9 Monaten nach dem Unfall übernehmen wir die Kosten.	sofern vereinbart	UN 4887

Versicherungsumfang und Produkteigenschaften	versichert	Bedingung
– Versicherungsschutz bei Unfällen – weltweit und rund um die Uhr (24 Stunden)	ja	UN 9020 Ziffer 1 AUB
– Unfallbegriff Versicherungsschutz bei Unfällen, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet	ja	UN 9020 Ziffer 1.3 AUB
– Erweiterter Unfallbegriff bei erhöhter Kraftanstrengung Als Unfall gilt auch, wenn an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt, Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt werden oder zerreißen	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.1 AUB
– Gesundheitsschädigung durch Erfrieren	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.2 AUB
– Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmitteln oder Sauerstoff	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.3 AUB
– Ertrinkungs- und Erstickungstod unter Wasser	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.4 AUB

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung für versicherte Personen bis einschließlich 69 Jahre

Fortsetzung

Versicherungsumfang und Produkteigenschaften	versichert	Bedingung
– Tauchtypische Gesundheitsbeeinträchtigungen nach einem Tauchgang	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.5 AUB
– Gesundheitsschädigungen bei Rettung von Menschenleben, Tieren und Sachen	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.6 AUB
– Gesundheitsschädigungen durch Gase, Dämpfe, Dünste oder sonstige schädliche Mittel	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.7 AUB
– Gesundheitsschäden durch Strahlen	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.8 AUB
– Invaliditätsleistung bei einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit durch einen Unfall	ja	UN 9020 Ziffer 2.1 AUB
– Einheitliche Frist für den Eintritt der Invalidität, die ärztliche Feststellung und die Anmeldung der Leistung	30 Monate	UN 9020 Ziffer 2.1.1.2 AUB
– Übernahme der ärztlichen Gebühren zur Begründung des Leistungsanspruchs in voller Höhe	ja	UN 9020 Ziffer 9.1 AUB
– Anrechnung von bestehenden Vorerkrankungen oder Gebrechen erst ab einer Mitwirkung von 50 %	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 1

Leistungsverbesserungen zu den Ausschlüssen der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2020)	versichert	Bedingung
– Unfälle durch alkoholbedingte Bewusstseinsstörung mitversichert – beim Führen von Kfz bis unter 1,1 ‰ – bei allen anderen Unfällen bis unter 2,0 ‰	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 2
– Unfälle infolge Bewusstseinsstörungen durch Medikamente	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 3
– Unfälle aufgrund von Herzinfarkt oder Schlaganfall	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 4
– Unfälle aufgrund von epileptischen Anfällen oder anderen Krampfanfällen	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 5
– Unfälle aufgrund Übermüdung (Schlaftrunkenheit), Schlafwandeln, Sekundenschlaf	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 6
– Unfälle minderjähriger Personen durch den Gebrauch selbstgebauter Feuerwerkskörper oder bei Fahrten ohne Fahrerlaubnis von Motorfahrzeugen soweit keine weiteren Straftaten vorliegen	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 7
– Unfälle beim Kitesurfen mit einem Lenkdrachensegel	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 8
– Aktive Teilnahme an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen, Stern-, und Orientierungsfahrten, Fahrsicherheitsfahrten oder privaten Kart-Rennen	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 9
– Gesundheitsschäden durch Maniküre, Pediküre	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 10
– Gesundheitsschäden durch – eine allergische Körperreaktion nach einem Insektenstich; – Tollwut oder Wundstarrkrampf; – Infektionen, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangen	ja	UN 9020 Ziffer 5.2.4 AUB
– Gesundheitsschäden – bei genannten Infektionskrankheiten (z. B. Tetanus, FSME oder Lyme-Borreliose aufgrund eines Zeckenbisses); – durch genannte Infektionen bei der beruflichen Tätigkeit	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 11
– Gesundheitsschäden bei einem Impfschaden nach einer Schutzimpfung gegen Infektionskrankheiten	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 12

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung für versicherte Personen bis einschließlich 69 Jahre

Fortsetzung

Leistungsverbesserungen zu den Ausschlüssen der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2020)	versichert	Bedingung
– Gesundheitsschäden durch eine Nahrungsmittelvergiftung oder das Verschlucken von ungeeigneten festen oder flüssigen Substanzen	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 13
– Bauch- und Unterleibsbrüche durch erhöhte Kraftanstrengung	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 14
– Schutz bei Reisen aus einem Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet für bis zu 21 Tage; Versicherungsschutz bei inneren Unruhen	ja	UN 9020 Ziffer 5.1.3 AUB

Weitere Vereinbarungen	versichert	Bedingung
– Verbesserte Vorschussleistung von bis zu 50 % der vereinbarten Invaliditätsleistung	ja	UN 4186 Teil III, Ziffer 1
– Versicherungsleistungen bei mehreren Unfallversicherungen	ja	UN 4186 Teil III, Ziffer 2
– Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Unfall-Dynamik)**	sofern vereinbart	UN 4186 Teil III, Ziffer 3
– Unfallversicherung mit Erhöhung von Leistung und Beitrag entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung (Unfall-Dynamik nach Rentenanpassung)**	sofern vereinbart	UN 4186 Teil III, Ziffer 4
– Höchstversicherungssummen zu Invaliditätsleistung Die Versicherungssumme ist nach Vollendung des 70. Lebensjahres begrenzt auf:	250.000 EUR	UN 4186 Teil III, Ziffer 5
– Lebensaltersabhängige Anpassung von Leistungen und Beitrag: Umstellung des Vertrages auf den gültigen Tarif für Senioren (Gefahrengruppe S)	ja	UN 9020 Ziffer 6.3 AUB

* Diese Leistungen enden für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet.

** Diese Leistungen enden für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollendet. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres wird der Vertrag auf die höheren Beiträge der Gefahrengruppe S umgestellt.

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung für versicherte Personen ab 70 Jahre

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung bietet Ihnen und den zu versichernden Personen auf der Grundlage der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegen die Folgen von körperlichen Unfällen. Sofern nicht anders vereinbart, besteht der Versicherungsschutz rund um die Uhr und umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

Der Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Dieser Unfallbegriff wird um zusätzliche Tatbestände erweitert. Einzelheiten finden Sie in den Vertragsgrundlagen.

Unfall Aktiv-Schutz

Der Unfall Aktiv-Schutz bietet Ihnen und den zu versichernden Personen ausgewählten Versicherungsschutz.

Die angebotenen Versicherungssummen können auch in Unfall Aktiv bedarfsgerecht erhöht werden. Weitere Leistungsarten ermöglichen es Ihnen, den Versicherungsschutz für Sie sinnvoll zu ergänzen.

Alternativ können Sie die Leistungsarten und Versicherungssummen rund um die Invaliditätsleistung auch individuell kombinieren.

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2020), die Besonderen Bedingungen zur Unfallversicherung sowie der Antrag auf Unfallversicherung mit den wichtigen Hinweisen und Erklärungen.

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen stichwortartig, welche Leistungsarten obligatorisch versichert sind und welche Ihnen zusätzlich zur Verfügung stehen.

Versicherbare Leistungsarten	versichert	Bedingung
Unfall Aktiv-Schutz – Leistungspaket mit exklusiven Produktvorteilen		
– Invaliditätsleistung		
Kapitalleistung ab 1 % Invalidität	vereinbart	UN 9020 Ziffer 2.1 AUB
– Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen Die Leistung von 500 EUR (erhöhebbar) erfolgt stets in voller Höhe	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 2
– Kosten für Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung Zusätzliche Leistung bis 10.000 EUR bei unfallbedingten Zahnschäden	vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 3
Unfall Individual-Schutz		
– Invaliditätsleistung		
Kapitalleistung ab 1 % Invalidität	optional	UN 9020 Ziffer 2.1 AUB
Weitere Leistungsarten im Unfall Aktiv-Schutz und im Unfall Individual		
– Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Bruchverletzung nicht auf einen Unfall beruht	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 5
– Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen*	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 6
– Lebenslange monatliche Unfall-Rente ab 50 % Invalidität, wahlweise		
– mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität – mit doppelter Leistung ab 75 % und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität	sofern vereinbart optional	UN 4186 Teil I, Ziffer 11 UN 4186 Teil I, Ziffer 12
– Lebenslange monatliche Unfall-Rente ab 35 % Invalidität		
– ab 35 % Invalidität 50 % der vereinbarten Leistung – ab 50 % Invalidität die vereinbarte Leistung – ab 75 % Invalidität die doppelte Leistung	sofern vereinbart	UN 4186 Teil I, Ziffer 13

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung für versicherte Personen ab 70 Jahre

Fortsetzung

Weitere Leistungsarten im Unfall Aktiv-Schutz und im Unfall Individual	versichert	Bedingung
– Erweiterte Gliedertaxe	ja	UN 4186 Teil I, Ziffer 14
– Todesfall-Leistung bei unfallbedingtem Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall	sofern vereinbart	UN 9020 Ziffer 2.4 AUB
– Leistung bei Verschollenheit der versicherten Person	ja	UN 9020 Ziffer 9.5 AUB
– Krankenhaus-Tagegeld bei einem stationären Krankenhausaufenthalt	sofern vereinbart	UN 9020 Ziffer 2.3 AUB
– Leistung auch bei ambulanter Operation in Höhe von 3 Tagessätzen	ja	UN 9020 Ziffer 2.3 AUB
– Leistung auch bei einer vollstationären Rehabilitationsmaßnahme von mindestens 3 Wochen	ja	UN 4186 Teil I, Ziffer 15
– Zusätzliche Mehrleistung zur Invaliditätsleistung bei Unfällen mit schweren Kopfverletzungen, wenn ein Helm getragen wurde. Ersatz des, bei dem Unfall beschädigten Helmes	ja	UN 4186 Teil I, Ziffer 20
– Kosten für kosmetische Operationen; bis zu Ersatzleistung für Arzthonorare, Operationskosten, notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus, medizinisch notwendige Medikamente, Heil- und Hilfsmittel	100.000 EUR	UN 4186 Teil I, Ziffer 21
– Bergungskosten; bis zu Kostenübernahme der Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten oder für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik – Kosten für die Krankentransport zum Wohnsitz (auch Flugrückholung) – Kosten für die Rückreise/Übernachtung der im Haushalt lebenden mitreisender Personen – Überführungskosten nach einem unfallbedingtem Todesfall oder Ersatz der Bestattungskosten bei einer Beisetzung im Ausland – Druckkammerbehandlung nach einem Tauchunfall	100.000 EUR	UN 4186 Teil I, Ziffer 22
– Reha-Manager nach einem schweren Unfall; bis zu – Aktives Rehabilitationsmanagement nach einem schweren Unfall, um die Leistungen der gesetzlichen Leistungsträger Optimal auszurichten – Unterstützung der medizinischen Rehabilitation durch ergänzende Rehabilitationsmaßnahmen oder medizinische Hilfsmittel	15.000 EUR	UN 4186 Teil I, Ziffer 23
– Restkostenübernahme für nötige Umbaumaßnahmen in der Wohnung oder am Kraftfahrzeug der versicherten Person, wenn die Leistung der Sozialversicherungsträger nicht ausreicht; bis zu	10.000 EUR	UN 4186 Teil I, Ziffer 24
– Assistance XXL – Hilfeleistung nach einem Unfall Mit diesem Leistungspaket organisieren und vermitteln wir Hilfeleistungen für die versicherte Person sowie die im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Für den Leistungszeitraum von bis zu 9 Monaten nach dem Unfall übernehmen wir die Kosten.	sofern vereinbart	UN 4887
– Familienvorsorge Beitragsfreie Vorsorgeversicherung für den Ehe- oder Lebenspartner sowie für leibliche Kinder oder Adoptivkinder bis zu 15 Monaten	ja	UN 4186 Teil III, Ziffer 6

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung für versicherte Personen ab 70 Jahre

Fortsetzung

Versicherungsumfang und Produkteigenschaften	versichert	Bedingung
– Versicherungsschutz bei Unfällen – weltweit und rund um die Uhr (24 Stunden)	ja	UN 9020 Ziffer 1 AUB
– Unfallbegriff Versicherungsschutz bei Unfällen, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet	ja	UN 9020 Ziffer 1.3 AUB
– Erweiterter Unfallbegriff bei erhöhter Kraftanstrengung Als Unfall gilt auch, wenn an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt, Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt werden oder zerreißen	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.1 AUB
– Gesundheitsschädigung durch Erfrieren	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.2 AUB
– Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmitteln oder Sauerstoff	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.3 AUB
– Ertrinkungs- und Erstickungstod unter Wasser	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.4 AUB
– Tauchtypische Gesundheitsbeeinträchtigungen nach einem Tauchgang	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.5 AUB
– Gesundheitsschädigungen bei Rettung von Menschenleben, Tieren und Sachen	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.6 AUB
– Gesundheitsschädigungen durch Gase, Dämpfe, Dünste oder sonstige schädliche Mittel	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.7 AUB
– Gesundheitsschäden durch Strahlen	ja	UN 9020 Ziffer 1.4.8 AUB
– Invaliditätsleistung bei einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit durch einen Unfall	ja	UN 9020 Ziffer 2.1 AUB
– Einheitliche Frist für den Eintritt der Invalidität, die ärztliche Feststellung und die Anmeldung der Leistung	30 Monate	UN 9020 Ziffer 2.1.1.2 AUB

Leistungsverbesserungen zu den Ausschlüssen der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2020)	versichert	Bedingung
– Übernahme der ärztlichen Gebühren zur Begründung des Leistungsanspruchs in voller Höhe	ja	UN 9020 Ziffer 9.1 AUB
– Anrechnung von bestehenden Vorerkrankungen oder Gebrechen erst ab einer Mitwirkung von 50 %	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 1
– Unfälle durch alkoholbedingte Bewusstseinsstörung mitversichert – beim Führen von Kfz bis unter 1,1 ‰ – bei allen anderen Unfällen bis unter 2,0 ‰	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 2
– Unfälle infolge Bewusstseinsstörungen durch Medikamente	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 3
– Unfälle aufgrund von Herzinfarkt oder Schlaganfall	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 4
– Unfälle aufgrund von epileptischen Anfällen oder anderen Krampfanfällen	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 5
– Unfälle aufgrund Übermüdung (Schlaftrunkenheit), Schlafwandeln, Sekundenschlaf	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 6
– Unfälle beim Kitesurfen mit einem Lenkdrachensegel	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 8
– Aktive Teilnahme an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen, Stern-, und Orientierungsfahrten, Fahrsicherheitsfahrten oder privaten Kart-Rennen	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 9
– Gesundheitsschäden durch Maniküre, Pediküre	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 10

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung für versicherte Personen ab 70 Jahre

Fortsetzung

Leistungsverbesserungen zu den Ausschlüssen der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2020)	versichert	Bedingung
<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheitsschäden durch <ul style="list-style-type: none"> – eine allergische Körperreaktion nach einem Insektenstich; – Tollwut oder Wundstarkrampf; – Infektionen, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangen 	ja	UN 9020 Ziffer 5.2.4 AUB
<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheitsschäden <ul style="list-style-type: none"> – bei genannten Infektionskrankheiten (z. B. Tetanus, FSME oder Lyme-Borreliose aufgrund eines Zeckenbisses) – durch genannte Infektionen bei der beruflichen Tätigkeit 	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 11
<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheitsschäden bei einem Impfschaden nach einer Schutzimpfung gegen Infektionskrankheiten 	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 12
<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheitsschäden durch eine Nahrungsmittelvergiftung oder das Verschlucken von ungeeigneten festen oder flüssigen Substanzen 	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 13
<ul style="list-style-type: none"> – Bauch- und Unterleibsbrüche durch erhöhte Kraftanstrengung 	ja	UN 4186 Teil II, Ziffer 14
<ul style="list-style-type: none"> – Schutz bei Reisen aus einem Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet für bis zu 21 Tage; Versicherungsschutz bei inneren Unruhen 	ja	UN 9020 Ziffer 5.1.3 AUB

Weitere Vereinbarungen	versichert	Bedingung
<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserte Vorschussleistung von bis zu 50 % der vereinbarten Invaliditätsleistung 	ja	UN 4186 Teil III, Ziffer 1
<ul style="list-style-type: none"> – Versicherungsleistungen bei mehreren Unfallversicherungen 	ja	UN 4186 Teil III, Ziffer 2
<ul style="list-style-type: none"> – Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Unfall-Dynamik)* 	sofern vereinbart	UN 4186 Teil III, Ziffer 3
<ul style="list-style-type: none"> – Unfallversicherung mit Erhöhung von Leistung und Beitrag entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung (Unfall-Dynamik nach Rentenanpassung)* 	sofern vereinbart	UN 4186 Teil III, Ziffer 4
<ul style="list-style-type: none"> – Lebensaltersabhängige Anpassung von Leistungen und Beitrag: Umstellung des Vertrages auf den gültigen Tarif für Senioren (Gefahrengruppe S) 	ja	UN 9020 Ziffer 6.3 AUB

* Diese Leistungen enden für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollendet. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres wird der Vertrag auf die höheren Beiträge der Gefahrengruppe S umgestellt.

UN 9020 – Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2020)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist versichert?
 - 1.1 Grundsatz
 - 1.2 Geltungsbereich
 - 1.3 Unfallbegriff
 - 1.4 Als Unfall gilt auch
 - 1.5 Einschränkungen unserer Leistungspflicht
- 2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?
Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?
 - 2.1 Invaliditätsleistung
 - 2.2 Übergangsleistung
 - 2.3 Krankenhaus-Tagegeld
 - 2.4 Todesfall-Leistung
- 3 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
 - 3.1 Krankheiten und Gebrechen
 - 3.2 Mitwirkung
- 4 Welche Personen sind nicht versicherbar?
- 5 Was ist nicht versichert?
 - 5.1 Ausgeschlossene Unfälle
 - 5.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden
- 6 Was müssen Sie bei einem Kinder-Tarif, bei Änderungen der Berufstätigkeit beziehungsweise Beschäftigung oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres beachten?
 - 6.1 Umstellung des Kinder-Tarifs
 - 6.2 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung
 - 6.3 Umstellung des Erwachsenen-Tarifes nach Vollendung des 70. Lebensjahres

Der Leistungsfall

- 7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?
- 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 9 Wann sind die Leistungen fällig?
 - 9.1 Erklärung über die Leistungspflicht
 - 9.2 Fälligkeit der Leistung
 - 9.3 Vorschüsse
 - 9.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads
 - 9.5 Todesfall-Leistung nach dem Verschollenheitsgesetz

Die Vertragsdauer

- 10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?
 - 10.1 Beginn des Versicherungsschutzes
 - 10.2 Dauer und Ende des Vertrags
 - 10.3 Kündigung nach Versicherungsfall
 - 10.4 Teilkündigung
 - 10.5 Kündigung bei einem Umzug ins Ausland
 - 10.6 Versicherungsjahr

UN 9020 – Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2020)

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 11.1 Beitrag und Versicherungssteuer
- 11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag
- 11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11.4 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- 11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 11.6 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern
- 12 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Weitere Bestimmungen

- 13 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
- 13.1 Fremdversicherung
- 13.2 Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller
- 13.3 Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen
- 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- 14.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht
- 14.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
- 14.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte
- 14.4 Anfechtung
- 14.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
- 15 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?
- 15.1 Gesetzliche Verjährung
- 15.2 Aussetzung der Verjährung
- 16 An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?
- 17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?
- 18 Welches Recht findet Anwendung?

Wer ist wer?

Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.

Versicherte Person ist jeder, für den Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Das können Sie selbst und andere Personen sein.

Der Versicherungsumfang		
1	Was ist versichert?	
1.1	Grundsatz Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person.	1.4.8 eine Gesundheitsschädigung durch Strahlen, auch durch UV- oder Wärmestrahlung (Sonnenbrand, Sonnenstich, Hitzschlag). Bitte beachten Sie den Ausschluss unter Ziffer 5.2.2.
1.2	Geltungsbereich Versicherungsschutz besteht, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, während der Wirksamkeit des Vertrags – weltweit und – rund um die Uhr	1.5 Einschränkungen unserer Leistungspflicht Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen können wir keine oder nur eingeschränkt Leistungen erbringen. Bitte beachten Sie daher die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 3) und zu den Ausschlüssen (Ziffer 5).
1.3	Unfallbegriff Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch – ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) – unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.	2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten? Im Folgenden beschreiben wir verschiedene Arten von Leistungen und deren Voraussetzungen. Es gelten immer nur die Leistungsarten und Versicherungssummen, die Sie mit uns vereinbart haben, und die in Ihrem Versicherungsschein und dessen Nachträgen genannt sind.
1.4	Als Unfall gilt auch,	2.1 Invaliditätsleistung
1.4.1	wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung – ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt. <i>Beispiel: Die versicherte Person stützt einen schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellenbogengelenk.</i> – Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt. <i>Beispiel: Die versicherte Person zerrt sich bei einem Klimmzug die Muskulatur am Unterarm.</i> Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.	2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung 2.1.1.1 Invalidität Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt – die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit – dauerhaft beeinträchtigt ist. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn – sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und – eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist. <i>Beispiel: Eine Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.</i>
1.4.2	eine Gesundheitsschädigung durch Erfrieren.	2.1.1.2 Eintritt, ärztliche Feststellung und Geltendmachung der Invalidität Die Invalidität ist innerhalb von 30 Monaten nach dem Unfall – eingetreten, – von einem Arzt schriftlich festgestellt und – bei uns geltend gemacht worden. Geltend gemacht heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben. <i>Beispiel: Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.</i>
1.4.3	der unfreiwillige Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmitteln oder Sauerstoff.	
1.4.4	der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.	
1.4.5	eine tauchtypische Gesundheitsschädigung (wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen).	
1.4.6	wenn bei einer rechtmäßigen Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen bewusst eine Gesundheitsschädigung in Kauf genommen wird.	
1.4.7	eine Gesundheitsschädigung durch die Einwirkung ausströmender – Gase, – Dämpfe, Dünste oder – sonstiger schädlicher Mittel (z. B. Stäube, Gifte, Laugen). Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person den schädlichen Stoffen unfreiwillig und nicht länger als 7 Tage ausgesetzt war.	2.1.1.3 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

	In diesem Fall zahlen wir eine Todesfall-Leistung (Ziffer 2.4), sofern diese vereinbart ist.	Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.
2.1.2	Art und Höhe der Leistung	<i>Beispiel:</i> Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70 %. War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7 % (= ein Zehntel von 70 %). Diese 7 % Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63 %.
2.1.2.1	Berechnung der Invaliditätsleistung	
	Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind	
	– die vereinbarte Versicherungssumme und	
	– der unfallbedingte Invaliditätsgrad.	2.1.2.2.4
	<i>Beispiel:</i> Bei einer Versicherungssumme von 100.000 EUR und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20 % zahlen wir 20.000 EUR.	Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane
2.1.2.2	Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung	Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.
	Der Invaliditätsgrad richtet sich	Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
	– nach der Gliedertaxe (Ziffer 2.1.2.2.1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,	<i>Beispiel:</i> Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70 %) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35 %). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 105 % ergibt, ist die Invalidität auf 100 % begrenzt.
	– ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziffer 2.1.2.2.2).	2.1.2.3
	Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (Ziffer 9.4).	Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person
2.1.2.2.1	Gliedertaxe	Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:
	Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.	– Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Ziffer 2.1.1.3), und
	– Arm 70 %	– die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1.1 sind erfüllt.
	– Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %	Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
	– Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %	2.2
	– Hand 55 %	Übergangsleistung
	– Daumen 20 %	2.2.1
	– Zeigefinger 10 %	Voraussetzungen für die Leistung
	– anderer Finger 5 %	2.2.1.1
	– Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %	Die versicherte Person ist unfallbedingt
	– Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %	– im beruflichen oder außerberuflichen Bereich
	– Bein bis unterhalb des Knies 50 %	– ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
	– Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %	– zu mindestens 50 % in ihrer normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.
	– Fuß 40 %	Die Beeinträchtigung dauert, vom Unfalltag an gerechnet, ununterbrochen mehr als 6 Monate an.
	– große Zehe 5 %	2.2.1.2
	– andere Zehe 2 %	Sie müssen die Beeinträchtigung innerhalb von 7 Monaten nach dem Unfall bei uns durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Beeinträchtigung von mehr als 6 Monaten ausgehen.
	– Auge 50 %	Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.
	– Gehör auf einem Ohr 30 %	<i>Beispiel:</i> Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.
	– Geruchssinn 10 %	2.2.2
	– Geschmackssinn 5 %	Art und Höhe der Leistung
	Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.	Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
	<i>Beispiel:</i> Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 70 %. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 7 % (= ein Zehntel von 70 %).	2.3
2.1.2.2.2	Bemessung außerhalb der Gliedertaxe	Krankenhaus-Tagegeld
	Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.	2.3.1
	Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.	Voraussetzungen für die Leistung
2.1.2.2.3	Minderung bei Vorinvalidität	Die versicherte Person
	Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 bemessen.	– ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung (auch Anschlussheilbehandlung) oder
		– unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation unter Vollnarkose oder Regionalanästhesie.
		Rehabilitationsmaßnahmen, Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

2.3.2	<p>Höhe und Dauer der Leistung</p> <p>Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaus-Tagegeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für 5 Jahre ab dem Tag des Unfalls. – für 3 Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen. 	5.1.1	<p>Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.</p> <p>Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.</p> <p>Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine gesundheitliche Beeinträchtigung, – die Einnahme von Medikamenten, – Alkoholkonsum, – Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen. <p><i>Beispiele:</i></p> <p><i>Die versicherte Person</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>stürzt infolge einer Kreislaufstörung die Treppe hinunter.</i> – <i>kommt unter Alkoholeinfluss mit dem Fahrzeug von der Straße ab.</i> – <i>torkelt alkoholbedingt auf dem Heimweg von der Gaststätte und fällt in eine Baugrube.</i> – <i>balanciert aufgrund Drogenkonsums auf einem Gelände und stürzt ab.</i> <p>Ausnahme:</p> <p>Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach Ziffer 1.3 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht.</p> <p>In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.</p> <p><i>Beispiel:</i></p> <p><i>Die versicherte Person hatte während der Vertragslaufzeit einen Unfall mit einer Hirnschädigung. Ein neuer Unfall ereignet sich durch einen epileptischen Anfall, der auf die alte Hirnschädigung zurückzuführen ist. Wir zahlen für die Folgen des neuen Unfalls.</i></p>
2.4	<p>Todesfall-Leistung</p>		
2.4.1	<p>Voraussetzungen für die Leistung</p> <p>Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.</p> <p>Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach Ziffer 7.5.</p>		
2.4.2	<p>Art und Höhe der Leistung</p> <p>Wir zahlen die Todesfall-Leistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.</p>		
3	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?		
3.1	<p>Krankheiten und Gebrechen</p> <p>Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.</p> <p>Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <p><i>Krankheiten sind z. B. Diabetes oder Gelenkserkrankungen;</i></p> <p><i>Gebrechen sind z. B. Fehlstellungen der Wirbelsäule, angeborene Sehnenverkürzung</i></p>		
3.2	<p>Mitwirkung</p> <p>Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:</p>		
3.2.1	<p>Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfall-Rente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads. – bei der Todesfall-Leistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst. <p><i>Beispiel:</i></p> <p><i>Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 10 %. Dabei hat eine Rheumaerkrankung zu 50 % mitgewirkt. Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt daher 5 %.</i></p>	5.1.2	<p>Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.</p>
3.2.2	<p>Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.</p>	5.1.3	<p>Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.</p>
4	Welche Personen sind nicht versicherbar?	5.1.3.1	<p>Der Kriegsausschluss gilt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. <p>Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des einundzwanzigsten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Unfällen durch Terroranschläge, die in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg- oder Bürgerkrieg außerhalb der Territorien der Krieg führenden Parteien ausgeführt werden. – Unfälle bei inneren Unruhen und sonstigen gewalttätigen Auseinandersetzungen sind mitversichert, wenn die versicherte Person an den Gewalttaten nicht aktiv teilgenommen hat oder wenn Sie zwar aktiv beteiligt war, jedoch nicht auf der Seite der Unruhestifter. <p><i>Beispiele:</i></p> <p><i>Ein nicht unerheblicher Teil des Volkes stellt sich gegen die öffentliche Ordnung und stört diese gewalttätig.</i></p>
4.1	<p>Nicht versichern können wir Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit oder ihrer Fähigkeiten aufweisen und deshalb auf Dauer fremder Hilfe bedürfen.</p> <p>Diese Voraussetzungen werden von Personen erfüllt, die aufgrund einer schweren körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigung entsprechend der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in den Pflegegrad 3 (§ 15 SGB XI) eingestuft werden können.</p> <p>Der genannte Personenkreis ist auch dann nicht versichert, wenn Beitrag gezahlt wurde.</p>	5.1.3.2	<p>Der Kriegsausschluss gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,
4.2	<p>Sobald eine versicherte Person im Sinne von Ziffer 4.1 nicht mehr versicherbar ist, erlischt der Versicherungsschutz. Gleichzeitig endet die Versicherung.</p>		
4.3	<p>Wir zahlen Ihnen den für nicht versicherbare Personen seit Vertragsabschluss bzw. seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag zurück.</p>		
5	Was ist nicht versichert?		
5.1	<p>Ausgeschlossene Unfälle</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:</p>		

	<ul style="list-style-type: none"> – für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg, – für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen. 	<ul style="list-style-type: none"> – den menschlichen Körper eingetragene Giftstoffe (Toxine) verursacht wird. – mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.
5.1.4	<p>Unfälle der versicherten Person</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, <p><i>Beispiel:</i> <i>Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs, <p><i>Beispiel:</i> <i>Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind. <p><i>Beispiel:</i> <i>Luftfotograf, Sprühflüge zur Schädlingsbekämpfung.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen. – durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziffer 5.2.3). <p>In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.</p>
5.1.5	<p>Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen.</p> <p>Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.</p> <p>Rennen sind solche Fahrtveranstaltungen (Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten), bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.</p>	<p>5.2.5</p> <p>Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Die versicherte Person hat zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet.</p> <p>Für diesen Fall gilt der Ausschluss nicht, es sei denn, die Vergiftung ist durch Nahrungsmittel verursacht.</p>
5.1.6	<p>Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.</p>	<p>5.2.6</p> <p>Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Posttraumatische Belastungsstörung nach Beinbruch durch einen Verkehrsunfall</i> – <i>Angstzustände des Opfers einer Straftat</i> <p>Versichert bleiben die Folgen einer psychischen oder nervösen Störung, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wenn und soweit die Störungen auf eine, durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandenen Epilepsie zurückzuführen ist.</p>
5.2	<p>Ausgeschlossene Gesundheitsschäden</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:</p>	
5.2.1	<p>Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein Unfallereignis nach Ziffer 1.3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht, und – für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. <p>In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</p>	<p>5.2.7</p> <p>Bauch- oder Unterleibsbrüche.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und – für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. <p>In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</p>
5.2.2	<p>Gesundheitsschäden durch Strahlen, die im Zusammenhang stehen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer regelmäßigen, andauernden oder allmählichen Einwirkung der Strahlung sowie – Berufs- oder Gewerbekrankheiten. 	<p>6</p> <p>Was müssen Sie bei einem Kinder-Tarif, bei Änderungen der Berufstätigkeit bzw. Beschäftigung oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres beachten?</p>
5.2.3	<p>Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und – für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. <p>In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungsfehler führt dabei zu weiteren Schädigungen.</i></p>	<p>6.1</p> <p>Umstellung des Kinder-Tarifs</p> <p>6.1.1</p> <p>Nach Ablauf des Versicherungsjahres (Ziffer 10.6), in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, stellen wir die Versicherung auf den bei Abschluss des Vertrags gültigen Erwachsenentarif um.</p> <p>Dabei haben Sie folgendes Wahlrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie zahlen den bisherigen Beitrag, und wir reduzieren die Versicherungssummen entsprechend, oder – Sie behalten die bisherigen Versicherungssummen, und wir berechnen einen entsprechend höheren Beitrag. <p>6.1.2</p> <p>Wir werden Sie rechtzeitig über Ihr Wahlrecht informieren. Haben Sie bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres noch keine Wahl getroffen, führen wir den Vertrag mit reduzierten Versicherungssummen fort.</p>
5.2.4	<p>Infektionen.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Die versicherte Person infiziert sich</p> <ul style="list-style-type: none"> – und erleidet eine allergische Körperreaktion, die durch Insektenstiche oder -bisse, sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen in 	<p>6.2</p> <p>Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung</p> <p>Die Höhe des Beitrags hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab.</p> <p>Grundlage für die Bemessung des Beitrags ist das für Ihren Vertrag geltende Berufsgruppenverzeichnis.</p>

- 6.2.1 Mitteilung der Änderung
Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Freiwilliger Wehrdienst, militärische Reserveübungen und befristete freiwillige soziale Dienste (z. B. Bundesfreiwilligendienst) fallen nicht darunter.
- 6.2.2 Auswirkungen der Änderung
Errechnen sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung bei gleich bleibendem Beitrag nach dem vereinbarten Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf von drei Monaten ab der Änderung.
Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.
Auch die neu errechneten Versicherungssummen gelten, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, für berufliche und außerberufliche Unfälle.
Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht.
- 6.2.3 Bieten wir für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person nach unserem gültigen Tarif keinen Versicherungsschutz, entfällt der Versicherungsschutz. Dieser endet einen Monat nachdem Sie die neue, für uns nicht versicherbare Berufstätigkeit oder Beschäftigung aufgenommen haben.
Wir erstatten Ihnen die Beiträge, die Sie für die versicherte Person ab dem genannten Zeitpunkt an uns gezahlt haben.
- 6.3 Umstellung des Erwachsenen-Tarifes nach Vollendung des 70. Lebensjahres
- 6.3.1 Nach Ablauf des Versicherungsjahres (Ziffer 10.6), in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet, stellen wir die Versicherung auf den bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif für Senioren (Gefahrengruppe S) um.
Die Zuordnung in die Gefahrengruppe S erfolgt unabhängig einer eventuell noch bestehenden Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person.
- 6.3.2 Einzelne Leistungsarten können wir mit der Umstellung des Tarifes nicht mehr anbieten. Der Versicherungsschutz für die Leistung endet für die versicherte Person mit der ersten Hauptfälligkeit nach Vollendung des 70. Lebensjahres.
- 6.3.3 Mit der ersten Hauptfälligkeit nach Vollendung des 75. Lebensjahres der versicherten Person stellen wir den Vertrag auf die höheren Beiträge der Gefahrengruppe S um.
- 6.3.4 Wir werden Sie rechtzeitig über die Änderungen informieren.
- 7.3 Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.
- 7.4 Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.
Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstaufschlag, der durch die Untersuchung entsteht.
- 7.5 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
– Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
– anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.
Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
- 7.6 Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 6 Monaten zu melden.
Soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen von uns beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.

8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in Ziffer 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

9 Wann sind die Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

9.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung und Unfall-Rente beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.

Der Leistungsfall

7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in Ziffer 2 geregelt.

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie oder die versicherte Person müssen diese nach einem Unfall beachten, denn ohne Ihre Hilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 liegt bei zunächst geringfügig erscheinenden oder zunächst nicht erkennbaren

	– Bei Invaliditätsleistung und Unfall-Rente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.	10.2	Dauer und Ende des Vertrags
	Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach Ziffer 7.	10.2.1	Vertragsdauer
	Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir in voller Höhe.		Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
	Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.	10.2.2	Stillschweigende Verlängerung
9.2	Fälligkeit der Leistung		Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform zugehen.
	Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.	10.2.3	Vertragsbeendigung
9.3	Vorschüsse		Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
	Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.		Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugehen.
	<i>Beispiel:</i>	10.3	Kündigung nach Versicherungsfall
	<i>Es steht fest, dass Sie von uns eine Invaliditätsleistung erhalten. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.</i>		Sie oder wir können den Vertrag kündigen,
	Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.		– wenn wir erstmals eine Leistung erbracht haben, oder
9.4	Neubemessung des Invaliditätsgrads		– wenn wir erstmals eine Invaliditätsleistung oder eine Unfall-Rente gezahlt haben, oder
	Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.		– wenn Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.
	Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.		Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein.
	Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.		Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns in Textform zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.
	– Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.	10.4	Teilkündigung
	– Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.	10.4.1	Eine Kündigung nach den Ziffern 10.2.2, 10.2.3 und 10.3 können Sie oder wir auf einzelne versicherte Personen beschränken (Teilkündigung).
	Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.	10.4.2	Machen wir von unserem Teilkündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Versicherungsvertrag, mit Wirkung für alle weiteren versicherten Personen kündigen.
9.5	Todesfall-Leistung nach dem Verschollenheitsgesetz	10.4.3	Wenn Sie teilweise kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns in Textform zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.
	Gilt die versicherte Person als verschollen nach § 5 (Schiffunglück), § 6 (Luftfahrzeugunfall) oder § 7 (sonstige Lebensgefahr) des Verschollenheitsgesetzes, entsteht der Anspruch auf die versicherte Todesfall-Leistung. Die Leistung wird erbracht, wenn	10.4.4	Im Falle einer Teilkündigung verringert sich der Beitrag um den, auf die gekündigten versicherten Personen entfallenden Beitrag.
	– die Person im Aufgebotsverfahren für tot erklärt,	10.5	Kündigung bei einem Umzug ins Ausland
	– die Verschollenheit öffentlich bekannt gemacht wurde und	10.5.1	Die Unfallversicherung gilt für Versicherungsnehmer oder versicherte Personen, die ihren Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
	– uns eine amtliche Urkunde vorliegt.	10.5.2	Verlegen Sie oder die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland, können Sie oder wir den Vertrag durch eine Kündigung in Textform beenden.
	Hat die versicherte Person die Verschollenheit überlebt, ist die von uns erbrachte Zahlung zurückzahlen.	10.5.3	Ihr Kündigungsrecht bei einem Umzug ins Ausland: Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
Die Versicherungsdauer			
10	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?		
10.1	Beginn des Versicherungsschutzes		
	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.		

10.5.4	<p>Ausübung der Rechte durch uns:</p> <p>Kündigen wir, müssen wir die Kündigung innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von dem Verzug ins Ausland Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.</p>	Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
10.6	<p>Versicherungsjahr</p> <p>Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.</p> <p><i>Beispiel:</i> Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.</p>	<p>11.3.3 Zahlungsfrist</p> <p>Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.</p> <p>Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und – die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 11.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten		
11	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	<p>11.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung</p> <p>Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> – besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. – können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. <p>Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.</p>
11.1	Beitrag und Versicherungssteuer	<p>11.4 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat</p> <p>Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.</p> <p>Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.</p> <p>Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen.</p> <p>Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.</p>
11.1.1	Beitragszahlung und Versicherungsperiode	<p>11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p> <p>Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.</p>
11.1.1.1	Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt bei	<p>11.6 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern</p> <p>Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie bei Versicherungsbeginn das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, – die Versicherung nicht gekündigt war und – Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde, <p>gilt Folgendes:</p>
11.1.1.2	<ul style="list-style-type: none"> – Monatsbeiträgen einen Monat, – Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, – Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und – Jahresbeiträgen ein Jahr. 	<p>11.6.1 Wir führen die Versicherung mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Leistungsumfang bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weiter, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.</p> <p>11.6.2 Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.</p>
11.1.2	Versicherungssteuer	12 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
11.2	Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.	12.1 In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:
11.2.1	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, – Verzug mit Beiträgen,
11.2.1	Fälligkeit der Zahlung	
11.2.2	Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.	
11.2.2	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes	
11.2.3	Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.	
11.2.3	Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.	
11.3	Rücktritt	
11.3.1	Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.	
11.3.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	
11.3.3	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung	
11.3.4	Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.	
11.3.5	Verzug	
11.3.6	Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.	

- Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe des pauschalen Kostenbeitrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.

12.2 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Weitere Bestimmungen

13 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

13.1 Fremdversicherung

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung).

Wir zahlen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an Sie aus, wenn der Unfall nicht Ihnen, sondern einer anderen versicherten Person zugestoßen ist.

Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

13.2 Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

13.3 Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

14.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme

in Textform stellen.

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

14.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

14.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige

Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht.

14.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

14.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (Ziffer 11.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

14.3	<p>Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte</p> <p>Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.</p> <p>Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p> <p>Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.</p> <p>Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.</p> <p>Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.</p> <p>Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>	<p>Vorstand der Generali Deutschland Versicherung AG Adenauerring 7 81737 München</p> <p>Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.</p>
14.4	<p>Anfechtung</p> <p>Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.</p> <p>Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	16.1.2
14.5	<p>Erweiterung des Versicherungsschutzes</p> <p>Die Absätze 14.1. bis 14.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.</p>	<p>Versicherungsombudsmann</p> <p>Wenn Sie den Versicherungsvertrag als Verbraucher abgeschlossen haben und Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:</p> <p>Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de</p> <p>Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer.</p> <p>Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über unsere Webseite) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.</p>
15	<p>Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?</p>	16.1.3
15.1	<p>Gesetzliche Verjährung</p> <p>Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p>	<p>Versicherungsaufsicht</p> <p>Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:</p> <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de</p> <p>Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.</p>
15.2	<p>Aussetzung der Verjährung</p> <p>Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.</p>	16.1.4
16	<p>An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?</p>	16.2
16.1	<p>An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?</p> <p>Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.</p>	16.2.1
16.1.1	<p>Unser Beschwerdemanagement</p> <p>Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:</p> <p>www.generali.de/feedback E-Mail: bittebesser.de@generali.com</p> <p>Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:</p>	<p>Rechtsweg</p> <p>Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.</p> <p>Welches Gericht ist zuständig?</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist. – das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts. <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.</p> <p>Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.</p> <p>Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</p>
17	<p>Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?</p>	17.1
17.1	<p>Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:</p>	

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

17.2

Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Dies gilt auch bei einem vorübergehenden oder dauerhaften Umzug ins Ausland.

Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

18

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

UN 4186 – Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung (09.2021)

Inhaltsverzeichnis

I Leistungsverbesserungen in der Unfallversicherung	
1	Zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität im Unfall Aktiv-Schutz
2	Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen im Unfall Aktiv-Schutz
3	Kosten für Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung im Unfall Aktiv-Schutz
4	Eigenbewegungsschäden im Unfall Aktiv-Schutz
5	Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen
6	Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen
7	Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen
8	Sofortleistung
9	Zahlung der Invaliditätsleistung nach Diagnosestellung bei bestimmten Verletzungen
10	Verbesserte Übergangsleistung
11	Unfall-Rente ab 50 % Invalidität mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität
12	Unfall-Rente ab 50 % Invalidität mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität
13	Unfall-Rente ab 35 % Invalidität
14	Erweiterte Gliedertaxe bei einer Invaliditätsleistung
15	Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld
16	Doppeltes Krankenhaus-Tagegeld bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt
17	Genesungsgeld
18	Nachhilfegeld
19	Rooming-In Geld
20	Zusätzliche Mehrleistung zur Invaliditätsleistung bei schweren Kopfverletzungen, wenn ein Helm getragen wurde
21	Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung
22	Bergungskosten in der Unfallversicherung
23	Reha-Manager nach einem schweren Unfall – Rehabilitationsleistung in der Unfallversicherung
24	Restkostenübernahme bei Umbaumaßnahmen des eigenen Wohnumfeldes und des Pkws
25	Doppelte Todesfall-Leistungen für minderjährige Kinder nach einem Unfalltod der Eltern
II Mitversicherung von Ausschlüssen nach Ziffer 5 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen	
1	Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
2	Alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen
3	Bewusstseinsstörungen durch Medikamente
4	Unfälle aufgrund von Herzinfarkt oder Schlaganfall
5	Unfälle aufgrund von epileptischen Anfällen
6	Übermüdung
7	Straftaten minderjähriger Personen
8	Unfälle beim Kitesurfen
9	Unfälle bei der Beteiligung an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen
10	Heilbehandlung (Körperpflege, Maniküre, Pediküre)
11	Infektionen
12	Impfschaden nach einer Schutzimpfung
13	Vergiftungen
14	Bauch- und Unterleibsbrüche durch erhöhte Kraftanstrengung

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

III	Sonstige Vereinbarungen
1	Vorschussleistung bei Invalidität
2	Versicherungsleistung bei mehreren Unfallversicherungen
3	Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Unfall-Dynamik)
4	Unfallversicherung mit Erhöhung von Leistung und Beitrag entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung (Unfall-Dynamik nach Rentenanpassung)
5	Lebensaltersabhängige Höchstversicherungssumme zur Invaliditätsleistung
6	Familienvorsorge in der Unfallversicherung

I.	Leistungsverbesserungen in der Unfallversicherung		
1	Zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität im Unfall Aktiv-Schutz	3.1	Art der Leistung: Wir erstatten die nachgewiesenen Kosten für Zahnbehandlungs- und/oder Zahnersatzkosten für einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Zähnen.
	Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.	3.2	Voraussetzungen für die Leistung:
	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir eine zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität nach folgenden Bedingungen:	3.2.1	Wir erstatten die Kosten, wenn neben dem Zahnverlust noch weitere Verletzungen durch den Unfall eingetreten sind.
1.1	Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben.	3.2.2	Der Verlust oder Teilverlust der Zähne muss innerhalb einer Woche nach dem Unfall festgestellt und ärztlich bescheinigt sein.
	Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von 100 % geführt.	3.2.3	Ein Attest darüber hat uns vorgelegen.
	Für die Feststellung des Invaliditätsgrades bleiben vereinbarte besondere Gliedertaxen unberücksichtigt.	3.2.4	Die Behandlung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein, bei Kindern spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres.
1.2	Wir zahlen die zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.	3.3	Höhe der Leistung:
	Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.	3.3.1	Wir erstatten die nachgewiesenen und nicht von Dritten übernommenen Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten insgesamt bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Erstattungsfähig sind die Kosten für gesondert berechnete zahnärztliche Leistungen bis zum 3,5-fachen Satz der Gebührenverordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte. Dies gilt auch bei einer Behandlung im Ausland.
1.3	Die Vereinbarung der zusätzlichen Mehrleistung bei Vollinvalidität endet für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet.	4	Eigenbewegungsschäden im Unfall Aktiv-Schutz
	Der Vertrag wird zum unveränderten Beitrag fortgeführt. Wir werden Sie über den Wegfall der zusätzlichen Mehrleistung bei Vollinvalidität in Textform informieren.		Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen unter den versicherten Leistungen der Unfall Aktiv-Schutz vereinbart gilt.
2	Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen im Unfall Aktiv-Schutz		Ergänzend zu Ziffer 1.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) gelten als Unfall auch durch Eigenbewegungen oder erhöhte Kraftanstrengungen hervorgerufene
	Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.		– Verrenkungen eines Gelenkes an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule,
	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir bei Frakturen ein Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:		– Bauch-, Unterleibs- oder Knochenbrüche, oder
2.1	Voraussetzungen für die Leistung:		– Zerrungen oder Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule.
2.1.1	Die versicherte Person hat sich wegen des Unfalles und einer Fraktur in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.		Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.
2.1.2	Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.		Der Versicherungsschutz für diese Leistung endet für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet. Wir werden Sie über den Wegfall der Leistung in Textform informieren.
	Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.	5	Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen
2.2	Höhe der Leistung:		Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.
	Das fixe Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt und einmal je Unfall erbracht.		Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir bei Frakturen ein Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:
2.3	Der Versicherungsschutz für diese Leistung endet für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollendet.	5.1	Voraussetzungen für die Leistung:
	Der Beitrag für die Leistung entfällt zu diesem Zeitpunkt. Wir werden Sie über den Wegfall der Leistung in Textform informieren.		Die versicherte Person hat sich wegen einer Fraktur des
3	Kosten für Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung im Unfall Aktiv-Schutz		– Oberschenkels (hierzu zählt auch der Oberschenkelhals) und/oder
	Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.		– Oberarms (hierzu zählt auch der Oberarmkopf)
	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir Ersatz für Zahnersatz- und Zahnbehandlungskosten nach folgenden Bedingungen:		in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.
			Dabei ist es abweichend von Ziffer 1.3 AUB unerheblich, ob der Bruch durch eine plötzliche, äußere Einwirkung entstanden ist.

5.2	<p>Höhe der Leistung:</p> <p>Das fixe Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Unfall nur einmal gezahlt. Mit dieser Zahlung ist auch eine Refraktur abgegolten, die innerhalb eines Jahres an der gleichen Stelle auftritt.</p>	7.2	<p>Höhe der Leistung:</p> <p>Das Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt. Zerreißen bei einem Ereignis gleichzeitig mehrere Bänder, wird das Schmerzensgeld nur einmal erbracht.</p>
6	<p>Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen</p> <p>Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.</p> <p>Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir bei Frakturen ein gestaffeltes Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:</p>	7.3	<p>Der Versicherungsschutz für diese Leistung endet für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet.</p> <p>Der Beitrag für die Leistung entfällt zu diesem Zeitpunkt. Wir werden Sie über den Wegfall der Leistung in Textform informieren.</p>
6.1	<p>Voraussetzungen für die Leistung:</p>	8	<p>Sofortleistung</p> <p>Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.</p> <p>Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir eine Sofortleistung nach folgenden Bedingungen:</p>
6.1.1	<p>Die versicherte Person hat sich wegen des Unfalles und einer Fraktur in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.</p>	8.1	<p>Voraussetzungen für die Leistung:</p>
6.1.2	<p>Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.</p> <p>Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.</p>	8.1.1	<p>Durch den Unfall ist eine der genannten Verletzungen entstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks; – Amputation mindestens des ganzen Fußes oder einer ganzen Hand; – Schädel-Hirn-Verletzung mit nachgewiesener Hirnprellung (Kontusion) oder Hirnblutung; – Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche; – Erblindung auf beiden Augen oder hochgradige Sehbinderung beider Augen mit verbleibender Sehschärfe von nicht mehr als 5 % (Visus 0,05); – schwere Mehrfachverletzungen (Polytrauma); <ul style="list-style-type: none"> – Fraktur an zwei langen Röhrenknochen des Ober-/Unterarmes sowie des Ober-/Unterschenkels, – gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen, – Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: <ul style="list-style-type: none"> – Fraktur eines langen Röhrenknochens, – Fraktur des Beckens, – Fraktur der Wirbelsäule, – gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs.
6.1.3	<p>Das gestaffelte Schmerzensgeld wird einmal je Unfall erbracht.</p>	8.1.2	<p>Oder die versicherte Person hat sich wegen des Unfalles innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 14 Tagen in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung in einem Krankenhaus befunden.</p> <p>Als nicht medizinisch notwendige Heilbehandlungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Rehabilitation, insbesondere Anschlussheilbehandlungen (AHB), Intensive Rehabilitations-Nachsorge (IRENA), Berufsgenossenschaftlich-Stationäre Weiterbehandlung (BGSW), oder zur medizinischen Vorsorge; – Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen oder sonstigen Rehabilitationseinrichtungen, <p>es sei denn, sie weisen durch ärztliche Unterlagen nach, dass mit dieser Maßnahme die medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung unmittelbar fortgeführt wurde.</p>
6.2	<p>Höhe der Leistung:</p> <p>Die Höhe des Schmerzensgeldes bei Knochenbrüchen wird anhand nachstehender Tabelle ermittelt:</p> <p>Vollstationär behandelte Knochenbruch (Fraktur) mit einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von</p> <ul style="list-style-type: none"> – mehr als 30 Tagen 100 % der Versicherungssumme, – 4 bis 30 Tagen 50 % der Versicherungssumme, – weniger als 4 Tagen 20 % der Versicherungssumme, <p>ausschließlich ambulant behandelte Knochenbruch 20 % der Versicherungssumme.</p>	8.1.3	<p>Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.</p>
6.3	<p>Der Versicherungsschutz für diese Leistung endet für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollendet.</p> <p>Der Beitrag für die Leistung entfällt zu diesem Zeitpunkt. Wir werden Sie über den Wegfall der Leistung in Textform informieren.</p>		
7	<p>Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen</p> <p>Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.</p> <p>Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir ein Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:</p>		
7.1	<p>Voraussetzungen für die Leistung:</p>		
7.1.1	<p>Die versicherte Person hat sich wegen eines operativ versorgten kompletten Bänderrisses in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.</p>		
7.1.2	<p>Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.</p> <p>Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.</p>		
7.1.3	<p>Abweichend von den sonstigen Leistungsarten gemäß Ziffer 2 der AUB wird das Schmerzensgeld bei kompletten Bänderrissen auch erbracht, wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1.3 und 1.4 AUB nicht erfüllt sind.</p>		

8.2	Höhe der Leistung: Wir zahlen bei einer medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung die vereinbarte Versicherungssumme. Die Leistung wird nicht erbracht, wenn der Unfall innerhalb von 48 Stunden zum Tode führte. Die Sofortleistung wird einmal je Unfall erbracht.	9.1.4	Sie machen die Leistung innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall durch ein ärztliches Attest bei uns geltend.
8.3	Der Versicherungsschutz für diese Leistung endet für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für die Leistung entfällt zu diesem Zeitpunkt. Wir werden Sie über den Wegfall der Leistung in Textform informieren.	9.2	Höhe der Leistung:
9	Zahlung der Invaliditätsleistung nach Diagnosestellung bei bestimmten Verletzungen Diese Leistungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für diese Leistungsart eine Versicherungsart ausgewiesen ist. Teilweise abweichend von Ziffer 2.1.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) zahlen wir die Invaliditätsleistung bereits nach der Stellung der ärztlichen Diagnose.	9.2.1	Die Höhe der Invaliditätsleistung ergibt sich aus der vereinbarten Versicherungssumme für Invalidität und dem, zur jeweiligen Diagnose genannten Prozentwert.
9.1	Voraussetzungen für eine Zahlung bereits nach Diagnosestellung:	9.2.2	Die Leistung ist begrenzt auf den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Höchstbetrag.
9.1.1	Ein Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 oder 1.4 AUB führt zu einer der folgenden Unfallverletzungen: Ärztliche Diagnose: Invaliditätsleistung in % aus der Versicherungssumme:	9.3	Durch die vorgezogene Leistung bei Diagnosestellung wird Ihr Recht nicht eingeschränkt, die Bemessung des Invaliditätsgrades nach Ziffer 2.1.2.2 AUB vorzunehmen.
	– Oberschenkelhalsfraktur 7,00 %	9.4	Der Versicherungsschutz für diese Leistung endet für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet. Wir werden Sie über den Wegfall der Leistung in Textform informieren.
	– Erstmalige vollständige Ruptur des natürlichen Kreuzbandes. 3,50 % Bei wiederholt eintretenden Rupturen desselben Kreuzbandes wird die Leistung nur einmal erbracht.	10	Verbesserte Übergangsleistung Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungsart ausgewiesen ist. Abweichend von Ziffer 2.2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir die Übergangsleistung nach folgenden Bedingungen:
	– Verlust der Kniescheibe 7,00 %	10.1	Voraussetzungen und Höhe der Leistung:
	– Kniescheibenfraktur 3,50 %	10.1.1	Die versicherte Person ist unfallbedingt – im beruflichen oder außerberuflichen Bereich – ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in ihrer normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.
	– Schienbeinfraktur 3,50 %	10.2	Die Übergangsleistung wird erbracht, wenn die Beeinträchtigung ohne Unterbrechung (vom Unfalltag an gerechnet) für
	– Sprunggelenksfraktur – Klassifikation nach Weber B 2,00 % – nach Weber C 4,00 %	10.2.1	mehr als 3 Monate zu mindestens 100 % vorgelegen hat. Wir leisten 50 % der vereinbarten Übergangsleistung. Sie müssen die Beeinträchtigung innerhalb von 4 Monaten nach dem Unfall bei uns durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Beeinträchtigung von mehr als 3 Monaten ausgehen.
	– Traumatische Achillessehnenruptur 2,00 %	10.2.2	mehr als 6 Monate zu mindestens 50 % vorgelegen hat. Wir leisten in Höhe der vereinbarten Übergangsleistung. Haben Sie bereits eine Leistung nach Ziffer 10.2.1 erhalten, wird diese auf den Leistungsanspruch nach 6 Monaten angerechnet. Sie müssen die Beeinträchtigung innerhalb von 7 Monaten nach dem Unfall bei uns durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Beeinträchtigung von mehr als 6 Monaten ausgehen.
	– Fersenbeinfraktur 4,00 %	10.3	Die vereinbarte Versicherungsleistung wird nur einmal je Unfallschaden erbracht.
	– Oberarmkopffraktur (operativ versorgt) 7,00 %	10.4	Der Versicherungsschutz für diese Leistung endet für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für die Leistung entfällt zu diesem Zeitpunkt. Wir werden Sie über den Wegfall der Leistung in Textform informieren.
	– Oberarmkopffraktur 3,50 %	11	Unfall-Rente ab 50 % Invalidität mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungsart ausgewiesen ist. Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir eine Unfall-Rente nach folgenden Bedingungen:
	– Kompressionsfraktur eines Wirbelkörpers 5,00 %		
	– Kompressionsfraktur mehrerer Wirbelkörper 10,00 %		
9.1.2	Darüber hinaus bei versicherten Personen, die zum Unfallzeitpunkt das 15. Lebensjahr vollendet haben: – Verschobene Radiusfraktur (nur operativ versorgt) 3,50 % – Radiusköpfchenfraktur 2,75 % – Verbrennungen III. Grades von mehr als 20 % der Körperfläche 5,00 %		
9.1.3	Für die Zahlung der Invaliditätsleistung nach Diagnosestellung bei bestimmten Verletzungen ist im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme ausgewiesen. Die versicherte Person hat zum Unfallzeitpunkt das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet.		

11.1	<p>Voraussetzungen für die Leistung:</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben.</p> <p>Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 % geführt.</p> <p>Eine vereinbarte verbesserte Gliedertaxe (Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe) wird bei der Feststellung der Höhe der Leistung mit berücksichtigt.</p>	12.4	<p>Beginn und Dauer der Leistung:</p>
11.2	<p>Höhe der Leistung:</p> <p>Wir zahlen die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.</p>	12.4.1	<p>Die Unfall-Rente zahlen wir</p> <ul style="list-style-type: none"> – rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, – monatlich im Voraus.
11.3	<p>Verdoppelung der Leistung:</p> <p>Führt der Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 75 %, zahlen wir die doppelte Unfall-Rente.</p>	12.4.2	<p>Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – die versicherte Person stirbt oder – wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 % gesunken ist.
11.4	<p>Beginn und Dauer der Leistung:</p>	12.4.3	<p>Die Verdopplung der Unfall-Rente entfällt zum Ende des Monats, in dem wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 75 % gesunken ist.</p>
11.4.1	<p>Die Unfall-Rente zahlen wir</p> <ul style="list-style-type: none"> – rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, – monatlich im Voraus. 	12.4.4	<p>Die Verdreifachung der Unfall-Rente entfällt zum Ende des Monats, in dem wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 90 % gesunken ist.</p>
11.4.2	<p>Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – die versicherte Person stirbt oder – wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 % gesunken ist. 	12.4.5	<p>Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns diese Bescheinigung nicht unverzüglich übersenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.</p>
11.4.3	<p>Die Verdoppelung der Unfall-Rente entfällt zum Ende des Monats, in dem wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 75 % gesunken ist.</p>	13	<p>Unfall-Rente ab 35 % Invalidität</p> <p>Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.</p> <p>Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir eine Unfall-Rente nach folgenden Bedingungen:</p>
11.4.4	<p>Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns diese Bescheinigung nicht unverzüglich übersenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.</p>	13.1	<p>Voraussetzungen für die Leistung:</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben.</p> <p>Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 35 % geführt.</p> <p>Eine vereinbarte verbesserte Gliedertaxe (Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe) wird bei der Feststellung der Höhe der Leistung mit berücksichtigt.</p>
12	<p>Unfall-Rente ab 50 % Invalidität mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität</p> <p>Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.</p> <p>Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir eine Unfall-Rente nach folgenden Bedingungen:</p>	13.2	<p>Höhe der Leistung:</p> <p>Wir zahlen die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.</p>
12.1	<p>Voraussetzungen für die Leistung:</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben.</p> <p>Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 % geführt.</p> <p>Eine vereinbarte verbesserte Gliedertaxe (Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe) wird bei der Feststellung der Höhe der Leistung mit berücksichtigt.</p>	13.3	<p>Führt der Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> – 35 %, zahlen wir die halbe Unfall-Rente, – 50 %, zahlen wir die vereinbarte Unfall-Rente, – 75 %, zahlen wir die doppelte Unfall-Rente.
12.2	<p>Höhe der Leistung:</p> <p>Wir zahlen die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.</p>	13.4	<p>Beginn und Dauer der Leistung:</p>
12.3	<p>Verdopplung oder Verdreifachung der Leistung:</p> <p>Führt der Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> – 75 %, zahlen wir die doppelte, – 90 %, zahlen wir die dreifache Unfall-Rente. 	13.4.1	<p>Die Unfall-Rente zahlen wir</p> <ul style="list-style-type: none"> – rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, – monatlich im Voraus.
		13.4.2	<p>Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – die versicherte Person stirbt oder – wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 35 % gesunken ist.
		13.4.3	<p>Die vereinbarte Unfall-Rente entfällt zum Ende des Monats, in dem wir Ihnen mitteilen, dass eine nach</p>

	Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 % gesunken ist,		wegen eines Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Rehabilitation (z. B. einer Kur) befindet, die	
13.4.4	Die doppelte Unfall-Rente entfällt zum Ende des Monats, in dem wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 75 % gesunken ist,		– nicht als medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung gemäß Ziffer 2.3.1 AUB gilt,	
13.4.5	Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns diese Bescheinigung nicht unverzüglich übersenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.	15.2	– innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall angetreten wird, – für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen durchgeführt wird.	
14	Erweiterte Gliedertaxe bei einer Invaliditätsleistung Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.	15.2	Höhe der Leistung: Das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld zahlen wir in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.	
14.1	Ziffer 2.1.2.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird durch folgende Fassung ersetzt:	16	Doppeltes Krankenhaus-Tagegeld bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme zum erweiterten Krankenhaus-Tagegeld ausgewiesen ist.	
14.2	Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe):		Ergänzend zu Ziffer 2.3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir das Krankenhaus-Tagegeld in folgendem Umfang:	
	– Arm	70 %	16.1	Voraussetzung für die Leistung: Eignet sich bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt ein Unfall, so leisten wir für die Dauer des unfallbedingten vollstationären Krankenhausaufenthaltes im Ausland anstatt des einfachen, ein doppeltes Krankenhaus-Tagegeld.
	– Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %		Als Ausland gilt jedes Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in dem die versicherte Person nicht ihren ständigen Wohnsitz unterhält.
	– Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %	16.2	Höhe der Leistung: Das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt zahlen wir in Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Die Leistung ist begrenzt auf die im Versicherungsschein genannte Anzahl an Tagen.
	– Hand	55 %		Der Versicherungsschutz für diese Leistung endet für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet. Wir werden Sie über den Wegfall der Leistung in Textform informieren.
	– Daumen	20 %	17	Genesungsgeld Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme zum Genesungsgeld ausgewiesen ist.
	– Zeigefinger	10 %	17.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaus-Tagegeld nach Ziffer 2.3. der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB). Zudem ist die Zahlung eines Genesungsgeldes ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart.
	– anderer Finger	5 %	17.2	Höhe und Dauer der Leistung: Das Genesungsgeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die wir Krankenhaus-Tagegeld leisten, längstens für den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Zeitraum.
	– Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %		Neben dem Krankenhaus-Tagegeld leisten wir nach einer ambulanten Operation (Ziffer 2.3.2 der AUB) noch einmal den gleichen Betrag als Genesungsgeld.
	– Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %	17.3	Der Versicherungsschutz für diese Leistung endet für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet.
	– Bein bis unterhalb des Knies	50 %		Der Beitrag für die Leistung entfällt zu diesem Zeitpunkt. Wir werden Sie über den Wegfall der Leistung in Textform informieren.
	– Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %		
	– Fuß	40 %		
	– große Zehe	5 %		
	– andere Zehe	2 %		
	– Auge	50 %		
	– Gehör auf einem Ohr	30 %		
	– Sprechvermögen	60 %		
	– Geruchssinn	10 %		
	– Geschmackssinn	5 %		
	– einer Niere bei Erhaltung der andere Niere	25 %		
	– einer Niere bei Fehlen der anderen Niere	75 %		
	– beider Nieren	100 %		
	– Verlust der Milz bei Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres	20 %		
	– Verlust der Milz bei Erwachsenen	10 %		
14.3	Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.			
15	Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist. Ergänzend zu Ziffer 2.3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir das Krankenhaus-Tagegeld in folgendem Umfang:			
15.1	Voraussetzung für die Leistung: Das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld wird auch geleistet für den Fall, dass sich die versicherte Person			

18	Nachhilfegeld Versicherungsschutz im Rahmen der Kinder-Unfallversicherung besteht ohne besondere Vereinbarung für Kinder bis 17 Jahre (einschließlich). Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir in der Kinder-Unfallversicherung ein Nachhilfegeld nach folgenden Bedingungen:		
18.1	Voraussetzung für die Leistung:	20.1.3	In diesem Fall ersetzen wir auch die Kosten eines neuen Helmes oder eines gleichwertigen Kopfschutzes (z. B. Kopf-Airbag) für die versicherte Person.
18.1.1	Das versicherte Kind kann unfallbedingt länger als 3 Wochen nicht am Unterricht einer allgemein bildenden Schule (oder einer staatlich anerkannten gleichgestellten Einrichtung) teilnehmen. Mehrere unterbrochene Schulausfälle aufgrund desselben Unfalles werden wie ein ununterbrochener Schulausfall gewertet.	20.2	Höhe der Leistung: Unter den genannten Voraussetzungen zahlen wir eine Mehrleistung in Höhe von 10 % auf die fällig werdende Invaliditätsleistung.
18.1.2	Die Voraussetzungen werden durch ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Schule über die Schulausfallzeiten belegt.	20.3	Diese setzt sich aus der vereinbarten Grundsumme und der Leistung einer gegebenenfalls vereinbarten Progression zusammen. Auf andere vertragliche Mehrleistungen wenden wir diese Mehrleistung nicht an.
18.2	Höhe der Leistung:	20.4	Diese zusätzliche Mehrleistung ist begrenzt auf höchstens 100.000 EUR.
18.2.1	Das Nachhilfegeld zahlen wir nach der 3. Schulausfallwoche bis zu 40 Tage. Wir zahlen die Leistung als Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten eines Nachhilfeunterrichtes bis zu der, im Versicherungsschein genannten Höhe.	21	Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person. Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen nach folgenden Bedingungen:
18.2.2	Bestehen für das versicherte Kind mehrere Unfallversicherungen bei unserer Gesellschaft, kann die Leistung nur aus einem Vertrag erlangt werden.	21.1	Voraussetzungen für die Leistung:
18.2.3	Mit Beendigung der Anwendung des Kinderunfalltarifes endet dieser Versicherungsschutz.	21.1.1	Die versicherte Person hat sich nach einem Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen. Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.
19	Rooming-In Geld Versicherungsschutz im Rahmen der Kinder-Unfallversicherung besteht ohne besondere Vereinbarung für Kinder bis 17 Jahre (einschließlich). Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir nach folgenden Bedingungen ein Rooming-In Geld:	21.1.2	Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres.
19.1	Voraussetzung für die Leistung:	21.1.3	Ein Dritter (z. B. Krankenversicherer, Sozialversicherungsträger, Haftpflichtversicherer) ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.
19.1.1	Das versicherte Kind befindet sich unfallbedingt in einer medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung und eine erziehungsberechtigte Person übernachtet mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-In).	21.2	Art und Höhe der Leistung:
19.1.2	Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung des Krankenhauses belegt.	21.2.1	Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene – Arzthonore und sonstige Operationskosten, – notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus sowie – medizinisch notwendige Medikamente, Heil- und Hilfsmittel.
19.2	Höhe der Leistung:	21.2.2	Für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten leisten wir – soweit für die versicherte Person vereinbart – im Umfang dieser Besonderen Bedingungen für Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung (gemäß Teil I, Ziffer 3).
19.2.1	Das Rooming-In Geld zahlen wir für jede Übernachtung im Krankenhaus bis zu der, im Versicherungsschein genannten Höhe.	22	Bergungskosten in der Unfallversicherung Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person. Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir Ersatz für Bergungs- und Transportkosten nach folgenden Bedingungen:
19.2.2	Bestehen für das versicherte Kind mehrere Unfallversicherungen bei unserer Gesellschaft, kann die Leistung nur aus einem Vertrag erlangt werden.	22.1	Voraussetzungen für die Leistung:
19.2.3	Mit Beendigung der Anwendung des Kinderunfalltarifes endet dieser Versicherungsschutz.	22.1.1	Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze Wir ersetzen nach einem Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
20	Zusätzliche Mehrleistung zur Invaliditätsleistung bei schweren Kopfverletzungen, wenn ein Helm getragen wurde Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.		
20.1	Voraussetzungen für die Leistung:		
20.1.1	Die versicherte Person erleidet durch einen Unfall nach Ziffer 1.3 und 1.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) eine schwere Kopfverletzung in Form eines Schädel-Hirn-Traumas II. oder III. Grades.		
20.1.2	Ergänzend zu Ziffer 2.1 AUB erhöhen sich im Schadenfall die vereinbarten Leistungen, wenn die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt – einen geeigneten Helm oder einen gleichwertigen Kopfschutz (z. B. Kopf-Airbag) getragen hat,		

22.1.2	Transport der verletzten Person in ein Krankenhaus Wir ersetzen die Kosten für den medizinisch notwendigen Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder einer Spezialklinik.		privaten Kranken- und Pflegeversicherern vorgesehene medizinische Rehabilitation nach einer unfallbedingten Heilbehandlung im Sinne der versicherten Person zu optimieren.
22.1.3	Rückkehr der verletzten Person zum Wohnsitz Wir ersetzen die Mehrkosten für die Rückkehr (auch Rückflug) der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Kosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren. Die Kosten ersetzen wir auch, wenn die voraussichtliche Aufenthaltsdauer im Krankenhaus mindestens 7 Tage beträgt und die Rückführung medizinisch sinnvoll und vertretbar ist.	23.1 23.1.1 23.1.2 23.2 23.2.1	Gegenstand der Leistung Wir erbringen die nachfolgend beschriebenen Rehabilitationsleistungen. Hierzu beauftragen wir auch externe Rehabilitationsdienstleister. Die Leistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland. Voraussetzungen für die Leistungen Die versicherte Person hat einen Unfall nach Ziffer 1.3 oder 1.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) erlitten. Dieser Unfall hat bei der versicherten Person
22.1.4	Rückreisekosten mitreisender Personen zum gemeinsamen Wohnsitz Im Falle eines Rücktransportes der verletzten Person ersetzen wir zusätzlich angemessene Kosten für die Rückreise der im Haushalt der versicherten Person lebenden mitreisenden Familienangehörigen zu deren ständigen Wohnsitz. Die Kosten für die Rückkehr erstatten wir in Höhe der nachgewiesenen Kosten für die Rückfahrt oder den Rückflug, sowie anfallende Übernachtungskosten bis zu drei Nächten je Person.	23.2.1.1	zu einer Gesundheitsschädigung geführt, die nach einer ersten Einschätzung voraussichtlich zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 25 Prozent führt. – Vereinbarte Besondere Gliedertaxen werden bei der ersten Einschätzung des Invaliditätsgrades mit berücksichtigt. – Werden bei der ersten Einschätzung des verbleibenden Invaliditätsgrades die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt, besteht der Anspruch auf die Leistung weiter. Sinkt der Invaliditätsgrad zu einem späteren Zeitpunkt unter den genannten Wert, bleibt der Anspruch auf Leistung erhalten.
22.1.5	Überführung der versicherten Person Bei einem unfallbedingten Todesfall ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz. Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland ersetzen wir die Bestattungskosten im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.	23.2.1.2	zu einem medizinisch notwendigen, vollstationären Krankenhausaufenthalt von ununterbrochen mehr als 14 Tagen geführt. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn es sich lediglich um nicht medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlungen handelt. Hierzu zählen: – Maßnahmen zur Rehabilitation wie Anschlussheilbehandlungen (AHB), Intensive Rehabilitations-Nachsorge (IRENA), Berufsgenossenschaftlich-Stationäre Weiterbehandlung (BGSW) oder Maßnahmen zur medizinischen Vorsorge; – Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen oder sonstigen Rehabilitationseinrichtungen.
22.1.6	Behandlung nach einem Tauchunfall der versicherten Person Ergänzend zu Ziffer 1.4.5. der AUB sind die Kosten für eine Druckkammerbehandlung nach einer tauchunfallbedingten Dekompressionskrankheit mitversichert. Bei einer unfallbedingten Dekompressionskrankheit (Caissonkrankheit) Typ I oder Typ II und einer notwendigen Druckkammerbehandlung werden die hierfür entstehenden Therapiekosten erstattet. Dies gilt auch dann, wenn die gültigen Richtlinien für das Tauchen und Dekomprimieren fahrlässig oder grob fahrlässig missachtet wurden. Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der im Versicherungsschein ausgewiesenen Leistung für Bergungskosten.	23.2.2	Die Leistung müssen Sie innerhalb von 30 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen.
22.1.7	Der Versicherungsschutz besteht weltweit.	23.3	Mitwirkung von Krankheiten Haben Krankheiten oder Gebrechen an den Unfallfolgen mitgewirkt, schränken wir unsere Rehabilitationsleistungen nicht ein.
22.2	Höhe der Leistung:	23.4	Versicherte Leistungen
22.2.1	Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Betrag begrenzt.	23.4.1	Bedarfsermittlung und Reha-Management Nach dem Unfall und der sich anschließenden akutmedizinischen Versorgung im Krankenhaus nehmen wir Kontakt mit der versicherten Person auf, um die medizinische Situation klären zu können. Im Bedarfsfall werden weitere Personen (wie die behandelnden Ärzte, Fachärzte oder Rehabilitationsdienstleister) mit eingebunden. Wir unterstützen die versicherte Person durch ein Reha-Management. Dies beinhaltet – eine Situationsanalyse, – die Ermittlung des medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitationsbedarfs, – die Begleitung bei der Rehabilitation sowie – die Beratung über mögliche Leistungen der deutschen Sozialversicherung oder andere Kostenträger.
22.2.2	Ist im Schadenfall ein Dritter (z. B. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig oder kann eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieser Bedingung in Vorleistung treten.		
22.2.3	Sofern ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht bestreitet, können Sie sich unmittelbar an uns wenden. In diesem Fall sind etwaige Ansprüche gegen andere Ersatzpflichtige an uns abzutreten.		
22.2.4	Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können die vereinbarten Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.		
23	Reha-Manager nach einem schweren Unfall – Rehabilitationsleistung in der Unfallversicherung Ziel eines Rehabilitationsmanagements ist es, insbesondere die von den Sozialversicherungsträgern oder	23.4.2	Medizinische Rehabilitation und Therapie Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete ambulante und stationäre Rehabilitationsbehandlungen,

	<p>Rehabilitationsleistungen und Therapien. Das können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung einer ärztlichen Zweitmeinung, - die Auswahl qualifizierter Leistungserbringer wie spezialisierte Ärzte, Physiotherapeuten, Kliniken oder Reha-Einrichtungen, - die Organisation von Terminen bei einem Spezialisten, - die Vermittlung von speziellen Therapien und Behandlungen (zum Beispiel psychologische Betreuung, Osteopathie). 	23.6	<p>Kostenübernahme</p> <p>Für die Leistungen nach Ziffer 23.4 gilt Folgendes:</p>
23.4.3	<p>Unterstützende Rehabilitationsleistungen und Therapie</p> <p>Wir übernehmen die Kosten für ergänzende Rehabilitationsleistungen, soweit diese von den Sozialversicherungsträgern oder privaten Krankenversicherer nicht erstattet, jedoch vom Reha-Management zur weiteren Optimierung des Gesundheitszustandes empfohlen werden.</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>Nach einem Unfall wird die eingeleitete Rehabilitation durch eine zusätzliche Elektrotherapie oder osteopathische Behandlung ergänzt, um die Heilung zu verbessern.</i></p>	23.6.1	<p>Die Kosten für das Reha-Management und unterstützende Rehabilitationsleistungen tragen wir,</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit die Leistungen von uns in Auftrag gegeben wurden; - nicht von anderen Kostenträgern, insbesondere Sozialversicherungsträgern, übernommen werden. Tragen die Kostenträger nur einen Teil der Kosten, so erstatten wir den fehlenden Restbetrag.
23.4.4	<p>Fitness- oder Gesundheitsmaßnahmen</p> <p>Nimmt die versicherte Person aufgrund einer fachärztlichen Verordnung oder auf Empfehlung des Reha-Managements innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall an einem gesundheitsorientierten Trainings- bzw. Fitnessprogramm teil, übernehmen wir die Kursgebühren bzw. die Mitgliedsbeiträge der Einrichtung (zum Beispiel: Fitness-Center, Personal-Trainer, gesundheitsorientierte Therapiezentren, Gesundheitskurse) für bis zu einem Jahr.</p> <p>Wir erstatten Ihnen die tatsächlich entstandenen Gebühren für diese Gesundheitsmaßnahme im Rahmen der genannten Versicherungssumme einmalig bis zu einer Höhe von 750 EUR.</p>	23.6.2	<p>Die Höhe unserer Leistungen ist insgesamt auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Summe begrenzt.</p> <p>Bestehen für die versicherte Person bei der Generali Deutschland Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen, können die Leistungen nur aus einem dieser Verträge erbracht werden.</p> <p>23.7 Obliegenheiten nach einem Unfall</p> <p>Ergänzend zu Ziffer 7 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) gelten folgende Obliegenheiten:</p>
23.4.5	<p>Medizinische Hilfsmittel,</p> <p>Wir beraten über und vermitteln geeignete medizinische Hilfsmittel. Darüber hinaus leisten wir Ersatz für medizinische Hilfsmittel, soweit die</p> <ul style="list-style-type: none"> - körperliche oder geistige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unfallbedingt mindestens 50 % beträgt, oder - das eingebundene Reha-Management einen unterstützenden Bedarf feststellt. <p>Medizinische Hilfsmittel sind Prothesen, Geh- und Stützhilfen, Rollstühle oder Krankenfahrstühle, Aufricht- oder Aufstehhilfen, Lifte.</p>	23.7.1	<p>Damit wir unsere Leistungen erbringen können, benötigen wir Auskünfte über den aktuellen Gesundheitszustand der versicherten Person. Sie oder die versicherte Person müssen uns diese Auskünfte erteilen, soweit sie für unsere Leistungen erforderlich sind.</p> <p>23.7.2 Auskünfte, die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, haben Sie uns ebenso zu erteilen. Dazu gehören insbesondere Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum aktuellen Versicherungsschutz bei gesetzlichen, privaten oder sonstigen Versicherungs-, Versorgungs- oder sonstigen Kostenträgern; - zu bereits beantragten, erbrachten oder zugesagten Leistungen.
23.4.6	<p>Wohn- und Mobilitätsberatung; berufliche Rehabilitationsberatung</p> <p>Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete Maßnahmen zur Wiedereingliederung oder die berufliche Neuorientierung sowie zum Erhalt der Mobilität. Das können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation bei einer stufenweisen Wiedereingliederung der versicherten Person in seinen Berufsalltag, - Beratung zu einer barrierearmen Umgestaltung des Arbeitsplatzes, - Informationen und Beratung zu Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen, - Beratung zu barrierefreien Wohnkonzepten oder erforderlichen Umbaumaßnahmen, - Informationen zu geeigneten Mobilitätshilfen oder einer Umrüstung des Kraftfahrzeuges. 	23.7.3	<p>Verletzen Sie oder die versicherte Person eine dieser Obliegenheiten, kann dies Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben. Ziffer 8 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) gilt entsprechend.</p> <p>23.8 Vertragliche Beziehungen zu den Rehabilitationsdienstleistern</p> <p>Wir beauftragen qualifizierte Rehabilitationsdienstleister, um unsere Leistungspflicht zu erfüllen. Dadurch werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen oder der versicherten Person und den von uns beauftragten Dienstleistern begründet.</p> <p>Für Dienstleistungen, die Sie oder die versicherte Person in Auftrag geben, übernehmen wir keine Kosten.</p>
23.5	<p>Leistungsdauer</p> <p>Die Leistungen erbringen wir längstens für 5 Jahre ab dem Tag des Unfalles.</p>	23.9	<p>Wirkung der Rehabilitationsleistungen auf andere Leistungen aus der Unfallversicherung</p> <p>Erbringen wir Rehabilitationsleistungen, ist damit die Anerkennung unserer Leistungspflicht für weitere Leistungen aus Ihrer Unfallversicherung nicht verbunden. Maßgeblich dafür sind die Bedingungen, die für die jeweiligen Leistungsarten gelten.</p> <p>24 Restkostenübernahme bei Umbaumaßnahmen des eigenen Wohnumfeldes und des Pkws</p> <p>Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.</p> <p>Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir Ersatz für Umbaumaßnahmen nach folgenden Bedingungen:</p> <p>24.1 Voraussetzungen für die Leistung:</p> <p>Für die versicherte Person ergeben sich nach einem Unfall gemäß Ziffer 1.3 oder 1.4 AUB und der damit verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigung Umbaumaßnahmen an der Wohnung oder dem privat genutzten Pkw.</p>

<p>Die Umbaumaßnahmen werden innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall abgeschlossen.</p> <p>24.2 Umfang der Leistung:</p> <p>Wir erstatten nach einem Unfall die Kosten, die für den unfallbedingt notwendig gewordenen</p> <ul style="list-style-type: none"> – behindertengerechten Umbau der Wohnung, – behindertengerechten Umbau des Pkws der versicherten Person <p>anfallen, soweit die Leistungen der vorrangig in Anspruch zu nehmenden privaten oder gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegeversicherung oder Berufsgenossenschaft zur Kostendeckung nicht ausreichen und die Leistungspflicht einer privaten oder gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegeversicherung oder Berufsgenossenschaft dem Grunde nach besteht.</p> <p>Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen, sind die jeweiligen Originalrechnungen sowie der Erstattungsbescheid des vorleistungspflichtigen Kostenträgers (Sozial- oder andere Privatversicherung) einzureichen.</p> <p>24.3 Höhe der Leistung:</p> <p>Die Höhe der Leistungen ist insgesamt begrenzt auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme.</p> <p>25 Doppelte Todesfall-Leistungen für minderjährige Kinder nach einem Unfalltod der Eltern</p> <p>Ergänzend zu Ziffer 2.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir bei einem Unfalltod der Eltern minderjähriger Kinder die doppelten Todesfall-Leistungen nach folgenden Bedingungen:</p> <p>25.1 Voraussetzungen für die Leistung:</p> <p>25.1.1 Für beide Eltern ist in diesem Vertrag jeweils eine Todesfall-Leistung vereinbart und beide Elternteile werden durch ein und dasselbe Unfallereignis getötet.</p> <p>25.1.2 Das Kind (auch Adoptivkind) hat zum Unfallzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.</p> <p>25.1.3 Für das Kind besteht der gesetzliche bzw. testamentarische Erbsanspruch auf die Todesfall-Leistung. Ein abweichendes Bezugsrecht ist nicht vereinbart.</p> <p>25.2 Höhe der Leistung:</p> <p>25.2.1 Wir zahlen neben den vereinbarten Todesfall-Leistungen als Zusatzleistung noch einmal die, je Elternteil vereinbarten Versicherungssummen für den Todesfall. Diese Zusatzleistung ist insgesamt auf höchstens 50.000 EUR begrenzt.</p>	<p>4 Unfälle aufgrund von Herzinfarkt oder Schlaganfall</p> <p>4.1 Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Unfälle infolge von Herzinfarkt oder Schlaganfall.</p> <p>4.2 Die unmittelbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den Herzinfarkt oder den Schlaganfall selbst sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>5 Unfälle aufgrund von epileptischen Anfällen</p> <p>5.1 Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) fallen auch Unfälle unter den Versicherungsschutz, die durch epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle verursacht werden, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.</p> <p>5.2 Die durch den epileptischen Anfall hervorgerufenen Gesundheitsschäden bleiben nicht versichert.</p> <p>6 Übermüdung</p> <p>Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird der Zustand der Übermüdung (Schlaftrunkenheit) und ein Einschlafen infolge Übermüdung, Schlafwandeln, Sekundenschlaf sowie Unfälle durch Erschrecken nicht als Bewusstseinsstörung angesehen.</p> <p>7 Straftaten minderjähriger Personen</p> <p>7.1 Abweichend von Ziffer 5.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Unfälle, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalles minderjährig oder entmündigt war und</p> <p>7.1.1 ein motorbetriebenes Land- oder Wasserfahrzeug ohne gültige Fahrerlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum führte, oder</p> <p>7.1.2 der Unfall durch die Herstellung oder den Gebrauch selbstgebauter Feuerwerkskörper entstand.</p> <p>7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherte Person in diesem Zusammenhang keine weiteren Straftaten begangen oder versucht hatte.</p> <p>8 Unfälle beim Kitesurfen</p> <p>Abweichend von Ziffer 5.1.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Kitesurfen mit einem Lenkdrachensegel.</p> <p>9 Unfälle bei der Beteiligung an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen</p> <p>Ergänzend zu Ziffer 5.1.5 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Unfälle.</p> <p>9.1 Bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt. Hierzu zählen beispielhaft Orientierungs-, Stern- und Zuverlässigkeitsfahrten; Ballon-Verfolgungsfahrten oder Fahrsicherheitsfahrten.</p> <p>9.2 Darüber hinaus bieten wir Versicherungsschutz für Unfälle bei der aktiven Teilnahme an lizenzfreien Fahrtveranstaltungen mit Motorfahrzeugen (Wettfahrten einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten), bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.</p> <p>9.3 Der Versicherungsschutz besteht für behördlich genehmigte Fahrtveranstaltungen innerhalb Europas.</p> <p>10 Heilbehandlung (Körperpflege - Maniküre, Pediküre)</p> <p>Mitversichert sind Maniküre, Pediküre sowie das Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut. Es handelt sich hierbei nicht um Eingriffe oder Heilmaßnahmen im Sinne dieser Bedingungen.</p>
<p>II Mitversicherung von Ausschlüssen nach Ziffer 5 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen</p>	
<p>Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.</p>	
<p>1 Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen</p> <p>Abweichend von Ziffer 3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) verzichten wir auf eine Anrechnung der Mitwirkung, wenn der Anteil der Krankheit oder des Gebrechens weniger als 50 % beträgt.</p> <p>2 Alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen</p> <p>Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) sind alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen mitversichert, bei denen der Blutalkoholgehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> – beim Lenken von Kraftfahrzeugen unter 1,1 ‰ liegt; – bei allen anderen Unfällen unter 2,00 ‰ liegt. <p>3 Bewusstseinsstörungen durch Medikamente</p> <p>Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) sind Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die durch Einnahme von Medikamenten verursacht sind, mitversichert.</p>	

11	<p>Infektionen</p> <p>In Ergänzung zu Ziffer 1.3 und Ziffer 5.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir Versicherungsschutz für bestimmte, hier abschließend genannte Infektionskrankheiten sowie für Infektionen bei der beruflichen Tätigkeit. Dieser Schutz gilt für die Leistungsart Invalidität und, wenn diese Leistungsart vereinbart ist, zur Unfall-Rente.</p>	11.4	<p>Versicherte Leistungsarten:</p> <p>Unserer Leistungsberechnung legen wir die Versicherungssummen für Invalidität und Unfall-Rente (soweit vereinbart) zugrunde, die am Tag der erstmaligen schriftlichen ärztlichen Feststellung der Invalidität vereinbart waren.</p>
11.1	<p>Die folgenden Infektionskrankheiten gelten als Unfall:</p> <p>Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Enzephalitis, Fleckenfieber, Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), Gelbfieber, Gürtelrose, Dreitagesfieber, Keuchhusten, Kinderlähmung (Poliomyelitis), Malaria, Masern, Mumps, Pest, Pfeiffersches Drüsenfieber, Pocken/Windpocken, Röteln, Scharlach, Tollwut, Tuberkulose, Typhus/Paratyphus, Wundstarrkrampf (Tetanus).</p>	12	<p>Impfschaden nach einer Schutzimpfung</p> <p>In Ergänzung zu Ziffer 1.3 und Ziffer 5.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir Versicherungsschutz für einen Impfschaden nach einer Schutzimpfung gegen Infektionen durch einen in Deutschland oder durch die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) zugelassenen Impfstoff.</p>
11.2	<p>Infektionen bei der beruflichen Tätigkeit</p> <p>Für Personen, die sich bei der Ausübung der im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert haben, besteht Versicherungsschutz, wenn aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass Krankheitserreger bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit in den Körper gelangt sind.</p> <p>Die Krankheitserreger müssen dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder – durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sein. Anhauen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose. <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schädigungen, die als Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Substanzen (z. B. Bakterien, Viren, Chemikalien) allmählich zustande kommen und/oder Berufs- oder Gewerbekrankheiten sind.</p>	12.1	<p>Ein Impfschaden ist eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Schädigung der Gesundheit durch die Schutzimpfung an der versicherten Person.</p>
11.3	<p>Voraussetzung für eine Leistung nach den Ziffern 11.1 und 11.2:</p>	12.2	<p>Der Impfschaden muss</p> <ul style="list-style-type: none"> – erstmals während der Laufzeit des Vertrages eintreten – und <ul style="list-style-type: none"> • entweder aufgrund einer Schutzimpfung gegen eine in Ziffer 11.1 genannte Infektionskrankheit eintreten und durch einen Arzt schriftlich festgestellt werden • oder aufgrund einer Schutzimpfung gegen eine nicht in Ziffer 11.1 genannte Infektionskrankheit innerhalb von sechs Monaten nach dieser Schutzimpfung sowohl eintreten als auch durch einen Arzt schriftlich festgestellt werden – und von Ihnen, abweichend von Ziffer 2.1.1.2 der AUB, innerhalb von drei Monaten nach dieser ärztlichen Feststellung bei uns geltend gemacht werden.
11.3.1	<p>Die versicherte Person wurde infiziert und ist aufgrund dessen in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit dauerhaft im Sinne von Ziffer 2.1 der AUB beeinträchtigt (Invalidität).</p>	12.3	<p>Versicherte Leistungen:</p> <p>Versicherungsschutz besteht für die Leistungsart Invalidität und Unfall-Rente. Unserer Leistungsberechnung legen wir die Versicherungssummen für Invalidität und Unfall-Rente (soweit vereinbart) zugrunde, die am Tag der erstmaligen ärztlichen Feststellung des Impfschadens vereinbart waren.</p>
11.3.2	<p>Die Invalidität ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – erstmals während der Laufzeit des Vertrages eintreten, sowie – durch einen Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen, abweichend von Ziffer 2.1.1.2 der AUB, innerhalb von drei Monaten nach dieser ärztlichen Feststellung bei uns geltend gemacht worden. 	13	<p>Vergiftungen</p>
11.3.3	<p>Ausgeschlossen bleibt eine Leistung durch eine Infektion, wegen der die versicherte Person bereits vor der Antragstellung ärztlich untersucht, beraten oder behandelt wurde.</p>	13.1	<p>Abweichend von Ziffer 5.2.5 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für die Folgen von Nahrungsmittelvergiftungen und solchen Vergiftungen, die durch Einnahme eines für den menschlichen Verzehr nicht vorgesehenen festen oder flüssigen Stoffes verursacht sind.</p>
		13.2	<p>Ausgeschlossen bleiben Alkoholvergiftungen bei Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres.</p>
		14	<p>Bauch- und Unterleibsbrüche durch erhöhte Kraftanstrengung</p> <p>In Erweiterung von Ziffer 5.2.7 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) besteht Versicherungsschutz auch bei Bauch- und Unterleibsbrüchen, die durch eine erhöhte Kraftanstrengung hervorgerufen werden.</p>
		III Sonstige Vereinbarungen	
		1	<p>Vorschussleistung bei Invalidität</p> <p>Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.</p>
		1.1	<p>Erweiternd zu Ziffer 9.3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) können wir Vorschüsse auf eine Invaliditätsleistung erbringen:</p>
		1.2	<p>Steht die Leistungspflicht zunächst dem Grunde nach fest, so zahlen wir auf Ihren Wunsch einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung.</p>
		1.3	<p>Angemessen ist ein Vorschuss in Höhe von bis zu 50 % der Invaliditätsleistung, die einem ärztlich prognostizierten Mindestinvaliditätsgrad entspricht.</p>

2	<p>Versicherungsleistung bei mehreren Unfallversicherungen</p> <p>Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.</p>		<p>Invalidität mit Progression 225 %</p> <p>– Kinder-Unfallversicherung (Grundsumme) 250.000 EUR</p> <p>– Erwachsene (Grundsumme) 350.000 EUR</p> <p>Invalidität ohne Progression nach Vollendung des 70. Lebensjahres 250.000 EUR</p> <p>Unfall-Rente 2.500 EUR</p> <p>Todesfall-Leistung</p> <p>– Kinder-Unfallversicherung 20.000 EUR</p> <p>– Erwachsene 125.000 EUR</p> <p>– Erwachsene nach Vollendung des 70. Lebensjahres 50.000 EUR</p> <p>Verbesserte Übergangsleistung 20.000 EUR</p> <p>Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld und Genesungsgeld</p> <p>– Kinder-Unfallversicherung; Versicherungssumme vom 1. bis 42. Tag 40 EUR</p> <p>– Erwachsene; Versicherungssumme vom 1. bis 42. Tag 125 EUR</p> <p>– Erwachsene nach Vollendung des 70. Lebensjahres 50 EUR</p> <p>Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen 3.500 EUR</p> <p>Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen (Unfall Aktiv-Schutz) 2.000 EUR</p> <p>Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen 2.000 EUR</p> <p>Sofortleistung 15.000 EUR</p>
2.1	<p>Bestehen für die versicherte Person mehrere Unfallversicherungen bei unserer Gesellschaft, erhalten Sie die</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität (Teil I Ziffer 2); – Kosten für Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung im Unfall Aktiv-Schutz (Teil I, Ziffer 3); – Zusätzliche Mehrleistung zur Invaliditätsleistung bei schweren Kopfverletzungen, wenn ein Helm getragen wurde (Teil I, Ziffer 20); – Kosten für kosmetische Operationen (Teil I, Ziffer 21); – Bergungskosten in der Unfallversicherung (Teil I, Ziffer 22); – Leistungen zum Reha-Manager (Teil I, Ziffer 23); – Restkostenübernahme bei Umbaumaßnahmen des eigenen Wohnumfeldes und des Pkw (Teil I, Ziffer 24) – Doppelte Todesfall-Leistungen bei einem Unfalltod der Eltern (Teil I, Ziffer 25) <p>nur aus einem dieser Verträge.</p>	3.7.2	<p>mit dem Versicherungsjahr, in dem der Beitrag zur Invaliditätsleistung erstmalig entsprechend der Besonderer Bedingungen für die Unfallversicherung mit lebensaltersabhängigem Beitrag angehoben wird.</p>
2.2	<p>Sie erhalten die Leistung aus dem Vertrag mit der höchsten Versicherungssumme für diese Leistungsart.</p>	3.7.3	<p>zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollendet hat.</p>
3	<p>Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Unfall-Dynamik)</p> <p>Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung dieser Bedingungen erfolgte.</p> <p>Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, deren Leistungen und Beiträge jährlich planmäßig um einen festgelegten Prozentsatz angepasst werden.</p>	3.8	<p>Diese Vereinbarung erlischt ferner für alle versicherten Personen mit dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach Ziffer 11.6 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) beitragsfrei gestellt wird. In diesem Fall ist die planmäßige Erhöhung der Leistung für die gesamte Restlaufzeit ausgeschlossen.</p>
3.1	<p>Wir erhöhen die Versicherungssummen jährlich um den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Steigerungsprozentsatz zum Beginn des Versicherungsjahres, und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres.</p>	3.9	<p>Die Versicherungssummen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität, – die Höchstsumme bei einer vereinbarten Zahlung der Invaliditätsleistung nach Diagnosestellung bei bestimmten Verletzungen, – die Invaliditätsleistung im Grund-Schutz, – Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen, – Bergungskosten, – Kosten für kosmetische Operationen, – Zahnersatz und Zahnbehandlung, – den Reha-Manager nach einem schweren Unfall, – Rooming-In- und Nachhilfegeld, – eine Restkostenübernahme bei Umbaumaßnahmen des eigenen Wohnumfeldes und des Pkw, – sowie die Höchstsummen in der Familienvorsorge <p>sind von dieser Erhöhung ausgeschlossen.</p>
3.2	<p>Dabei werden die Versicherungssummen wie folgt aufgerundet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Invaliditäts- und Todesfall auf volle 500 EUR, – für die Unfall-Rente auf volle 5 EUR, – das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld und das Genesungsgeld auf volle 0,50 EUR sowie – alle anderen Leistungen auf volle 50 EUR. 	4	<p>Unfallversicherung mit Erhöhung von Leistung und Beitrag entsprechend der Rentenanpassung zur gesetzlichen Rentenversicherung (Unfall-Dynamik nach Rentenanpassung)</p> <p>Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung dieser Bedingungen erfolgte.</p>
3.3	<p>Die erhöhten Versicherungssummen gelten für alle nach dem Erhöhungstermin eintretenden Unfälle.</p>		
3.4	<p>Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.</p>		
3.5	<p>Vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung in Textform über die Erhöhung. Die Erhöhung entfällt, wenn Sie ihr innerhalb von sechs Wochen nach unserer Mitteilung in Textform widersprechen. Auf die Frist werden wir Sie hinweisen.</p>		
3.6	<p>Sie und wir können die Vereinbarung über die planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag auch für die gesamte Restlaufzeit des Vertrages widerrufen. Der Widerruf muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zugehen.</p>		
3.7	<p>Diese Vereinbarung endet für die versicherte Person,</p>		
3.7.1	<p>bei der eine der nachstehenden Versicherungssummen erreicht oder erstmalig überschritten wird:</p> <p>Invalidität mit verbesserter Progression 1000 % Plus</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kinder-Unfallversicherung (Grundsumme) 125.000 EUR – Erwachsene (Grundsumme) 250.000 EUR 		

	Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, deren Leistungen und Beiträge jährlich entsprechend der wiederkehrenden Rentenanpassung durch die Deutsche Rentenversicherung angepasst werden.		Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen	2.000 EUR
4.1	Wir erhöhen die Versicherungssummen jährlich um den Steigerungsprozentsatz zum Beginn des Versicherungsjahres, und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres. In einem Jahr mit einer negativen Rentenanpassung ändern sich die Leistungen zu dieser Unfallversicherung nicht.	4.7.2	Sofortleistung	15.000 EUR
4.2	Dabei werden die Versicherungssummen wie folgt aufgerundet:			
	– für den Invaliditäts- und Todesfall auf volle 500 EUR,	4.7.3	mit dem Versicherungsjahr, in dem der Beitrag zur Invaliditätsleistung erstmalig entsprechend der Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit lebensaltersabhängigem Beitrag angehoben wird.	
	– für die Unfall-Rente auf volle 5 EUR,	4.8	zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollendet hat.	
	– das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld und das Genesungsgeld auf volle 0,50 EUR sowie			
	– alle anderen Leistungen auf volle 50 EUR.	4.9	Diese Vereinbarung erlischt ferner für alle versicherten Personen mit dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach Ziffer 11.6 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) beitragsfrei gestellt wird. In diesem Fall ist die Erhöhung der Leistung für die gesamte Restlaufzeit ausgeschlossen.	
4.3	Die erhöhten Versicherungssummen gelten für alle nach dem Erhöhungstermin eintretenden Unfälle.		Die Versicherungssummen für	
4.4	Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.		– die zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität,	
4.5	Vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung in Textform über die Erhöhung. Die Erhöhung entfällt, wenn Sie ihr innerhalb von sechs Wochen nach unserer Mitteilung in Textform widersprechen. Auf die Frist werden wir Sie hinweisen.		– die Höchstsumme bei einer vereinbarten Zahlung der Invaliditätsleistung nach Diagnosestellung bei bestimmten Verletzungen,	
4.6	Sie und wir können die Vereinbarung über die Erhöhung von Leistung und Beitrag auch für die gesamte Restlaufzeit des Vertrages widerrufen. Der Widerruf muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zugehen.		– die Invaliditätsleistung im Grund-Schutz,	
4.7	Diese Vereinbarung endet für die versicherte Person,		– Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen,	
4.7.1	bei der eine der nachstehenden Versicherungssummen erreicht oder erstmalig überschritten wird:		– Bergungskosten,	
	Invalidität mit verbesserter Progression 1000 % Plus	5	– Kosten für kosmetische Operationen,	
	– Kinder-Unfallversicherung (Grundsumme) 125.000 EUR		– Zahnersatz und Zahnbehandlung,	
	– Erwachsene (Grundsumme) 250.000 EUR	5.1	– den Reha-Manager nach einem schweren Unfall,	
	Invalidität mit Progression 225 %		– Rooming-In- und Nachhilfegeld,	
	– Kinder-Unfallversicherung (Grundsumme) 250.000 EUR	5.2	– eine Restkostenübernahme bei Umbaumaßnahmen des eigenen Wohnumfeldes und des Pkw, sowie die	
	– Erwachsene (Grundsumme) 350.000 EUR		– Höchstsummen in der Familienvorsorge	
	Invalidität ohne Progression nach Vollendung des 70. Lebensjahres 250.000 EUR	5.3	sind von dieser Erhöhung ausgeschlossen.	
	Unfall-Rente 2.500 EUR			
	Todesfall-Leistung			
	– Kinder-Unfallversicherung 20.000 EUR	5.4	Lebensaltersabhängige Höchstversicherungssumme zur Invaliditätsleistung	
	– Erwachsene 125.000 EUR		Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.	
	– Erwachsene nach Vollendung des 70. Lebensjahres 50.000 EUR	5.1	Wir bieten Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB), für jede versicherte Person bis zur Höhe der in Teil III, Ziffer 3.7 genannten maximalen Versicherungssumme.	
	Verbesserte Übergangsleistung 20.000 EUR	5.2	Mit Vollendung des 70. Lebensjahres beträgt die tariflich zulässige Höchstversicherungssumme zur Invaliditätsleistung für die versicherte Person maximal 250.000 EUR.	
	Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld und Genesungsgeld	5.3	Eine über diese Summengrenze liegende Versicherungssumme wird mit der ersten Hauptfälligkeit nach Vollendung des 70. Lebensjahres auf die genannte Höchstversicherungssumme für Invalidität reduziert. Die Reduzierung des Beitrages erfolgt im selben Verhältnis wie die Reduzierung der Versicherungssumme.	
	– Kinder-Unfallversicherung; Versicherungssumme vom 1. bis 42. Tag 40 EUR	5.4	Wir werden Sie über die Änderung der Versicherungssumme zur Invaliditätsleistung in Textform informieren.	
	– Erwachsene; Versicherungssumme vom 1. bis 42. Tag 125 EUR	6	Familienvorsorge in der Unfallversicherung	
	– Erwachsene nach Vollendung des 70. Lebensjahres 50 EUR		Diese Bedingungen gelten, soweit der Versicherungsnehmer die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen für die Leistung erfüllt.	
	Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen 3.500 EUR		Wir bieten Ihnen entsprechend der nachfolgenden Regelung, ohne dass ein zusätzlicher Beitrag berechnet wird, eine Familienvorsorge:	
	Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen (Unfall Aktiv-Schutz) 2.000 EUR	6.1.	Voraussetzung für die Leistung:	
		6.1.1	Für die Dauer von 15 Monaten besteht während der Wirksamkeit des Vertrages Versicherungsschutz für Ihre hinzukommenden Angehörigen, nämlich für	
		6.1.1.1	Ihren Ehepartner ab dem Zeitpunkt der standesamtlichen Eheschließung bzw. Ihrem eingetragenen Lebenspartner ab dem Zeitpunkt der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft,	

- | | |
|--|---|
| <p>6.1.1.2 Ihre leiblichen Kinder ab Vollendung der Geburt sowie</p> <p>6.1.1.3 Ihre Adoptivkinder für 15 Monate ab Wirksamwerden der Adoption.</p> <p>6.1.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Familienvorsorge ausschließlich für die Invaliditätsleistung und – sofern für Sie diese Leistungsart vereinbart ist – für die Todesfall-Leistung.</p> <p>6.2. Höhe der Leistung:
Die Versicherungssummen betragen für die Leistungen Invalidität und Tod</p> | <p>6.2.1 für Ihren Ehepartner bzw. für Ihren eingetragenen Lebenspartner 50 % Ihrer Versicherungssumme, höchstens jedoch 100.000 EUR;</p> <p>6.2.2 für Ihre leiblichen und adoptierten Kinder 50 % Ihrer Versicherungssumme für Invalidität (Grundsumme), höchstens 100.000 EUR.</p> <p>6.2.3 für den Todesfall höchstens 10.000 EUR.</p> |
|--|---|

UN 4178 – Verbesserte progressive Invaliditätsstaffel 1000 % (verbesserte Progression 1000 % Plus)

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Grundsumme für die Invaliditätsleistung mit Progression 1000 % Plus ausgewiesen ist.

- 1 Ergänzend zu Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Tabelle zugrunde gelegt:

Invaliditätsgrad in %	Leistung in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung in %
1	1	26	28
2	2	27	31
3	3	28	34
4	4	29	37
5	5	30	70
6	6	31	70
7	7	32	70
8	8	33	70
9	9	34	70
10	10	35	75
11	11	36	80
12	12	37	85
13	13	38	90
14	14	39	95
15	15	40	100
16	16	41	105
17	17	42	110
18	18	43	115
19	19	44	120
20	20	45	125
21	21	46	130
22	22	47	135
23	23	48	140
24	24	49	145
25	25	50	150

Invaliditätsgrad in %	Leistung in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung in %
51	157	76	336
52	164	77	347
53	171	78	358
54	178	79	369
55	185	80	380
56	192	81	391
57	199	82	402
58	206	83	413
59	213	84	424
60	220	85	435
61	227	86	446
62	234	87	457
63	241	88	468
64	248	89	479
65	255	90	490
66	262	91	541
67	269	92	592
68	276	93	643
69	283	94	694
70	290	95	745
71	297	96	796
72	304	97	847
73	311	98	898
74	318	99	949
75	325	100	1000

Invaliditätsgrade mit Dezimalstellen werden auf die nächst höhere, ganze Zahl aufgerundet.

- 2 Die Vereinbarung der Progression 1000 % Plus erlischt für versicherte Personen mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde.

Die Invaliditätsleistung für Unfälle, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, wird nach Ziffer 2.1 und 3 AUB berechnet.

Der Vertrag wird zum unveränderten Beitrag fortgeführt. Wir werden Sie über den Wegfall der verbesserten Progression 1000 % Plus in Textform informieren.

UN 4183 – Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 225 %

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Grundsumme für die Invaliditätsleistung mit Progression 225 % Plus ausgewiesen ist.

- 1 Ergänzend zu Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Tabelle zugrunde gelegt:

1.1

Invaliditätsgrad in %	Leistung in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung in %
1	1	26	27
2	2	27	29
3	3	28	31
4	4	29	33
5	5	30	35
6	6	31	37
7	7	32	39
8	8	33	41
9	9	34	43
10	10	35	45
11	11	36	47
12	12	37	49
13	13	38	51
14	14	39	53
15	15	40	55
16	16	41	57
17	17	42	59
18	18	43	61
19	19	44	63
20	20	45	65
21	21	46	67
22	22	47	69
23	23	48	71
24	24	49	73
25	25	50	75

Invaliditätsgrad in %	Leistung in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung in %
51	78	76	153
52	81	77	156
53	84	78	159
54	87	79	162
55	90	80	165
56	93	81	168
57	96	82	171
58	99	83	174
59	102	84	177
60	105	85	180
61	108	86	183
62	111	87	186
63	114	88	189
64	117	89	192
65	120	90	195
66	123	91	198
67	126	92	201
68	129	93	204
69	132	94	207
70	135	95	210
71	138	96	213
72	141	97	216
73	144	98	219
74	147	99	222
75	150	100	225

- 1.2 Invaliditätsgrade mit Dezimalstellen werden auf die nächst höhere, ganze Zahl aufgerundet.
- 2 Die Vereinbarung der Progression 225 % erlischt für versicherte Personen mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde.
 - 2.1 Die Invaliditätsleistung für Unfälle, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, wird nach Ziffer 2.1 und 3 AUB berechnet.
 - 2.2 Der Vertrag wird zum unveränderten Beitrag fortgeführt. Wir werden Sie über den Wegfall der verbesserten Progression 225 % in Textform informieren.

UN 4184 – Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit einer zusätzlichen Mehrleistung ab 90 % Invalidität

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für die zusätzliche Mehrleistung ab 90 % Invalidität ausgewiesen ist.

- 1 Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) und der vereinbarten progressiven Invaliditätsstaffel 225 % leisten wir eine zusätzliche Mehrleistung nach folgenden Bedingungen:
 - 1.1 Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben.
 - 1.2 Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 90 % geführt.

Für die Berechnung der Invaliditätsleistung wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

Invaliditätsgrad in %	Leistung in %	Gesamtleistung inklusive Progression 225 %
90	5	200
91	10	208
92	20	221
93	30	234
94	40	247
95	50	260
96	75	288
97	100	316
98	125	344
99	200	422
100	275	500

- 1.3 Die Vereinbarung der zusätzlichen Mehrleistung bei Vollinvalidität endet für versicherte Personen mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde.

Der Beitrag für die Leistung entfällt zu diesem Zeitpunkt. Wir werden Sie über den Wegfall der zusätzlichen Mehrleistung in Textform informieren.

UN 4447 – Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit lebensalterabhängigem Beitrag

Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, deren Beitrag vom Alter der versicherten Person beeinflusst wird.

1 Lebensaltersabhängige Anpassung der vereinbarten Invaliditätsleistung

- 1.1 Die Unfallversicherung wird zum anfänglich vereinbarten Beitrag bis zum Ende des Versicherungsjahres fortgeführt, in dem die versicherte Person das im Antrag oder in den Vertragsunterlagen genannte Alter vollendet.
- 1.2 Mit der dann folgenden Hauptfälligkeit erhöhen wir den Beitragssatz für die Invaliditätsleistung jährlich um den in den Antrags- und Vertragsunterlagen genannten Prozentsatz. Bezugswert für die Anhebung ist der Beitragssatz des jeweils vorhergehenden Versicherungsjahres. Den Bezugswert und den neuen Beitragssatz für die folgende Hauptfälligkeit runden wir kaufmännisch auf die dritte Stelle nach dem Komma.
- 1.3 Aus der Multiplikation des zur jeweiligen Hauptfälligkeit neu ermittelten Beitragssatzes mit der vereinbarten Versicherungssumme berechnen wir den Beitrag für die Invaliditätsleistung. Tarifliche Zuschläge und Nachlässe bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

2 Lebensaltersabhängige Anpassung der Beiträge zu den Leistungsarten Unfall-Rente, Todesfall-Leistung und Krankenhaus-Tagegeld

- 2.1 Die Unfallversicherung wird zum anfänglich vereinbarten Beitrag bis zum Ende des Versicherungsjahres fortgeführt, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet.

- 2.2 Mit der dann folgenden Hauptfälligkeit berechnen wir für die versicherte Person den höheren Beitragssatz der Gefahrengruppe S. Der Beitrag für die versicherten Leistungsarten verändert sich hierdurch jedoch nicht, da die Versicherungssummen entsprechend herabgesetzt werden.

- 3 Eine Übersicht über die Entwicklung der Beiträge zu Ihrer Unfallversicherung mit lebensaltersabhängigem Beitrag können Sie bei uns anfordern.

4 Ihre Kündigung wegen einer Beitragserhöhung

- 4.1 Erhöht sich der Beitrag ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Wir informieren Sie in Textform spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Beitragserhöhung. In der Mitteilung weisen wir Sie außerdem auf Ihr Kündigungsrecht hin. Unsere Mitteilung wird Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der jeweiligen Beitragserhöhung zugehen.
- 4.2 Wegen der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung für Sie wirksam wird.

UN 4884 – Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung dieser Bedingungen erfolgt.

1 Soweit für die versicherte Person diese Besondere Bedingung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart gilt, wird die Ziffer 2.1.2.2.1 (Gliedertaxe) der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) durch diese Bestimmung ersetzt:

2 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	80 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	75 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Hand	70 %
Daumen	28 %
Zeigefinger	20 %
anderer Finger	15 %
(bei Verlust von sämtlichen Fingern einer Hand werden max. 70 % ersetzt)	
Bein über der Mitte des Oberschenkels	80 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis unterhalb des Knies	60 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	55 %
Fuß	50 %
Große Zehe	15 %
Andere Zehe	8 %

Auge	50 %
Sofern das andere Auge vor Eintritt des Unfalles bereits verloren war	70 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Sofern das Gehör auf dem anderen Ohr bereits vor Eintritt des Unfalles verloren war	45 %
Sprechvermögen	80 %
Geruchssinn	20 %
Geschmackssinn	15 %
Niere bei Erhaltung der anderen Niere	25 %
einer Niere bei Fehlen der anderen Niere beider Nieren	75 %
Verlust der Milz bei Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres	20 %
Verlust der Milz bei Erwachsenen	10 %

3 Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

4 Die Bedingung erlischt für die versicherte Person mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet. Der Beitragszuschlag für die Leistung entfällt zu diesem Zeitpunkt.

Die Invaliditätsgrade für den Verlust oder die vollständige Funktionsunfähigkeit von bestimmten Körperteilen oder Sinnesorgane bestimmt sich ab diesem Zeitpunkt nach Ziffer 2.1.2.2.1 (Gliedertaxe) der AUB.

Wir werden Sie über die Änderung in Textform informieren.

UN 4885 – Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe für Ärzte

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung dieser Bedingungen erfolgt.

1 Ärzte-Gliedertaxe

1.1 Soweit für die versicherte Person diese Besondere Bedingung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart gilt, wird die Ziffer 2.1.2.2.1 (Gliedertaxe) der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) durch diese Bestimmung ersetzt:

1.2 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	100 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	100 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	100 %
Hand	100 %
Daumen	60 %
Zeigefinger	60 %
anderer Finger	20 %
(bei Verlust von sämtlichen Fingern einer Hand werden max. 80 % ersetzt)	
Bein über der Mitte des Oberschenkels	80 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis unterhalb des Knies	70 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	70 %
Fuß	70 %
Große Zehe	15 %
Andere Zehe	8 %
Auge	80 %

Gehör auf einem Ohr	30 %
Gehör auf beiden Ohren	70 %
Sprechvermögen	80 %
Geruchssinn	20 %
Geschmackssinn	15 %
Niere bei Erhaltung der anderen Niere	25 %
einer Niere bei Fehlen der anderen Niere beider Nieren	75 %
Verlust der Milz bei Erwachsenen	10 %

1.3 Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2 Not- und Rettungsdienst von Ärzten:

Abweichend von Ziffer 5.1.4 der AUB bieten wir auch Versicherungsschutz, wenn der Mediziner neben seiner eigentlichen ärztlichen Tätigkeit im Rahmen seines Bereitschaftsdienstes (Notarzt) als Besatzungsmitglied bei Rettungs- und Krankentransportflügen tätig wird.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Arzt ausschließlich im Rettungsdienst tätig ist (festes Besatzungsmitglied).

3 Die Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe für Ärzte erlischt für versicherte Personen mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde. Der Beitragszuschlag für die Leistung entfällt zu diesem Zeitpunkt.

4 Die Invaliditätsgrade für den Verlust oder die vollständige Funktionsunfähigkeit von bestimmten Körperteilen oder Sinnesorgane bestimmt sich ab diesem Zeitpunkt nach Ziffer 2.1.2.2.1 (Gliedertaxe) der AUB.

5 Wir werden Sie über die Änderung in Textform informieren.

UN 4887 – Besondere Bedingungen für die Versicherung von Hilfeleistungen mit Kostenübernahme

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung der Leistungsart Assistance XXL erfolgt.

Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir durch von uns beauftragte Dienstleister nach folgenden Bedingungen Hilfeleistungen, wenn die versicherte Person zu Hause bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens Hilfe benötigt:

1 Art der Leistung:

Die Hilfeleistungen werden durch von uns ausgewählte und beauftragte Dienstleister erbracht. Sie gehen durch die Beauftragung keine vertraglichen Verpflichtungen mit dem ausgewählten Dienstleister ein. Die Kosten für den Dienstleister werden entsprechend dieser Bedingungen von uns getragen.

2 Voraussetzungen für die Leistung:

2.1 Hilfebedarf nach einem Unfall:

Die versicherte Person hat einen Unfall im Sinne von Ziffer 1 AUB bzw. den Besonderen Bedingungen zur Unfallversicherung erlitten.

Im Haushalt der versicherten Person entsteht ein konkreter Hilfebedarf, weil sie

- sich in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet oder
- zu Hause nicht in der Lage ist, die regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens ganz oder teilweise zu erledigen.

Der konkrete Hilfebedarf ist in einem Gespräch durch uns oder einen von uns beauftragten Dienstleister telefonisch oder durch einen Besuch vor Ort festgestellt worden.

Haben Krankheiten oder Gebrechen der versicherten Person bei der durch den Unfall verursachten Hilfsbedürftigkeit mitgewirkt, schränken wir abweichend von Ziffer 3 AUB unsere Hilfeleistung nicht ein.

Liegt ein Ausschluss des Versicherungsschutzes nach Ziffer 5 AUB vor, können wir jedoch keine Hilfeleistung erbringen.

2.2 Leistungsort:

Die Leistungen werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht, unabhängig davon, wo sich der Versicherungsfall ereignet hat.

Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Die Hilfeleistungen werden ausschließlich am Ort des inländischen Haushaltes erbracht.

2.3 Leistungsumfang:

Wir erbringen bei einer Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person ausschließlich Sach- und Dienstleistungen. Für die von uns beauftragten Dienstleister übernehmen wir die Kosten entsprechend den vorliegenden Bedingungen. Die Auswahl der qualifizierten Dienstleister erfolgt durch uns.

Die Kostenübernahme von Hilfeleistungen, die Sie selber organisieren (z. B. im Rahmen der Familien- oder Nachbarschaftshilfe), ist nur möglich, wenn diese vor der Leistungserbringung mit uns abgestimmt wurde. Bei den Leistungen Grundpflege (Ziffer 5.5), Verhinderungspflege (Ziffer 5.6), Pflegebedürftige Angehörige (Ziffer 5.7) und Tag- und Nachtwache (Ziffer 5.9) ist die Eigenorganisation ausgeschlossen.

3 Leistungsdauer:

Die Leistungen werden, sofern in Ziffer 5 nicht anders vereinbart, für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit erbracht, längstens jedoch für 9 Monate vom Unfalltag an gerechnet.

Der Anspruch entsteht nach Abschluss der ärztlichen Akut- bzw. Anschlussheilbehandlung (AHB).

Für die Leistungen Haushaltsservice (Ziffer 5.1), Haustierunterbringung (Ziffer 5.4), Pflegebedürftige Angehörige (Ziffer 5.7) und Kinderbetreuung im Notfall (Ziffer 5.11) entsteht der Anspruch bereits mit Eintritt des Unfalls bzw. mit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit.

Die Beratung zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament (Ziffer 5.12) wird einmalig für die versicherte Person erbracht. Für diese Leistung muss kein Unfall vorliegen.

Verstirbt die versicherte Person während der Leistungsdauer, endet der Versicherungsschutz auch für die leistungsberechtigten Personen.

4 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen:

4.1 Versicherte Person

ist die im Versicherungsschein genannte Person.

4.2 Leistungsberechtigte Personen

sind die versicherte Person und in deren Haushalt lebende Familienmitglieder, die die versicherte Person im Inland üblicherweise versorgt (keine Wohngemeinschaft). Dazu zählen Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder- und/oder Enkelkinder.

4.2.1 Ehe- oder Lebenspartner

ist jeweils die Person, die in einer – nicht notwendig ehe-lichen oder eingetragenen – eheähnlichen, dauerhaften, ausschließlichen Lebensgemeinschaft, die zu wechselseitiger Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet, in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebt.

4.2.2 Leistungsberechtigtes Kind für die Kinderbetreuung im Notfall (Ziffer 5.11) ist jedes im Haushalt der versicherten Person lebende Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Leistungsauslöser ist in allen Fällen der Unfall der versicherten Person.

5 Versicherte Hilfeleistungen

Wir leisten im Schadenfall die nachfolgend aufgeführten Hilfeleistungen. Diese bestehen in der Organisation und Durchführung der nachfolgend aufgeführten Leistungen durch die von uns beauftragten Dienstleister. Die dafür anfallenden Kosten übernehmen wir.

Der Umfang der Leistung richtet sich nach der Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person und der im Haushalt lebenden leistungsberechtigten Personen (Ziffer 4.2). Der Bedarf wird von uns bzw. dem von uns beauftragten Dienstleister, einem anerkannten Sozialdienst, ermittelt.

5.1 Haushaltsservice

Dieser Service umfasst die Organisation, Durchführung und Kostenübernahme der im Folgenden genannten Leistungen.

Die Kosten für die eingekauften Waren oder Leistungen oder eine professionelle chemische Reinigung der Wäsche trägt die versicherte Person.

5.1.1 Menüservice

Der Menüservice beinhaltet die Anlieferung von sieben Hauptmahlzeiten pro Woche für die leistungsberechtigten Personen nach vorheriger freier Auswahl aus dem Menüsortiment. Je nach regionaler Verfügbarkeit erfolgt eine tägliche Anlieferung von warmen Essen oder eine wöchentliche Anlieferung tiefgekühlt für sieben Tage.

5.1.2 Einkaufsdienst

Bis zu zweimal wöchentlich (mindestens 2 Stunden) werden Einkäufe für die leistungsberechtigten Personen durchgeführt.

- Dazu zählen
- das Zusammenstellen des Einkaufszettels für Gegenstände des täglichen Bedarfs,
 - das Einkaufen,
 - die Arzneimittelbeschaffung,
 - die Unterbringung und Versorgung der eingekauften Güter,
 - die Hinweise zur Genieß- und Haltbarkeit von Lebensmitteln sowie
 - der Hin- und Rücktransport der Wäsche zur Reinigung.
- 5.1.3 Versorgung der Wäsche
- Einmal wöchentlich (mindestens 2 Stunden) werden Kleidung und Wäsche der Leistungsberechtigten Personen gewaschen und gepflegt. Dazu zählen
- Waschen, sofern eine Waschmaschine im Haus der versicherten Person vorhanden ist,
 - Trocknen,
 - Bügeln,
 - Ausbessern,
 - Sortieren und Einräumen sowie
 - Schuhpflege.
- 5.1.4 Reinigung der Wohnung
- Einmal wöchentlich (mindestens 2 Stunden) wird der Wohnraum der versicherten Person im üblichen Umfang gereinigt. Dazu zählt die Reinigung der üblicherweise bewohnten bzw. benutzten Zimmer wie beispielhaft
- Wohnzimmer,
 - Badezimmer einschließlich Toilette,
 - Küche (einschließlich Abfalltrennung und Entsorgung),
 - Kinderzimmer,
 - Gästezimmer,
 - Ankleidezimmer.
- Nicht Gegenstand dieser Leistung ist die Grundreinigung des Wohnraumes sowie die Reinigung von Keller, Speicher etc.
- 5.1.5 Pflanzenpflege
- Mit der Reinigung der Wohnung (Ziffer 5.1.4) werden bei Bedarf auch die im Wohnraum sowie (auf Balkon oder Terrasse) befindlichen Pflanzen gegossen.
- 5.1.6 Reinigung des Treppenhauses und der Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäusern
- Sofern erforderlich, organisieren wir die Reinigung der Gemeinschaftsräume (Treppenhaus, Waschraum etc.) sowie des Treppenhauses bei Gemeinschaftseigentum oder des gemieteten Wohnraums, soweit die versicherte Person hierzu verpflichtet ist.
- 5.1.7 Grundstückspflege
- Der Jahreszeit entsprechend organisieren wir die unbedingt anfallenden Tätigkeiten zur Grundstückspflege am Wohnsitz der versicherten Person. Zur Grundstückspflege zählen
- Bewässerung des Rasens sowie der Pflanzen,
 - Mähen des Rasens,
 - Gehwegpflege nach Laubfall,
 - Winter- und Streudienst.
- 5.2 Begleitung zu Arzt und Behördengängen
- An bis zu sieben Tagen in der Woche wird die versicherte Person zum Arzt und/oder Behörden begleitet, wenn das persönliche Erscheinen notwendig oder durch die Behörde angeordnet ist. Die Begleitung beinhaltet, sofern dieser medizinisch indiziert ist, den Transport der versicherten Person durch den von uns beauftragten Dienstleister. Die Begleitperson unterstützt die versicherte Person beim z. B.
- Ein- und Aussteigen, Treppensteigen, Türen öffnen etc. Eine fachliche, inhaltliche Unterstützung erfolgt nicht durch die Begleitperson.
- 5.3 Fahrdienst zur Krankengymnastik und zu Therapien
- An bis zu sieben Tagen in der Woche wird für die versicherte Person ein Fahrdienst zur Krankengymnastik und/oder zu Therapien organisiert und die hierfür anfallenden Kosten werden übernommen. Die versicherte Person wird im Bedarfsfall von unserem Dienstleister begleitet. Eine fachliche, inhaltliche Unterstützung erfolgt nicht durch die Begleitperson.
- 5.4 Haustierunterbringung
- Für die Haustiere der versicherten Person wird eine Unterbringung organisiert und die hierbei anfallenden Kosten übernommen.
- Etwaige Zusatzkosten für besondere Unterbringungs wünsche, Betreuungsperson, Tierarzt, besonderes Futter oder andere Sonderleistungen sind von der versicherten Person zu tragen.
- Haustiere sind die im Haushalt der versicherten Person lebenden Kleintiere: Hunde (außer gefährliche Hunde nach den landesrechtlichen Vorschriften im Aufenthaltsort der versicherten Person), Katzen, Vögel, Nagetiere (außer Ratten), Fische und Schildkröten.
- Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn das Haustier einen gültigen Impfpass besitzt, keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.
- Je nach regionaler Verfügbarkeit wird das Haustier in einer Tierpension in Wohnortnähe untergebracht.
- 5.5 Grundpflege
- An bis zu sieben Tagen in der Woche, täglich mindestens 45 Minuten, wird eine Grundpflege der versicherten Person organisiert. Diese umfasst pflegende Tätigkeiten wie z. B. Duschen, Baden, Mund-, Zahn- und Lippenpflege, Rasieren, Haut- und Haarpflege, An- und Auskleiden sowie die Hilfe bei der Nahrungsaufnahme. Die hierfür anfallenden Betreuungskosten werden übernommen.
- 5.6 Verhinderungspflege
- Ist die versicherte Person aufgrund des Unfalls nicht mehr in der Lage, eine im Haushalt lebende pflegebedürftige Person zu betreuen, organisieren wir einmalig je Schadenfall eine Verhinderungs- bzw. Kurzzeitpflege.
- Die Kosten hierfür werden von der Pflegeversicherung übernommen.
- 5.7 Pflegebedürftige Angehörige
- Pflegt die versicherte Person eine mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Person (siehe Ziffer 4) und ist die versicherte Person nach einem versicherten Unfallereignis selber nicht mehr in der Lage die Betreuung fortzusetzen, organisieren wir die Pflegeleistung (siehe Grundpflege) und tragen die Kosten.
- Voraussetzung für die Leistung:
- Für die zu pflegende Person wurde bereits vor dem Versicherungsfall ein Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt;
 - Die Person wurde in der Wohnung der versicherten Person betreut;
 - Eine andere im Haushalt lebende Person kann die häusliche Pflege nicht übernehmen.
- Hat die zu pflegende Person vor dem Unfall bereits ein Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten, endet unsere Leistung – abweichend von Ziffer 3 – einen Monat nach dem Unfall der versicherten Person.
- Werden für die zu pflegende Person Sachleistungen (Pflegedienste) von der gesetzlichen Pflegeversicherung erbracht, leisten wir, sofern über die gesetzlichen Leistungen hinaus vorübergehend Bedarf besteht.

- 5.8 **Pfleges Schulung für Angehörige**
 Wird die versicherte Person aufgrund eines Unfalles pflegebedürftig, kann eine mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebende Person an einer Pflegeschulung teilnehmen.
 Wir organisieren einmalig die Teilnahme an einer Schulung und übernehmen die Kosten.
- 5.9 **Tag- und Nachtwache**
 Kehrt die versicherte Person nach einem unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt (nicht Anschlussheilbehandlung oder Rehabilitation) oder einer unfallbedingten ambulanten Operation an ihren Wohnsitz zurück und muss aus medizinischen Gründen weiter beaufsichtigt werden, organisieren wir eine Tag- und Nachtwache und übernehmen die Kosten.
 Den Bedarf an einer Tag- und Nachtwache weisen Sie durch ein ärztliches Attest nach. Bei einer Selbstentlassung besteht der Leistungsanspruch nicht.
 Die Leistung wird einmal je Schadenfall erbracht und deckt die ersten 48 Stunden nach Rückkehr aus dem Krankenhaus.
- 5.10 **Installation einer Hausnotrufanlage**
 Der versicherten Person wird eine Hausnotrufanlage zur Verfügung gestellt und in der Wohnung installiert. Über die Hausnotrufanlage ist für die versicherte Person rund um die Uhr eine Notrufzentrale erreichbar, die im Notfall entsprechende Hilfe veranlasst.
 Die versicherte Person hat Anspruch auf die Grundausstattung der Hausnotrufanlage.
 Die Kosten für die Erstinstallation und den Betrieb der Anlage werden für den Zeitraum der Leistungsdauer (Ziffer 3) übernommen. Darüber hinausgehende Wartungskosten und Gebühren oder ggf. weitere anfallende Kosten müssen von der versicherten Person übernommen werden.
- 5.11 **Kinderbetreuung im Notfall**
 Sollte aufgrund eines Unfalls der versicherten Person die Betreuung der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder nicht sichergestellt sein, wird eine Kinderbetreuung für die Dauer von bis zu 48 Stunden organisiert und die Kosten für diesen Zeitraum übernommen.
 Die Leistung umfasst die Betreuung der Kinder rund um die Uhr, z. B.
 – Wegbegleitung,
 – Hausaufgabenbetreuung,
 – Zubereiten der Mahlzeiten,
 – Betreuung in der Freizeit und
 – zu Bett bringen.
 Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der Wohnung der versicherten Person. Die Leistungsdauer von 48 Stunden kann unterbrochen werden, ohne dass der Gesamtanspruch endet.
- 5.12 **Beratung zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament**
 Für die Ausgestaltung einer individuellen Patientenverfügung, einer Vorsorgevollmacht und eines Testaments sowie dem Wunsch nach allgemeinen Informationen rund um
- diese Themen übernehmen wir für die versicherte Person einmal die Kosten eines telefonischen Beratungsgespräches mit einem durch uns beauftragten Rechtsanwalt.
 Die Kosten für jede weitere über dieses Erstberatungsgespräch hinausgehende Beratung sind von der versicherten Person selbst zu tragen. Auf Wunsch kann der Kontakt zu einem Rechtsanwalt vor Ort hergestellt werden.
- 5.13 **Betreuungsleistungen für Kinder**
 Wir organisieren und übernehmen die notwendigen Kosten der beauftragten Dienstleister für die Betreuung der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, wenn der Elternteil, der die Kinder regelmäßig betreut, dazu nicht in der Lage ist. Die Leistung erfolgt in einem Zeitraum von bis zu vier Wochen bis zu 10 Stunden am Tag.
 Wir organisieren und übernehmen die notwendigen Kosten der beauftragten Dienstleister für Fahrdienste der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder zur Schule, zu Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, die die Kinder regelmäßig besuchen, wenn der Elternteil, der die Kinder regelmäßig betreut, dazu nicht in der Lage ist. Die Fahrtkosten übernehmen wir bis 100 km je Fahrt bis vier Wochen.
- 6 Außerordentliches Kündigungsrecht:**
 Abweichend von Ziffer 10.2 AUB haben Sie und wir das Recht, diese Leistungen zum Ablauf des ersten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit in Textform zugegangen sein.
 Sind Sie als Versicherungsnehmer mit unserer Kündigung dieser Leistungsart nicht einverstanden, besteht für Sie das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Teilkündigung insgesamt in Textform zu kündigen.
- 7 Obliegenheiten nach einem Leistungsfall**
 7.1 Um nach einem Unfall den konkreten Hilfebedarf feststellen zu können, muss die versicherte Person bei dem Erstgespräch umfassend und wahrheitsgemäß über ihren Gesundheitszustand informieren. Ebenso sind Änderungen des Gesundheitszustandes während der Leistungserbringung unmittelbar anzuzeigen.
 7.2 Entsteht mit dem Unfall eine Hilfsbedürftigkeit, die voraussichtlich einen Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) entspricht, müssen Sie beziehungsweise die versicherte Person unverzüglich eine Leistung beantragen.
 7.3 Die Anerkennung oder Ablehnung von Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.
- 8 Abtretung von Ansprüchen**
 Sollte im Leistungsfall ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig sein, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Das Gleiche gilt, wenn eine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann.
 Sofern ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht bestreitet, treten wir im bedingungsgemäßen Umfang in Vorleistung. In diesem Fall sind uns bzw. den von uns beauftragten Dienstleistern die aus der Vorleistung entstehenden Ansprüche abzutreten.

UN 4889 – Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit einem Kombi-Nachlass zur Progression 225 %

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen neben der Invalidität mit Progression 225 % ein Kombi-Nachlass zur Progression 225 % vereinbart gilt.

Werden für eine versicherte Person neben der Invaliditätsleistung mit einer Progression 225 % die folgenden beitragsrelevanten Zusatzleistungen hinzugewählt, erhalten Sie auf den Beitrag zur Invaliditätsleistung mit Progression 225 % und den nachfolgend genannten Zusatzleistungen einen Beitragsnachlass von jeweils 5 %:

- Unfallversicherung mit einer zusätzlichen Mehrleistung ab 90 % Invalidität
- Zahlung der Invaliditätsleistung nach Diagnosestellung bei bestimmten Verletzungen

– Verbesserte Gliedertaxe

Der Kombi-Nachlass zur Progression 225 % entfällt für die versicherte Person zum Zeitpunkt der Änderung, wenn eine oder mehrere der genannten Zusatzleistungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden (z. B. durch Kündigung oder Abwahl).

UN 4926 – Besondere Bedingungen für den Grund-Schutz

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung dieser Bedingungen erfolgt und für die Leistungsart Invalidität eine Versicherungssumme ausgewiesen ist.

- 1 Dieser Grund-Schutz ergänzt eine anderweitig bestehende Unfallversicherung für die über diesen Vertrag versicherte(n) Person(en) mit den im vorliegenden Versicherungsschein aufgeführten Leistungen.
- 2 Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Unfallversicherung auf den vereinbarten erweiterten Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Unfallversicherung vor dem im Versicherungsschein

genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Unfallversicherung ist dem Versicherer des Grund-Schutzes unverzüglich mitzuteilen.

- 3 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von dem Grund-Schutz auf den erweiterten Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

Register

Wohngebäudeversicherung (Wohnflächenmodell)

für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser
(ggf. inkl. zusätzlicher Einliegerwohnung (Dreifamilienhaus))



Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser (Wohnflächenmodell)

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf den nächsten Seiten tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell?

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude sowie Zubehör, das deren Instandhaltung oder Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit sich dieses im Gebäude befindet oder daran außen angebracht ist. Weiteres Zubehör ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert (z. B. durch die Wahl unserer Optimal-Deckung). Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten infolge eines Versicherungsfalles, wie z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten (z. B. Entsorgung von Brandschutt nach einem Feuerschaden). Sind Wohnräume infolge eines versicherten Schadens ganz oder teilweise nicht mehr bewohnbar, ersetzen wir Ihnen darüber hinaus auch den hieraus entstehenden Mietausfall (bei vermieteten Wohnräumen) bzw. Mietwert bei eigengenutzten Wohnungen – alternativ hierzu auch Hotelkosten.

Versicherbare Gefahren

- **Feuer** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- **Leitungswasser** nebst Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung
- **Sturm/Hagel**
- **Weitere Elementargefahren** Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch
- **Schäden durch weitere Gefahren** – Wohngebäude Optimal XXL (Voraussetzung ist der Abschluss aller vorgenannten Gefahren)
- Schäden durch Mieter (bei ganz oder teilweise vermieteten Gebäuden)

Bei vollständig vermieteten Gebäuden ist zudem der Abschluss der Glasbruchgefahr (Bruchschäden an Gebäudeverglasungen) möglich.

Wohn- und Nutzfläche, Versicherungswert, Anpassung an steigende Baukosten

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume sowie zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- oder Dachbodenräume, ohne Abzug für etwaige Dachschrägen. Die Fläche dieser Räume gilt auch als richtig ermittelt, wenn diese aus Bauplänen bzw. Architektenunterlagen, in denen der fertiggestellte und noch aktuelle Bauzustand dokumentiert ist, übernommen wurde.

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Dachbodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind.

Gleiches gilt für nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauten Räume in Erd- und Obergeschossen, wie z. B. Garagen und Heizungsräume. Deren Fläche ist analog der Wohnfläche zu ermitteln und als sonstige Nutzfläche zu erfassen.

Bei unserer Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell handelt es sich grundsätzlich um eine so genannte Gleitende Neuwertversicherung. Dies bedeutet, dass Sie im Schadenfall in der Regel den Betrag von uns erhalten, den Sie benötigen, um das Haus in gleicher Art und Güte wiederherzustellen – ganz egal, wie stark inzwischen die Baukosten gestiegen sind. Denn der Vertrag passt sich automatisch jährlich den steigenden Baupreisen an. Wesentliches Merkmal unseres Wohnflächenmodells ist hierbei, dass dieses gänzlich ohne eine Versicherungssumme auskommt. Leidige Überlegungen darüber, wie hoch denn wohl der Neubauwert Ihres Hauses ist (was würde es kosten, das Haus heute neu zu bauen?), gehören damit der Vergangenheit an. Einmal richtige Antragsangaben getätigt (z. B. zur Wohnfläche), können Sie nie wieder unterversichert sein. Lediglich bauliche Veränderungen (An-, Aus- und Umbauten) müssen Sie uns nachmelden, damit wir den Vertrag anpassen können.

Entschädigungsberechnung

Liegt ein versicherter Schaden vor, erhalten Sie von uns im Regelfall den Betrag, den Sie benötigen, um die Auswirkungen des Schadens zu beseitigen. Dies kann bei einem Teilschaden (z. B. nach einem Rohrbruch) die Übernahme der Reparaturkosten sein, bei einem Totschaden (z. B. Haus ist nach einem Blitzeinschlag abgebrannt) jedoch auch die Übernahme der kompletten Neubaukosten. Näheres hierzu ergibt sich aus den Ziffern 9 und 12 der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB).

Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser (Wohnflächenmodell)

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen	Optimal	Bedingung/Klausel
Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind. (Die Haftungserweiterungen setzen zum Teil voraus, dass bestimmte versicherte Gefahren abgeschlossen werden: F = Feuer, LW = Leitungswasser, ST = Sturm/Hagel, E = Weitere Elementargefahren)		
– Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2020 – Wohnfläche)	ja	WG 9009
– Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung – Optimal für Ein- und Zweifamilienhäuser (BB Optimal)	ja	WG 0213
– Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015)	sofern vereinbart*	WG 0196
– Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Wohngebäudeversicherung	sofern vereinbart*	WG 0197
– Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch weitere Gefahren in der Wohngebäudeversicherung – Wohngebäude Optimal XXL (BOXX-LW 2020) (nur, wenn F, LW, ST und E versichert)	ja sofern vereinbart*	WG 0214
– Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGIW 2008)	sofern vereinbart* (nur, wenn Gebäude vollständig vermietet)	WG 0160
– Verzicht auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden	ja	BB Optimal
– Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten	ja	Ziffer 2.1 VGB 2020/ BB Optimal
– Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	ja	Ziffer 12.1.3 VGB 2020/ BB Optimal
– Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	ja	WG 0122
– Mehrkosten im Rahmen der Umbauvorsorge	ja	BB Optimal
– Transport- und Lagerkosten	ja	Ziffer 2.1.3 VGB 2020/ BB Optimal
– Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5.000 EUR	ja	BB Optimal
– Regiekosten bei Schäden über 5.000 EUR	ja	BB Optimal
– 80 % Kostenzuschuss beim Sachverständigenverfahren bei Schäden über 25.000 EUR	ja	BB Optimal
– Kosten für hilfeleistende Dritte	ja	BB Optimal
– Hotelkosten für die eigengenutzte Wohnung	ja	Ziffer 2.1.7 VGB 2020/ BB Optimal
– Sonstige Grundstücksbestandteile (abschließend in der Bestimmung aufgezählt)	ja	BB Optimal
– Anlagen erneuerbarer Energien (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf versicherten Gebäuden, Wärmepumpenanlagen auf dem Vers.-Grundstück)	ja	BB Optimal
– Ladestationen für Elektroautos	ja	BB Optimal
– Überspannungsschäden durch Blitz (nur, wenn F versichert)	ja	BB Optimal
– Sengschäden (nur, wenn F versichert)	ja	BB Optimal
– Rauch- und Rußschäden (nur, wenn F versichert)	ja	BB Optimal
– Frost- und sonstige Bruchschäden an		
– Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (nur, wenn LW versichert)	ja	BB Optimal
– Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (nur, wenn LW versichert)	ja	BB Optimal
– Austausch von Armaturen (Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsschlüssen und Wassermessern) infolge eines Rohrbruchschadens (nur, wenn LW versichert)	ja	BB Optimal
– Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens (nur, wenn LW versichert)	ja	BB Optimal

Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser (Wohnflächenmodell)

Fortsetzung

	Optimal	Bedingung/Klausel
– Rohrverstopfungen (nur, wenn LW versichert)	ja	BB Optimal
– Kosten der Leckageortung bei Verdacht auf Leitungswasserschaden (nur, wenn LW versichert)	ja	BB Optimal
– Bruchschäden an Gasleitungen sowie Gasverlust infolge eines Bruchschadens	ja	BB Optimal
– Tierbisschäden an elektrischen Leitungen (nur, wenn F versichert)	ja	BB Optimal
– Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze, incl. Wiederbepflanzung**	ja	BB Optimal
– Schäden durch Waschbären und Wildschweine auf dem Versicherungsgrundstück	ja	BB Optimal
– Gebäudebeschädigungen infolge Einbruch	ja	BB Optimal
– Diebstahl versicherter Sachen	ja	BB Optimal
– Kosten für die Beseitigung von Graffiti	ja	WG 0191
– Kosten durch Dekontamination des Erdreiches	ja	BB Optimal
– Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen (nur, wenn F versichert)	ja	BB Optimal
– Bruchschäden an Regenfallrohren innerhalb des Hauses (nur, wenn LW versichert)	ja	BB Optimal
– Wasser aus Wasserbetten (nur, wenn LW versichert)	ja	BB Optimal
– Undichte Fugen von Duschen und Badewannen (nur, wenn LW versichert)	ja	BB Optimal
– Wasser aus Planschbecken und Pools außerhalb des Hauses (nur, wenn LW versichert)	ja	BB Optimal
– Wasser aus Regenwasserzisternen (nur, wenn LW versichert)	ja	BB Optimal
– Mietausfall/Mietwert	24 Monate	Ziffer 3 VGB 2020/ BB Optimal
– Übernahme von Vorversichererleistungen für die ersten 5 Jahre ab Versicherungsbeginn	ja	WG 0225
– Bestleistungs-Garantie für die ersten 5 Jahre ab Versicherungsbeginn	ja	WG 0226
– Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnfläche)	ja	WG 0179
– Schäden durch Mieter	sofern vereinbart*	WG 0192
– Rohrverstopfungen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an		
– Ableitungsrohren der Wasserversorgung auf dem Versicherungsgrundstück, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen	sofern vereinbart*	WG 0235
– Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen	sofern vereinbart*	WG 0236
– Selbstbehalt	sofern vereinbart*	WG 0175
– Ausland	sofern vereinbart*	WG 0139
– Annahmeverbehalt	ja	WG 0203
– Beitragsanpassungsklausel	ja	WG 0193
Weitere Tarifbestimmungen		
– Auf dem Versicherungsgrundstück stehende, privat genutzte Nebengebäude mit einer Grundfläche von bis zu 50 qm	ja	–
– beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung (wenn F beantragt)	sofern vereinbart*	WTB 1
– beitragsfreie Sturm-Rohbauversicherung (wenn ST beantragt)	sofern vereinbart*	WTB 2
– beitragsfreie Feuer- sowie Sturm-Rohbauversicherung (wenn F und ST beantragt)	sofern vereinbart*	WTB 3

* Kann im Antrag vereinbart werden - dies gilt auch für die etwaige Höhe einer vereinbarten Leistung.

** Bis zu einem Betrag von 5.000 EUR auch ohne Schaden an einer versicherten Sache.

WG 9009 – Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2020) – Wohnfläche

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Inwieweit ist ein Mietausfall versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?
- 6 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
- 7 Was ist unter Rohrbruch und Frost zu verstehen?
- 8 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
- 9 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz und wie erfolgt eine Anpassung?
- 10 Wie errechnet sich der Beitrag?
- 11 Wie erfolgt die Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors?
- 12 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 13 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 14 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 15 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 16 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 17 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 18 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 19 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 20 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 21 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 21a Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Weitere Bestimmungen

- 22 Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten?
- 23 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
- 24 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 25 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 26 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 27 An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?
- 28 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 29 Welches Recht findet Anwendung?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

- 1.1 Versichert sind die in dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Gebäude (versicherte Gebäude) auf dem dort bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück).
- 1.2 Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
- 1.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.
- 1.4 Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

2 Welche Kosten sind versichert?

- 2.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1).
- 2.1.1 Aufräumungs- oder Abbruchkosten
Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen (siehe Ziffer 1), für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- 2.1.2 Bewegungs- oder Schutzkosten
Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe Ziffer 1), andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 2.1.3 Transport- und Lagerkosten
Kosten für Transport und Lagerung von noch verwendungsfähigen versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), wenn das Wohngebäude unbenutzbar geworden ist und Ihnen auch eine Lagerung in einem etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 2.1.4 Kosten für provisorische Reparaturen
Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), wenn diese beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
- 2.1.5 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, sofern Sie zu diesen Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.
- 2.1.6 Feuerlöschkosten
Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn Sie zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet sind.
- 2.1.7 Hotelkosten
Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung inkl. Frühstück, jedoch ohne weitere Nebenkosten (z. B. Telefon), wenn Wohnräume, die Sie selbst bewohnen, unbewohnbar wurden und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnräume wieder bewohnbar sind.
Kosten gemäß Absatz 1 werden auch ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr einen Schaden außerhalb der Wohnräume oder des Hauses, aber auf dem Versicherungsgrundstück verursacht hat und die Wohnräume, die Sie selbst bewohnen, hierdurch unbewohnbar wurden. Gleiches gilt für Fälle, in denen die Wohnräume, die Sie selbst bewohnen, infolge behördlicher

Anordnungen aufgrund eines Bomben-/Blindgängerfundes oder einer drohenden Gasexplosion verlassen werden mussten und die Wohnräume für Sie dadurch unbewohnbar wurden.

Die Entschädigung für Hotelkosten ist auf die vereinbarte Dauer und die vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Tag begrenzt.

Ein Ersatz des Mietwerts gemäß Ziffer 3.1.2 für Wohnräume, die Sie selbst bewohnen, wird auf die Erstattung von Hotelkosten angerechnet. Eine Kostentragung für Hotelkosten erfolgt nur, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann.

- 2.2 Auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls ersetzen wir die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen, die dadurch entstanden sind, dass sich Polizei oder Feuerwehr infolge eines Rauchmelder-Falschalarms gewaltsam Zutritt in das Gebäude verschafft haben.

Voraussetzung ist, dass der alarmgebende Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und betriebsbereit gehalten wurde und der Falschalarm durch einen technischen Defekt an dem Rauchmelder ausgelöst wurde. Alarmierungen durch Tabakrauch, E-Zigaretten, Kochdünste oder dergleichen sind nicht Gegenstand dieses Versicherungsschutzes.

- 2.3 Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

- 2.4 Für versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 gilt je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

3 Inwieweit ist Mietausfall versichert?

- 3.1 Wir ersetzen
- 3.1.1 den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- 3.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) unbewohnbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.
- 3.2 Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume sowie für Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und ähnliches bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.3 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1). Wenn Sie die Möglichkeit zur Wiederbenutzung schuldhaft verzögern, werden der Mietausfall oder Mietwert nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie ohne die Verzögerung entstanden wären.

4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 4.1 Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) durch ein Ereignis gemäß Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- 4.2 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind Schäden durch
- 4.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, (siehe Ziffer 5), Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Feuerversicherung),

- 4.2.2 Leitungswasser (siehe Ziffer 6) sowie darüber hinaus Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (siehe Ziffer 7) (Leitungswasserversicherung),
- 4.2.3 Sturm, Hagel (siehe Ziffer 8) (Sturmversicherung).
- 4.3 Versicherbare Gefahrengruppen
Jede der Gefahrengruppen nach Ziffer 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 kann auch einzeln versichert werden.
- 4.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- 4.4.1 Generell nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
– die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;
ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.
– die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.
Nicht ausgeschlossen sind jedoch Brand- und Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (so genannte Blindgängerschäden).
– solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist – es sei denn, für einzelne Gefahren und Risiken wurde etwas Abweichendes vereinbart.
- 4.4.2 Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 5.6, 6.3, 7.6 und 8.4 sowie aus den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln.
- 4.5 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
Führen Sie einen Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?**
- 5.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).
- 5.2 Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.
Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) aufgetroffen ist.
- 5.3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- 5.4 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- 5.5 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.
- 5.6 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- 5.6.1 Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind;
- 5.6.2 Kurzschluss- und Überspannungsschäden durch Blitz, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) aufgetroffen ist;
- 5.6.3 sonstige Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion oder einer Verpuffung sind.
- 6 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?**
- 6.1 Leitungswasser ist Wasser, das aus
– Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
– mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,
– Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
– Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
– Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
– Aquarien
bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 6.2 Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (zum Beispiel Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) stehen Leitungswasser gemäß Ziffer 6.1 gleich.
- 6.3 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
- 6.3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 6.3.2 Plansch- oder Reinigungswasser;
- 6.3.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- 6.3.4 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen
– wegen eines Brandes;
– durch Druckproben;
– durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude;
– durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
- 6.3.5 Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 6.1 und 6.2) den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- 6.3.6 Schwamm.
- 6.4 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3.2 bis 6.3.4 gelten nicht für Leitungswasserschäden infolge eines Rohrbruches gemäß Ziffer 7.
- 7 Was ist unter Rohrbruch und Frost zu verstehen?**
- 7.1 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren
- 7.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen; hierzu zählen auch die dazugehörigen Geruchsverschlüsse (Siphons) und Reinigungsrohre sowie Entlüftungsrohre des häuslichen Abwassersystems);
- 7.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- 7.1.3 von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
- 7.1.4 von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
- 7.2 Als innerhalb eines Gebäudes gemäß Ziffer 7.1 gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.
- 7.3 Wasch- und Spülmaschinenschläuche werden den Rohren gemäß Ziffer 7.1 gleichgestellt, auch wenn sie Eigentum von Mietern oder Pächtern der versicherten Gebäude sind.

7.4	Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an	8.4.5	an Laden- und Schaufensterscheiben.
7.4.1	Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;	9	Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz und wie erfolgt eine Anpassung?
7.4.2	Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;	9.1	Versichert ist
7.4.3	Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;	9.1.1	der ortsübliche Neubauwert der versicherten Gebäude (siehe Ziffer 1.1), soweit diese nicht unter Ziffer 9.1.3 fallen, in ihrer tatsächlichen Bauausführung, einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten (Versicherungswert für Gebäude);
7.4.4	Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.	9.1.2	für sonstige versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand, mit Ausnahme der in Ziffer 9.1.3 genannten Sachen (Versicherungswert für sonstige versicherte Sachen);
7.5	Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie an Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1) befinden.	9.1.3	bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige versicherte Sachen gemäß Ziffer 1 (Versicherungswert für entwertete Gebäude und Sachen).
7.6	Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden	9.2	Können Gebäude wegen Technologiefortschritts in ihrer bisherigen Bauausführung nicht wiederhergestellt werden, umfasst der Neubauwert gemäß Ziffer 9.1.1 auch hieraus resultierende Mehraufwände. Die Wiederherstellung muss der bisherigen Bauausführung möglichst nahe kommen. Gleiches gilt sinngemäß für die Wiederbeschaffung sonstiger versicherter Sachen im Sinne der Ziffer 9.1.2.
7.6.1	durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;	9.3	Wir passen den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 9.1 an die Baukostenentwicklung an (Gleitende Neuwertversicherung). Entsprechend ändert sich der Beitrag gemäß Ziffer 11 durch Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors.
7.6.2	durch Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 6.1 und 6.2) den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.	10	Wie errechnet sich der Beitrag?
8	Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?	10.1	Der Beitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag multipliziert mit dem gleitenden Neuwertfaktor zuzüglich gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge (siehe auch Ziffer 9.3 und 11).
8.1	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer pro Stunde). Ist die Windstärke für das Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1) nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass	10.2	Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche, dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz für die versicherten Gebäude sowie gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge.
8.1.1	die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder	10.3	Wenn sich nach Vertragsschluss Umstände ändern, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind und nach denen wir im Antrag gefragt haben, sind Sie gemäß Ziffer 17 verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Ergibt sich hieraus ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, diesen ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns die Änderung anzeigen, dem Versicherungsvertrag zugrunde zu legen. Das Gleiche gilt, wenn Sie irrtümlich gemachte unzutreffende Angaben zu beitragserheblichen Umständen nach Vertragsschluss berichtigen.
8.1.2	der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.		Ergibt sich durch die Änderung beziehungsweise Berichtigung ein höherer Beitrag, können wir diesen ab Eingang der Anzeige dem Versicherungsvertrag zugrunde legen.
8.2	Versichert sind nur Schäden, die entstehen	11	Wie erfolgt die Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors?
8.2.1	durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1);	11.1	Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt;
8.2.2	dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) wirft;		
8.2.3	als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 8.2.1 oder 8.2.2 an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) oder an baulich verbundenen Gebäuden.		
8.3	Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 8.2 sinngemäß.		
8.4	Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden		
8.4.1	durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Leitungswasser (siehe Ziffer 6) oder Rohrbruch (siehe Ziffer 7);		
8.4.2	durch Sturmflut;		
8.4.3	durch Lawinen oder Schneedruck;		
8.4.4	durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;		

	bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.		Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
	Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.		Für versicherte Mehrkosten gilt je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
11.2	Bei der Berechnung des Prozentsatzes nach Ziffer 11.1, um den sich der gleitende Neuwertfaktor ändert, werden sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von Ihren Widersprüchen gemäß Ziffer 11.3 unterblieben sind, berücksichtigt. Die Höhe des gleitenden Neuwertfaktors entspricht dann der Höhe, die gelten würde, wenn seit Vertragsbeginn keine Widersprüche erfolgt wären. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.	12.1.4	Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) sichergestellt haben, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.
11.3	Bei einer Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors nach Ziffer 11.1 und 11.2 sind Sie berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung in Textform zu widersprechen. Damit wird die Erhöhung des Beitrags sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 9.3) nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) die Entschädigung gemäß Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 nur anteilig gezahlt. Über den jeweils gültigen Anteil informieren wir Sie.		Der Zeitwertschaden errechnet sich aus dem ortsüblichen Neubauwert beziehungsweise dem Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.
11.4	Über die Veränderung des gleitenden Neuwertfaktors informieren wir Sie in der Beitragsrechnung.	12.1.5	Auf die Möglichkeit der Anrechnung einer Unterversicherung gemäß Ziffer 12.2 weisen wir hin.
12	Wie wird die Entschädigung berechnet?	12.1.6	Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls.
	Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die Entschädigung berechnet.		
12.1	Höhe der Entschädigung	12.2	Unterversicherung
12.1.1	Ersetzt werden	12.2.1	Unterversicherung besteht, wenn Ihre Antragsangaben zu Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel zur Wohnfläche), zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen und daher der Beitrag zu niedrig berechnet wurde.
	– bei zerstörten Gebäuden sowie bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), der Versicherungswert gemäß Ziffer 9.1 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1).		Dies gilt auch für Änderungen, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintreten (siehe Ziffer 17), sofern sie uns nicht unverzüglich angezeigt worden sind.
	– bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.		Im Fall einer Unterversicherung wird nur der Teil des gemäß Ziffer 12.1 ermittelten entschädigungspflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten berechnet worden wäre. Haben Sie die Abweichung von den tatsächlichen Gegebenheiten nicht verschuldet, wird keine Unterversicherung angerechnet.
	Restwerte werden angerechnet.		
12.1.2	Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) und der Wiederherstellung.	12.2.2	Unterversicherung besteht auch, wenn Sie einer Erhöhung des Beitrags widersprechen (siehe Ziffer 11.3), die vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) hätte wirksam werden sollen und somit die erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 9.3) nicht durchgeführt werden konnte.
	Wenn Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.		In diesem Fall wird nur der Teil des gemäß Ziffer 12.1 und 12.2.1 ermittelten entschädigungspflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.
	Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.	12.2.3	Für die Berechnung der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls gelten Ziffer 12.2.1 und 12.2.2 entsprechend.
12.1.3	Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.	13	Wann ist die Entschädigung fällig?
	Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wieder verwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.	13.1	Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
	Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher		

- 13.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
- Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- 13.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
- 13.4 Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzung von Ziffer 12.1.4 nachgewiesen haben.
- Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
- 13.5 Wir können die Zahlung aufschieben,
- 13.5.1 solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- 13.5.2 wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
- 14 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?**
- 14.1 Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.
- 14.2 Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 14.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 14.1 als bewiesen.
- 15 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?**
- 15.1 Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
- 15.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 15.2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das gemäß Ziffer 27.2 und 27.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 15.2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 27.2 und 27.3 zuständige Amtsgericht ernannt.
- 15.2.3 Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 15.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- 15.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 9.1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1); in den Fällen von Ziffer 12.1.4 ist auch der Zeitwert anzugeben;
- 15.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 12.1.1;
- 15.3.3 alle sonstigen gemäß Ziffer 12.1.1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;
- 15.3.4 notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind sowie den versicherten Mietausfall/Mietwert.
- 15.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 15.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 15.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 12 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.
- 15.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 19.1 nicht berührt.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 16 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsabschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 16.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
- Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 16.2 Rücktritt
- 16.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

16.2.2	<p>Ausschluss des Rücktrittsrechts</p> <p>Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.</p> <p>Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p>	eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
16.2.3	<p>Folgen des Rücktritts</p> <p>Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.</p> <p>Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	16.7 Anfechtung
16.3	<p>Kündigung</p> <p>Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.</p> <p>Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p>	17 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
16.4	<p>Vertragsanpassung</p> <p>Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.</p>	17.1 Gefahrerhöhung
16.5	<p>Ausübung der Rechte durch uns</p> <p>Wir müssen die uns nach Ziffer 16.2 bis 16.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.</p> <p>Uns stehen die Rechte nach Ziffer 16.2 bis 16.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.</p> <p>Wir können uns auf die in Ziffer 16.2 bis 16.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p>	17.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;
16.6	<p>Erlöschen unserer Rechte</p> <p>Unsere Rechte nach Ziffer 16.2 bis 16.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist</p>	17.1.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
		17.1.3 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
		17.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung
		17.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.
		17.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
		17.2.3 Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.
		17.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung
		17.3.1 Kündigung
		Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 17.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
		Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 17.2.2 und 17.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
		17.3.2 Vertragsanpassung
		Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
		Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

17.4	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 17.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.		wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
17.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	18.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
17.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 17.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.	18.3.1	Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 18.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
17.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 17.2.2 und 17.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 17.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.	18.3.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
17.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, – soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war oder – wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder – wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.	18.4	Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 17 Anwendung.
17.6	Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Ziffer 17.2, 17.3 und 17.5 nicht.	19	Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?
18	Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?	19.1	Obliegenheiten Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
18.1	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall Sie haben	19.1.1	den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;
18.1.1	alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;	19.1.2	das Abhandenkommen versicherter Gebäudebestandteile und sonstiger Gegenstände unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
18.1.2	die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;	19.1.3	der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
18.1.3	nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;	19.1.4	uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen (siehe Ziffer 9.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
18.1.4	in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.	19.1.5	Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
18.2	Kündigung Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen,	19.1.6	uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
		19.1.7	uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
		19.2	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
		19.2.1	Verletzen Sie eine der in Ziffer 19.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
		19.2.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder

auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.

- 19.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Die Versicherungsdauer

20 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

- 20.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 21.2 zahlen.

- 20.2 Dauer und Ende des Vertrags
Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.

- 20.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

- 20.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

- 20.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.

- 20.3 Kündigung nach Versicherungsfall
Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

- 20.4 Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen

- 20.4.1 Soweit neben den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.

Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.

- 20.4.2 Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.

- 20.4.3 Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 20.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach

Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

21 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- 21.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.

- 21.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

- 21.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.

- 21.2.2 Verzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 21.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- 21.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

- 21.2.4 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

- 21.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

- 21.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 21.3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

21.3.3	Qualifizierte Mahnung	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 21.3.4 und 21.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.	21a	Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
21.3.4	Kein Versicherungsschutz	Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3.3 darauf hingewiesen wurden.	21a.1	In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen: – Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, – Verzug mit Beiträgen, – Rückläufer im Lastschriftverfahren. Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.
21.3.5	Kündigung	Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3.3 darauf hingewiesen haben. Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.	21a.2	Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.
Weitere Bestimmungen				
21.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	21.4	22	Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten?
21.4.1	Rechtzeitige Zahlung	Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.	22.1	Nach einer Veräußerung tritt der Erwerber mit Eintragung als neuer Eigentümer in das Grundbuch (nicht Auflassungsvormerkung) an Ihrer Stelle in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Das Versicherungsverhältnis kann – durch den Erwerber uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode; – durch uns dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
21.4.2	Beendigung des Lastschriftverfahrens	Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.	22.2	Das Kündigungsrecht erlischt,
21.5	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.	22.2.1	wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt;
21.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.	22.2.2	wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen.
			22.3	Für den Beitrag, welcher auf die zur Zeit des Erwerbs laufende Versicherungsperiode entfällt, haften Sie und der Erwerber als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis nach Ziffer 22.1 gekündigt wird. Im Übrigen gilt Ziffer 21.6.
			22.4	Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und uns durch Sie oder den Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht nicht im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wenn die Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und wir vorher keine Kenntnis von der Veräußerung hatten, haben Sie nach Ablauf eines Monats seit dem Zugang der verspäteten Anzeige oder anderweitiger Kenntniserlangung durch uns wieder Versicherungsschutz, wenn wir nicht vorher gekündigt haben.

23	<p>Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?</p> <p>Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.</p>	24.3.2	<p>Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Absatz 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.</p>
23.1	<p>Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung</p> <p>Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.</p> <p>Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 18.2 und 18.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.</p>	24.3.3	<p>Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.</p> <p>Kann im Falle der Feuerversicherung ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Leistung aus der Feuerversicherung an sich selbst verlangen, entfällt unsere Verpflichtung nach Ziffer 24.3.2 Satz 1.</p> <p>Aufgrund unserer Verpflichtung dem Realgläubiger gegenüber, geht die Gesamthypothek (Gesamtgrundschuld) auf uns über. Wir verpflichten uns, auf diese zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist im Falle von Satz 2 verpflichtet, uns die für seinen Miteigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.</p>
23.2	<p>Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung</p> <p>Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.</p> <p>Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p>	24.3.4	<p>Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum (§ 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gelten Ziffer 24.3.1 bis 24.3.3 entsprechend.</p>
23.3	<p>Betrügerische Mehrfachversicherung</p> <p>Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.</p>	25	<p>Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?</p>
23.4	<p>Beseitigung der Mehrfachversicherung</p> <p>Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.</p> <p>Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.</p>	25.1	<p>Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.</p>
24	<p>Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?</p>	25.2	<p>Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.</p>
24.1	<p>Besteht der Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.</p>	25.3	<p>Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.</p>
24.2	<p>Ferner müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 4.4.1, 4.5, 14, 16, 17, 18, 19 und 25.</p>	26	<p>Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?</p>
24.3	<p>Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:</p>	26.1	<p>Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>
24.3.1	<p>Sind wir nach Ziffer 4.4.1, 4.5, 14, 16, 17, 18, 19 und 25 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.</p>	26.2	<p>Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.</p>
		27	<p>An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?</p>
		27.1	<p>An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?</p> <p>Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.</p>
		27.1.1	<p>Unser Beschwerdemanagement</p> <p>Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden</p>

	<p>Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:</p> <p>www.generali.de/feedback E-Mail: bittebesser.de@generali.com</p> <p>Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:</p> <p>Vorstand der Generali Deutschland Versicherung AG Adenauerring 7 81737 München</p> <p>Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.</p>	27.2	Welches Gericht ist zuständig?
27.1.2	<p>Versicherungsombudsmann</p> <p>Wenn Sie den Versicherungsvertrag als Verbraucher abgeschlossen haben und Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:</p> <p>Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de</p> <p>Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer.</p> <p>Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über unsere Webseite) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.</p>	27.2.1	<p>Klagen gegen uns</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p>
27.1.3	<p>Versicherungsaufsicht</p> <p>Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:</p> <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de</p> <p>Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.</p>	27.2.2	<p>Klagen gegen Sie</p> <p>Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.</p>
27.1.4	<p>Rechtsweg</p> <p>Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.</p>	27.2.3	<p>Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland</p> <p>Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.</p> <p>Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</p>
		28	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
		28.1	Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
		28.2	Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
		28.3	Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 28.2 entsprechend Anwendung.
		29	Welches Recht findet Anwendung?
			Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

WG 0213 – Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung – Optimal für Ein- und Zweifamilienhäuser

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

In Erweiterung von Ziffer 4.5 VGB verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB).

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.

3 Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten

Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

4 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Versicherte Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß Ziffer 12.1.3 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

5.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1.1 VGB) reisen.

Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.

5.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

5.3 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von Ihnen von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

5.4 Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

6 Regiekosten

In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB), soweit der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.

7 Transport- und Lagerkosten

Transport- und Lagerkosten gemäß Ziffer 2.1.3 VGB ersetzen wir für eine unbegrenzte Dauer.

8 Kosten für hilfeleistende Dritte

In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für hilfeleistende Dritte. Als notwendige Hilfeleistungen gelten z. B. die Erstkontrolle sowie erste Maßnahmen zur Schadenminderung, wenn Sie verhindert und nicht vor Ort sind. Übersteigt der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR können diese Kosten für hilfeleistende Dritte auch Kosten für die Beaufsichtigung und Betreuung von notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungsmaßnahmen sein.

9 Hotelkosten

Hotelkosten für die eigengenutzte Wohnung gemäß Ziffer 2.1.7 VGB für eine angemessene, Ihrem Lebensstandard entsprechende Unterbringung ersetzen wir für eine unbegrenzte Dauer und in unbegrenzter Höhe.

10 Sonstige Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von Ziffer 1.3 VGB sind auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) in unbegrenzter Höhe versichert: Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälter und Müllbehälterboxen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Terrassenbefestigungen, Trennwände, Brunnen, Kruszifixe oder vergleichbare körperliche Objekte (keine Bilder) anderer Religionen, Terrassen- und andere Überdachungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen), Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Regenwasserzisternen, Unterstände für Brennholz, nicht gewerblich genutzte Antennenanlagen sowie im Freien gebaute Pools und Schwimmb Becken, sofern diese fest ins Erdreich gebaut und eingelassen (nicht freistehend) sind, inkl. deren Abdeckungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen).

11 Ladestationen für Elektroautos

11.1 In Erweiterung von Ziffer 1 VGB sind auch private Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Elektroautos, Elektro-Zwei- und -Dreiräder) versichert, sofern sich diese auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befinden.

11.2 Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bestimmung besteht für Ladestationen, die Sie gewerblich betreiben.

12 Überspannungsschäden durch Blitz

In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Überspannungsschäden durch Blitz.

13 Sengschäden

In Erweiterung von Ziffer 5.6.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 5.1 VGB) entstanden sind.

Kein versicherter Sengschaden liegt vor, wenn elektrischer Strom Schäden an stromführenden Installationen, Geräten oder Bauteilen verursacht.

14 Rauch- und Rußschäden

14.1 In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe

auch Rauch- und Rußschäden, wenn diese nicht Folge eines Brandes gemäß Ziffer 5.1 VGB sind. Versichert ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) durch Rauch und Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen versicherter Gebäude oder Anlagen austritt.

14.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß.

15 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

15.1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

15.2 Ziffer 15.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

16 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

16.1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

16.2 Ziffer 16.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

17 Austausch von Armaturen infolge eines Rohrbruchschadens

In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle.

18 Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

19 Gasleitungen

19.1 In Erweiterung von Ziffern 4.1 und 4.2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb versicherter Gebäude.

19.2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 2 VGB auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Ziffer 19.1 Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

20 Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze incl. Wiederbepflanzung

20.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für

das Entfernen und Entsorgen von Bäumen und Sträuchern (Gehölze) vom Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), die durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.2 VGB

– umgestürzt oder abgeknickt sind oder

– anderweitig zerstört wurden,

wenn hierdurch gleichzeitig eine versicherte Sache zerstört oder beschädigt wurde und es sich um mit dem Erdreich verbundene Bäume oder Sträucher handelt bzw. gehandelt hat.

20.2 Versichert sind darüber hinaus die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Neupflanzung der Gehölze auf dem Versicherungsgrundstück infolge eines Schadens nach Ziffer 20.1 mit Jungpflanzen. Bei nur teilweise beschädigten (zum Beispiel abgeknickten) Gehölzen erfolgt diese Leistung nur, wenn eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

20.3 Versichert sind die Leistungen gemäß Ziffern 20.1 und 20.2 darüber hinaus, wenn kein Schaden an einer versicherten Sache entstanden ist.

20.4 Kosten gemäß Ziffern 20.1 bis 20.3 für bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles abgestorbene Bäume und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Gleiches gilt für Bäume und Sträucher in Pflanzkübeln und ähnlichen Behältnissen.

20.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch weitere Elementargefahren (zum Beispiel Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben).

20.6 Leistungen gemäß Ziffern 20.1 und 20.2 erbringen wir in unbegrenzter Höhe. Für Leistungen gemäß Ziffer 20.3 ist die Entschädigung je Schadenereignis auf 5.000 EUR begrenzt.

21 Schäden durch Waschbären und Wildschweine auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von Ziffern 4.1 und 4.2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Schäden, die außerhalb des Hauses auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) durch Waschbären, Wildschweine oder anderes Schalenwild verursacht werden.

22 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

22.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

22.1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

22.1.2 versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziffer 22.1.1 in das versicherte Gebäude einzudringen.

22.2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht hat, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 22.1 sind.

22.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

23 Dekontamination von Erdreich

23.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um

- 23.1.1 Erdreich des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 23.1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
- 23.1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- 23.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 23.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- 23.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- 23.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalls durch versicherte Sachen entstanden ist;
- 23.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- 23.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- 23.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 23.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 23.6 Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
- 23.7 Kosten gemäß Ziffer 23.1 gelten nicht als Aufräumkosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.

24 Mietausfall/Mietwert

Mietausfall oder Mietwert gemäß Ziffer 3 VGB werden längstens für 24 Monate ersetzt.

25 Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

- 25.1 In Erweiterung von Ziffern 4.1 und 4.2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Schäden durch Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
- 25.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch ein Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeug entstehen, das von Ihnen, einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, von Mietern der Gebäude oder von Arbeitnehmern von Ihnen oder von einer der vorgenannten Personen betrieben wird.

26 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- 26.1 Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 26.2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.1 VGB in der Leitungswasserversicherung auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

27 Wasserbetten

Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

28 Kosten der Leckageortung bei Verdacht auf Leitungswasserschaden

In Erweiterung von Ziffern 2, 4.1 und 4.2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten einer Leckageortung, wenn der Verdacht auf einen Rohrbruch gemäß Ziffer 7.1 VGB besteht, sich dieser aber nicht bestätigt. Voraussetzung ist, dass die Leckageortung vorab mit uns abgestimmt wurde.

29 Wasser aus Planschbecken und Pools außerhalb des Hauses

Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das außerhalb des Hauses aus Planschbecken und Pools bestimmungswidrig ausgetreten ist. Als außerhalb des Hauses gelten auch Terrassen und Balkone.

Spritzwasser, das durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Planschbecken und Pools austritt, gilt nicht als bestimmungswidrig ausgetreten.

30 Wasser aus Regenwasserzisternen

- 30.1 Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwasserzisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Voraussetzung ist, dass sich die Regenwasserzisterne auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befindet und die Anlage der Versorgung versicherter Gebäude dient.
- 30.2 Für den Bereich zwischen Regenwasserfilter und Regenwasserzisterne im Sinne der Ziffer 30.1 gilt folgendes:
- 30.2.1 Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das in diesem Bereich bestimmungswidrig aus Rohren ausgetreten ist, die mit der Zisterne verbunden sind.
- 30.2.2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7 VGB in diesem Bereich auch Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren, die mit der Zisterne verbunden sind.

31 Anlagen erneuerbarer Energien

In Erweiterung von Ziffer 1 VGB sind in unbegrenzter Höhe versichert

- 31.1 Sonnenenergieanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie oder zur Wassererwärmung (Photovoltaik und Solarthermie), soweit sich diese in versicherten Gebäuden befinden oder hieran fest installiert sind,
- 31.2 Wärmepumpenanlagen (zum Beispiel Erdwärme, Luftwärme), soweit sich diese auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befinden.

32 Umbauvorsorge

In Erweiterung von Ziffer 12.2.1 VGB verzichten wir auf die Anrechnung einer Unterversicherung bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem sich nach Vertragsabschluss durch An-, Um- oder Ausbauten Umstände ändern (zum Beispiel zur Wohnfläche), die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (Umbauvorsorge).

33 Kosten des Sachverständigenverfahrens

In Erweiterung von Ziffer 15.5 VGB ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 12 VGB den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

34 Tierbisschäden an elektrischen Leitungen

- 34.1 In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Schäden, die durch Tierbiss an versicherten elektrischen Leitungen des Gebäudes entstehen.
- 34.2 Unter den Versicherungsschutz fallen auch technische Defekte an der Elektrik oder Heizung versicherter Gebäude, die (zum Beispiel in Form eines Kurzschlusses) als unmittelbare Folge eines Tierbisses an einer elektrischen Leitung entstehen.
- 34.3 Weitere Folgeschäden (zum Beispiel durch Stromausfall) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

35 Diebstahl versicherter Sachen

- 35.1 In Erweiterung von Ziffern 4.1 und 4.2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Schäden durch den Diebstahl oder versuchten Diebstahl versicherter Sachen, soweit sich diese zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befanden und diese mit dem Erdboden, einem versicherten Gebäude oder einem sonstigen fest verankerten Grundstücksbestandteil (zum Beispiel Einfriedung) dergestalt fest verbunden waren, dass eine Mitnahme bzw. ein Entwenden ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen nicht möglich war. Der Benutzung von Werkzeugen gleichgestellt ist der Diebstahl oder versuchte Diebstahl mittels erheblicher Gewaltanwendung (zum Beispiel das Losreißen oder Herausbrechen einer versicherten Sache).
- 35.2 Versicherungsschutz besteht auch für Beschädigungen anderer versicherter Sachen, die durch den Diebstahl oder den Versuch eines Diebstahls entstanden sind.
- 35.3 Kein Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Photovoltaikanlagen oder Komponenten einer solchen Anlage.
- 35.4 Sie sind verpflichtet, den Diebstahl uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

36 Rohrverstopfungen

In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 7.1 VGB versicherten Ableitungsrohre. Den Ableitungsrohren gemäß Ziffer 7.1 VGB gleichgestellt sind Regenfallrohre, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

37 Undichte Fugen von Duschen und Badewannen

- 37.1 In Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das durch undichte
- Fugen der Duschtasse im Bereich zwischen Duschtasse und Wand,
 - Fugen der Badewanne oder des Whirlpools im Bereich zwischen Wannenanrand und Wand,
 - Bodenfugen der bodengleichen Dusche im Bereich zwischen Boden und Wand oder im sonstigen Duschbereich des Bodens (inkl. Durchführung des Abflusses)
- bestimmungswidrig aus dem Dusch- bzw. Badebereich ausgetreten ist.
- 37.2 Sofern eine Dusche keine räumliche Abgrenzung zum Rest des Raumes (z. B. durch eine Duschkabine) besitzt, besteht dieser Versicherungsschutz nicht für den Raum außerhalb des eigentlichen Duschbereiches.
- 37.3 Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus
- bei Duschen für Schäden durch undichte Wand- und sonstige Fugen (z. B. der Duschkabine),
 - bei Badewannen und Whirlpools für Schäden durch undichte Wandfugen oberhalb des Wannenanrands,
 - für Schäden infolge mangelhafter Abdichtungen der Armaturendurchführungen.

WG 0196 – Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015)

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), die durch
- Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 3)
 - Rückstau (siehe Ziffer 4)
 - Erdbeben (siehe Ziffer 5)
 - Erdfall (siehe Ziffer 6)
 - Erdrutsch (siehe Ziffer 7)
 - Schneedruck (siehe Ziffer 8)
 - Lawinen (siehe Ziffer 9)
 - Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- 2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten sowie der versicherte Mietausfall gemäß Ziffer 2 und 3 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.

3 Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zu verstehen?

- 3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB), durch
- 3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).
- 3.1.2 Witterungsniederschläge.
- 3.2 Abweichend von Ziffer 3.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Überschwemmungsschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Überschwemmungsschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.3 Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) sowie dadurch, dass durch eine Überschwemmung Bäume, fremde Gebäudeteile oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen einwirken.
- 3.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 3.4.1 Sturmflut;
- 3.4.2 erdgebundenes Wasser (z. B. Beispiel versickertes Wasser, Grundwasser);
- 3.4.3 das Schmelzen von Schnee auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).

4 Was ist unter Rückstau zu verstehen?

- 4.1 Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes (siehe Ziffer 1 VGB) oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch
- 4.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).
- 4.1.2 Witterungsniederschläge.
- 4.2 Abweichend von Ziffer 4.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Rückstauschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Rückstauschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 4.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 4.3.1 überlaufendes Wasser aus Regenrinnen;
- 4.3.2 austretendes Wasser aus Regenfallrohren infolge einer Verstopfung;
- 4.3.3 Wasseransammlungen auf Balkonen, Terrassen und Flachdächern sowie an Garagen-/Tiefgaragenzufahrten und außen liegenden Kellertreppen infolge fehlender, verstopfter oder überforderter Entwässerungsleitungen des Gebäudes.

5 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

- 5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- 5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge eines Erdbebens entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdbeben ist.

6 Was ist unter Erdfall zu verstehen?

- 6.1 Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdfall entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdfall ist.

7 Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?

- 7.1 Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdbeben entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdbeben ist.

8 Was ist unter Schneedruck zu verstehen?

- 8.1 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 8.2 Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Schneedruck auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), durch
- 8.2.1 ruhende Schnee- oder Eismassen;
- 8.2.2 sich bewegende Schnee- oder Eismassen (z. B. Dachlawinen).
- 8.3 Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung herabfallender Äste oder sonstiger Teile von Bäumen infolge Schneedruck (Schneebruch).
- 8.4 Darüber hinaus sind auch Folgeschäden versichert, wenn diese unmittelbare Folge eines Ereignisses nach Ziffer 8.2 oder 8.3 sind.
- 8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Schneedruck entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Schneedruck ist.

9 Was ist unter Lawinen zu verstehen?

- 9.1 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge einer Lawine entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch eine Lawine ist.

10 Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?

- 10.1 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Vulkanausbruch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch einen Vulkanausbruch ist.

11 Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden, solange das versicherte Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) noch nicht bezugsfertig ist oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist.

12 Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

- 12.1 In Ergänzung zu den VGB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (zum Beispiel Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
- 12.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

13 Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?

Der nach den Vertragsbedingungen errechnete Betrag unserer Entschädigung eines Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

WG 0214 – Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch weitere Gefahren in der Wohngebäudeversicherung – Wohngebäude Optimal XXL (BOXXLW 2020)

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

2.1 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) durch eine Gefahr gemäß Ziffer 2.2 dieser Besonderen Bedingungen plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder hierdurch abhandenkommen.

Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern diese nach der allgemeinen Verkehrsanschauung durch Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhersehbar waren noch diese mit dem für den Betrieb beziehungsweise die Nutzung der versicherten Sachen erforderlichen Wissen hätten vorhergesehen werden können.

2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen, die die VGB ergänzen, besteht Versicherungsschutz für Schäden durch sämtliche Gefahren, die nicht

- in Ziffer 4.2 VGB sowie den Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung – Optimal für Ein- und Zweifamilienhäuser genannt sind,
- unter die weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneeeindruck, Lawinen und Vulkanausbruch) fallen,
- Schäden durch Mieter sind.

2.3 Versicherte Kosten und Mietausfall

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen besteht bei Vorliegen eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 2.1 dieser Besonderen Bedingungen auch für Kosten gemäß Ziffer 2 VGB sowie Mietausfall gemäß Ziffer 3 VGB.

3 Welche Sachen, Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die

- 3.1 im Rahmen der Ziffer 4.4 VGB ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für Sachverhalte, die in weiteren mit uns vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln ausgeschlossen sind. Schäden durch Innere Unruhen, Streik und Aussperrung sind jedoch versichert;
- 3.2 an Gebäudeverglasungen entstehen und im Rahmen der Vermögenssicherungspolice über die Haushalt-Glasversicherung versicherbar sind; gleiches gilt für Schäden an Photovoltaikanlagen, die über die Photovoltaikversicherung versicherbar sind;

- 3.3 durch Verfügung von hoher Hand verursacht werden;
- 3.4 durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler entstehen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler an nicht versicherten Sachen vorliegt und dieser zu dem Schaden führt;
- 3.5 durch Trockenheit oder Austrocknung oder durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen oder durch Rost, Korrosion, Lichteinwirkung bzw. die Einwirkung sonstiger Strahlen entstehen;
- 3.6 durch Viren, Haustiere, Insekten, Pflanzen, Schwamm, Pilzbefall oder infolge einer Kontamination durch biologische oder chemische Substanzen verursacht werden;
- 3.7 durch den Betrieb und die Nutzung an versicherten Maschinen, elektrischen und elektronischen Geräten, Einrichtungen und Anlagen entstehen;
- 3.8 durch natürliche Beschaffenheit, Alterung, Abnutzung oder Verschleiß oder Verderb (sofern dieser keine Folge eines ansonsten versicherten Schadens ist) entstehen;
- 3.9 durch Erosion, Senken, Setzen, Schrumpfen, Dehnen oder das Reißen versicherter Sachen entstehen oder durch Erosion, Senkungen und Dehnungen des Grundstücks, auf dem sich die versicherten Sachen befinden;
- 3.10 auf Witterungseinflüsse, mit denen grundsätzlich oder aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden kann, zurückzuführen sind. Grundsätzlich zu rechnen ist mit Nässeschäden durch das Belassen versicherter Sachen im Freien oder durch das Offenlassen und nicht ordnungsgemäße Verschließen von Fenstern und Außentüren; darüber hinaus ist mit Frostschäden an versicherten Sachen zu rechnen, wenn diese in der kalten Jahreszeit im Freien gelassen werden oder die Wohnung nicht ordnungsgemäß beheizt wird;
- 3.11 die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigen (Schönheitsschaden), wie z. B. Kratzer und Schrammen;
- 3.12 durch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Sache entstehen.

4 Wie wirken sich Selbstbehalt und Höchstentschädigung aus?

- 4.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

WG 0160 – Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGIW 2008)

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Sachen sind versichert?

- 2.1 Versichert sind die im oder am versicherten Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) fertig eingesetzten oder montierten
 - 2.1.1 Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren, Terrassen, Veranden, Loggien und Wintergärten (einschließlich deren Dachverglasungen);
 - 2.1.2 Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff);
 - 2.1.3 Glasbausteine und Profilbaugläser.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht auch, soweit unter Ziffer 2.1 fallende Glasscheiben, -spiegel und -platten künstlerisch bearbeitet sind; die Entschädigung hierfür ist jedoch auf 25.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
- 2.3 Nicht versichert sind
 - 2.3.1 Beleuchtungskörper, Hohlgläser, optische Gläser sowie Hausrat;
 - 2.3.2 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - 2.3.3 Sachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befunden haben beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt ausgebaut waren.
- 2.4 Es kann vereinbart werden, dass kein Versicherungsschutz für Verglasungen innerhalb der eigengenutzten Wohnung des versicherten Gebäudes besteht.

3 Welche Kosten sind versichert?

In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für

- 3.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);

- 3.2 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen (siehe Ziffer 2) durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten);
- 3.3 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf versicherten Sachen (siehe Ziffer 2); die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 2.2 bleibt jedoch unberührt;
- 3.4 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen).

4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 4.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 2), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall).
- 4.2 Ferner leisten wir Entschädigung für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- 4.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 4.3.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüche);
 - 4.3.2 Schäden durch Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - 4.3.3 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben;
 - 4.3.4 Schäden, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.
- 4.4 Die übrigen in Ziffer 4.4 und 4.5 VGB genannten Einschränkungen des Versicherungsschutzes bleiben unberührt. Gleiches gilt für die vertraglichen Bestimmungen über die arglistige Täuschung.

WG 0197 – Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Wohngebäudeversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Wird in dem vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz für eine Gefahr vereinbart, die bereits im Rahmen einer anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung versichert ist, wird die so genannte Differenzdeckung vereinbart.

Die Differenzdeckung ergänzt die anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

Gleiches gilt, wenn mehrere über den vorliegenden Vertrag versicherte Gefahren über eine oder mehrere anderweitige Wohngebäudeversicherung/en versichert sind.

3 Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

3.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en. Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages/der anderen Verträge, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

3.3 Ergänzend zu den Bestimmungen der VGB werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn

3.3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Wohngebäudeversicherung für die jeweilige Gefahr bestanden hat;

3.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und

Ihnen beziehungsweise dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt.

Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

3.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge

- Nichtzahlung der Beiträge,
- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4 Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?

4.1 Sie haben einen Schadenfall

4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;

4.1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

4.2 Die übrigen in Ziffer 19 VGB genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5 Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

5.1 Der vorliegende Wohngebäudeversicherungsvertrag bzw. die jeweils in Differenzdeckung geführte Gefahr wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende/n Wohngebäudeversicherung/en vor dem genannten Beendigungstermin endet/enden. Die vorzeitige Beendigung anderweitig bestehender Wohngebäudeversicherungen ist uns unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

Klauseln zur Wohngebäudeversicherung

WG 0122 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

- 1 In Erweiterung von Ziffer 12.1.3 Absatz 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) berücksichtigen wir bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Ziffer 2.1.1 VGB).
- 2 Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB) erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

WG 0139 Ausland

- 1 Besteht Versicherungsschutz für Gebäude außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (BRD), sind sämtliche den Versicherungsvertrag betreffenden Geldleistungen in EUR zu erbringen.
- 2 Abweichend von Ziffer 15.2.1 und 15.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht an Ihrem Wohnsitz oder, falls dieser sich ebenfalls außerhalb der BRD befindet, das Amtsgericht Ihres letzten inländischen Wohnsitzes.

Hatten Sie noch nie einen Wohnsitz in der BRD, gilt als zuständiges Amtsgericht das Amtsgericht an unserem Sitz.

WG 0175 Selbstbehalt

- 1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersatz nach Ziffer 2.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 2 Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

WG 0179 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnfläche)

- 1 Erläuterungen zur Beitragsermittlung

In der Gleitenden Neuwertversicherung nach dem Wohnflächenmodell ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Grundbeitrages mit dem gleitenden Neuwertfaktor. Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche und dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz.
- 2 Anpassung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert.

Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.

3 Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

WG 0191 Beseitigung von Graffiti

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden verursacht werden.
- 2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - 2.1 Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade; wird anstelle der Entfernung eines Graffiti gemäß Ziffer 1 ein Neuanstrich angebracht, ersetzen wir diese Kosten bis zu dem Betrag, der bei Entfernung des Graffiti angefallen wäre;
 - 2.2 Schäden durch den Reinigungsvorgang;
 - 2.3 Beseitigung von Schäden auf Untergründen aus Weichholz und aus mineralischem Dämmputz.
- 3 Sie sind verpflichtet, den Graffiti-Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 5 Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.

Abweichend von Ziffer 20.4.1 Absatz 2 VGB kann eine solche Kündigung erfolgen, ohne dass es einer Kündigung von weiteren Leistungserweiterungen bedarf.

Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

WG 0192 Schäden durch Mieter

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir für beendete Mietverhältnisse auch die nachfolgend näher beschriebenen Schäden durch Mieter.
- 2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - 2.1 versicherte Sachen durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen von Mietern, Pächtern oder berechtigten Bewohnern des Gebäudes (nachfolgend Mieter genannt) zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen;
 - 2.2 versicherte Sachen dadurch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, dass Mieter die Räume nach Ihrem Auszug schuldhaft in einem insgesamt verwaahlosten oder atypisch abgenutzten Zustand hinterlassen haben.

Einer schuldhaften Handlung gleichgestellt werden die Fälle, in denen Mieter aufgrund einer seelischen Störung unfähig waren, Ordnung und Sauberkeit zu halten (zum Beispiel so genanntes Messie-Syndrom) und die Räume nach ihrem Auszug deshalb in einem insgesamt verwaahlosten oder atypisch abgenutzten Zustand hinterlassen haben.
- 3 Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt der tatsächliche Eintritt des Schadens. Ist Ihnen dieser nicht bekannt oder ist der Schaden allmählich entstanden, gilt der Zeitpunkt, in dem Sie von dem Schaden bzw. Zustand der Räume Kenntnis erlangen. Der Versicherungsschutz ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen, wenn erhebliche Teile des Schadens zu einer Zeit entstanden sind, zu der kein Versicherungsschutz bestand (zum Beispiel vor dem vereinbarten Vertragsbeginn, nach dem vereinbarten Vertragsende, während des Zahlungsverzuges nach Ziffer 21.3.4 VGB).
- 4 Als Aufwendungen für die Beseitigung einer versicherten Beschädigung im Sinne der Ziffern 2 und 3 gelten auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
 - 4.1 das Entrümpeln und Entmüllen von verwaahlosten hinterlassenen Räumen, einschließlich Entsorgungskosten;
 - 4.2 Ungezieferbekämpfung und Desinfizierung;
 - 4.3 die Reinigung und Renovierung von verwaahlosten hinterlassenen Räumen. Versichert sind jedoch nur die Aufwendungen für die Beseitigung atypischer Schäden und Verunreinigungen, nicht jedoch für die Beseitigung normaler Abnutzung und Alterung.
- 5 Weitere versicherte Kosten und Mietausfall
 - 5.1 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 2 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.
 - 5.2 Mietausfall nach Ziffer 3 VGB kommt für beendete Mietverhältnisse nicht in Betracht. Allerdings ersetzen wir analog der Ziffer 3 VGB Mietausfall in dem Umfang und für die Dauer, für die eine Weitervermietung aufgrund der notwendigen Instandsetzungsarbeiten infolge des Schadens nicht möglich ist, längstens für die Dauer von 6 Monaten.
- 6 Leistungen für Schäden und Kosten gemäß Ziffer 2 bis 5 erbringen wir frühestens und nur dann, wenn der Mietvertrag beendet ist und die schadenverursachenden Mieter ausgezogen sind.
- 7 Ist eine Kautio des Mieters vorhanden, so haben Sie zunächst Rückgriff auf diese Kautio zu nehmen. Unsere Leistung wird insoweit um eine etwaig vorhandene Kautio gekürzt.

8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Verpuffung sowie Leitungswasser.

9 Wartezeit

Für bei Antragstellung bereits bestehende Mietverhältnisse gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab Antragstellung. Versicherungsschutz besteht in einem solchen Fall nur dann, wenn der Versicherungsfall frühestens drei Monate nach Antragstellung eingetreten ist.

10 Für alle Leistungen nach den Ziffern 2 bis 5 gilt je Versicherungsfall insgesamt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

11 Nachhaftung

In den Fällen der Ziffer 3, in denen Ihnen der Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht bekannt oder aber in denen der Schaden allmählich entstanden ist, besteht eine Nachhaftungszeit von 6 Monaten. Ist es in einem solchen Fall wahrscheinlich, dass der Schaden ganz oder zumindest überwiegend während des laufenden Versicherungsschutzes eingetreten ist, so leisten wir, sofern uns der Schaden spätestens 6 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet wird.

12 Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.

Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

WG 0193 Beitragsanpassungsklausel

- 1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags?

Der Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche (im Versicherungsmodell ohne Versicherungssumme – Wohnflächenmodell) bzw. der Beitragssatz pro tausend Mark 1914 Versicherungssumme (im Versicherungsmodell mit Versicherungssumme – Modell 1914) sowie die von der Wohn- oder Nutzfläche bzw. Versicherungssumme unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien und Feuerschutzsteuer) und Gewinnansatz kalkuliert.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, diese Beiträge für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr neu zu kalkulieren.
- 2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation?

Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen aus unserem Bestand, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. herangezogen.

Für die Neukalkulation werden nur die bisherige Schadenentwicklung und die voraussichtliche Schadenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zu Grunde gelegt. Preissteigerungen, die in die Entwicklung des gleitenden Neuwertfaktors eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Erhöhungen der Kosten und des Gewinnansatzes bleiben bei der Neukalkulation ebenfalls außer Betracht.

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Individuelle Beitragszuschläge oder Nachlässe dürfen mit der Neukalkulation nicht verändert werden.

- 3 Anpassung der Beiträge**
- Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schadenbedarf, sind wir verpflichtet, die künftigen Beiträge entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schadenbedarf, haben wir das Recht, die künftigen Beiträge entsprechend anzuheben.
- Ergibt die Neukalkulation des Beitragssatzes rechnerisch eine Änderung des Beitrages um weniger als 5 %, haben wir kein Anpassungsrecht und keine Anpassungspflicht. Die festgestellte Abweichung ist bei der nächsten Neukalkulation zu berücksichtigen.
- Die Beiträge für bestehende Verträge dürfen nach der Neukalkulation nicht höher sein als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit vergleichbaren Angaben für die Beitragsermittlung und den Deckungsumfang mit entsprechenden Versicherungsbedingungen.
- 4 Wirksamwerden der Anpassung**
- Die aus der Neukalkulation folgenden Änderungen der Beiträge gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.
- Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.
- 5 Kündigungsrecht**
- Wenn der Beitrag mit der Neukalkulation steigt, haben Sie das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung zu kündigen. Statt der Kündigung können Sie die Umstellung des Vertrages auf den Neugeschäftstarif mit den Neugeschäftsbedingungen verlangen. Ihre Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirkung unserer Beitragserhöhung. Wir werden Sie in unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen deshalb spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen und keine Umstellung auf den Neugeschäftstarif wünschen, führen wir den Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu den geänderten Beiträgen fort.

WG 0203 Annahmeverbehalt

Die Annahme Ihres Antrages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Vorversicherer Ihre Antragsangaben zu unseren Fragen nach Vorschäden und weiteren Vorversicherungen bestätigen. Wir holen dazu bei Ihren Vorversicherern in Textform Auskünfte zu den Vertragsständen und zu Vorschäden ein. Weicht die Antwort eines Vorversicherers so weit von Ihren Angaben ab, dass wir bei früherer Kenntnis der Angaben des Vorversicherers Ihren Antrag nach unseren Annahmerichtlinien nicht oder nicht in der beantragten Form angenommen hätten, greift unser Annahmeverbehalt. Wir werden Ihnen dies in Textform mitteilen und den Vertrag beenden bzw. die neu versicherte Gefahr aus dem Vertrag ausschließen. Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden zwei Wochen nach Zugang unserer in Textform verfassten Mitteilung bei Ihnen.

Wir führen den Vertrag ohne Annahmeverbehalt fort, wenn wir binnen drei Monaten nach Ausstellung des Versicherungsscheins bzw. unserer Annahmestätigung von einem Vorversicherer keine Antwort auf unsere Anfrage erhalten.

Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten bleiben hiervon unberührt.

WG 0225 Übernahme von Vorversichererleistungen

- 1** In Erweiterung der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gelten auch solche

- Sachen als versicherte Sache gemäß Ziffer 1 VGB,
- Kosten als versicherte Kosten gemäß Ziffer 2 VGB,
- Mietausfälle als versicherte Mietausfälle gemäß Ziffer 3 VGB,
- Gefahren als versicherte Gefahr gemäß Ziffer 4 VGB,

die zwar grundsätzlich nicht in dem vorliegenden Versicherungsvertrag mit uns versichert sind, wohl aber in dem unmittelbaren Vorvertrag versichert waren, der bis zum Beginn dieses Vertrages als Wohngebäudeversicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft (Vorversicherer) für das gleiche Risiko (Ihr Ein-/Zweifamilienhaus) bestand.

- 2** Leistungen gemäß Ziffer 1 sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe versichert. Entschädigt wird aber maximal der Betrag, der auch bei dem bisherigen Versicherer versichert war.

- 3** Leistungen aus dieser Klausel werden nur erbracht, wenn es sich bei dem Vorvertrag bei einer anderen Gesellschaft um eine Wohngebäudeversicherung nach deutschem Recht handelte, die in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wurde. Darüber hinaus erbringen wir nur Leistungen, wenn der vorliegende Vertrag mit uns unmittelbar im Anschluss an den Vertrag des Vorversicherers begonnen hat und der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt oder durch Rücktritt oder Anfechtung beendet worden ist. Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von maximal 14 Tagen.

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er erstmalig mit uns vereinbart worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass vor Ablauf dieser fünf Jahre, der Vertrag mit uns – unter Beibehaltung der Übernahme der Vorversichererleistung – neu geordnet wird.

- 4** Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht für folgende Fälle – auch, wenn sie Vertragsbestandteil beim Vorversicherer waren:

- 4.1 Versicherungsfälle, die vor Vertragsbeginn bei uns eingetreten sind.
- 4.2 Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 4.3 Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit.
- 4.4 Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit).
- 4.5 Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns gegen Mehrbeitrag als Erweiterung des Versicherungsschutzes versicherbar waren (zum Beispiel Einschluss des Gartenhauses, Mitversicherung der weiteren Elementargefahren).
- 4.6 Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben.
- 4.7 Leistungen aus einer so genannten Allgefahren-Deckung (unbenannte Gefahren). Dies ist ein Deckungskonzept, bei dem keine speziellen versicherten Gefahren vereinbart werden, sondern viele oder auch alle möglichen Fremdeinflüsse auf versicherte Sachen als versichert gelten.
- 4.8 Leistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei uns über einen separaten Versicherungsvertrag (zum Beispiel Photovoltaikversicherung, Glasversicherung, gewerblicher Versicherungsvertrag) versicherbar waren.
- 4.9 Leistungen, die der Vorversicherer erbracht hätte, weil er auf Rechte verzichtet hätte, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch Sie eigentlich zustünden.
- 4.10 Schadenfälle an Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) befinden.

- 4.11 Assistance- und Schutzbriefleistungen; dies sind Leistungen, die auch unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne der VGB erbracht werden.
- 4.12 Schäden an Hausrat.
- 5 Auch für Leistungen im Rahmen dieser Klausel gelten die mit uns zu Ihrer Wohngebäudeversicherung vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Gleiches gilt für Obliegenheiten, die in Zusammenhang mit Leistungen aus dieser Klausel im Rahmen des fremden Vorvertrages zu erfüllen waren.
- 6 Im Schadenfall haben Sie den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages gemäß Ziffer 1 und somit den Nachweis für die Voraussetzungen unserer Leistung im Rahmen dieser Klausel zu erbringen. Hierzu sind uns alle notwendigen Unterlagen der Vorversicherung (z. B. Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag, Versicherungsbedingungen) einzureichen.
- 7 Mit uns vereinbarte Selbstbehalte gelten auch für Leistungsfälle im Rahmen dieser Klausel.
- 5.6 Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns über einen separaten Versicherungsvertrag (zum Beispiel Photovoltaikversicherung, Glasversicherung, gewerblicher Versicherungsvertrag) versicherbar waren.
- 5.7 Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme wir Ihnen gegenüber ausdrücklich abgelehnt haben.
- 5.8 Leistungen aus einer so genannten Allgefahren-Deckung (unbenannte Gefahren). Dies ist ein Deckungskonzept, bei dem keine speziellen versicherten Gefahren vereinbart werden, sondern viele oder auch alle möglichen Fremdeinflüsse auf versicherte Sachen als versichert gelten.
- Gleiches gilt für Deckungskonzepte, die so genannte unbenannte Kosten vorsehen. Dies sind Kosten für vertraglich nicht konkret benannte Ausgaben, die in Zusammenhang mit einem Schadenfall stehen.

WG 0226 Bestleistungs-Garantie

- 1 In Erweiterung der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gelten auch solche
- Sachen als versicherte Sache gemäß Ziffer 1 VGB,
 - Kosten als versicherte Kosten gemäß Ziffer 2 VGB,
 - Mietauffälle als versicherte Mietauffälle gemäß Ziffer 3 VGB,
 - Gefahren als versicherte Gefahr gemäß Ziffer 4 VGB,
- die zwar grundsätzlich nicht in dem vorliegenden Versicherungsvertrag mit uns versichert sind, wohl aber zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bei einem fremden Versicherer mit Geschäftssitz in Deutschland (Fremdversicherer) versicherbar sind.
- 2 Voraussetzung für Leistungen nach Ziffer 1 ist, dass es sich bei dem Vergleichsvertrag des Fremdversicherers um eine allgemein zugängliche Wohngebäudeversicherung nach deutschem Recht handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abgeschlossen werden kann und für Sie abschließbar gewesen wäre. Zur Geltendmachung der Leistungen nach Ziffer 1 kann je Versicherungsfall nur auf einen Vergleichsvertrag Bezug genommen werden.
- 3 Leistungen gemäß Ziffer 1 sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe versichert, maximal jedoch bis zu der Höhe, bis zu der die Leistung auch beim Vergleichsvertrag des Fremdversicherers versichert wäre.
- 4 Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er mit uns vereinbart worden ist.
- 5 Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht für folgende Fälle – auch, wenn sie Vertragsbestandteil beim Fremdversicherer wären:
- 5.1 Versicherungsfälle, die vor Vertragsbeginn bei uns eingetreten sind. Gleiches gilt für Versicherungsfälle, die vor dem materiellen Beginn des Versicherungsschutzes bei uns eingetreten sind (zum Beispiel während vertraglich vereinbarter Wartezeiten).
- 5.2 Schäden durch Kernenergie, Krieg sowie Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 5.3 Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit.
- 5.4 Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit).
- 5.5 Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei uns gegen Mehrbeitrag als Erweiterung des Versicherungsschutzes versicherbar waren (zum Beispiel Einschluss des Gartenhauses, Mitversicherung der weiteren Elementargefahren).
- 5.9 Entschädigungsleistungen, die den entschädigungspflichtigen Betrag gemäß Ziffer 12 VGB übersteigen; insbesondere Wertverbesserungen.
- 5.10 Leistungen, die der Fremdversicherer erbringen würde, weil er auf Rechte verzichtet, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch Sie eigentlich zustünden.
- 5.11 Schadenfälle an Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) befinden. Gleiches gilt für versicherte Kosten in Bezug auf Risiken außerhalb des Versicherungsgrundstücks.
- 5.12 Assistance- und Schutzbriefleistungen; dies sind Leistungen, die auch unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne der VGB erbracht werden.
- 5.13 Schäden an Hausrat.
- 6 Auch für Leistungen im Rahmen dieser Klausel gelten die mit uns zu Ihrer Wohngebäudeversicherung vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Gleiches gilt für Obliegenheiten, die in Zusammenhang mit Leistungen aus dieser Klausel im Rahmen des fremden Vertrages zu erfüllen wären.
- 7 Im Schadenfall haben Sie den Nachweis über eine mögliche Deckung im Rahmen der fremden Wohngebäudeversicherung und somit den Nachweis für die Voraussetzungen unserer Leistung im Rahmen dieser Klausel zu erbringen. Hierzu sind uns geeignete Unterlagen des Fremdversicherers (zum Beispiel Versicherungsbedingungen, Klauseln, detaillierte Produktbeschreibungen) einzureichen.
- 8 Mit uns vereinbarte Selbstbehalte gelten auch für Leistungsfälle im Rahmen dieser Klausel.
- 9 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 10 Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.
- Abweichend von Ziffer 20.4.1 Absatz 2 VGB kann eine solche Kündigung erfolgen, ohne dass es einer Kündigung von weiteren Leistungserweiterungen bedarf.
- Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

WG 0235 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden

an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Gleiches gilt für Ableitungsrohre der Regenentwässerung, die außerhalb versicherter Gebäude im Erdreich des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

- 2 Als sonstige Bruchschäden gemäß Ziffer 1 gelten auch Unterbrechungen der Rohrleitung durch Muffenversatz und Wurzeleinwuchs.
- 3 In Erweiterung von Ziffern 2, 4.1 und 4.2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 1 versicherten Ableitungsrohre. Als Verstopfung gilt es auch, wenn Wurzeleinwuchs das Fließen der Abwässer verhindert.
- 4 Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 5 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0236 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

Gleiches gilt für Ableitungsrohre der Regenentwässerung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks im Erdreich verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

- 2 Als sonstige Bruchschäden gemäß Ziffer 1 gelten auch Unterbrechungen der Rohrleitung durch Muffenversatz und Wurzeleinwuchs.
- 3 In Erweiterung von Ziffern 2, 4.1 und 4.2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 1 versicherten Ableitungsrohre. Als Verstopfung gilt es auch, wenn Wurzeleinwuchs das Fließen der Abwässer verhindert.
- 4 Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 5 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

Weitere Tarifbestimmungen für Ein- und Zweifamilienhäuser (WTB 1 - 3)

1 Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Feuer-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gelten in der Feuerversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser-, weitere Elementar- sowie Glasbruchschäden vereinbart, tritt dieser erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Mieter.

2 Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Sturm-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gilt in der Sturmversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert, soweit das Dach fertig gedeckt ist und Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen verschließbar sind.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser-, weitere Elementar- sowie Glasbruchschäden vereinbart, tritt dieser erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Mieter.

3 Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Feuer- sowie Sturm-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gelten in der Feuerversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert. Darüber hinaus gelten während dieser Zeit in der Sturmversicherung das Gebäude, nicht aber die vorbezeichneten Baustoffe, beitragsfrei versichert, sobald das Gebäude fertig gedeckt ist und Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen verschließbar sind.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser-, weitere Elementar- sowie Glasbruchschäden vereinbart, tritt dieser erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Mieter und für Schäden durch weitere Gefahren (Wohngebäude Optimal XXL).

Register

Photovoltaikversicherung



Produktbeschreibung zur Photovoltaikversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf dieser Seite tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Photovoltaikversicherung?

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die im Versicherungsschein beschriebene Photovoltaikanlage und Anlagenteile, sofern diese auf Gebäuden oder Nebengebäuden montiert sind, welche über die verbundene Wohngebäudeversicherung versichert sind. Batteriesysteme (Akkumulatoren) können optional mitversichert werden.

Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten in Folge eines Versicherungsfalls, wie z. B. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (z. B. Entsorgung von Brandschutt nach einem Feuerschaden). Ist die Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens ganz oder teilweise nicht mehr funktionstüchtig, ersetzen wir Ihnen darüber hinaus den entstandenen Ertragsausfall innerhalb einer Haftzeit von höchstens 6 Monaten bzw. höchstens 12 Monaten bei Schäden durch Feuer und Sturm/Hagel.

Versicherte Gefahren

Ergänzend zu den Gefahren der Wohngebäudeversicherung besteht Versicherungsschutz gegen Schäden z. B. durch:

- Überspannung aus dem Netz
- Wasser, Feuchtigkeit
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung
- Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, höhere Gewalt
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern

Entschädigungsberechnung

Liegt ein versicherter Schaden vor, erhalten Sie von uns im Regelfall den Betrag, den Sie benötigen, um die Auswirkungen des Schadens zu beseitigen. Dies kann bei einem Teilschaden (z. B. nach einem Hagelschlag) die Übernahme der Reparaturkosten sein, bei einem Totalschaden (z. B. Haus ist nach einem Blitzeinschlag abgebrannt) jedoch auch die Übernahme der kompletten Neuerrichtungskosten. Näheres hierzu ergibt sich aus der Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV Plus 2015).

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	Vertragsbestandteil	Bedingung/ Klausel
- Allgemeine Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV Plus 2015)	ja	PV 9000
- Besondere Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (BB PV Plus 2015)	ja	PV 9000/01

PV 9000 – Allgemeine Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV Plus 2015)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 4 Welches Interesse ist versichert?
- 5 Wo ist Ihr Versicherungsort und welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?
- 6 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 7 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 9 Was ist zu beachten, wenn Sachen wiederherbeigeschafft werden?
- 10 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 11 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 12 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 13 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 14 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 15 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 17 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
- 18 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 19 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 20 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 21 An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?
- 22 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Anschriften- oder Namensänderungen nicht mitteilen?
- 23 Welches Recht findet Anwendung?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Photovoltaikanlagen auf Dächern nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb der Gesamtanlage, d. h. nach Vorliegen eines endgültigen Abnahmeprotokolls und Übergabe.

Zur Photovoltaikanlage gehören alle Bestandteile – mit Ausnahme der in 1.3 genannten Sachen – bis zum Einspeisepunkt des Elektroversorgungsunternehmens.

Zu den versicherten Bestandteilen gehören insbesondere:

- a) Photovoltaikmodule;
- b) Modultragegestelle;
- c) Wechselrichter;
- d) Erzeugungs- und Einspeisezähler;
- e) Steuerungs- und Regeltechnik;
- f) Überspannungsschutzeinrichtungen;
- g) Gleich- und Wechselstromverkabelung.

Mitversichert sind die Kosten der Installation und Montage.

1.2 Batteriesysteme (Akkumulatoren) von Photovoltaikanlagen sind nur dann versichert, sofern dies im Versicherungsschein besonders vereinbart ist und deren Wert 10.000 EUR nicht übersteigt.

1.3 Nicht versichert sind

- a) Anlagen mit einer Leistung über 25,0 kWp;
- b) Anlagen, sofern die Montagehöhe (Unterkante) über Geländeoberkante nicht mindestens 2,50 m beträgt;
- c) Anlagen, die nicht auf Dächern montiert sind;
- d) *entfällt*;
- e) Anlagen auf Gebäudeteilen oder Nebengebäuden, die nicht über die verbundene Wohngebäudeversicherung versichert sind;
- f) Anlagen auf Schrebergartenhäusern;
- g) nachgeführte Anlagen;
- h) Boden- und Fassadenanlagen;
- i) Anlagen, die nicht durch einen Fachbetrieb nach den gültigen Regeln der Technik (ISO-, DIN- und VDE-Normen) errichtet und abgenommen wurden, insbesondere nach
 - DIN VDE 0100 „Errichtung von Niederspannungsanlagen“;
 - DIN 1055 „Einwirkungen auf Tragwerke“;
- j) Anlagen, die ohne behördliche Genehmigung errichtet wurden, sofern diese erforderlich gewesen wäre;
- k) EDV-Hardware und Software, die nicht ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage dienen;
- l) Peripherie, die nicht der Stromerzeugung dient, z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Überwachungskameras etc.;
- m) Transformatoren;
- n) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- o) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2 Welche Kosten sind versichert?

2.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3).

2.1.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung gemacht haben.
- b) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- c) Wir haben den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

2.1.2 Zusätzliche Kosten

Für versicherte Kosten sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

2.2.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- a) Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

– aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;

– zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

- b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Ihre Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung.

- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

2.2.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- a) Dies sind Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um

– Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

– den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;

– insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

- b) Die Aufwendungen gemäß a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

– aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;

– eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;

– innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und ohne Rücksicht auf

	Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.		
	c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.		versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise austauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
	Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.	3.3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden
	d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Ihrer sonstigen Verpflichtungen einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.	3.3.1	Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
	e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.	3.3.2	durch Sturm und Hagel;
2.2.3	Bewegungs- und Schutzkosten	3.3.3	durch Vorsatz von Ihnen oder Ihrem Repräsentanten;
	Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.	3.3.4	durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
2.2.4	Luftfrachtkosten	3.3.5	für Schäden durch Innere Unruhen;
	Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwenden.	3.3.6	durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
2.2.5	Bergungskosten	3.3.7	durch Erdbeben;
	Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.	3.3.8	durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
2.2.6	Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung	3.3.9	durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 3.2 bleibt unberührt;
	Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen.	3.3.10	durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung behelfsmäßig repariert war;
3	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?		
3.1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)		
	Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.	3.3.11	soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.
	Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigen, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.		
	Insbesondere leisten wir Entschädigung für Sachschäden durch		
	– Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;	3.3.12	für Schäden durch korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen;
	– Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;	3.3.13	durch Erdsenkungen;
	– Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;	3.3.14	an Modulen durch unsachgemäße Reinigungsmaßnahmen (z. B. Schnee, Laub);
	– Wasser, Feuchtigkeit;	3.3.15	durch Alterung, Verschmutzung oder nachteilige Veränderungen (Leistungsminderung) – insbesondere der Photovoltaikmodule
	– Frost, Eisgang, oder Überschwemmung.	3.3.15	
3.2	Elektronische Bauelemente	3.3.16	durch Glastrübung (browning), Vogelkot etc.
	Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine		

3.3.17	die bei einem bestehenden Wartungsvertrag verhindert worden wären.		
3.4	Anderweitige Versicherungen Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag von Ihnen oder eines Versicherten beansprucht werden kann.		Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
3.5	Gefahrendefinitionen Im Sinne dieser Bedingungen gilt:	4.2.3	Anzeigepflichten
3.5.1	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung – Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. – Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. – Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. – Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks. – Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.		c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haften Sie allein für die Zahlung des Beitrages. a) Die Veräußerung ist uns von Ihnen oder dem Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen. b) Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten. c) Abweichend von b) sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.
3.5.2	Sturm und Hagel – Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer pro Stunde) – Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern.	4.3	Haben Sie die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die Sie als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätten.
4	Welches Interesse ist versichert?	4.4	Haben Sie die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
4.1	Versichert ist Ihr Interesse. Sind Sie nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.	4.5	Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung (Ziffer 19).
4.2	Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn Sie das Eigentum nach Abschluss der Versicherung übertragen. Im Übrigen gilt für die Veräußerung der versicherten Sache:	5	Wo ist Ihr Versicherungsort und welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?
4.2.1	Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang a) Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an Ihre Stelle der Erwerber in Ihre während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. b) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. c) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangt haben.	5.1	Versicherungsort Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist das im Versicherungsvertrag bezeichnete Grundstück.
4.2.2	Kündigungsrechte a) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird. b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.	5.2	Umfang des Versicherungsschutzes
		5.2.1	Versichert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten, z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage (Versicherungswert).
		5.2.2	Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
		5.2.3	Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

6	Wie wird die Entschädigung berechnet?		
6.1	Wiederherstellungskosten		
	Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.	6.3	Totalschaden
	Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.	6.4	Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
	Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.		Abweichend von Ziffer 6.2 und 6.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn
	Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.		a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
	Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.		b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
	Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.		Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden werden.
6.2	Teilschaden		
	Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen.	6.5	Zusätzliche Kosten
6.2.1	Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere		Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzen wir im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
	a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;	6.6	Grenze der Entschädigung
	b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;		Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.
	c) De- und Remontagekosten;	6.7	Unterversicherung
	d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;		Unterversicherung besteht, wenn Ihre Antragsangaben zu Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel Anlagenleistung in kWp), zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3) von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen und daher der Beitrag zu niedrig berechnet wurde.
	e) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einlieferhaftung.		Dies gilt auch für Änderungen, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (siehe Ziffer 12), sofern sie uns nicht unverzüglich angezeigt worden sind.
6.2.2	Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.	6.8	Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
6.2.3	Sofern zur Wiederherstellung der Funktion auch nicht beschädigte Teile ausgetauscht werden müssen, wird der mögliche Erlös aus einem Verkauf der unbeschädigten Teile von den Wiederherstellungskosten abgezogen;		Haben Sie oder Ihre Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
6.2.4	Der Versicherer leistet keine Entschädigung für	6.9	Selbstbehalt
	a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;		Der nach Ziffer 6.1 bis 6.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
	b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;		Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
	c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;		Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
	d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;	7	Wann ist die Entschädigung fällig?
	e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;	7.1	Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat
	f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;		

	nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	9.3	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
7.2	Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.	9.3.1	Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gemäß Ziffer 6.3 (Totalschaden) gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform verfassten Aufforderung durch uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
7.3	Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.	9.3.2	Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gemäß Ziffer 6.2 (Teilschaden) gezahlt worden ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform verfassten Aufforderung durch uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
7.4	Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzung von Ziffer 6.4 nachgewiesen haben. Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Absatz 1 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens von Ihnen nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.	9.4	Beschädigte Sachen Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 9.2 oder 9.3 bei Ihnen verbleiben.
7.5	Wir können die Zahlung aufschieben,	9.5	Gleichstellung Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
7.5.1	solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;	9.6	Übertragung der Rechte Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7.5.2	wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.	10	Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?
7.6	Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie dies aus wichtigem Grund verlangen.	10.1	Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
8	Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?	10.2	Für das Sachverständigenverfahren gilt:
8.1	Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.	10.2.1	Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das gemäß Ziffer 21.2 und 21.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
8.2	Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 8.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 als bewiesen.	10.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 21.2 und 21.3 zuständige Amtsgericht ernannt.
9	Was ist zu beachten, wenn Sachen wiederherbeschafft werden?	10.2.3	Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
9.1	Anzeigespflicht Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.		
9.2	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.		

- Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 10.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- 10.3.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- 10.3.2 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen versicherten Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 5.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3); in den Fällen von Ziffer 6.4 ist auch der Zeitwert anzugeben;
- 10.3.3 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 6;
- 10.3.4 alle sonstigen gemäß Ziffer 6 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;
- 10.3.5 notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind.
- 10.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 10.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 10.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 6 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.
- 10.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 14.1 nicht berührt.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 11 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsabschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 11.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
- Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 11.2 Rücktritt
- 11.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 11.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
- Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

- Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 11.2.3 Folgen des Rücktritts
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
- Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 11.3 Kündigung
- Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 11.4 Vertragsanpassung
- Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.
- Schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.
- 11.5 Ausübung der Rechte durch uns
- Wir müssen die uns nach Ziffer 11.2 bis 11.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- Uns stehen die Rechte nach Ziffer 11.2 bis 11.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- Wir können uns auf die in Ziffer 11.2 bis 11.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 11.6 Erlöschen unserer Rechte
- Unsere Rechte nach Ziffer 11.2 bis 11.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- 11.7 Anfechtung
- Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung

	steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirk-samwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	12.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
12	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?	12.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 3) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 12.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
12.1	Gefahrerhöhung		
	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.	12.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 12.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.
	Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.		
	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn		
12.1.1	sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;	12.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
12.1.2	ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;		a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) noch den Umfang der Leistungspflicht war
12.1.3	in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.		oder
12.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung		b) wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war
12.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.		oder
12.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.		c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
12.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.	12.6	Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Ziffer 12.2, 12.3 und 12.5 nicht.
12.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung	13	Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
12.3.1	Kündigung	13.1	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
	Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 12.2, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.		Sie haben
	Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	13.1.1	alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
12.3.2	Vertragsanpassung	13.1.2	die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.
	Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.	13.2	Kündigung
	Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.		Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
12.4	Erlöschen unserer Rechte	13.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
	Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 12.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	13.3.1	Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 13.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
		13.3.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

- 13.4 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 12 Anwendung.
- 14 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?**
- 14.1 Obliegenheiten
- Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
- 14.1.1 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;
- 14.1.2 Schäden durch strafbare Handlungen an den versicherten Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 14.1.3 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 14.1.4 uns ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich in Textform vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen (siehe Ziffer 5.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;
- 14.1.5 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 14.1.6 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen;
- 14.1.7 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
- 14.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 14.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 14.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 14.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 14.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 16.2 zahlen.
- 15.2 Dauer und Ende des Vertrags
- Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 15.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 15.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 15.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.
- 15.3 Kündigung nach Versicherungsfall
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 15.4 Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen
- 15.4.1 Soweit neben den Allgemeinen Bedingungen für die Photovoltaikversicherung zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.
- Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.
- 15.4.2 Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.
- 15.4.3 Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 15.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- 15.5 Wegfall Ihres versicherten Interesses
- Fällt Ihr versichertes Interesse (siehe Ziffer 4) nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

Die Versicherungsdauer

- 15 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?**
- 15.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen

Der Versicherungsbeitrag und mögliche gesonderte Kosten

- 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 16.1 Beitrag und Versicherungssteuer
- Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

	Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.	16.3.4	Kein Versicherungsschutz
	Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.		Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 16.3.3 darauf hingewiesen wurden.
16.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	16.3.5	Kündigung
16.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung		Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 16.3.3 darauf hingewiesen haben.
	Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.		Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 16.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.
	Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.		Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 16.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
16.2.2	Verzug	16.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 16.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.	16.4.1	Rechtzeitige Zahlung
	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
16.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes		Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.	16.4.2	Beendigung des Lastschriftverfahrens
16.2.4	Rücktritt		Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.		
	Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.	16.5	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
16.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags		Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.
16.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung		Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
	Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.	16.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.		Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
16.3.2	Verzug	16a	Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
	Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.	16a.1	In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:
	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		– Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
16.3.3	Qualifizierte Mahnung		– Verzug mit Beiträgen,
	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 16.3.4 und 16.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.		– Rückläufer im Lastschriftverfahren.
			Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht

- über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.
- 16a.2 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.
- Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Weitere Bestimmungen

- 17 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?**
- 17.1 Mehrfachversicherung
- Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 17.1.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung
- Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.
- Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 13.2 und 13.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
- 17.1.2 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.
- Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 17.1.3 Betrügerische Mehrfachversicherung
- Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.
- 17.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung
- Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.
- Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.
- 18 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?**
- 18.1 Besteht der Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

- 18.2 Ferner müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 3.3.3, 8, 11, 12, 13, 14 und 19.
- 18.3 Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:
- 18.3.1 Sind wir nach Ziffer 3.3.3, 8, 11, 12, 13, 14 und 19 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.
- 18.3.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Absatz 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.
- Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.
- 19 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?**
- 19.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.
- 19.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
- 19.3 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.
- 20 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- 20.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 20.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
- 21 An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden und welches Gericht ist zuständig?**
- 21.1 An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?
- Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.
- 21.1.1 Unser Beschwerdemanagement
- Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:
- www.generali.de/feedback
E-Mail: bittebesser.de@generali.com

- Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:
- Vorstand der
Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
- Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.
- 21.1.2 **Versicherungsombudsmann**
- Wenn Sie den Versicherungsvertrag als Verbraucher abgeschlossen haben und Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:
- Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
- Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer.
- Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über unsere Webseite) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.
- 21.1.3 **Versicherungsaufsicht**
- Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
- Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.
- 21.1.4 **Rechtsweg**
- Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.
- 21.2 **Welches Gericht ist zuständig?**
- 21.2.1 **Klagen gegen uns**
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 21.2.2 **Klagen gegen Sie**
- Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
- 21.2.3 **Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland**
- Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- 22 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?**
- 22.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 22.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 22.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 22.2 entsprechend Anwendung.
- 23 Welches Recht findet Anwendung?**
- Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

PV 9001 – Besondere Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (BB PV Plus 2015)

1	Vertragsgrundlage		4.3 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV Plus 2015) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.		4.4 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
2	Verhältnis der Photovoltaik- zur Wohngebäudeversicherung	5	Wechselrichter und Akkumulatoren für Photovoltaikanlagen
	Der Abschluss einer Photovoltaikversicherung für Photovoltaikanlagen auf Dächern ist nur zusammen mit einer bei unserer Gesellschaft bestehenden oder zeitgleich abzuschließenden Wohngebäudeversicherung für dasselbe Wohnhaus auf demselben Grundstück möglich. Die Photovoltaikversicherung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohngebäudeversicherung endet, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf. Darüber hinaus kann sie – unabhängig von der Wohngebäudeversicherung – zu den vereinbarten ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsterminen durch Kündigung beendet werden.		Bei Schäden an Wechselrichtern und Akkumulatorenbatterien wird ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen, der sich nach der normalen Lebensdauer der Wechselrichter bzw. Akkumulatoren richtet. Von den Wiederherstellungskosten gemäß Ziffer 6 wird ein Abzug von – 10 % im 3. Jahr, – 30 % im 4. Jahr, – 50 % im 5. Jahr, – 70 % im 6. Jahr, – 80 % ab dem 7. Jahr vorgenommen. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.
3	Innere Unruhen	6	Asbest
3.1	Wir leisten abweichend von Ziffer 3.3.5 PV Plus 2015 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.		Anlagen auf Asbestzementdächern ohne behördliche Ausnahmegenehmigung sind gemäß Ziffer 1.3 j) PV Plus 2015 nicht versichert. Nicht ersatzpflichtig sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Photovoltaikanlagen auf Asbestzementdächern installiert sind. Hierbei handelt es sich um alle zusätzlichen Reparatur- und/oder Entsorgungskosten, die durch Asbestbelastung entstehen.
3.2	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.	7	Baudeckung
3.3	Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.	7.1	Abweichend von Ziffer 1.1 der PV Plus 2015 beginnt unsere Haftung für Sachschäden während der Bauzeit bereits vor dem erfolgreich abgeschlossenen Probebetrieb der Gesamtanlage, und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort (siehe Ziffer 5.1 PV Plus 2015), sofern Sie hierfür die Gefahr tragen. Versichert gilt dabei ausschließlich Ihr eigenes Interesse. Schäden aufgrund eigener Montageleistungen gelten jedoch nicht versichert. Anderweitige Versicherungen und die Haftung Dritter gehen voran.
3.4	Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.	7.2	Versicherungsschutz besteht während der Bauzeit für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub und einfacher Diebstahl verbauter Teile. Für die Lagerung nicht verbauter Teile sind nachfolgende Sicherungsanforderungen obligatorisch: rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.
3.5	Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.	7.3	Verletzen Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir nach Maßgabe von Ziffer 13 PV Plus 2015 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Ziffer 12 PV Plus 2015. Danach können wir kündigen oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4	Erdbeben		
4.1	Wir leisten abweichend von Ziffer 3.3.7 PV Plus 2015 Entschädigung für Schäden durch Erdbeben.		
4.2	Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird und an mindestens zwei Erdbebenstationen wenigstens die Magnitude $ML = 3,5$ (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen Sachen angerichtet hat, oder b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.		

- 7.4 Für diese Baudeckung gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR
- 7.5 Diese Baudeckung endet mit erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb der Gesamtanlage bzw. spätestens einen Monat nach Beginn der Errichtung.

8 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

- 8.1 Mitversichert gelten schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
- 8.2 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

9 De- und Remontagekosten infolge eines Gebäudeschadens

- 9.1 Mitversichert sind De- und Remontagekosten der versicherten Anlage, welche infolge eines Gebäudeschadens ohne Schäden an der versicherten Anlage selbst erforderlich werden, durch die Gefahren Leitungswasser, Vandalismus, Einbruchdiebstahl oder Schneedruck. Bei Schäden durch die Gefahren Feuer oder Sturm und Hagel sind nur Ertragsausfallschäden versichert.
- 9.2 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 9.3 Der Ertragsausfall aus dieser Position ist auf eine Haftzeit von 1 Monat begrenzt.

10 Sofortiger Reparaturbeginn

- 10.1 Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 10.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile der Photovoltaikanlage sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleiben Sie zur Erfüllung Ihrer mit Ziffer 14 PV Plus 2015 vereinbarten Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet.
- 10.2 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

11 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- 11.1 Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung. Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn Sie im Teil- und/oder Totalschadenfall keine Wiederherstellung der Anlage vornehmen lassen.
- 11.2 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt (nur im Teilschadenfall)

- 12.1 Abweichend von Ziffer 6.2 PV Plus 2015 ersetzen wir auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist für ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration zum Schadenzeitpunkt, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte nahe kommt.
- 12.2 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

13 Verzicht auf Restwertanrechnung im Schadenfall

In Abänderung von Ziffer 6 PV Plus 2015 verzichten wir bei einer Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

14 Kosten des Sachverständigenverfahren

In Erweiterung von Ziffer 10.5 PV Plus 2015 ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 6 PV Plus 2015 den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

15 Vorsorgeversicherung

- 15.1 Mitversichert gelten die während eines Versicherungsjahres neu hinzukommende Anlagen bzw. Erweiterungen am Versicherungsort bis zu einer Höhe von maximal 25.000 EUR.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die neu hinzukommenden Anlagen und Geräte den bereits vorhandenen in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen, also zu der Kategorie gehören, für die auch bereits Versicherungsschutz genommen wurde.
- 15.2 Neu angeschaffte Anlagen oder Erweiterungen sind nicht versichert sofern hierdurch die Gesamtanlagenleistung 25 kWp überschritten wird.
- 15.3 Sie verpflichten sich, innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Aus- und Einschlüsse) an uns in Textform zu melden. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist die Meldung entbehrlich.
- 15.4 Die Beitragsberechnung infolge der Veränderungen erfolgt zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres.
- 15.5 Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

16 Softwaredeckung

- 16.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- 16.1.1 Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
- Daten;
 - Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen.
 - betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung Sie berechtigt sind, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
- 16.1.2 Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 16.2 Versicherte Sachen
- Versichert sind Wechseldatenträger. Diese gelten nicht als elektronisches Bauelement.
- Voraussetzung ist, dass die versicherten Sachen ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage dienen.
- 16.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Wir leisten Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme
- 16.3.1 infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Ziffer 3 der PV Plus 2015 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist;

16.3.2	<p>durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage; – Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe); – vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Ziffer 16.3.3); – Über- oder Unterspannung; – elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung; – Höhere Gewalt. 	<ul style="list-style-type: none"> f) für sonstige Vermögensschäden. g) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist, h) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
	16.6.3	Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
	16.6.4	Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
	16.6.5	Der nach Ziffer 16.6.1 bis 16.6.3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 EUR gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
16.3.3	Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.	16.7
	16.7.1	Ergänzend zu Ziffer 13 PV Plus 2015 haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles
16.4	<p>Versicherungsort</p> <p>In Ergänzung von Ziffer 5.1 der PV Plus 2015 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (siehe Ziffer 16.6.1) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
16.5	<p>Versicherungswert</p> <p>16.5.1 Versicherungswert sind abweichend von Ziffer 5.2.1 PV Plus 2015 bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziffer 16.6.1), – Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten. 	<ul style="list-style-type: none"> b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests; c) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme); d) Ihre Mitarbeiter in Textform zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung Sie berechtigt sind.
16.6	<p>Umfang der Entschädigung für Daten und Programme</p> <p>16.6.1 Entschädigt werden abweichend von Ziffer 6 PV Plus 2015 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche</p> <ul style="list-style-type: none"> – maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern; – Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung); – Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen; – Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus bei Ihnen vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes). 	16.7.2
	16.7.2	Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziffer 16.7.1 ergeben sich aus Ziffer 11 und 12 PV Plus 2015
17 Ertragsausfall		
	17.1	Gegenstand der Versicherung, Ertragsausfallschaden, Haftzeit
	17.1.1	<p>Gegenstand der Versicherung</p> <p>Wir leisten Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß Ziffer 3 PV Plus 2015 an Photovoltaikmodulen und sonstigen elektronischen Bauelementen (Bauteilen) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.</p> <p>Für Unterbrechungsschäden an weiteren Austauschereinheiten der Sache wird jedoch Entschädigung geleistet.</p> <p>Kein Sachschaden liegt vor, wenn Daten abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.</p>
16.6.2	Wir leisten keine Entschädigung	
	a)	für Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie die Verwendung von Daten oder Programmen zulassen oder solche selbst verwenden, die nicht versichert sind;
	b)	für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
	c)	für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
	d)	für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
	e)	für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

17.1.2	<p>Ertragsausfallschaden</p> <p>Der Ertragsausfallschaden besteht aus der vom Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung, die Sie innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erzielen können, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.</p> <p>Erfolgt keine Einspeisung des durch ihre Photovoltaikanlage erzeugten Stroms in das öffentliche Netz, besteht der Unterbrechungsschaden in der nicht möglichen Nutzung und eventuellen Mehrkosten durch den zusätzlichen Fremdbezug von Strom.</p>	<p>durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Ertragsausfallschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.</p>
17.1.3	<p>Haftzeit</p> <p>Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden besteht.</p> <p>Die Haftzeit beginnt an dem die Unterbrechung eingetreten ist.</p> <p>Ist der Schadentag nicht genau zu bestimmen, beginnt die Haftzeit mit dem Tag der Schadenmeldung bei uns.</p> <p>Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.</p> <p>Die Haftzeit für Ertragsausfallschäden beträgt höchstens 6 Monate. Abweichend hiervon erweitert sich die Haftzeit auf höchstens 12 Monate für Schäden gemäß Ziffer 17.1.4.</p> <p>Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat.</p>	<p>f) Wir leisten keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss; – behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen; – den Umstand, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht; – den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
	17.2.2	<p>Höhe der Entschädigung</p> <p>a) Bei einem versicherten Ertragsausfallschaden gemäß 17.1.2 ersetzen wir Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die ersten 14 Tage eine pauschale Entschädigung von 2,50 EUR je Anteil kWp/Tag für den vom Schaden betroffenen Teil der Anlage; – ab dem 15. Tag die tatsächlich entgangene und nachgewiesene Einspeisevergütung. <p>b) Bei Eigenverbrauch des erzeugten Stroms ersetzen wir Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die ersten 14 Tage eine pauschale Entschädigung von 2,50 EUR je Anteil kWp/Tag für den vom Schaden betroffenen Teil der Anlage; – ab dem 15. Tag die nachgewiesenen Mehrkosten für den Fremdbezug von Strom beim Energieversorger.
17.1.4	<p>Zusätzliche Gefahren</p> <p>Für Ertragsausfallschäden durch</p> <p>a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;</p> <p>b) Sturm und Hagel</p> <p>besteht Versicherungsschutz entsprechend Ziffer 17.1.1 bis 17.1.3.</p>	
17.2	<p>Umfang der Entschädigung</p>	
17.2.1	<p>Entschädigungsumfang</p> <p>c) Wir leisten Entschädigung für den Ertragsausfallschaden, wenn der Zeitpunkt des Beginns der Haftzeit nach Ziffer 17.1.3 innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.</p> <p>Der Ertragsausfall ist insbesondere nicht zu ersetzen, soweit er wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wäre.</p> <p>d) Technische Abschreibungen auf Anlagen und Geräte sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.</p> <p>e) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Ertragsausfallschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.</p> <p>Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder</p>	<p>17.2.3 Unterversicherung</p> <p>Ziffer 6.7 PV Plus 2015 findet bei Ertragsausfallschäden entsprechend Anwendung.</p> <p>17.3 Zahlung der Entschädigung</p> <p>Es gilt Ziffer 7 PV Plus 2015.</p> <p>17.4 Sachverständigenverfahren</p> <p>Es gilt Ziffer 10 PV Plus 2015. Abweichend zu Ziffer 10.3 PV Plus 2015 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:</p> <p>17.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und das Datum des Schadeneintritts;</p> <p>17.4.2 die Höhe der Entschädigung nach Ziffer 17.2.2;</p> <p>17.4.3 ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.</p>
		<p>18 Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Photovoltaikversicherung während der Rohbauphase</p>
		<p>Sofern vereinbart, gelten bei einer 5-jährigen Vertragsdauer während der Zeit des Rohbaus Ertragsausfälle der Photovoltaikanlage gemäß Ziffer 17 beitragsfrei mitversichert.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt mit der Inbetriebnahme (nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb und Anschluss an das öffentliche Stromnetz) bis zur Fertigstellung des Gebäudes, sofern Sie/der mitversicherte Betreiber die Gefahr hierfür tragen.</p> <p>Abweichend von Ziffer 17.1.1 muss ein Ertragsausfallschaden infolge eines Sachschadens vorliegen, der über die gebündelte Wohngebäudeversicherung versichert ist.</p>

Register

Bauherren-Haftpflichtversicherung



Produktbeschreibung zur Bauherren-Haftpflichtversicherung

Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.

Grundversicherungssummen: 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Auf den eingeschränkten Deckungsumfang bei den Vermögensschäden – zum Beispiel Ausschluss von Schäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen – wird hingewiesen)	
Bauherren-Haftpflichtversicherung:	sofern vereinbart
<ul style="list-style-type: none"> • Bauen mit eigener Leistung <ul style="list-style-type: none"> – Bauausführung – Übernahme der Planung und Bauleitung 	sofern vereinbart sofern vereinbart
• Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen	ja
• Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)	ja
• Vorsorgeversicherung im Rahmen der vereinbarten Grundversicherungssummen	ja
• Be- und Entladeschäden ¹⁾	ja
• Leitungsschäden ¹⁾	ja
• Senkungs- und Erdrutschungsschäden ¹⁾	ja
• Unterfahrungs- und Unterfangungsschäden ¹⁾	ja
• Gewässerschaden-Restrisiko (außer Anlagenrisiko) Mitversichert ist das WHG-Anlagenrisiko für Kleingebinde (Einzelbehältnis bis 60 Liter) bis maximal 1.000 Liter Gesamtfassungsvermögen. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird.	ja
• Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz ¹⁾	ja

Bei gewerblichen Bauvorhaben → Firmenkunden-Tarif	
--	--

Alternative Grundversicherungssumme(n):	
• 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	sofern vereinbart
• 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	sofern vereinbart
• 2.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	sofern vereinbart
• 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.000.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden ¹⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden	sofern vereinbart

ja = Im Rahmen des Deckungskonzeptes mitversichert beziehungsweise enthalten
sofern vereinbart = kann auf Antrag vereinbart werden

Hinweis:

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit beträgt das Zweifache der ausgewiesenen Summen.

Formulare	
• Antrag	→ FK 12/1
• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	→ AH 0372
• Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung	→ AH 2172
• Klauseln zur Haftpflichtversicherung	→ AH-KL4

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikohöherhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts
von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen,

dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf den Betrag von 500.000 EUR für Personenschäden und 150.000 EUR für Sachschäden, und soweit vereinbart für Vermögensschäden, begrenzt.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der

- im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 7 Ausschlüsse**
- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- **Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder**
 - **Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.**
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- 7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- 7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.4.4 Die vorstehenden Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 7.5.1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- 7.5.7 Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- 7.7.4 Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus

- ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teileleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und/oder Explosion.
- Dieser Ausschluss gilt nicht
- a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;**
- b) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).**
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- 7.13.1 gentechnische Arbeiten,
- 7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- 7.13.3 Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- 7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

- 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben,
- 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- 7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.4 Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist von 2 Wochen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
- Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 hinzuweisen.
- Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 10.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.
- Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 13 Beitragsregulierung**
- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 15 Beitragsangleichung**
- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

16 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

- 16.1 Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres

oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken teilweise oder vollständig dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
 - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
 - dem Versicherungsnehmer – bei einer Pflichtversicherung dem Versicherer – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Der Versicherungsvertrag kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Textform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis

nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Versicherungsvertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 23.2 Rücktritt

- 23.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

- 23.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

23.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers nach Ziffer 23.2 und 23.3 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

23.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die

Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die

Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30 Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht

- 31.1 Meinungsverschiedenheiten

Wenn es einmal eine Beschwerde des Versicherungsnehmers oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer geben sollte, stehen dem Versicherungsnehmer derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

- a) Beschwerdemanagement des Versicherers

Der Versicherungsnehmer kann sich jederzeit mit seinem Anliegen oder seiner Beschwerde an die Kundenservice-Direktion wenden. Die Adresse und die Telefonnummer finden sich in dem Begleitschreiben zu dem Versicherungsschein. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme auch über die Internetseite oder die E-Mailadresse des Versicherers möglich. Diese lauten derzeit:

www.generali.de/feedback
E-Mail: bittebesser.de@generali.com

Sollte das Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, kann sich der Versicherungsnehmer auch an den Vorstand des Versicherers wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Vorstand der Generali Deutschland Versicherung AG,
Adenauerring 7, 81737 München.

- b) Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag als Verbraucher abgeschlossen hat und der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung des Versicherers

nicht einverstanden ist, kann der Versicherungsnehmer auch den Versicherungsombudsmann als unabhängigen und neutralen Schlichter kontaktieren. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Verbraucher arbeitet er kostenfrei.

Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist und diesen Vertrag online (z. B. über unsere Webseite) abgeschlossen hat, kann der Versicherungsnehmer sich mit seiner Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde des Versicherungsnehmers wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

- c) Versicherungsaufsicht

Eine Beschwerde kann auch an die für Versicherer zuständige Aufsicht gerichtet werden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de.

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

- d) Rechtsweg

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

- 31.2 Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

- b) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

- c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus dem nachstehend beschriebenen Risiko ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

2 Versichertes Risiko

- 2.1 Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (siehe jedoch Ziffer 3.1).
- 2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
- 2.3 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer hat nach Abschluss der Bauarbeiten dem Versicherer die endgültige Bausumme zur Beitragsberechnung aufzugeben.

3 Bauen in eigener Regie (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

- 3.1 Zusätzlich für das Bauen in eigener Regie (für das Gesamtbauvorhaben oder für Teile des Bauvorhabens) gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr für die in eigener Regie durchgeführten Baumaßnahmen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Sofern dies besonders vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein), besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Planung und/oder Bauleitung für das Objekt vom Versicherungsnehmer selbst erbracht wird (Schäden am Objekt bleiben ausgeschlossen).

- 3.2 Der Versicherungsnehmer hat nach Abschluss der Bauarbeiten zusätzlich zur endgültigen Bausumme dem Versicherer den Wert der eigenen sowie der in Nachbarschaftshilfe erbrachten Leistungen zur Beitragsberechnung aufzugeben.

4 Deckungserweiterungen

- 4.1 Vermögensschäden
- 4.1.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - durch Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten.
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

4.1.2 Verletzung Datenschutzgesetze

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Ansprüche von Versicherten untereinander.

4.1.3 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4.2 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

4.3 Arbeitsmaschinen

Mitversichert sind nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen im nachstehend beschriebenen Umfang:

Versichert sind Fahrten auf dem Baugrundstück, auch auf abgeschlossenen Baustellen. Bei Fahrten auf beschränkt öffentlichen Grundstücken und öffentlichen Wegen und Plätzen besteht Versicherungsschutz, sofern dem nicht ein gesetzliches oder behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.4 Bei gewerblichen Bauherrenrisiken gilt zusätzlich Folgendes:

4.4.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche und die der Deutsche Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen.

Für Schäden am fremden Ladegut besteht Versicherungsschutz, sofern

- dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Containern, wenn diese selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.4.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an Frei- und/oder Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.4.3 Senkungs- und Erdbeben- und Erdrutschschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.4.4 Unterfahren, Unterfangen

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.14.2, Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht

wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Rahmen der für Tätigkeitsschäden vereinbarten Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein). Die Regelungen der Ziffer 1.2 und Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.4.5 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Sachen

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen, wobei sich dieser Ausschluss auch auf die Ladung von solchen Fahrzeugen bezieht. Für Container gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.
- Leitungsschäden im Sinne von Ziffer 4.4.2.
- Beschädigung von solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.
- Sachschäden durch Unterfahren und Unterfangen im Sinne von Ziffer 4.4.4.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.5 Bei privaten Bauherrenrisiken gilt zusätzlich Folgendes

4.5.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche und die der Deutsche Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen.

Für Schäden am fremden Ladegut besteht Versicherungsschutz, sofern

- dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Containern, wenn diese selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.		oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
4.5.2	<p>Leitungsschäden</p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und/oder Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.</p>	4.5.5.6	<p>Pflichtwidrigkeiten/Verstöße</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p>
4.5.3	<p>Senkungs- und Erdbebenerschäden</p> <p>Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erschütterungen.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.</p>	4.5.5.7	<p>Höhere Gewalt etc.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p>
4.5.4	<p>Unterfahren, Unterfangen</p> <p>Mitversichert sind Unterfahrungen und Unterfangungen und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.</p> <p>Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.</p>	4.5.6	<p>Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)</p>
4.5.5	<p>Gewässerschäden</p>	4.5.6.1	<p>Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> – die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder – die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. <p>Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).</p> <p>Umweltschaden ist eine</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, – Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, – Schädigung des Bodens. <p>Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p>
4.5.5.1	<p>Der Umwelt-Ausschluss gemäß Ziffer 7.10.2 AHB ist für die Bauherren-Haftpflichtversicherung bei privaten Risiken nicht anzuwenden.</p>	4.5.6.2	<p>Nicht versichert sind</p>
4.5.5.2	<p>Eingeschlossen ist das Gewässerschaden-Restrisiko (außer Anlagenrisiko) im Rahmen der privaten Bauherren-Haftpflichtversicherung zu nachfolgenden Bedingungen:</p>	4.5.6.2.1	<p>Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p>
4.5.5.3	<p>Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderten Vertrag gewährt).</p>	4.5.6.2.2	<p>Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
4.5.5.4	<p>Kleingebinde</p> <p>Mitversichert ist jedoch, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen, sofern diese zu dem Anwesen gehören und das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt sowie aus der Verwendung dieser Stoffe.</p> <p>Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2 AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.</p>	4.5.6.3	<p>Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.</p>
4.5.5.5	<p>Rettungskosten</p> <p>Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers</p>	4.5.6.4	<p>Ausland</p> <p>Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.</p>

Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 4.5.6.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5 Risikobegrenzungen

- 5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 5.1.1 aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem im Versicherungsschein beschriebenen Vertragsgegenstand entsprechen (für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB in Verbindung mit Ziffer 4.2 dieser Bedingungen).
- 5.1.2 aus dem Besitz und Gebrauch von **Kraft- und Wasserfahrzeugen** nach den folgenden Bestimmungen:
- 5.1.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Ziffer 4.3).
- 5.1.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 5.1.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.1.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.1.2.1 und 5.1.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 5.1.3 aus dem Besitz und Gebrauch von **Luft- und Raumfahrzeugen** nach den folgenden Bestimmungen:
- 5.1.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 5.1.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.1.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

- 5.1.4 wegen Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts-, oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 5.1.5 aus Schäden an Kommissionsware.
- 5.1.6 aus der Herstellung, Verarbeitung und der gewerblichen Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken; ferner aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken.
- 5.1.7 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.
- 5.1.8 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 5.1.9 wegen Sachschäden bei Einreiß- und Abbrucharbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht.
- 5.1.10 aus Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist – siehe Versicherungsschein –.
- Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.
- 5.1.11 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).
- 5.1.12 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

6 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 6.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 6.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Klauseln zur Haftpflichtversicherung

Gesondert in Rechnung gestellte Kosten

- 1 In folgenden Fällen kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:
 - Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
 - Verzug mit Beiträgen,
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze kann der Versicherungsnehmer beim Versicherer anfordern.

- 2 Der Versicherer hat sich bei der Bemessung der Pauschale an dem bei ihm regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen im jeweiligen Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Register

Zusatzvereinbarungen



Zusatzvereinbarungen zur Vermögenssicherungspolice und Young & Home

Kundenbonus

Sie erhalten bei Neuabschluss eines oder mehrerer Verträge und/oder Neuordnung bestehender Verträge zu den bei Neuabschlüssen gültigen Versicherungsbedingungen und Tarifen sowie Neuvereinbarung einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren unter den nachstehenden Voraussetzungen einen Kundenbonus auf den Tarifbeitrag (zusätzlich zu den tariflichen Nachlässen).

1 Kunden mit mindestens 3 Versicherungsarten

a) Welche Versicherungsarten zählen mit?

Alle Versicherungen des Privatkundengeschäfts von Ihnen und des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners der folgenden Versicherungsarten zählen für die Höhe des Kundenbonus mit:

- Verbundene Wohngebäudeversicherung (auch privat abgeschlossene Dynamische Sach-Gebäudeversicherungen)
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Reiseversicherung (Gleiches gilt, wenn anstatt einer Reiseversicherung in der Hausratversicherung der Baustein Hausrat Optimal XXL, der Reiserisiken beinhaltet, abgeschlossen wird.)
- Unfallversicherung (auch betriebliche Gruppen-Unfallversicherungen/ Firmen-Unfallversicherungen für Einzelpersonen, wenn Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner als Eigentümer/in oder Geschäftsführer/in der vertretenen Firma mitversichert ist)
- Haftpflichtversicherung (als Privatperson - auch wenn dieses Risiko im Rahmen einer Dienst-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung versichert ist; als Halter von Hunden oder Pferden; aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen; als Haus- und Grundbesitzer von privat genutzten Wohnhäusern; als Inhaber von Heizölbehältern in privat genutzten Wohnhäusern).

b) Wie hoch ist der Kundenbonus?

Die Höhe des Kundenbonus richtet sich nach der Anzahl der Versicherungsarten (siehe Ziffer 1 a):

- Bei 3 Versicherungsarten 10 %
- Bei 4 Versicherungsarten 15 %
- Bei 5 Versicherungsarten 20 %
- Bei 6 Versicherungsarten 25 %

Reduziert sich die Anzahl der Versicherungsarten, so verringert sich der Kundenbonus entsprechend zur nächsten Hauptfälligkeit des jeweiligen Vertrags bzw. er entfällt zu diesem Termin vollständig.

Verträge der Versicherungsarten Verbundene Wohngebäude-, Hausrat- und Haftpflichtversicherung, die in der Variante Grundsicherung oder Basis (Fassung ab 2010) abgeschlossen wurden sowie Verträge in der Existenzsicherungspolice (Haftpflicht, Hausrat und Unfall) zählen für die Höhe des Kundenbonus mit, erhalten jedoch selbst keinen Kundenbonus. Gleiches gilt für die unter Ziffer 1 a genannten Dynamischen Sach-Gebäudeversicherungen, Gruppen- oder Einzel-Unfallversicherungen sowie separate Dienst-, Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherungen.

Demgegenüber erhalten Photovoltaikversicherungen (Photovoltaik Plus) Kundenbonus, zählen allerdings nicht für die Höhe des Kundenbonus mit.

2 Unfallversicherung mit mindestens 3 versicherten Personen

Werden die unter Ziffer 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie ab 3 versicherten Personen einer Familie oder Lebensgemeinschaft für diese Unfallversicherung/en einen Kundenbonus von 10 %.

Personen, die in einer Unfallversicherung einer Existenzsicherungspolice (ESP) versichert sind, zählen für die Anzahl der versicherten Personen mit, die Unfallversicherung einer ESP erhält aber selbst keinen Kundenbonus nach Satz 1.

Verringert sich die Anzahl der versicherten Personen auf weniger als 3, entfällt dieser Kundenbonus ab der nächsten Hauptfälligkeit.

Der Kundenbonus nach Ziffer 1 schließt den Kundenbonus nach Ziffer 2 aus.

Zur Erreichung der erforderlichen Anzahl von Versicherungsarten bzw. versicherten Personen reicht es aus, wenn die hierfür notwendigen Anträge aufgenommen worden sind und zu einem wirksamen Vertragsschluss führen. Andernfalls wird der eingeräumte Kundenbonus rückwirkend ab Versicherungsbeginn entsprechend der Anzahl der tatsächlich abgeschlossenen bzw. neu geordneten Versicherungsarten reduziert oder er entfällt vollständig. Gleiches gilt, wenn die erforderliche Anzahl von versicherten Personen nicht erreicht wird.

Zahlungsbonus

Wir räumen einen Zahlungsbonus von 5 % bei jährlicher und 2 % bei halbjährlicher Zahlweise ein.

Laufzeitzuschlag

Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als 4 Jahren, 11 Monaten und 1 Tag erheben wir einen Laufzeitzuschlag von 10 %.

Gestaffelter BaujahrBonus in der Wohngebäudeversicherung

Für Gebäude, die bei Versicherungsbeginn nicht älter als 50 Jahre sind, kann ein Nachlass, der so genannte gestaffelte BaujahrBonus, vereinbart werden. Die anfängliche Höhe des BaujahrBonus ergibt sich aus dem Gebäudealter bei Vertragsbeginn gemäß der nachstehenden Tabelle. Das Gebäudealter errechnet sich hierbei aus dem Kalenderjahr bei Vertragsbeginn abzüglich des Kalenderjahrs der Fertigstellung des Gebäudes.

Der BaujahrBonus beträgt maximal 50 % und baut sich während der Vertragslaufzeit mit zunehmendem Gebäudealter schrittweise jeweils zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres gemäß der nachstehenden Tabelle ab. Ab einem Gebäudealter von 51 Jahren wird kein BaujahrBonus mehr gewährt bzw. entfällt dieser dann zum Ende des Versicherungsjahres.

Gebäudealter	0	1	2	3	4
Bonushöhe	50 %	47,5 %	45 %	42,5 %	40 %

Gebäudealter	5	6	7	8	9
Bonushöhe	37,5 %	35 %	32,5 %	30 %	27,5 %

Gebäudealter	10	11	12	13	14
Bonushöhe	25 %	23,5 %	22 %	20,5 %	19 %

Gebäudealter	15	16	17	18	19
Bonushöhe	17,5 %	16 %	14,5 %	13 %	11,5 %

Gebäudealter	20	21	22	23	24
Bonushöhe	10 %	9,5 %	9 %	8,5 %	8 %

Gebäudealter	25	26	27	28	29
Bonushöhe	7,5 %	7 %	6,5 %	6 %	5,5 %

Gebäudealter	30	31 - 50	51
Bonushöhe	5 %	5 %	0 %

Starter-Nachlass

Bei Abschluss einer Young & Home, die Vermögenssicherungspolice für junge Leute, erhalten Sie auf alle darin enthaltenen Verträge zusätzlich zu den tariflichen Nachlässen einen Starter-Nachlass in Höhe von 5 %.

Voraussetzung ist, dass Sie bei Beginn der Young & Home 27 Jahre oder jünger sind. Wird die Young & Home in der Folgezeit neu geordnet, bleibt der Nachlass erhalten und gilt auch für neu hinzukommende Risiken.

Nach Vollendung des 30. Lebensjahres entfällt der Starter-Nachlass zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Kündigen Sie die in der Young & Home enthaltene Privathaftpflicht-, Hausrat-, Glas- oder Unfallversicherung, entfällt der Starter-Nachlass ebenfalls in den verbleibenden Verträgen zur nächsten Hauptfälligkeit.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Register

Allgemeine Informationen



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: Generali Deutschland Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Adenauerring 7, 81737 München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 250638
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Giovanni Liverani

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

vertreten durch den Vorstand: Stefan Lehmann, Vorsitzender;
Dr. Melanie Kramp, Roland Stoffels, Dr. Robert Wehn

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Generali Deutschland Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktunterlagen enthalten sind.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktinformationsblättern haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. der gesetzlichen Versicherungssteuern ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist eine unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrages. Der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages ist sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrages ganz oder teilweise in Verzug geraten.

Bei jährlicher Zahlweise erhalten Sie einen Zahlungsbonus von 5 %, ist halbjährliche Zahlweise vereinbart, beträgt der Nachlass 2 %. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung aufgrund von Versicherungsbedingungen wird hingewiesen.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch uns zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Textform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Eigentumswechsel (gilt nicht für die Haftpflichtversicherung)
- bei Obliegenheitsverletzung
- in bestimmten Fällen der Beitragsangleichung.

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite an uns wenden:

www.generalideutschland.de/feedback

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der Generali Deutschland Versicherung AG,
Adenauerring 7, 81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann ansprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Weitere Kontaktwege und Informationen hierzu finden Sie auf www.versicherungsombudsmann.de.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Sie als Verbraucher arbeitet er kostenfrei.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
richten. Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.

Datenschutzhinweise (Stand: 01.10.2022)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Generali Deutschland Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: 089 5121-0
E-Mail: service@generali.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter: konzerndatenschutz.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.generali.de/datenschutz abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unseren Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, geschieht dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,

- zur Anonymisierung von Daten, z. B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zur passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO informieren wir Sie mittels personalisierten E-Mails sowie ggf. telefonisch über Produkte und Services und befragen Sie auf gleichem Wege zu Ihrer Kundenzufriedenheit. In diesem Zusammenhang analysieren wir Ihr Nutzungsverhalten im Hinblick auf erhaltene E-Mails. Das bedeutet: Wir verwenden E-Mails, die sog. Zählpixel enthalten. Dadurch können wir feststellen, ob Sie unsere Mail geöffnet sowie ggfs. genutzt haben. Z. B. können wir nachvollziehen, welche Elemente innerhalb der E-Mail, d. h. Logos, Buttons, Links etc., Sie angeklickt haben und wie lange Sie in bestimmten Bereichen der E-Mail verweilen. Diese Informationen werten wir aus, um sie anschließend für zukünftige E-Mails zu berücksichtigen, d. h. um für Sie nicht interessante Informationen herauszufiltern und Ihnen auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse abgestimmte Benachrichtigungen zukommen lassen zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern, der Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München und der Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft, Königinstraße 107, 80802 München erhalten.

Vermittler/Vermögensberater:

Soweit sich im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens die Notwendigkeit zur Einbeziehung eines Vermittlers/Vermögensberaters ergibt, verarbeitet Ihr Vermittler/Vermögensberater die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Gleiches gilt, wenn Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler/Vermögensberater betreut werden. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler/Vermögensberater, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen

nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maileingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali-Gruppe sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali Gruppe übertragen.

In unserer Dienstleisterliste bei den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die wir Ihnen vor Antragstellung in Textform mitgeteilt haben, sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter www.generali.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht in den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.generali.de/datenschutz entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in der Regel in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Postfach 1349
91504 Ansbach

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles ggf. zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen, können wir im dafür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer austauschen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir in der Kfz-Versicherung bei einer Auskunft, der Infoscio Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, dann tun wir dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit im Internet unter www.generali.de/datenschutz.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Anlage zur Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Liste der Dienstleister

Die Generali Deutschland Versicherung AG arbeitet unter Verwendung von Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten derzeit mit den folgenden Stellen (Unternehmen/Personen) zusammen:

Unternehmen/Dienstleister	Übertragene Aufgaben
ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH	Dienstleistungen, z. B. Antragserfassung , Provisionsverteilung, Abrechnung für die Deutsche Vermögensberatung, IT-Betreuung
Europ Assistance Versicherungs-AG Europ Assistance Services GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Telefonischer Kundenservice - Assistance-Leistungen - Schaden- und Schriftgutbearbeitung
Generali Deutschland AG	Erbringung von Leistungen, u. a. <ul style="list-style-type: none"> - Konzernrevision - Recht und Datenschutzbeauftragter - Kundenmanagement & -marketing - Fachliche Systementwicklung - Controlling - Rechnungswesen - Leistungsbearbeitung im Schadenfall - Schadenmanagement - Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, hier v. a. Beratung und Unterstützung
Generali Deutschland Gesellschaft für bAV mbH	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebliche Altersversorgung, z. B. versicherungsmathematische Gutachten zu Pensionszusagen, Ausarbeitung Versorgungsordnungen
Generali Deutschland Krankenversicherung AG	Leistungsbearbeitung bei Krankentagegeld
GDV Dienstleistungs-GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten - unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Unfallmeldedienstes
Generali Operations Service Platform S.r.l., Zweigniederlassung Deutschland Diverse IT-Dienstleister	Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u. a. <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von Hard- und Software - Betrieb eines Rechenzentrums - Netzwerk-Betrieb - Telekommunikation - Beratung und Unterstützung
Generali Deutschland Services GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Abwicklung Zahlungsverkehr - Druck, Versand und Logistik einschließlich Scannen der Eingangspost - Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern - Unterstützung beim Kundenservice
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	Führen von Branchenstatistiken
informa HIS GmbH	Melden und Abrufen von Daten in das/aus dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft
VVS Vertriebservice für Vermögensberatung GmbH	Vertriebsunterstützung und Verkaufsförderung
Nicht zum Konzern gehörende Versicherungsunternehmen	Konsortialgeschäft federführend und nicht-federführend im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Darüber hinaus arbeitet die Generali Deutschland Versicherung AG mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

Stellen	Tätigkeiten
Adressermittler	Berichtigung Adressbestände
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern
Ärzte, Psychologen, Psychiater, Rückversicherer und allgemeine Gutachter/Sachverständige, Schaden-/Außenregulierer, Schadenregulierung	<ul style="list-style-type: none"> – (Sachverständigen-)Gutachten bei Antragstellung, im Leistungs- und Schadenfall – Medizinische Untersuchungen – Vor-Ort-Schadenregulierung
Assistance-Leister	<ul style="list-style-type: none"> – Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen – Schaden- und Schriftgutbearbeitung
Behörden, z. B. Gericht, Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> – Verfahren im Rahmen des Versorgungsausgleichs – Abführung von Kapitalertragsteuer – Bearbeitung von Rentenbezugsmitteilungen
Beratungsunternehmen	Unternehmensberatung
Inkasso-Unternehmen	Forderungseinzug
IT- und Telekommunikations-Unternehmen, IT-Berater	<ul style="list-style-type: none"> – IT- und Telekommunikationsdienstleistungen – Beratung
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	<ul style="list-style-type: none"> – Serienbrief-Erstellung – Druck und Versand
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> – Kundenzufriedenheitsbefragungen – Markt- und Meinungsforschung – Marketingaktivitäten
Rechtsanwälte	Anwaltliche Leistungen
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen, Krankenhäuser, Mobilitätsdienstleister	Assistance-Leistungen
Übersetzer	Übersetzungen
Wirtschaftsauskunfteien	<ul style="list-style-type: none"> – Einholung von Auskünften bei Antragstellung und bei der Leistungsbearbeitung
Wirtschaftsprüfer	Buchführung

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des

GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrenswesen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,

Betroffene Personen:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,

Geschädigte:

Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben könnten, wie z. B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,

Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen

oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Automatisierte Entscheidung:

eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,

Stammdaten:

die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragsverarbeiter:

eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Schutzwürdige Interessen:

Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. ²Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. ³Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 2 Zwecke der Verarbeitung

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. ²Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. ²Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.

(2) ¹Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. ²Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. ³Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.

(3) ¹Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. ²Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

(4) ¹Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. ²Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) ¹Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten.
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität).
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit, Belastbarkeit).
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität).
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit).
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

(2) ¹Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. ²Es beinhaltet insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Art. 5 Einwilligung

(1) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. ²Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.

(2) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. ²Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) ¹Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. ²Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(4) ¹Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. ²Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. ³Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.

(5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.

(6) ¹Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. ²Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. ³Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.

(7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. ²Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.

(3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.

(5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z. B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z. B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.

(6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person

(1) ¹Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. ²Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichten nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.

(2) ¹Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. ²Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. ³Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.

(3) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht,
- h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und
- j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen

(1) ¹Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. ³Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.

(2) ¹Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. ²Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.

(3) ¹Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde,
- i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und
- k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. ³Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) ¹Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. ²Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ³Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.

(5) ¹Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:

- sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder
- das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde.

²Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z. B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). ²Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.

Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z. B. Berechtigungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.

(2) ¹Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. ²Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) ¹Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. ²Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.

Art. 10 Statistik, Tarifikalkulation und Prämienberechnung

(1) ¹Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. ²Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z. B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.

(2) ¹Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. ²Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.

(3) ¹Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. ²Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Für Kraftfahrt- und Sachversicherungsstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehbaren Sachangaben wie z. B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.

(4) ¹Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. ²Das gilt z. B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. ³Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze. ⁴Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:

- die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister,
- die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2,

- die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und
- Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten.

⁵Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechnete Interessen der betroffenen Personen entgegen. ⁶Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. ⁷Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.

(5) ¹Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. ²Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z. B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.

(6) ¹Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. ²Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. ³Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.

(7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.

(2) ¹Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. ²Eine Anforderung ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.

(3) ¹Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z. B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. ²Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

(4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

(5) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. ²Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.

(6) ¹Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. ²Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. ³Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. ⁴Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. ⁵Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. ⁶Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. ⁷Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.

(7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.

(8) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. ²In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)

(1) ¹Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. ²Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.

(2) ¹Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. ²In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). ³Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) ¹Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. ²Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. ³Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. ⁴Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. ⁵Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. ⁶Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. ⁷Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschweris“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. ⁸Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.

(4) ¹Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten. ²Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung die betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen. ³Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregelungen unterbleiben.

(5) ¹Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. ²Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. ³Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. ⁴Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten

Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) ¹Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. ²So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte. ³Der Datenaustausch wird dokumentiert. ⁴Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert. ⁵Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) ¹Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. ²Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. ³Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) ¹Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden. ²Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist. ³Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.

(2) ¹Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen. ²Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.

(3) ¹Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. ²Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist. ³Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

(5) ¹Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich. ²Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. ³Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) ¹Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifierrelevanter oder

leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

³In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. ⁴Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. ⁵Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) ¹Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. ²Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. ³Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder –verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) ¹Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
- b) zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.

²Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
- b) Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
- c) Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
- d) Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) ¹Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden. ²Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet. ³Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt. ⁴Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

(1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.

(2) ¹Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. ²Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. ³Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 19 Marktumfragen

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.

(2) ¹Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. ²Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln. ³Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglichst anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), erfolgen.

(3) ¹Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglichst anonymisiert. ²Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist. ²Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.

(2) ¹Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer

personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. ²Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist. ³Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. ⁴Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. ⁵In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) ¹Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt. ²Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor. ²Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG DURCH AUFTRAGSVERARBEITER, DIENSTLEISTER UND GEMEINSAM VERANTWORTLICHE

Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

(1) ¹Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. ²Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. ³Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate. ⁴Die Ergebnisse werden dokumentiert.

(2) ¹Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens. ²Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z. B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung

(1) ¹Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. ²Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalles beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung

beinhalten, eingeschaltet werden, z. B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.

(2) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. ²Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.

(3) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. ²Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. ³Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen.

(5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.

(6) ¹Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. ²Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. ³Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(7) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.

(9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenerfüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.

(10) ¹Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. ²Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.

(2) ¹Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt. ²Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.

(4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.

(2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bittet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.

(3) ¹Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt. ²Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann. ³Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält. ⁴Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.

(4) ¹Es wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person die Auskunft erhält. ²Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.

(5) ¹Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. ²Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. ³Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. ⁴Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.

(6) ¹Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. ²Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.

(7) ¹Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. ²Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. ³Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).

(8) ¹In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. ²Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. ³Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.

(9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.

Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) ¹Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. ²Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichernden Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.

(3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

(4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.

(5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Art. 24 Anspruch auf Berichtigung

Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:

- solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,
- wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,
- wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
- wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:

- mit Einwilligung der betroffenen Personen,
 - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
 - zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
 - aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.
- (3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 24b Löschung

(1) ¹Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. ²Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.

(2) ¹Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens

einmal jährlich. ²Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.

(3) ¹Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,
- für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

²Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. ³In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.

Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) ¹Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. ²Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss. ³Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.

(2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

(3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.

Art. 24d Frist

¹Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach. ²Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. EINHALTUNG UND KONTROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) ¹Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet. ²Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. ³Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) ¹Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher

Sprache formuliert. ²Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis). ²Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich. ³Überdies ist das Verzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:

- a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.
- b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder
- c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z. B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).

(2) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert. ²Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) ¹Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz. ²Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln. ³Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) ¹Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. ²Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.

(5) ¹Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. ²Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. ³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.

(7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

(8) ¹Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen. ²Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen

Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) ¹Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. ²Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁴Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) ¹Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. ²Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z. B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. ²Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.

(2) ¹Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen. ²Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

(3) ¹Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat. ²Dies erfolgt unverzüglich. ³Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden. ⁴Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(4) ¹Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht. ²Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.

(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
- b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
- c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.

(7) ¹Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. ²Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen. ³Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitritt

(1) ¹Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. ²Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

(3) ¹Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam. ²Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV. ³Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der DatenschutzGrundverordnung insgesamt evaluiert.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.